I. publ. G.
181 t
Duttlinger

Quellen
des
Badischen Staatsrechts.

Zur Erläuterung und Ergänzung
der
Landständischen Verhandlungen
im Großherzogthum Baden.

Bibliothek
des Finanz
Ministeriums

Erster Band.

Mit dem Bildnisse des höchstsel. Großherzogs Karl zu Baden.

Karlsruhe
Verlag von G. Braun
1822.

6249

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Heilig sey uns der Sinn, so wie der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde! — in ihren Gränzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen, und auf ewige Zeiten begründen.

Worte aus der Rede vom
Thron am 22. April 1819.

CARL

Grosherzog von Baden.

geb. 8 Juni 1786. gest. 8 Decbr. 1818.

Schröder pinxt. *bei Braun in Carlsruhe.* *C.G. Eichler sc.*

Seinem

theuern und verehrten Freunde

dem Freiherrn

Ludwig August Friedrich von Liebenstein

Großherzogl. Bad. Geheim. Referendär, Mitglied der 2ten Kammer der Stände-Versammlung, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens u. s. w.

dem

weisen und treuen Rathgeber des Fürsten, dem kräftigen und freigesinnten Vertreter des Volks, dem nie wankenden Kämpfer für verfassungsmäßige Freiheit, auf dessen Kraft und Gesinnung sie, sey es im Rathe des Fürsten, sey es im Saale der Sprecher des Volks, ihre schönsten Hoffnungen baut,

gewidmet

von

Dr. J. G. Duttlinger.

Vorrede.

Die gegenwärtige Sammlung hat die Bestimmung, ein vollständiges und fortlaufendes gesetzliches Urkundenbuch des Badischen Staatsrechts zu seyn. Sie soll darnach in amtlichem Text liefern alle Gesetze, Edicte und Ordnungen, welche zur Staatsverfassung und zum Staatsrecht des Großherzogthums gehörige Bestimmungen enthalten.

Die gegenwärtige erste Lieferung enthält Alles, was von diesem Inhalt bis jetzt gegeben ist. Sie beginnt mit der Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818. Ihr folgen sämmtliche frühere Gesetze, Edicte und Ordnungen, welche durch die Verfassungs-Urkunde selbst für Bestandtheile

derselben erklärt sind, ferner nebst der deutschen Bundes-Acte und den Bundesbeschlüssen welche nach dem Art. 2. der Verfassung einen Theil des Badischen Staatsrechts ausmachen, die wichtigen von der Ständeversammlung in der Sitzung von 1820 angenommenen Gesetze, wodurch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Verantwortlichkeit der Minister, über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, über die Abschaffung der Vermögensconfiscationen, über das Aufhören der Leibeigenschaftsabgaben, über die Ablösung der Herrnfrohnen, so wie der Gülten und Grundzinse, ihre nähere Entwicklung erhalten haben.

Nach jedem Landtage, in dessen Sitzung zum Fundamentalrecht neue Bestimmungen hinzukommen, sollen solche in fortgesetzten neuen Lieferungen nachgetragen werden, welche, nach der verfassungsmäßigen Natur der zwischen drei Factoren getheilten, und eben darum nie allzubeweglichen, Gesetzgebung, immer nur von kleinerem Umfang seyn können.

Die nächste Lieferung, welche unmittelbar nach dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags erscheinen soll, wird enthalten das wichtige, von der zweiten Kammer bereits angenommene, Gesetz über die Ver-

fassung der Gemeinden, ferner das abgeänderte von der ersten Kammer ebenfalls bereits angenommene Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, so wie das Gesetz über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, und endlich höchstwahrscheinlich auch das neue Adelsstatut, wenigstens über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grundherrn, da die Unterhandlungen der Regierung mit diesen letztern, wie man weiß, gegenwärtig solchen Fortgang gewonnen haben, daß an endlicher Erreichung des von allen Seiten so sehnlich gewünschten Zieles kaum mehr gezweifelt werden darf. Mit dem Adelsstatut wird zugleich das zur Zeit nirgends existirende Verzeichniß der standes- und grundherrlichen Familien des Großherzogthums geliefert werden, welches S. 10. in der Note zu Art. 27. der Verfassungsurkunde versprochen ist, und jetzt schon geliefert worden wäre, wenn es nicht die Mangelhaftigkeit der darüber zur Zeit vorhandenen amtlichen Quellen, insbesondere der gänzliche Mangel eines amtlichen Grundbuchs über die adelichen Güter für jetzt zur Unmöglichkeit gemacht hätte.

Der Stand der staatsrechtlich Bevorrechteten in Baden, umfaßt nämlich folgende Klassen von welchen in Ansehung der Frage, wer dahin gehöre, zur Zeit nur die erste gesetzlich außer allem Zweifel ist:

I. die Standesherrn, das sind die 1806 und seitdem unter die Souveränität von Baden gekommenen fürstlichen und gräflichen Familien, deren Häupter wegen ihrer Besitzungen Viril- oder Curiat-Stimmen auf Reichs- oder Kreistagen hatten;

II. Die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, das sind diejenigen unter die Souveränität von Baden gekommenen Familien, welche im Jahr 1806 bey dem unmittelbaren Reichsadel entweder blos persönlich oder zugleich mit Gütern immatriculirt gewesen sind. Nach dieser Verschiedenheit theilt sich diese Klasse in den begüterten und nicht begüterten ehemaligen Reichsadel. Die einzige staatsrechtliche Folge dieses Unterschieds besteht jedoch darin, daß die Bundesacte blos den Begüterten Antheil an der Landstandschaft zusichert. Um den Stand des begüterten Reichsadels ansprechen zu können, werden die zwey Eigenschaften neben einander gefordert:

1) daß die Familie im Jahr 1806 persönlich immatriculirt war, und

2) daß sie im Besitz von Gütern ist, welche ebenfalls im Jahr 1806 immatriculirt gewesen sind.

Der bloße gegenwärtige Besitz oder künftige Erwerb solcher Güter kann daher eben so wenig einer landadelichen als einer bürgerlichen Familie den Stand und die Vorrechte des begüterten Reichsadels verschaffen, weil es beiden an der zuerst aufgeführten Eigenschaft gebricht, durch deren Daseyn dieser Stand und dessen Vorrechte bedingt sind;

III. Den Landadel, das ist der Inbegriff aller adelichen Familien, die nicht zu einer der beiden angeführten Adelsklassen gehören. Die dreyfache Abstufung desselben oder die Eintheilung in Grafen, Freyherrn und Edelleute (oder Herrn von) ist gegenwärtig, und schon seit dem „Edict über die Verfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juny 1808." (Vergl. §. 21. lit. d. daselbst) juristisch indifferent, indem diese Verschiedenheit der Kategorie nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, aber durchaus keinem Unterschied in den Standesrechten bewirkt. Desto wichtiger ist die Unterscheidung in

grundherrlichen und nicht grundherrlichen Landadel, da nur dem erstern der Antheil an der Landstandschaft zusteht, welcher durch die Art. 27 und 29. der Verfassungs-Urkunde bestimmt ist. Es sind 1819 bey Gelegenheit der ersten landständischen Wahlen über den Begriff des grundherrlichen Landadels mancherley Zweifel erhoben worden, wozu der Umstand Veranlassung gab, daß sich darüber weder die Verfassungs-Urkunde, noch auch das Adelsedict von 1818 erklärt haben. Alle Zweifel verschwinden aber, wie es scheint, wenn man auf den Ursprung dieser staatsrechtlichen Terminologie zurückgeht. Sie stammt bekanntlich aus dem Oesterreichischen Staatsrecht, und hat sich in neueren Zeiten erst in einige andere Theile von Deutschland verbreitet. Dort aber hat man, wie überall, wo dieselbe Bezeichnung in Uebung kam, unter landsäßigen Grundherrn von jeher verstanden adelliche Besitzer solcher Güter, mit welchen für den adelichen Besitzer die Patrimonial-Jurisdiction verbunden war, ohne daß die Besitzung ein unter dem Namen eines Fürstenthums oder einer Grafschaft konstituirtes und deshalb zu einer Viril- oder Curiat-Stimme bey Reichs- oder Kreistagen berechtigendes Gebiet

ausmachte. Das letztere Merkmal unterschied den landsäßigen Grundherrn von den Reichsständen. Vermög der erstern Merkmale aber wird, damit Jemand nach dem Staatsrecht des Großherzogthums auf die Kategorie des grundherrlichen landadels Anspruch habe, die doppelte Eigenschaft erforderlich,

a) daß er adelich sey. Ob hingegen vor oder nach 1806 der Adel erworben worden, ist hiebei gleichgültig.

b) Daß er ein Gut der oben angegebenen Art besitze, mit welchem nach den frühern Grundgesetzen für den adelichen Besitzer die Patrimonial-Jurisdiction verbunden war.

Es wird wegen des letztern Umstandes von Wichtigkeit seyn, dem Verzeichniß der grundherrlichen Familien ein gleich vollständiges Verzeichniß der grundherrlichen Güter (in dem angegebenen staatsrechtlichen Sinn) folgen zu lassen, weil beide wesentliche Bestandtheile der Grundverfassung ausmachen.

Zu den aufgestellten Adelsklassen würde eine neue hinzukommen, deren einziges Vorrecht in dem durch die Verfassung bestimmten Antheil an der Landstandschaft bestünde, wenn der Regent von dem

vorbehaltenen verfassungsmäßigen Recht*) Gebrauch machend, adelichen Güterbesitzern, in sofern sie sich nämlich im Besitz eines Stamm- oder Lehnguts befinden, welches in der Grund- und Gefäll-Steuer, nach Abzug des Lasten-Kapitals, wenigstens auf 60000 fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird, die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrnwahl beizulegen für gut findet.

Bis jetzt aber ist ein Beyspiel hievon nicht gegeben.

Das Erscheinen der Sammlung selbst kann keiner Entschuldigung bedürfen. Sie hilft einem wesentlichen Bedürfnisse ab. Sie wird dem Staatsbeamten, wie dem Staatsrechtsgelehrten nur willkommen seyn können, und bis zu gewissen Grad ebenso selbst jedem Besitzer der ständischen Verhandlungen, welche häufig ohne Rückblick auf die Staatsgrundgesetze nicht verstanden werden können. Man findet hier beisammen, was man sonst nicht nur an allzuviel Orten zerstreut, sondern überdieß, wenigstens was die mitgetheilten ältern theils niemals im Druck erschienenen theils äußerst selten gewordenen Ordnungen betrift, oft sogar ver-

---

*) Verfassungs-Urkunde Art. 29.

geblich suchen mußte. Es dürften wohl nur wenige Privaten oder Staatsbeamte gefunden werden, welche auch nur den größern Theil der hier mitgetheilten Fundamental-Gesetze beysammen besässen. Und doch darf eine Verfassung, deren Lebensprincip und deren vorzüglichste Wächterin die Oeffentlichkeit ist, nicht im Dunkel der Verborgenheit bleiben. Die Verfassung des Großherzogthums aber ist nicht erschöpft durch jene 82 Artikel, aus welchen die Urkunde vom 22. Aug. 1818 besteht. Sie sind, obschon ihr wesentlichster, doch ihr kleinster Theil. Es dürfen ebendeßhalb ihre übrigen Bestandtheile ebensowenig in der Verborgenheit der Archive, oder unter den Papiermassen der öffentlichen Verkündungs-Blätter, die gewöhnlich nur im Besitz amtlicher Stellen und auch da oft nicht in vollständiger Sammlung zu finden sind, begraben bleiben.

Die freysinnige, den Forderungen der Zeit angemessene, Verfassung des Badischen Großherzogthums wurde sofort bei ihrem ersten Erscheinen von dem Vaterlande mit einstimmigem freudigem Dank und von dem Auslande mit lautem und allgemeinem Beyfall aufgenommen. Eine Sammlung, welche das Ganze derselben zusammenstellt, kann nur zur Vermehrung der Achtung für dieselbe beytragen.

Man hat in publicistischen Schriften von einem andern größern Bundesstaate gerühmt, daß er der einzige sey, welcher zur Erfüllung des XIII. Artikels durch das Mittel einer Reihe mit der Verfassungs-Urkunde in Verbindung gesetzter Edikte ein nach allen Richtungen sich verbreitendes harmonisches und erschöpfendes öffentliches Recht aufgestellt habe. Ein Ueberblick der gegenwärtigen Sammlung wird lehren, daß das Großherzogthum Baden auf die nämliche Anerkennung gleiche Ansprüche hat.

Sie zeigt zugleich in einem lehrreichen practischen Beyspiel, wie es möglich ist, den XIII. Artikel in einer den Anforderungen der Zeit und der Bildung der Völker entsprechenden Weise zu erfüllen, eine neue Ordnung an die Stelle der alten treten zu lassen, ohne daß man in die Nothwendigkeit kommt, das Bestehende unter Krämpfen und Schmerzen aus seinen Wurzeln zu reißen. Die meisten Bestandtheile der Badischen Verfassung sind älter, als sie selbst. Der unsterbliche Schöpfer derselben erkannte als seine Aufgabe, daß es nicht darauf ankomme, das Bestehende zu zerstören, sondern vielmehr, dasselbe zu befestigen. Es gehört ihm das erhabene Verdienst, dem Lande eine Verfassung gegeben zu haben, dem bestehenden Guten zur Befe-

stigung, dem Throne zur Stütze und Allen zum Schutz. —

Gleiches muß überall gelingen in deutschen Landen, wo man die Aufgabe eben so klar und einfach erkennen will, besonders wenn da und dort das bereits Bestehende so durchaus tüchtig und lobenswerth ist, als es uns die Priester und Diener des Stabilitäts-Systems täglich darzustellen bemüht sind.

Karlsruhe 3. Jul. 1822.

Hofrath Dr. J. G. Duttlinger.

Die Verlags-Handlung hat dem gegenwärtigen ersten Bande das Bildniß des unsterblichen Schöpfers der Verfassung des Großherzogthums Baden, des höchstseligen Großherzogs Karl, beygegeben; eine Zierde des zweyten Bandes wird das wohlgetroffene Bildniß unsers Durchlauchtigsten Großherzogs Ludwig seyn, dessen erste Regenten-Handlung war, die Verfassung in das Leben des Staats einzuführen.

Inhalt

Erste Abtheilung.

Die Verfassungs-Urkunde mit ihren Beylagen.

Seite

I. Verfassungs-Urkunde — — — — — 1

II. Hausgesetz vom 4 Oct. 1817. — — — 33

III. Frankfurter Staatsvertrag vom 6 July 1819. — 40

IV. Gesetz über die Wegzugsfreyheit vom 14 Aug. 1817. 45

V. Constituirung der AmortisationsCasse vom 31 Aug. 1808. 48

VI. Verordnung vom 23 April 1818. über die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen. 50

VII. Edict vom 30 Jan. 1819. über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener — — — — 64

VIII. Weltliche CivildienerWittwen-Ordnung vom 28 Juny 1810. Mit Erläuterungen — — — — 74

IX. Militärwittwenfisci-Ordnung vom 1 July 1804. 109

X. Baden-Durlachische Pfarrwittwenfisci-Ordnung vom 21 Febr. 1746. mit nachgefolgten Verordnungen — 116

XI. Pfarrwittwenfisci-Ordnung für die neuen Landestheile v. 4 Juny 1813. — — — — — 144

XII. Neue Brandversicherungs-Ordnung vom 29 Dec. 1807. 175

XIII. Wahlordnung vom 2[illegible] Dec. 1818. — — 197

Inhalt.

Zweyte Abtheilung.

Seite

XIV. Gesetz über die Bestimmung des 41. und 19. Wahlbezirks v. 5. Oct. 1820. — — — — 223

XV. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden v. 5 Oct. 1820. 224

XVI. Gesetz über die Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Anlehen der Amortisationscasse v. 5 Oct. 1820. 227

XVII. Gesetz über die Abschaffung der Vermögens-Confiscationen v. 5 Oct. 1820. — — — — 230

XVIII. Gesetz über die Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben. v 5 Oct. 1820. — — — — — 233

XIX. Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den unmittelbaren Landestheilen v. 17 Juny 1819 — 234

XX. Gesetz über die Ablösung der Herrenfrohnden v. 5 Oct. 1820. 236

XXI. Gesetz über die Ablösung der Gülten und Zinse v. 5 Oct. 1820. 242

XXII. Deutsche Bundesacte — — — — 246

Beytritts-Urkunde von Baden. — — 256

XXIII. Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, unterzeichnet den 15 May 1820. und von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 8. Juny 1820. zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichem Grundgesetze des Bundes erhoben 258

XXIV. Gesetz über die Annahme der vier provisorischen Beschlüsse der Bundesversammlung v. 20 Sept. 1819. 275

1) Executionsordnung in Bezug auf den zweyten Artikel der deutschen Bundesacte — — 276

2) Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln — — — 278

Inhalt.

Seite

3) Preßgesetz — — — — — 280

4) Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe — — — 284

Nachtrag.

A. Instructiv-Verordnung über den Vollzug der Gesetze v. 5. Oct. 1820. den Loskauf der Frohnden, der Gülten und Zinse betreffend — — — — 287

B. Instruction für die Ablösung der zu den Großherzogl. DomainenCassen fälligen Gülten und Zinsen — 302

Erste Abtheilung.

Die Verfassungsurkunde mit ihren Beylagen.

I.

Verfassungsurkunde.

Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche BundesGlieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bey dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freyen und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre StaatsEinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende VerfassungsUrkunde gegeben, und versprechen feyerlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2.

Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupt verkündet worden sind.

§. 3.

Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.*)

§. 4.

Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4ten October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll. **)

*) Siehe II. Hausgesetz vom 4. Oct. 1817. S. 33. und

**) III. Frankfurter Staatsvertrag vom 6. July 1819. S. 40.

§. 5.

Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der StaatsGewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6.

Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7.

Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen StaatsMinister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu

allen öffentlichen Lasten bey. Alle Befreyungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9.

Alle Staatsbürger von den drey christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militair-Stellen und KirchenAemtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein StaatsAmt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10.

Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die Standesherrlichen Familien durch die BundesActe gemachten Ausnahme keine Ausnahme der MilitairDienstpflicht.

§. 11.

Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufs-Fuß regulirt werden.

§. 12.

Das Gesetz vom 14ten August 1817, über

die WegzugsFreyheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen. *)

§. 13.

Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14.

Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den LandesGerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des StaatsMinisteriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15.

Niemand darf in CriminalSachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

---

*) Siehe IV. Gesetz über die Wegzugsfreyheit v. 14. Aug. 1817. S. 45.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16.

Alle VermögensConfiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17.

Die Preßfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der BundesVersammlung gehandhabt werden.

§. 18.

Jeder LandesEinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreyheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19.

Die politischen Rechte der drey christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20.

Das Kirchengut und die eigenthümlichen

Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21.

Die Dotationen der beyden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staats-Casse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22.

Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisations-Casse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. *)

§. 23.

Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23sten April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-

*) Siehe V. Constituirung der Amortisations-Casse v. 31. Aug. 1808. §. 48.

Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der StaatsVerfassung. *)

§. 24.

Die RechtsVerhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt. **)

§. 25.

Die Institute der weltlichen †) und geistlichen ††) WittwenCassen und der BrandVersicherung †††)

---

*) Siehe VI. Verordnung v. 23. April 1818. über die Rechtsverhältnisse der vormal. Reichsstände und Reichsangehörigen. S. 50.

**) Siehe VII. Edict vom 30. Jan. 1819. über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. S. 64.

†) Siehe VIII. Weltliche CivildienerWittwenOrdnung vom 28. Juni 1810. mit Erläuterungen S. 74.
und IX. MilitairwittwenfisciOrdnung v. 1. Jul. 1804. S. 109.

††) Siehe X. Baden-Durlachische PfarrwittwenfisciOrdnung vom 21 Febr. 1746. mit nachgefolgten Verordnungen S. 116.
und XI. PfarrwittwenfisciOrdnung für die neuen Landestheile vom 4 Jun. 1813. S. 144.

†††) Siehe XII. Neue BrandversicherungsOrdnung v. 29. Dec. 1807. S. 175.

sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

§. 26.

Die Landstände sind in zwey Kammern abgetheilt.

§. 27.

Die Erste Kammer besteht: *)

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,

*) Das Verzeichniß der Standesherrlichen Familien, welche geborne Mitglieder der Ersten Kammer sind, wird, mit einer neu revidirten Liste der stimmfähigen und wählbaren adelichen Grundherrn in den zweiten Band dieses Werkes aufgenommen werden.

2) aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzog Lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4) aus acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5) aus zwey Abgeordneten der Landes-Universitäten
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28.

Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familien-Zweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der LinealErbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des LastenCapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29.

Bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der Grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bey der Grundherrenwahl beylegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefäll-Steuer, nach Abzug des LastenCapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist,

und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der LinealErbfolge vererbt wird.

§. 30.

In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der BisthumsVerweser in die StändeVersammlung.

§. 31.

Jede der beyden LandesUniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals Acht Personen übersteigen.

§. 33.

Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser VerfassungsUrkunde angehängten Vertheilungsliste. *)

*) Siehe XIII. Wahlordnung vom 23. Dec. 1818. S. 197.

§. 34.

Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35.

Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bey der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bey Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36.

Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bey der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37.

Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35. nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drey Christlichen Confessionen angehört,

2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und

3) in dem Grund : Häuser : und Gewerbs: steuer: Kataster wenigstens mit einem Ca: pital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente, von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm : oder Lehnguts : Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchen: pfründe von gleichem Betrag als Staats: oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes : Standes : und Grundherrliche Be: zirks Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38.

Die Abgeordnete der Städte und Aemter werden auf Acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39.

Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41.

Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42.

Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43.

Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweyten Kammer, die Abgeordnete der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44.

Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drey Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45.

Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweyte Kammer wählt für die PräsidentenStelle drey Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§. 46.

Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

§. 47.

Die Mitglieder beyder Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48.

Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49.

Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50.

Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51.

Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der 1ten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bey jeder Vertagung desselben, in beyden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch

die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52.

Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beysammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54.

Das AuflagenGesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55.

Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das StaatsBudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von

den frühern EtatsJahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des StaatsMinisteriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beygebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das CreditVotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine GeldAufnahme gültig

zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58.

Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen, Ablosungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinnsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zu Beförderung der LandesCultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Casse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräusserungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron- Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräusserungen vom 1ten October 1806

und vom 18ten November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die Landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59.

Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges PatrimonialEigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet, und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweyte Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen wor-

den, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61.

Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweyten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der StändeBeschluß gezogen.

§. 62.

Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der VerwilligungsZeit noch Sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63.

Bey Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt:

1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwey Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur KriegsCasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden KriegsCommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch = Verpflegungs = und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial = Behörde, aus der Zahl der in dem ProvinzBezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete beyzugeben.

§. 64.

Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$tel der anwesenden StändeGlieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden.

§. 65.

Zu allen andern, die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beyden Kammern erforderlich.

§. 66.

Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfliessenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67.

Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Groß-

herzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das StaatsMinisterium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beyden Kammern.

V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68.

Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§. 69.

Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bey Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlnng nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 70.

Kein Landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor

er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71.

Die Landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72.

Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73.

Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74.

Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfor-

dert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bey vollzähliger Versammlung. Bey gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beyder Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bey Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bey der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der 2ten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bey geheimer Stimmgebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweyte durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beyden Kammern die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erfordert.

§. 75.

Die beyden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten;

sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen, oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76.

Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bey öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bey allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bey der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77.

Nur den Landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78.

Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bey Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drey Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens $\frac{1}{4}$tel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der Geheimen Berathung beytreten muß.

§. 79.

Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der Grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt $\frac{1}{4}$tel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwey Jahre wieder $\frac{1}{4}$tel aus.

§. 80.

Bey der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden Streitigkeiten die Landesherrliche CentralCommission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§. 81.

Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82.

Der zur Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83.

Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beygedruckten größern Staats-Siegel. Griesbach den 22ten August 1818.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiß.

II.

Hausgesetz vom 4. Oct. 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.
geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. ausgestellten VersicherungsUrkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herrn Oheimen, des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beytritt — die ErbfolgeRechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nemlich Unserer Herren HalbOheime,
der Grafen Carl Leopold Friedrich —
Wilhelm Ludwig August —
und
Maximilian Friedrich Johann Ernst
— von Hochberg
förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem LandesArchive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Kollegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetz beschäftigen, einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren HalbOheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beyzulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren HalbOheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende grössere Staats-Siegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beyzudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet. Gegeben Karlsruhe den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes Hausgesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unsers Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und RegierungsNachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten StammLanden — theils aus den durch neuere StaatsVerträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und OberhoheitsLanden besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) Die erste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt:

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren HalbOheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden;

nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und

nach deren Abgang

e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Mannsstamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der Lineal-ErbfolgeOrdnung

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst;

und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August —

sodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese LandesNachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzog-

thum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlichen Hoheit und Gnaden.

Karlsruhe den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Durchdrungen von unbegrenzter Verehrung für Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau Tochter zweyter Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg ein weiteres öffentliches Merkmal Unserer wahren Zuneigung zu geben, erklären wir dieselbe hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveraineté, als Prinzessin zu Baden; indem Wir derselben auch das Badische Wappen beylegen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausgefertigt: einmal für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Muhme, der Prinzessin Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel Unseres Hochseligen Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bedrucken lassen, und deren öffentliche Verkündung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung befohlen.

Gegeben Karlsruhe den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

III.

Traité entre l'Autriche, la Grande-Brétagne, la Pruſſe, la Ruſſie, et le Grand-Duché de Bade, conclû à Francfort ſ. M. le 10 Juillet 1819.

Frankfurter Staatsvertrag v. 10. July 1819.

Au nom de la très-sainte et indiviſible Trinité!

Sa Majeſté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majeſté le Roi du Royaume uni de la Grande-Brétagne et d'Irlande, Sa Majeſté le Roi de Pruſſe et Sa Majeſté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, après avoir repris en mûre deliberation les propoſitions et les demarches ſuivies de Son Alteſſe Royale le Grand-Duc de Bâde pour être libéré des clauſes onéreuſes du Traité de Francfort de l'année mil-huit-cent-treize, ainſi que les négociations, qui ont eu lieu à cet égard, et voulant mettre un terme aux incertitudes, qui ont peſé jusqu'à ce jour ſur l'état de poſſeſſion du Grand-Duché, ont arrêté d'un commun accord, que Leurs Plénipotentiaires reſpectifs à la Commiſſion territoriale de Francfort, ſavoir;

de la part de Sa Majeſté l'Empereur d' Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème,

Le Sieur JEAN PHILIPPE *Baron* DE WESSENBERG, Grand' Croix de l'ordre Royal de St. Etienne, Chevalier Grand'Croix de l'ordre militaire et réligieux

des St. Maurice et Lazare, de l'ordre de l'aigle rouge de Pruſſe, de celui de la Couronne de Bavière et de St. Joſeph de Toscane, de l'ordre Conſtantinien de Parme, de la fidélité de Bâde, du Lion d'or de Heſſe, Chambellan et Conſeiller intime actuel de Sa dite Majeſté Imperiale et Royale Apoſtolique;

de celle de Sa Majeſté le Roi du Royaume uni de la Grande-Brétagne et d'Irlande,

Le très-honorable RICHARD LE POER TRENCH, *Comte* DE CLANCARTY, Vicomte Dunlo, Baron Kilconnel, Baron Trench de Garbally du Royaume uni de la Grande-Brétagne et d'Irlande, Conſeiller de Sa Majeſté Britannique en Son Conſeil privé de la Grande-Brétagne et auſſi d'Irlande, membre du Comité du premier pour les affaires de commerce et des Colonies, Colonel du Régiment de milice du Comte de Galway, Ambaſſadeur extraordinaire et Miniſtre Plénipotentiaire de Sa dite Majeſté auprès de Sa Majeſté le Roi des Pays-Bas, et Chevalier Grand, Croix du très-honorable ordre du Bain;

de celle de Sa Majeſté le Roi de Pruſſe,

Le Sieur CHARLES GUILLAUME *Baron* DE HUMBOLDT, Son Miniſtre d'Etat, Chambellan, Envoyé extraordinaire et Miniſtre Plénipotentiaire près Sa Majeſté Britannique, Chevalier du Grand ordre de l'aigle rouge et de celui de la Croix de fer de Pruſſe de la prémière claſſe, Grand' Croix des ordres de Léopold d'Autriche, de St. Anne de Ruſſie, de Danebrog de Danemarc, du Lion belgique des Pays-Bas, de la Couronne de Bavière, de la fidélité de Bâde et du faucon blanc de Saxe-Weimar;

de celle de Sa Majeſté l'Empereur de toutes les Ruſſies, Roi de Pologne,

Le Sieur JEAN D'ANSTETT, Son Conſeiller privé, Envoyé extraordinaire et Miniſtre Plénipotentiaire près la Diète de la Séréniſſime Confédération Germanique, Chevalier de l'ordre de St. Alexandre-Newsky, Grand' Croix de celui de St. Wladimir de la ſeconde claſſe, de la prémière de ceux de St.

Anne, de Léopold d'Autriche, de l'aigle rouge de Pruſſe, de l'Etoile polaire de Suède, de la Couronne de Bavière, de la Couronne de Würtemberg, de la fidélité et du Lion de Zaehringen de Bâde, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jeruſalem;

en vertu de Leurs pleinpouvoirs ſigneraient avec celui ou ceux qui ſeraient dûément autoriſés de la part de Son Alteſſe Royale un acte formel, qui ſervirait à éteindre toutes les obligations eventuelles, qui pouvaient être demeurées ouvertes,

Et le Sieur CHARLES CHRÉTIEN, *Baron* DE BERKHEIM, Miniſtre d'Etat de Son Alteſſe Royale le Grand-Duc de Bâde, Son Envoyé à la Diète de la Séréniſſime Confédération Germanique et Son Plénipotentiaire près la Commiſſion territoriale, Chevalier Grand' Croix de l'ordre de la fidélité et du Lion de Zaehringen de Bâde, de celui de St. Louis de Heſſe, Chevalier de l'ordre de l'Etoile polaire de Suède, ayant immédiatement produit Ses pleinpouvoirs, trouvés en bonne et due forme, on eſt convenû des articles ſuivans.

ART. I. Les articles additionels du traité de Francfort du vingt Novembre Mil-huit-cent-treize renforment une clauſe onéreuſe à la charge du Grand-Duché de Bâde, ſont revoqués. Son Alteſſe Royale le Grand Duc, Ses héritiers et ſucceſſeurs en ſont libérés à jamais, et l'état de poſſeſſion du Grand-Duché, tel qu'il exiſte aujourd'hui, eſt formellement reconnû.

ART. II. Le droit établi dans le Grand-Duché de Bâde, en faveur des Comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles Frédéric eſt reconnû pour et au nom des Puiſſances contractantes.

ART. III. Le préſent traité ſera ratifié, et les ratifications en ſeront échangées à Francfort dans la terme de trois mois ou plutôt ſi faire ſe peut. Un Exemplaire du dit Traité ſera annexé au Récès général de la Commiſſion territoriale de Francfort.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont appose le cachet de Leurs armes.

A Francfort sur Mein, le dix Juillet, Mil-huit cent dix neuf.

(L. S) *Le Baron* DE WESSENBERG.

(L. S.) CLANCARTY.

(L. S) *Le Baron* DE HUMBOLDT.

(L. S.) J D'ANSTETT.

(L. S.) *Baron* DE BERKHEIM.

*) Les ratifications des précédentes conventions ont été échangées à Francfort.

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit!

Se. Maj. der Kaiser v. Oesterreich, König v. Ungarn und Böhmen; Se. Maj. der König des vereinten Reiches Großbrittanien und Irland; Se. Maj. der König v. Preußen, und Se. Maj. der Kaiser aller Reussen, König v. Polen, haben, nach reifer Ueberlegung sowohl der von Sr. K. H. dem Großherzog v. Baden, gemachten Vorschläge und gethanen Schritte, um von den lästigen Bestimmungen des Frankfurter Vertrages von 1813 befreyt zu werden, als der Unterhandlungen, die deßwegen Statt gehabt haben, und um die Ungewißheiten, die bis heute auf dem Besitzstande des Großherzogthums lagen, zu beseitigen, einmüthig beschlossen, daß Ihre bey der Territorial-Commission zu Frankfurt Bevollmächtigten, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

In Gemäßheit Ihrer Vollmachten, mit dem oder denen, welche von Sr. Königl. Hoheit gehörig bevollmächtigt seyn würden, eine feyerliche Urkunde unterzeichnen sollten, zu dem Ende, alle eventuellen Verbindlichkeiten, die noch offen geblieben seyn könnten, aufzuheben;

Und nachdem Karl Christian, Frhr. v. Berkheim ꝛc. seine Vollmacht vorgelegt, und diese richtig und genügend erkannt worden, ist man über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Zusatzartikel des Vertrags von Frankfurt vom 20. Nov. 1813, welche einen für das Großherzogthum Baden lästigen Vorbehalt enthalten, werden zurückgenommen. Se. K. H. der Großherzog, seine Erben und Nachfolger sind auf immer davon befreyt, und der gegenwärtige Besitzstand des Großherzogthums ist feyerlich anerkannt.

Art. 2. Das im Großherzogthum zu Gunsten der Grafen v. Hochberg, Söhne des verstorbenen Großherzogs Karl Friedrich, errichtete Statut wird für und im Namen der kontrahirenden Mächte anerkannt.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag soll innerhalb drey Monaten, oder früher wenn es geschehen kann, ratificirt und die Ratificationen zu Frankfurt ausgewechselt werden. Ein Exemplar dieses Vertrags soll dem Hauptabschied der TerritorialCommission zu Frankfurt beygefügt werden.

Zu dessen Urkunde ꝛc.

Folgen die Unterschriften

Frankfurt den 10. July 1819.

*) Die Ratificationen dieses Vertrages sind zu Frankfurt ausgewechselt worden.

IV.

Großherzogliche Verordnung vom 14. August 1817, wodurch der die Abzugs- und NachsteuerFreyheit betreffende BundestagsBeschluß bekannt gemacht wird.

Carl ꝛc

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der deutschen Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Nachsteuerfreyheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der deutschen Bundesversamm'ung vom 23. Juni d. J. folgendes festgesetzt worden:

1) Die Nachsteuer = und AbzugsFreyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines ErbschaftsAnfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenknng, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des VermögensEigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreyheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissions-Gelder, da, wo die Leibeigenschaft oder Hörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militair-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die Bundes-Versammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besondern Freyzügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundes-Versammlung über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der VermögensExportation und des VerzichtsaufdasUnterthansRecht zur Richtschnur angenommen.

Da wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt in Unserm Großherzogthum in der Maße zum Vollzug bringen lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen ausgedehnteren Freyheiten, welche theils die Landesgesetze Unsern Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zusprechen, theils die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten schon früher geschlossenen oder künftig abzuschließenden besondere Freyzügigkeits-Verträge mit sich bringen dürften, kein Eintrag geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe allgemein bekannt gemacht, und in allen dahin einschlagenden Fällen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Carlsruhe, im Großherzogl. Staats-Ministerium, den 14. August 1817.

Auf Befehl seiner Königlichen Hoheit.

V.

Constituirung der AmortisationsCasse.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir errichten zur Beschaltung, Verzinsung und successiver Abtragung der Großherzoglich Badischen Staatsschuld eine eigene von der GeneralCasse getrennte AmortisationsCasse. Eine eigene dazu ernannte LiquidationsCommission hat ihre Auseinandersetzung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung der Auseinandersetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landestheile unterliegt, kann diese Schuld die Summe von achtzehn Millionen ertragen. Wir befehlen sohin

1. Daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Großherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radizirt sey.

2. Diese Hauptschuld wird nach Inhalt der, der SchuldenliquidationsCommission gegebenen und öffentlich bekannt gemachten, Instruction liquidirt und nach den AnleihungsBedingnissen nach und nach getilgt.

3. Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinsenzahlung, so wie die Uebertragung werden in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht jedem, der sich als rechtmäßiger Besitzer von Obligationen im Werthe von 25 fl. legitimirt, frey.

4. Da diese Casse, nach ihrer Natur und Bestimmung bloß der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch seyn möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden, und sind deßfalls sowohl der FinanzMinister und MinisterialDirector und CassenCommissaire als der Cassier selbst verantwortlich.

5. Zur Deckung der Zinsen der Prämien und der Obligationen der Amortisation bestimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfnisses den Betrag:

a. Des SalzRegals.
b. Des PostRegals.
c. Die Berg = und EisenWerksEinkünfte.
d. Erlös aus verkauft werdenden Domainen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingnissen, versteigt werden sollen.
e. Allodifikation der Lehen und Ablösung von Zinsen.
f. Den Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzial = Cassen.

Die AmortisationsCasse wird authorisirt, ein Anleihen von sechs Millionen unter den Bedingnissen zu eröffnen, wie das desfallsige Patent besonders nachweist, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur SchuldkapitalZahlung oder zur Einwechslung derselben verwenden darf.

Es soll jährlich die successive Liquidirung der Staatsschuld, so wie ihre Amortisation, öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der FinanzMinister, der Director und der CasseCommissaire dieser Amortisationskasse, der Buchhalter und Cassier besonders beeidigt.

7. Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der jährlichen Bilance geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz Unseres JustizMinisterii, die Bilance wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des FinanzMinisteriums ernennen Wir zum Director derselben den Finanzrath Heinrich Vierordt, als CasseCommissaire den geheimen Referendair von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und zum Cassier den Handelsmann Friedrich Siebert.

Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Directoriums, so wie die Termine der Eröffnung

der AmortisationsCasse durch das Regierungsblatt näher bestimmt werden wird.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Carlsruhe den 31sten August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl
Vdt. Bouginé.

V.

Verordnung.

(Die Rechts-Verhältnisse der vormaligen Reichs-Stände und Reichs-Angehörigen betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

In der deutschen BundesAkte sind Wir mit den übrigen verbündeten Fürsten Deutschlands übereingekommen, den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit andrer deutschen Staaten unterworfenen Reichsständen und Reichsangehörigen, einen bleibenden Rechtszustand in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu verschaffen.

Zu diesem Ende sind einige allgemeine Normen in die vorgedachte Akte niedergelegt worden.

Wir finden Uns daher nunmehr gnädigst bewogen, diese Uebereinkunft in Unserm Großherzogthum in Vollzug zu bringen, und die Rechtsverhältnisse dieser ehemaligen Reichsangehörigen, unter zu Grundlegung vorgedachter allgemeiner Normen, auf nachfolgende Weise festzusetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dieser neue Rechtszustand erstreckt sich auf die im Jahr 1806 und seither unter Unsere Landeshoheit gekommenen vormaligen Reichsstände, welche vorher wegen ihrer Besitzungen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen hatten; sodann auf die uns angefallenen Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft.

§. 2. Die ersteren wie die letzteren sind überall zu gleichen Ansprüchen, wie die übrigen Unterthanen berechtiget, und zu gleichen Pflichten verbunden, wo ihnen nicht die nachfolgenden durch die Bundesakte ihnen ertheilten Vorrechte besonders zu statten kommen.

§. 3. Alle diese ihnen ertheilten Vorrechte und Befugnisse dürfen nur nach Vorschrift der Landes-Gesetze, und unter der Aufsicht des Staats ausgeübt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A) Rechtsverhältniß der ehemaligen Reichsstände oder der Standesherren.

a) Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 4. Die Häupter dieser ehemaligen Reichsständischen Familien sind die ersten Standesherren Unseres Staats, Wir erkennen sie für ebenbürtig und sie bilden die privilegirteste Classe.

§. 5. Sie führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, und benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beysätze, welche den Regenten, oder ein vormaliges Reichs-Verhältniß bezeichnen.

§. 6. In den Erlassen Unserer Staats-Stellen an die Standesherren wird diesen das Prädicat: Herr, gegeben.

§. 7. Nach dem Kirchengebet für Uns und für Unsere Familie findet dasselbe auch für die Standesherren in den Kirchen ihrer Wohnorte statt. Das nemliche gilt auch in den Kirchen ihrer Wohnorte in Ansehung des Trauergeläuts, das acht Tage dauern kann.

§. 8. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen befreyten Gerichtsstand in erster Instanz bey Unsern Hofgerichten, in zweyter und letzter Instanz aber bey Unserm obersten Gericht.

§. 9. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen lassen, insofern kein bey der Erbschaft betheiligtes Familien-Glied verlangt, daß die nach dem Gesetze dabey vorkommenden Handlungen der gewillkührten Gerichtsbarkeit oder der Rechts-Polizey von einer Landesherrlichen Commission vorgenommen werden sollen, in welchem Fall die Höchste Obervormundschaftliche Landes-Stelle für dergleichen Angelegenheiten die Commissarien zu erkennen hat. Entsteht über diese Sache ein Rechtsstreit, so gelangt sie an das Hofgericht.

§. 10. In peinlichen Fällen setzen Wir für die Häupter der Standesherrlichen Familien folgendes Austrägal-Privilegium fest:

Der Beschuldigte benennt drey Standesherrn Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwey subdelegirte Räthe aus Unseren Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten. Das Gericht ernennt zwey Untersuchungs-Commissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Aktuar.

Die Untersuchungs-Commissarien instruiren den ganzen Prozeß, unter Leitung des Gerichts; der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet.

In den Fällen, wo nach Unseren Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Die gegen die Standesherren etwa nöthigen polizeylichen Maasregeln in Criminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen ergriffen.

§. 11. Wir erkennen das Recht ihrer Autonomie in Ansehung ihrer Familien-Verträge, Hausgesetze und Successions-Ordnungen, nur müssen Uns solche, ehe sie verbindende Kraft erhalten, zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden, die Wir jedoch nie ohne Angabe bestimmter Gründe verweigern, und eben so wenig aufhalten oder sonst erschweren werden.

Eben so werden Vormundschaften und die Curatelen der Standesherren, soweit eine Einschreitung der Staats-Gewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staats-Stelle besorgt werden.

§. 12. Die Standesherrn und ihre Familien sind von der Militair-Pflicht befreyt.

b. Gerechtigkeits-Pflege.

§. 13. Den Standesherren ertheilen Wir die bürgerliche und die peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz.

§. 14. Wir ertheilen sie ihnen auch in zweyter Instanz, wenn das Standesherrliche Gebiet 20 Tausend Seelen in sich faßt.

§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) In erster Instanz ist sie durch Aemter verwalten zu lassen, die in allen Hinsichten formirt seyn müssen, wie die landesherrlichen Aemter, wogegen sie alsdann auch in dieser Hinsicht den nemlichen Gewalts-Umfang haben.

b) Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz muß durch ein förmlich constituirtes Collegium ausgeübt werden, das zu Unserm Oberhofgericht und den übrigen höhern Staatsstellen in dem nemlichen Verhältniß, wie Unsere Hofgerichte, steht.

c) Dieses Collegium führt den Namen Großherzoglich Badische N. (z. E. Fürstlich Fürstenbergische) JustizKanzley, die Standesherrlichen Aemter aber führen die Benennung: Großherzoglich Badisches N. (z. E. Fürstlich Fürstenbergisches) Justizamt.

d) Die Justiz-Kanzleyen müssen aus einem Direktor, aus wenigstens vier Räthen und aus dem erforderlichen Subaltern-Personale bestehen.

e) Die für die Verwaltung der Justiz angestellten Beamten, Directoren und Räthe müssen Unserer obersten Staatsstelle zur Bestätigung angezeigt werden.

f) Die Subalternen in den Kanzleyen werden ohne Bestätigung von den Standesherren ernannt, und es ist von diesen Anstellungen nur die Anzeige an vorgedachte oberste Staatsstelle zu machen.

g) Hinsichtlich der peinlichen Untersuchungen, so wie hinsichtlich der bürgerlichen und polizeylichen Strafgerechtigkeitspflege, wird den Standesherrlichen Aemtern gleichfalls der nemliche Gewalts-Umfang gestattet, wie den Landesherrlichen.

h) Eben so erhalten in peinlichen Angelegenheiten die Standesherrlichen JustizKanzleyen den nemlichen GewaltsUmfang, wie die Landesherrlichen Hofgerichte. Wir behalten Uns aber das Recht bevor, die Einsendung sämmtlicher Erkenntnisse, wenigstens derer, welche eine Correktions- oder Zuchthaus-Strafe zur Folge haben, an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung zu verlangen. Es bleibt Unserm Ermessen überlassen, in wie weit Wir von dieser Beschränkung abzugehen für räthlich erachten.

i) Den Standesherrlichen Aemtern und Justiz-Kanzleyen wird bey schwerer Ahndung untersagt, in andern, als durch das Gesetz bestimmten Fällen, Geldstrafen zu erkennen, oder höhere Geldstrafen, als das Gesetz erlaubt, anzusetzen, oder endlich andere gesetzliche Strafen in Geldstrafen zu verwandeln.

k) Die in Standesherrlichen Gebieten angestellte Landesherrliche Diener können nicht vor den Standesherrlichen, sondern nur vor den Landesherrlichen Gerichten belangt werden.

1) Alle Unterthanen in Standesherrlichen Gebieten, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, sind den Landesherrlichen Gerichten unterworfen.

m) Hinsichtlich der Klagen der Standesherren gegen die in den Standesherrlichen Gebieten wohnenden Einwohner finden folgende Bestimmungen statt:

α) Den Standesherren ertheilen Wir zuvörderst die Befugniß, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten, im Nichtzahlungsfall, mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der über den Einzug Unserer Staats-Gefälle gegebenen Executions-Ordnung, beytreiben zu lassen.

Sobald jedoch der, an welchen gefordert wird, die Schuldigkeit selbst in Abrede zieht, so findet keine Rentamtliche Exekution statt, sondern alsdann ist der Richter anzugehen.

β) Den Standesherren gestatten Wir ferner, bey ihren eigenen Gerichten gegen Unsere der Standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen und die übrigen Einwohner in den Standesherrlichen Gebieten klagend aufzutreten.

In allen den Fällen jedoch, in welchen, nach Unserer Obergerichts-Ordnung, wegen mangelnder Appellations-Summe, keine, auch nicht eine summarische, Berufung von den Erkenntnissen der Justiz-Aemter an die Justiz-Kanzley, und in den Fällen, in welchen, aus gleichem Grund, keine Appellation von den Erkenntnissen der Justiz-Kanzley an Unser Oberhofgericht statt finden kann, wollen Wir den Standesherren sowohl als dem Beklagten eine Tax- Sportel- und Stempelfreye summarische Revision gestatten. Diese Revision der Erkenntnisse des Untergerichts wird von dem Landesherrlichen Oberhoheits-Amt und die Revision der Erkenntnisse der Justiz-Kanzley von dem Hofgericht der Provinz vorgenommen. Ein besonderes Gesetz wird das hiebey zu beobachtende Verfahren anordnen.

c. Polizey-Gewalt.

§. 16. Den Standesherren steht die Orts-Polizey zu; es wird ihnen ferner die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung, das

Vormundschafts- und Curatelwesen, und die Aufsicht über die milden Stiftungen gestattet.

Sie haben diese Befugnisse durch ihre Beamte ausüben zu lassen, welche die Landesgesetze genau zu beobachten haben, und für deren Vollzug verantwortlich, auch der Oberaufsicht der landesherrlichen Oberhoheits-Beamten unmittelbar untergeben sind.

§. 17. Die Gegenstände jedoch, die wegen ihrer untrennbaren Verbindung mit größern Distrikten, oder wegen der besondern Sachkenntniß, die sie erfordern, die Aufstellung eines sachkundigen Personals nöthig machen, wohin Wasser- und Straßenbau, allgemeine Sicherheits- und Sanitäts-Polizey, Medicinal-Anstalten, allgemeine Landes-Cultur gehören, und wozu noch Kriegs- und Militär-Angelegenheiten kommen, sind der privativen Besorgung Unserer Oberhoheits-Beamten vorbehalten, welche in diesen Fällen unmittelbar auf die Unterthanen zu wirken haben.

§. 18. Das Recht, neue Unterthanen anzunehmen, oder Unterthanen aus dem Staatsverband zu entlassen, bleibt Uns vorbehalten, und die desfallsigen Gesuche sind bey Unseren Oberhoheits-Beamten anzubringen.

d. Kirchliche Aufsicht.

§. 19. Die Aufsicht auf Kirchen und Schulen und auf kirchliche Stiftungen, nebst dem Patronatrecht, wo sie solches hergebracht haben, letzteres nach Masgabe Unserer hierüber erlassenen Verordnung, erstere in der Ausdehnung, in welcher solche den Landesherrlichen Beamten zusteht, ertheilen Wir ebenfalls den Standesherren.

Sie haben diese Aufsicht durch ihre Beamte ausüben zu lassen, bey welchen die nemlichen Bedingungen, wie oben bey der Polizeygewalt, statt finden.

e. Forstgerichtsbarkeit.

§. 20. Die Forstgerichtsbarkeit, so wie die Forst- und Jagd-Polizey, wird den Standesherren in ihren eigenthümlichen, so wie in

den Gemeindswaldungen, mit Ausnahme jedoch der den geistlichen Corporationen zustehenden Waldungen, belassen.

§. 21. Sie haben dieses Recht nach Vorschrift Unserer Landesgesetze auszuüben, es ist aber Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums so wenig als möglich, und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen.

Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden.

f. Berg- und Salinen-Recht.

§. 22. Das Berg- und Salinen-Recht in den Standesherrlichen Gebieten bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die vor deren Unterwerfung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke und Salinen, nebst den daraus bezogenen Einkünften aller Art, den Standesherren als Domanial-Eigenthum verbleiben, das Recht, neue zu eröffnen, aber Uns durchaus zustehen soll. Wenn jedoch Dritte um eine desfallsige Concession nachsuchen sollten, so werden Wir, vor deren Ertheilung, den Standesherren mit seiner — binnen drey Monaten abzugebenden Erklärung wegen des Vorbaus, vorerst hören.

g. Besteurung.

§. 23. Da in dem Großherzogthum weder zu der Zeit der Errichtung der deutschen Bundesacte, noch seither eine Steuerfreyheit statt gefunden hat, derartige Freyheiten auch, selbst seit Errichtung der obgedachten Acte, in einigen zum deutschen Bund gehörigen Staaten aufgehoben worden sind, so können auch Wir Uns von dem Grundsatz einer gleichen Besteurung, welche Wir schon zu wiederholtenmalen öffentlich ausgesprochen haben, eben so wenig entfernen, als Wir geschehen lassen können, daß irgend eine Klasse Unserer Unterthanen Staats-Abgaben als Privat-Eigenthum erhebe.

h. Gefälle der Standesherren.

§. 24. Den Standesherren verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs = Rechten gehören.

Es dürfen daher auch, wie bisher, von Unseren Unterthanen in den Standesherrlichen Gebieten, für die Steuerkasse durchaus keine anderen Abgaben erhoben werden als solche, welche vermöge eines Gesetzes im ganzen Großherzogthum allgemein und gleichmäßig entrichtet werden müssen. Diese Unterthanen bleiben von solchen in der vormaligen Verfassung hergebrachten Abgaben an den Standesherrn befreyt, die nach allgemeinen Grundsätzen erhoben wurden, und die den Charakter von auferlegten, wie z. B. Grund- und Häuser = Steuer, Gewerbs = Recognitionen, Ohmgeld, Accise, Pfundzoll von Mobilien und Immobilien und andere dergleichen mehr und nicht auf Eigenthums = Verhältnissen ruhenden Gefällen, mithin also den Charakter von Staats=Steuern an sich tragen.

Obgleich nun die Standesherren kein Recht haben, für solche aufgehobene direkte oder indirekte Abgaben eine Entschädigung von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu fordern, so haben Wir ihnen dennoch, so wie dem unmittelbaren und dem früheren Landsäßigen Adel, für einzelne derartige Gefälle, nemlich für das Ohmgeld und für die Gewerbs=Recognition, Entschädigungen nach Durchschnitts=Berechnungen bewilliget.

Ungeachtet also hier mehr geschehen ist, als die Bundes=Acte fodert, so wollen wir jedoch Unsrerseits von deren Minderbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern das bestehende Verhältniß in dieser Hinsicht fortdauern lassen.

§. 25. Den Standesherren kommen ferner die gesetzlich angesetzten und erhobenen Strafgelder, die Sporteln und diejenigen Taxen, welche von den ihnen überlassenen gerichtlichen und polizeylichen Verrichtungen herrühren, in der Art zu, daß sie sich nach den schon bestehenden oder künftig erscheinenden Landesherrlichen Tax= und Sportel=Ordnungen zu richten haben.

§. 26. Die Strafen von Unterschlagung indirekter Staatsgefälle fallen in die Staats-Casse.

§. 27. Die Standesherren haben auch die Lasten der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

i. Diener-Verhältniß.

§. 28. Den Standesherren steht das Recht zu, das zu Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen.

§. 29. Diese Diener müssen Innländer seyn, oder die Naturalisation von Uns erhalten haben.

§. 30. Alle zur Verwaltung der Justiz anzustellende Personen sind aus der Zahl der dazu gehörig vereigenschafteten Kandidaten oder Staatsdiener zu nehmen, letztere nach vorher von ihnen bey Uns nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß.

§. 31. Die Standesherrlichen zur Justiz-Verwaltung angestellten Diener werden Uns in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse durch besondere Commissaire, oder auf jede andere Art, die Wir vorschreiben werden, verpflichtet, ein gleiches geschieht nachher für die Standesherren.

§. 32. Ein Justizbeamter, der einem Amt allein oder in der Qualität als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freyer Wohnung, ein zweyter Beamter wenigstens 800 fl., und ein Assessor 600 fl. Besoldung erhalten.

Dem die Rechtspolizey verwaltenden Amtsrevisor gebühren wenigstens 700 fl. Besoldung. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 33. Die Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justiz-Kanzley, können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen, oder desselben entsetzt werden.

Ein besonderes Gesetz wird hierüber Ziel und Maas geben.

§. 34. Außer den Justiz-Kanzleyen und Justiz-Aemtern können die Standesherren auch zu Verwaltung ihres Privatvermögens

besondere Domänen = Kanzleyen und Rent=Aemter errichten, und solche mit Innländern oder naturalisirten Fremden besetzen.

Nie darf aber das Justiz = und das Rent = Amt in einer Person vereinigt seyn.

§. 35. Andere Titel der zur Justiz = und Domanial = Verwaltung angestellten Standesherrlichen Diener, als Kanzley=Director, Rath, Justiz=Amtmann, Amts=Revisor, Kanzley=Secretär werden von Uns und Unsern Landesherrlichen Stellen ohne vorherige Staatsgenehmigung nicht anerkannt.

§ 36. Endlich versteht es sich von selbst, daß die Standesherren die Diener, Quiescenten und Pensionärs, welche durch die im Jahr 1813 vorgenommene Concentrirung der Gerechtigkeitspflege an Uns übergegangen sind, mit ihren gegenwärtigen Besoldungen, in Ansehung deren der 23ste April d. J. als Normaltag bestimmt wird, zurückzunehmen gehalten sind.

§. 37. Die Formen des Geschäftsgangs sind einstweilen und bis Wir hierüber etwas anders verordnen, die nemlichen, wie bey den Staats Stellen. Diesem allem finden Wir noch nöthig folgendes anzufügen: daß Wir von Seiten eines jeden Standesherrn einer besondern Anzeige, in den Genuß der hier verzeichneten Rechte eintreten zu wollen, entgegensehen, und in solcher eine unumwundene Zurücknahme aller gegen die Bundes = Akte oder einzelne Artikel derselben allenfalls gemachten Protestationen oder Verwahrungen erblicken wollen.

So wie diese Erklärung von jedem Einzelnen einkommt, der Zeitpunkt, nach welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, abgelaufen ist, und der Standesherr die erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, soll er in den Besitz dieser Rechte gesetzet werden.

B. Rechts=Verhältniß des ehemaligen unmittelbaren Reichs = Adels.

§. 38. Den ehemaligen im Jahr 1806 immatriculirt gewesenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichs=Adels werden Wir im allgemeinen die ihm in der deutschen Bundes=Acte zugesicherten Vorrechte,

jedoch mit den obgedacht bey den Standesherren in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modificationen, angedeihen lassen.

Im Einzelnen fügen Wir noch an:

§. 39. Die bürgerliche Rechts = so wie die bürgerliche und polizeyliche Straf=Gerechtigkeitspflege ist an die nemlichen Bedingungen gebunden, die oben bey den Standesherren gemacht worden sind, insofern solche nemlich bey den dem Reichs=Adel ertheilten mindern Rechten statt finden können.

Insbesondere kommen die oben sub rubro Gerechtigkeitspflege und zwar sub §. 15. lit. a. e. i. k. l. m. enthaltenen Bestimmungen in volle Anwendung.

Dazu verordnen wir noch weiter:

§. 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advokaten, sondern sie muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden.

§. 41. Die Beamten müssen Innländer, oder naturalisirte Ausländer, gehörig qualificirt seyn, und wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freyer Wohnung erhalten, sie dürfen nicht auf Sporteln gesetzt, auch nicht willkührlich entlassen werden.

§. 42. Der Amtsrevisor muß wenigstens 700 fl. fixe Besoldung erhalten.

§. 43. Der Beamte, wie der Amtsrevisor, müssen in einem der Orte ihres Gerichts = und Amts = Sprengels wohnen.

§. 44. Die Rentey=Administration darf nicht mit der Beamten= oder Amtsrevisoratsstelle verbunden seyn.

§. 45. Die Vereinigung mehrerer Orte des ehemaligen unmittelbaren Adels, die verschiedenen Besitzern zustehen, zu einem Amt, wird gestattet, jedoch so, daß der weitentlegenste Ort nicht über 4 Stunden vom Amtssitz entfernt seyn darf.

§. 46. Diese Aemter benennen sich Großherzogl. Badisches Grundherrlich von N. N. Amt.

§. 47. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahrern und dem Reichs=Adel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeylichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen aber nur alsdann, wenn

die Einwohner im Orte nicht Häuser - oder Familienweise getheilt sind.

§. 48. Hinsichtlich der Gefälle verweisen Wir auf das, was Wir oben bey den Standesherren unter dieser Rubrik bemerkt und angeordnet haben.

Schließlich geben Wir noch weiter zu erkennen:

§. 49. Auf den Fall, daß einer, oder der andere der vormaligen Reichs-Stände und Reichsangehörigen auf die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeits-Pflege und der Ortspolizey ertheilten Vorrechte sollte verzichten wollen, welcher Verzicht sich jedoch auf die Rechte in ihrem ganzen Umfang, wie sie verliehen sind, ausdehnen muß, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen.

a) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten executorisch beytreiben zu lassen.

Sollte es wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden. Auch sollen die Beamten dieserhalb besonders verantwortlich seyn.

b) Das Recht, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, auch kleine Frevel innerhalb dieses Umfangs selbst mit Geld zu bestrafen, und den Betrag für sich erheben zu lassen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Distrikts-Polizey und des Recurses des Bestraften an die höhere Behörde.

c) Folgende weitere Rechte hinsichtlich der Ortspolizey, der Verwaltung des Gemeinds-Vermögens, des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungswesens.

1) Die Befugniß, den Vogt- und Rüge-Gerichten, Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abhör der Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, jedoch auf eigene Kosten, anwohnen zu dürfen.

2) Daß ihnen, wenn sie im Ort anwesend sind, oder ihren im Ort anwesenden Dienern, von allen auf diese Gegenstände Bezug habenden Verfügungen zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll.

3) Die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem Landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen, und so weit möglich zu berücksichtigen Amtshalber verbunden ist, oder die Gründe, warum nicht, dem, welcher die Erinnerung angebracht, in schicklicher Form zu eröffnen hat.

Will sich der letztere dabey nicht beruhigen, so steht ihm der Rekurs an die höhere Stelle offen.

d) Bey Vogts-Wahlen steht es ihnen frey, gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl besteht, die höhere Stelle zu entscheiden hat.

Von einer solchen vorzunehmenden Wahl ist der Standesherr, oder dessen Rentbeamter, oder endlich der Grundherr in Kenntniß zu setzen, damit bey der Wahl jemand in seinem Namen erscheine, und seine allenfallsigen Einwendungen gegen den Gewählten vorbringe, über welche die emeinde sogleich zu hören ist. Insofern die Gemeinde auf ihrer Wahl nicht besteht, ist sogleich zu einer neuen Wahl mit Ausschluß des erstgewählten, zu schreiten, im andern Fall aber zu berichten.

e) Endlich haben sie die Befugniß, zu verlangen, daß über die Annahme eines neuen Orts- oder Schutzbürgers mit dem Gutsherrn Rücksprache genommen, und daß über seine Einwendungen der Ausspruch der höheren Stelle eingeholt werde.

§. 50. In jedem Fall wollen Wir die so eben gedachten persönlichen Vergünstigungen §. 49. Lit. a — e Unserem übrigen begüterten Landes-Adel, der nicht zur Reichs-Ritterschaft gehört hat, zu Theil werden lassen, ebenso wie die ihm bereits verliehene Forst- Gerichtsbarkeit und Forst-Polizey in eigenthümlichen Waldungen.

§. 51. Alle in diesem Betreff früher erlassenen allgemeinen Gesetze und Verordnungen erklären Wir hiermit für aufgehoben.

§. 52. Diese Unsere höchste Verordnung tritt, um den dadurch in veränderte Verhältnisse versetzt werdenden Dienern die erforderliche Zeit zu ihren desfallsigen Einrichtungen zu gönnen, nach 6 Monaten vom Tag der Verkündung, in Vollzug. Aus der nemlichen Ursache haben innerhalb 3 Monaten die Mitglieder des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels unfehlbar bey Unserm Ministerio des Innern zu

erklären, ob sie die Rechtspflege und Ortspolizey selbst ausüben wollen oder nicht, widrigenfalls Wir die geeignete Fürsorge für die Zukunft selbst treffen werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 23. April 1818.

Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

VI.

Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Zum Vollzug der, in dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusicherung, bestimmen Wir die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener, und verordnen wie folgt:

§. 1

Alle Civil-Staatsdienste bis zu den Kanzlistendiensten bey Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiderruflich:

Die Zuruhesetzung kann nur unter Bewilligung des — in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts; eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, und unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen und Formen; eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch statt finden.

Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten.

§. 2.

Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen; daß

1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst auffage;
2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse;
3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst, aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselbe rückerstatte.

§. 3.

Widerruflich ist unbedingt der Dienst bey denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstszeit unter 5 Jahre beträgt.

Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension entlassen werden.

§. 4.

Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anstellungspatent oder in dem, statt des Patents dienenden Protokoll-Auszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des ProtokollAuszugs gerechnet.

§. 5.

Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienst kann eintreten:

1) Wegen Altersschwäche und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwey folgenden Fälle gehörenden Ursachen.

2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Strafedikt eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10 einzeln benannt sind.

3) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedikt oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden.

§. 6.

Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wann er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften bis zum vollendeten zehnten Dienstjahr steht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zuruhesetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahr um 1 Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 fl. übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste, oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Gehalt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten.

§. 7.

Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienstjahre zurückgelegt haben, und wegen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse, und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

§. 8.

Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienst wieder ein.

Die wegen organischer Einrichtungen, oder aus andern Ursachen in Ruhestand versetzten Diener, können jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden.

§. 9.

Die Ruhegehalte werden

1) bloß in Geld bezahlt.

Es wird daher

2) bey Berechnung derselben für die Naturalien, nemlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Diener-Wittwenfiscus immatriculirt ist. Dienstlasten, Pferdfourage, Scribenten-Tractamente, Diäten und dergleichen werden dabey nicht angeschlagen. Zufälliges Diensteinkommen, welches, wie z. E. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienst verbunden ist, und nach der individuellen Convenienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen, oder ganz auser Anschlag gelassen werden kann, wird bey Bestimmung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

3) Der gesetzmäßige Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 fl. übersteigen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.

4) Bey Gesandten, die in Pensionsstand versetzt werden, wird die Besoldung zum Grund gelegt, die sie in dem Dienstposten genossen, den sie unmittelbar vor Antritt ihres Gesandtschaftspostens bekleidet haben; mit Rücksicht auf das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienste, und bey denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtsnahme auf die Dauer der gesandtschaftlichen Dienstleistungen.

§. 10.

Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu strenggerechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentlich gerechnet:

1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachläßigkeit.
2) Unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert.
3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen;
4) öfers wiederkehrende Verletzung der — die Ordnung im Dienste bezweckenden Dienstinstruktion;
5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als sein Diensteinkommen zu Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen;
6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden;
7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

§. 11.

In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Correctionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Besserungs-Versuche sollen bestehen:

1) In einer schriftlichen Erinnerung,
2) in einem schriftlichen Verweise,
3) in einer Constituirung zum Protokoll mit persönlichem Verweise.
4) in Arreststrafen bey Subalternen,
5) in Androhung der Entlassung.

Bey höhern Staatsdienern fällt die 4te Gradation hinweg, und findet im 4ten Falle sogleich die Androhung der Entlassung statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene! Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen §. des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Correctionsstufe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs = und Dienstpolizeystrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, das die Anwendung dieser förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt: sie sollen aber, wenn sie bey einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bey Subalternen eine der 4 ersten Stufen, und bey höhern eine der 3 ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungs=Androhung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeygeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protokoll zu constituiren, und ihm beym Schluß des Protokolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14 zu erstatten.

§. 12.

Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden kontrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden

Fällen nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius statt finden können.

§ 13.

Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann nach Anwendung der Correctionsversuche, der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringern Dienst vorangehen.

§. 14.

In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das Großherzogliche StaatsMinisterium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er vorerst mit seinem schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bey der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativstelle erstattet werden. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativ-Behörde, und von dieser mit weiterm Antrag dem Großherzoglichen Staatsministerium, wenn er aber
2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem Großherzoglichen StaatsMinisterium zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im Großherzoglichen Staats-Ministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden.

§. 15.

Wenn der Beschluß des StaatsMinisteriums auf Dienst-Entlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beygefügt werden: ob dem zu entlassenden Staatsdiener, oder seiner Familie ein Sustentationsbeytrag, und von welchem Betrage, zu bewilligen seyn dürfte.

Dieser Pensions-Beytrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§. 16.

Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung, und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das Hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die UntersuchungsAkten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung, oder zur Anwendung eines weitern Verbesserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17.

Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungs-Akten mit projektirtem Urtheil, vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

§. 18.

Wegen der besondern Dienstvergehen der Verrechner wird eine besondere Verordnung nachfolgen, welche als integrirender Theil gegenwärtigen Edikts angesehen werden so ll.

§. 19.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesetzung, Pensionirung und Entlassung der Diener sind auch

auf die vermöge des Reichsdeputations-Rezesses vom 25. Februar 1803 oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modification, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesetzlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt, nicht unter den Betrag derjenigen Besoldung fallen darf, in deren Besitz sie an dem als Normaltag bestimmten 24. August 1802 sich befanden, oder womit sie resp übernommen wurden.

Bey Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleisteten Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls in Gemäßheit des §. 4. nach dem ersten Anstellungs-Patent oder Dekret berechnet wird.

§. 20.

Versorgungsgehalte für Dieners-Wittwen und Waisen.

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwenfiscus immatriculirt war, soll, ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwen-Casse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Benefizium, noch fünfzig Prozent von dem Betrag dieses Benefiziums als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20 Prozent von dem Betrage jenes Benefiziums bestimmt wird.

Bey Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwen-Benefizium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 fl. auf 1 Gulden Beytrag unveränderlich angenommen.

§. 21.

Lebt die Wittwe des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensions-Alter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 Prozent vom Betrag des Wittwen-Benefiziums erhalten.

§. 22.

Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes; jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahr derselben.

§. 23.

Aus dem bisherigen Pensionsfond soll ein außerordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25000 fl. nie übersteigen darf.

Dieser außerordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Classen bestehenden besondern Stiftungs = oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) Zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Civildiener,
2) für ältere Söhne solcher Diener, in so ferne sie bey unverschuldeter Erwerbs = und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,
3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben,
4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitern Unterstützung bedürfen.

§. 24.

Die außerordentlichen Unterstützungen die nach Abs. 1 und 4 des vorstehenden §. statt finden, werden nur für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwen-Pension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwen-Casse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteigen.

Gegeben Karlsruhe am 30sten Jänner 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit,
Weiß.

Weltliche Civil-Diener-Wittwen-Ordnung vom 28. Juny 1810.

Mit den später nachgefolgten Modifikationen und erläuternden gesetzlichen Bestimmungen.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben in Unsern altbadischen Landen längst schon Anstalten errichten lassen, vermöge welcher für die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen Civil-Diener, durch bestimmte Pensions-Genüsse, nach dem Tode der Diener gesorgt wird.

In Unsern neuen Landen haben Wir nur im Bruchsalischen und St. Blasischen ähnliche Anstalten angetroffen.

Eine Unserer wichtigsten Regenten-Sorgen ist es daher, eine allgemeine die gesammte weltliche Hof- und Civildienerschaft Unserer Lande umfassende Anstalt zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen fest und dauerhaft zu gründen.

Nachdem Uns nun von Unserm Ministerio des Innern darüber ausführlicher Vortrag erstattet worden, so haben Wir nach vorgängiger reifer Ueberlegung aller deßhalb bestehenden Verhältnisse nachfolgendes beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Einrichtung dieser Anstalt.

§. 1.

Vom 23. April 1810 an soll die gesammte von Uns bereits angestellte und künftig anzustellende weltliche Hof- und CivilDienerschaft im ganzen Großherzogthum in einer beständigen unzertrennlichen allgemeinen Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen seyn.

§. 2.

Der Fond dieser gesellschaftlichen Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit den Staats-Kassen vereinigt, sondern für jetzt und allezeit als ein abgesondertes auf Gesellschafts-Recht sich gründendes Institut angesehen und behandelt werden.

§. 3.

Es steht nicht in der Willkühr der Diener, ob sie in die Gesellschaft eintreten wollen oder nicht. Der Beytritt der bereits angestellten wird ihnen als Pflicht auferlegt. Bey den künftig anzustellenden ist der Beytritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabey wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer, oder verheyrathet, mit oder ohne Kinder sind.

§. 4.

Die bisher bestandene altbadische, so wie auch die bisherige Bruchsaler, und in so weit es nach den bestehenden besondern Verhältnissen möglich ist, auch die St. Blasische Wittwen-Fisci-Gesellschaften, werden vereinigt, ihre Fonds zusammen geworfen, und wird daraus die nunmehrige allgemeine Wittwen-Fisci-Gesellschaft gebildet. *)

§. 5.

Die bey der altbadischen Wittwen-Kasse bestandene zwey Abtheilungen, so wie die bey der Bruchsaler Wittwen-Kasse bestandenen drey Klassen, werden aufgehoben, und alle Mitglieder nach einerley Grundsätzen und den weiters nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

---

*) Die St. Blasische Wittwen-Kasse ist nicht mit der allgemeinen vereinigt, sondern aus ersterer an letztere ein Kapital von 10,000 fl. unter dem Zuschuß von 205,000 fl. abgegeben, und sind die bey der erstern immatriculirt gewesenen activen Diener von Georgi 1810 an in die General-Wittwen-Kasse aufgenommen worden. Der in der 1812 erkauften Herrschaft Kleggau bestehende Pensions-Fond, der ein Activ-Vermögen von 71,827 fl. hat, und bey welchem die immatriculirten Diener verbleiben und den Wittwen und Waisen die Benefizien nach bestimmten Klassen fortbezahlt werden, soll künftig ebenfalls der General-Wittwen-Kasse einverleibt werden.

§. 6.

Da jedoch die bisherige Bruchsaler Wittwen-Kasse in Ansehung der Diener-Klasse und der auszutheilenden Beneficien auf andern Grundsätzen beruhet hat, als bey der altbadischen Wittwen-Kasse bestanden haben, und forthin bestehen werden, und dadurch, jedoch nur bey einigen, entstehen kann, daß sie in ihrem bisherigen oder künftigen Beneficien-Genuß zu kurz kommen könnten; so erklären Wir anmit ausdrücklich, daß in Ansehung der Wittwen und Waisen, welche bey der Bruchsalischen Anstalt bereits vorhanden sind, so wie in Ansehung der stiftungsmäßig in dieser Societät am 23. April d. J. gewesenen Staatsdiener, insofern diese ehemals fürstbischöflich Speierische Diener waren, und für deren künftige Relicten gesorgt werden soll, daß ihr Beneficien-Genuß, wann er nach den Verhältnissen der nunmehrig neuen allgemeinen Anstalt geringer als bisher ausfallen sollte, durchaus nicht geschmälert, sondern ihnen für jetzt und künftige Jahre so lange sie leben und perzeptionsfähig sind, wenigstens so viel jährlich an Beneficium gegeben werde, als sie nach den bisherigen im §. 10 der Bruchsaler Wittwen-Fisci-Ordnung vom 16. May 1771 näher bestimmten Grundsätzen bey dem abgesonderten Fortbestand derselben immer nur zu erwarten gehabt hätten, indem ihnen die nun erfolgende und ausgesprochene Vereinigung durchaus unnachtheilig seyn soll. *)

II. Abschnitt.

Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 7.

Zur Aufnahme sind fähig und anzuhalten:

1) Alle Unsere dermalige und künftige weltliche Hof- und Civil-Diener, ohne Unterschied des Standes und Ranges, insofern sie

*) Die Wittwen und Waisen der bey den Bruchsaler Wittwen-Kassen verbliebenen ältern Mitglieder derselben erhalten forthin das Beneficium nach den bestimmten drey Klassen, nemlich in der 1ten Klasse 22 fl. 30 kr., in der 2ten Klasse 15 fl. und in der 3ten Klasse 7 fl. 30 kr. monatlich.

nicht von der Theilnahme, wie gleich nachher bestimmt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2) Die weltliche Hof- und Civil-Diener Unsers Herrn Enkels und dessen Frau Gemahlin Liebden, Liebden: desgleichen die Diener Unserer Frau Tochter, der Frau Markgräfin Liebden.

3) Unsere beym diplomatischen Corps auswärts angestellte Diener jedoch nur nach Verhältniß ihrer von Uns genossenen Besoldung, ehe sie den Gesandtschafts-Posten bezogen, welche Besoldung sie bey ihrer Zurückkunft von der Gesandtschaft wieder zu beziehen haben, sofern ihnen nicht ein anderes zugesichert seyn sollte, oder solche nicht das Maximum der Immatriculirung von 3000 fl. übersteigt.

4) Die weltliche Lehrer, ohne Unterschied der Religion, auf den beyden Landes-Universitäten, den Lyzäen, Gymnasien und lateinischen Schulen, sie mögen ihre Besoldungen aus den Fonds dieser Institute, oder aus andern Stiftungen, Staats- oder städtischen und Gemeinds-Kassen beziehen. Die evangelische geistliche Lehrer an diesen Instituten sind größtentheils schon in den geistlichen Wittwen-Fiscus aufgenommen, und für die, welche es noch nicht sind, wird demnächst Unser evangelisches Kirchen-Departement besorgt seyn, daß sie in solchen aufgenommen werden. Wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwen-Fiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz, oder zum Theil aus Staats-Kassen erhält.

5) Die weltliche Mitglieder Unserer beyden Ministerial-Kirchen-Departements und alle übrige weltliche dieser beyden Departements untergeordnete Diener.

6) Die weltliche Verrechner und Diener von Stiftungen, insofern sie Staats-Diener sind; wie z. B. vom Stifte Baden, Studien-Fond ꝛc. wo jedoch für solche das Grazial-Quartal aus Stiftungen, so weit sie daraus besoldet und damit immatrieulirt werden, abgegeben werden muß.

7) Die Verwalter öffentlicher Anstalten, die Verwalter des Kirchenguts, des Landes-Fundus, die Beamten der Städte, die Amts-

Aerzte und besoldete Land = und AmtsChirurgen, insofern diese beyde letztere aus Unsern oder aus Landes = und Amts=Kassen besoldet werden, nicht aber in Ansehung dessen, was sie aus standesherrlichen Domanial=Kassen beziehen.

§. 8.

Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

1) Alle Militär=Personen, da für deren Wittwen und Waisen bereits ohnehin schon eine ähnliche Anstalt besteht.

Diejenige jedoch, welche wegen Hof=Chargen NebenBesoldungen oder Utilien genießen, und dieses Genusses wegen bereits immatriculirt sind, mögen damit immatriculirt bleiben. Für die Zukunft soll aber dieß nicht mehr geschehen.

Die beym Militär angestellte Civil=Diener, z. B. bey Unserer Kriegs=Kanzley, sodann die Auditoren, Aerzte und Wundärzte, die angestellte Diener bey den Lazarethen u. s. w. sind mit ihren aus dem Militär=Fond zu beziehenden Besoldungen gleichfalls ausgeschlossen, weil sie damit im Militär=Wittwen=Fiscus immatriculirt sind. Beziehen diese aber aus Civil=Fonds noch weitere Besoldung, und sind sie damit im Militär=Wittwen=Fiscus nicht immatriculirt, so müssen sie damit in die Civil=Wittwen=Kasse eintreten.

Eben so auch die Civil=Diener mit militärischem Charakter; z. B. beym Ingenieur=Departement, da solche als wirkliche Civil=, und nicht als Militär=Diener anzusehen sind.

2) Alle evangelisch=lutherische und reformirte, so wie ohnehin auch die gesammte katholische Geistliche, (diese mögen als wirklich solche, oder als Lehrer auf Universitäten, Lyceen, Gymnasien, oder als Mitglieder des Kirchen=Departements, oder anderwärts angestellt seyn) sodann alle lateinische Präceptoren und andere Schullehrer, da für erstere und letztere bereits größtentheils in Unsern Landen ähnliche Anstalten bestehen, und wo dies nicht ist, noch besonders werden errichtet werden.

3) Alle ausserhalb Unserm Großherzogthum von andern Souveräns angestellte zuvor Badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehn Jahre lang angestellt, und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bey ihrem Austritte aus Unsern Dien=

sten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen *).

4) Alle standes- oder grundherrliche Diener, in sofern sie allein im Dienste der Standes- oder Grundherrn sich befinden, und auch von diesen allein besoldet werden; dieselbe können jedoch in der Folge aufgenommen werden, wenn ihre Dienstherrschaft unter Anbietung billiger Bedingungen sich um ihre Aufnahme bewirbt **).

Jene wenige standes- oder grundherrliche Diener, welche bereits Mitglieder sind, verbleiben es auch fernerhin.

Die weltliche Civil-Diener Unserer Herren Söhne, der Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden, Liebden, sodann der Herren Grafen von Hochberg, sind alsdann aufnahmsfähig, wenn ihre Dienst-Herrn gleich bey ihrer Anstellung die Aufnahme wünschen, und sich verbindlich machen, in Betreff der Zahlung ihrer Aufnahms- und Meliorations-Taxen, jährlichen Beyträge und Fisci-Quartalien, alles das leisten zu lassen, wozu Unsere eigene Dienerschaft verbindlich ist.

5) Das Canzley-Personale für die bischöfliche geistliche Regierung in Constanz und anderer Orten, in sofern nicht die dabey, oder beym künftigen Landes-Bischof angestellte weltliche Diener aus öffentlichen Cassen besoldet werden, in welchem Falle sie mit dieser Besoldung allerdings für aufnahmsfähig, und damit beyzutreten für schuldig erklärt werden.

---

*) Nach der authentischen Erklärung des Gr. M. d. J. vom 25. Januar 1817. Reg.Blatt Nro. 5. muß ein in ausländische Dienste gehender Weltlicher Civil-Diener, wenn er am Wittwen-Cassen-Institut noch ferner Theil nehmen will, nicht nur 10 Jahre in Großherzogl. Diensten, sondern auch 10 Jahre lang ein Mitglied dieses Instituts gewesen seyn.

**) Die in Landesherrliche Dienste gekommenen, zuvor Standes- und Grundherrliche Diener sind bey der Wittwen-Casse immatrikulirt, mit Ausnahme jener oder Vorbehalt der Ausschließung jener, wegen welcher der Vollzug des neuesten Edikts vom 16. April 1819. rücksichtlich der Jurisdiction eine Aenderung bewirken könnte.

6) Alle Post-Offizianten, da sie aus Unsern Cassen keine Besoldung beziehen *).

7) Die Lokal-Stiftungs-Verwalter in Freyburg, Constanz und anderwärts, die ihre Besoldung aus Lokal-Cassen beziehen, desgleichen die milden Stiftungs-Verwalter in Ueberlingen, so wie überhaupt alle von Städten, Corporationen und Gemeinheiten zu Besorgung ihrer städtischen und gemeinheitlichen Verwaltungen und Einkünfte angestellte Diener, in sofern sie nicht Unsere unmittelbare Staats-Diener sind, ferner die Ober-Burgermeister der Städte und andere Raths-Mitglieder und städtische Diener, so wie auch die Orts-Vorgesetzte, wenn gleich der eine oder andere derselben wegen Führung seines Amts aus Unsern Staats-Cassen einige Besoldung bezieht.

8) Alle nur karakterisirte Diener, die keine Besoldung beziehen, so wie auch die nicht besoldete Aerzte oder Chirurgen mit dem zufälligen Ertrage ihres Verdiensts **).

9) Alle Pensionärs und Quieszenten, die solches vor dem 23. April d. J. gewesen und nicht vorher schon in eine der bereits bestandenen Wittwen-Fisci-Gesellschaften immatrikulirt gewesen sind, inmaßen diese Letztere auch noch fernerhin Mitglieder verbleiben müssen ***).

---

*) Die patentisirten Postbeamten sollen nun ebenfalls in die General-Wittwen-Casse aufgenommen werden, in sofern ihre Dienste nicht aufkündbar sind, oder sie kein bürgerliches Gewerbe treiben und nicht von jenem niedersten Grad sind, und schon durch die Bestimmung im §. 13. ausgeschlossen bleiben.

**) Eben so wenig sind Rechts- und Cameral-Practikanten und Assistenz-Aerzte, die nur Wartgelder beziehen, aufnahmsfähig; hingegen können jene Assistenz Aerzte aufgenommen werden, welche mit einer fixen Besoldung und einer ordnungsmäßigen Signatur versehen sind. Beschluß vom Großherzogl. M. d. J. vom 20. May 1813 und 26. Sept. 1816.

***) Diejenigen Quieszenten, die noch nicht Mitglieder waren, und nach Georgy 1810 wieder in active Dienste kommen, werden von der Zeit an aufgenommen, als sie wieder in Activität treten.

Was aber die nicht wieder angestellte Mitglieder des vormaligen rheinpfälzischen Landes-Commissariats anbelangt, welchen nach einer Resolution vom 9. Dec. 1808. die Versicherung ertheilt worden ist, daß ihre Relicten und Waisen eben so, wie die Relicten Unserer Activ-Diener, behandelt werden sollen, so müssen sie gleich diesen, wenn sie für ihre Relicten eine Pension erwarten wollen, in diese allgemeine Wittwen-Fisci-Anstalt, gegen Entrichtung der geordneten Beyträge eintreten, womit sie also Unsern Activ-Dienerr ausnahmsweise gleichgestellt werden. Im Falle sie aber nicht beytreten wollen, welches ihnen frey steht, so haben ihre Relicten auch keine Pension zu gewarten. Wer von ihnen binnen drey Monaten von der Publikation dieses an gerechnet, den Beytritt bey Unserm Landes-Polizey-Departement deßfalls nicht nachsucht, bleibt für immer ausgeschlossen

10) Die vormals kaiserlich-österreichische, nachher Erzherzogliche und nun Unsere Staats-Diener, welche vermeynen, daß sie nach ihren frühern Verhältnissen ein wohlerworbenes Recht auf eine aus der Staats-Casse für ihre dereinstige Relicten abzugebende Pension haben (welchen Anspruch man übrigens auf seinem Werth oder Unwerth beruhen läßt) und aus diesem Grunde dieser Anstalt nicht beytreten noch Beyträge dazu leisten wollen wogegen aber auch alsdann ihre Relicten aus dieser Anstalt nichts anzusprechen und zu beziehen haben *).

*) Eine gleiche Ausnahme findet auch bey den nunmehr Großherzogl. Dienern, welche schon Mitglieder der Löwensteinischen Wittwen-Casse sind, woraus die Wittwen und Waisen 25 fl von der Besoldung eines verstorbenen Dieners als Pension erhalten, stattwelchen überlassen werden, ob sie in den Wittwen-Fisci-Verein eintreten wollen, oder nicht? In letzterm Fall haben ihre Wittwen und Kinder auch keine Unterstützung weder aus der Staats-Casse noch aus einem milden Fond zu erwarten. Beschluß. Gr. M. d. J. vom 3. July 1811. E. K. D. Nro. 2977.

Von vorgedachten vormals Kaiserl. Oesterr. nun Großherzoglich Badischen Dienern, welche sich auf Georgy 1810 in activen Dienst befunden haben, sind schon mehrere aufgenommen worden, und scheint die Aufnahme der übrigen gleichfalls bald geschehen zu können.

11) Alle Diener, die nur auf Tags-Gebühren für ihre verrichtende Arbeit gesetzt sind, z. B. Geometer, Renovatoren u. s. w. Indessen bleiben diejenige von diesen Dienern, die bereits immatrikulirt sind, ferner in der Wittwen-Casse.

12) Scribenten, da solche noch keine wirklich angestellte Staats-Diener sind.

13) Alle jene Unsere Staats-Diener, welche Dienste versehen, die nur als Nebengeschäft einem von anderer bürgerlicher Nahrung lebenden Staats-Bürger übertragen werden, oder welche Geschäfte versehen, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäft andern Dienern zuzuweisen pflegt, oder welche solche Verrichtungen versehen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, endlich jene Hof- und andere Diener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz nicht zur Wesenheit oder zur Form der Hof-Regie gehört, und täglich aufkündbar sind, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Classe sich befinden, und keine ständige Besoldung ziehen.

III. Abschnitt.

Von dem Fond der Anstalt.

§. 9.

Die Hülfs-Quellen, aus welchen die Erhaltung der Wittwen und Waisen besorgt werden soll, bestehen in folgendem:

Aus dem bey der altbadischen Wittwen-Kasse bereits gesammelten Capital-Fond von nahe an 300,000 Gulden.

§. 10.

Aus dem bey der bruchsalischen Wittwen-Kasse ebenfalls gesammelten Capital-Fond von 230 — 240,000 Gulden.

§. 11.

Wegen dem durch die Generalisirung dieser Anstalt veranlaßten Beytritt der neuen Mitglieder, welche keinen ähnlichen Fond, wie die vorher erwähnte altbadische und bruchsaler Mitglieder, mitzubringen im Stande sind, haben Wir berechnen lassen, wie viel diese künftige neue Mitglieder nach dem Verhältnisse der Zahl der altbadischen und

bruchsaler Mitglieder und nach dem Verhältniß des bereits vorhandenen Capital-Fonds, um an solchem Antheil zu erhalten, beyzuschießen hätten. Dabey hat sich nun gezeigt, daß ein Capital-Beytrag von 205,000 Gulden erforderlich ist.

Wir haben Uns nun gnädigst entschlossen, aus Unsern Staats- und andern öffentlichen Mitteln, einen vom 23. April d. J. an zu verzinsenden Kapital-Beytrag von zweymalhundert und fünftausend Gulden mildest beyzutragen, und werden wegen dessen Ablieferung an Unser Finanz-Ministerium, besondere Weisung ergehen lassen *).

§. 12.

Sodann haben Wir bereits nach Unserer Resolution vom 21. Oct. 1799 der vorherigen altbadischen Wittwen-Kasse vom 23 Oct. 1799 an jene Dienstes- Rezeptions- und Meliorations-Taxen von 8 und resp. 4 Procent, welche die neu angestellte, oder in ihrer Besoldung verbesserte Diener, taxordnungsmäßig als Kanzley-Taxe an Unser Aerarium zu entrichten hatten, jener altbadischen Wittwen-Kasse gnädigst zugewendet. Dieses wollen Wir nunmehr dahin ausdehnen, daß alle vom 23. April d. J. an neu angestellte in diesen Wittwen-KassenVerein gehörige Diener, in Unserm ganzen Großherzogthum, die von ihrer erhaltenden Besoldung zu entrichtende Dienst-Receptions-Kanzley-Taxen von 8 Procent, oder wenn ihre Besoldung die Summe von 418 fl. nicht erreicht, die nach der neuen TaxOrdnung anzusetzende geringere Taxen, sodann alle vorerwähnte, vom 23ten April d J. an, in ihrer Besoldung verbesserte Diener, die davon zu entrichtende 4 Procent Meliorations-Kanzley-Taxen, an die allgemeine Wittwen-Kasse abgeben sollen *)

*) Dieser Capital-Betrag ist aus der St. Klasischen Wittwen-Kasse dem Spital-Fond zu Constanz und dem Maximilianischen Fond zu Meersburg gegeben worden, und sind die 205,000 fl. als eine Abschlagszahlung auf diejenige Summe Zuschuß-Capital anzusehen, welche für eine größere als früher vermuthete Zahl eingetretener Diener aus Landestheilen, in welchen noch keine Wittwen-Kasse bestanden hat, annoch zu berechnen ist.

**) Die Taxansetzung geschieht nach der Taxordnung von 1807 S. 47. mit dem Unterschied, daß bey allen Verbesserungen, wenn die

Die gleiche Summe soll auch von den Dienern Unserer Herren Söhne der Herren Markgrafen, Friedrich und Ludwig, Liebden Liebden, und der Herren Grafen von Hochberg, wenn sie Mitglieder dieses Wittwen-Kassen-Vereins werden, verhältnißmäßig entrichtet werden.

Besoldung einschließlich derselben die Summe von 418 fl. nicht übersteigt, 1 fl. Meliorations-Taxe, sobald aber die Summe von 418 überstiegen ist, vom Mehrbetrag 8 Procent Rezeptions-Taxe-Nachtrag angerechnet wird.

Bloße Geld-Besoldungen werden nur zu 3 Viertel der ganzen in taxando angenommen, was aber nur von jenen Besoldungen geschieht, welche auf eine bestimmte baare Geld-Summe fixirt sind; hingegen von jenen, die nicht auf eine bestimmte Summe fixirt sind, und blos oder zum Theil in immatrikulationsfähigen Gebühren nach einem ungefähren Anschlag bestehen, oder Anschlag für freyes Logis oder sonstige Beynutzungen darunter begriffen sind, werden die Taxen wie von jenen Besoldungen, worunter Naturalien enthalten sind, angesetzt. Beschluß des Gr. M. d. J. vom 2. Dec. 1818. Dec. C. Nro. 439.

Oben angeführte Tax-Ordnung enthält nämlich unter Dienstanstellung Herrschaftlicher Weltlicher Diener, welche in die Wittwen-Kasse beytragen, für Beförderung zu einem besoldeten Dienst folgendes:

Dienst-Anstellung.

I. Geistliche.

a) Schullehrer ohne Religions-Unterschied.

	Taxen. fl. kr.	Sportel. fl. kr.	Stempl. pr. Bgn. fl. kr.
1) für den Recept-Schein eines Schul-Kandidaten	— 30	— 15	— 6
2) für eine Vocation zu einem Anfangsdienst	— 45	— 30	— 6
3) für jede Promotion ohne Unterschied	1 30	— 30	— 6

b) Kirchenlehrer, oder eigentliche Geistliche ohne Religions-Unterschied.

1) für den Receptions-Schein der Pfarr-Kandidaten oder für den Tafeltitel	1 30	— 30	— 6

§. 13.

Zu Bezahlung dieser Taxen von 8 Procent sind:

a) diejenige verbunden, welche von Uns als Diener angenommen werden, ohne Unterschied, ob sie vorher im Auslande bereits angestellt waren, oder ob es ihre erste Dienst-Anstellung ist.

	Taxen. fl. kr.	Sporteln. fl. kr.	Stmpln. pr. Bgn. fl. kr.
2) für die Vocation zum ersten Dienst entweder an der Kirche oder einer hohen Schule	10 — (bis) 20 —	2 — (bis) 3 —	1 —
3) für jede Promotion, von jedem weitern 100 fl. des ganzen Competenz-Anschlags vom Dienst, wohin die Promotion geschieht	1 —	— 30	— 6
4) für das landesherrliche Gutheißen der Patronats-Ernennung	— —	— 30	— 6
5) für Gutheißen und Confirmation derselben bey Protestanten.	— —	— 30	— 6

Wobey überall der herkömmliche Recepts- und Meliorations-Tax zu den betreffenden Fonds zu entrichten ist.

II. Weltliche

Bey Dienern, welche in die Wittwen Casse beytragen.

1) für die Aufnahme unter die Rechts-Arzney-Wundarzney-Kandidaten, in die Scribenten-Liste u. s. w.	1 30	— 30	— 6
2) für die Beförderung eines Rechts-Kandidaten zum Procurator bey einer obern Justizstelle	10 —	1 30	— 6
3) für die Licent. pract. eines Arzts	10 —	1 30	— 6
4) für die Beförderung zu einem besoldeten Dienst.			
a) Wenn die Besoldung an Geld und Naturalien nicht über 418 fl. nach dem Kammertax beträgt.			

b) Solche Diener, welche durch die Vergrößerung Unserer Lande, sey es durch Friedensschlüsse, durch Tausch oder andere Verträge Uns angefallen und von Uns in ihrem vorher gehabten Dienst belassen und bestätiget, oder sonst von Uns anderwärts angestellt werden, sind von der Entrichtung dieser 8 Procent frey; wenn sie aber von Uns eine stärkere Besoldung erhalten, als sie vorher genossen haben, so müssen sie von dieser Verbesserung 4 Procent Taxe entrichten.

c) Das Gleiche gilt auch bey jenen Dienern, welche aus den Diensten Unserer Standes- oder Grundherren, in Unsere unmittelbare Dienste aufgenommen werden.

§. 14.

Ferner haben Wir gleich bey Errichtung der altbadischen Wittwen-Kasse, derselben die Entrichtung des sogenannten Gnaden-Quartals zugesichert, und Wir wollen dies auch bey der nunmehr allge-

---

		Taxen.		Sporteln.		Stmpl. pr. Bgn.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
unter 200	fl.	—	—	1	—	—	6
— 200 — 300	fl.	—	—	1	30	—	6
— 300 — 360	fl.	—	—	2	—	—	6
— 360 — 418	fl.	—	—	2	30	—	6

b) steigt sie über 418 fl. so wird für den Wittwen Fiscus 8 Procent der Besoldung nach dem neuen Kammertax angesetzt, wobey bloße Geld-Besoldungen nur zu 3 Quart der ganzen in taxando anzunehmen sind,

c) bey Beförderungen und Besoldungs-Verbesserungen ist 4 Procent für gedachten Fiscus anzusetzen, und wenn Naturalien zum Geld kommen, von dem, um was die Besoldung mehr als drey Quart der vorigen Besoldung gestiegen, der Ansatz zu machen.

meinen Wittwen-Kasse fortbestehen lassen, und derselben diese Abgabe von allen in diesen Wittwen-Kassen-Verein gehörigen und mit Tod abgehenden Dienern, zusichern. Es wird nämlich, wenn einer Unserer Diener stirbt, und derselbe eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, an solche der volle Besoldungs-Betrag desjenigen Quartals, in welchem er gestorben ist, ausbezahlt. Dieses ist unter dem Namen Sterb-Quartal bekannt. Ausser diesem soll aber auch ein weiteres Quartal oder der vierte Theil von eines jeden verstorbenen Dieners genossener fixer Besoldung in Geld und Naturalien, womit derselbe nach §. 24. hat immatrikulirt werden können, an die Wittwen-Kasse, und zwar aus jenen Cassen, aus welchen die immatrikulirten Besoldungsstücke gereicht worden, oder aus andern Unsern Kassen, (wenn die Besoldungsstücke aus Kassen nicht zahlbar waren, z. B. wegen den Beynutzungs-Gütern, Einzugs-Gebühren, Hof-Kost, freyer Wohnung, Dienst-Utilien) abgegeben werden, welches das Gratial-Quartal genannt wird *).

§. 15.

Dieses Gratial Quartal soll nicht nur von den, wirklich in Unsern Diensten verstorbenen Dienern, sondern auch von den aus Unsern Diensten getretenen, auch mit oder ohne Pension dimittirten, oder kassirten Dienern, gleich nach solcher Entlassung, wo der Besoldungs-Genuß aufhört, aus den betreffenden herschaftlichen Landes- oder andern Kassen, woraus der Diener seine Besoldung, mit welcher er immatrikulirt war, bezog, bezahlet werden.

---

*) Durch die höchste Entschließung vom 19. Januar 1811. Reg. Bl. Nro. 2. ist zu Gunsten der Diener-Relicten gnädigst verwilligt worden, daß denselben, ausser dem Besoldungsrato bis zum Todestag, von diesem Tag an noch ein weiterer voller Besoldungs-Quartal-Betrag zukommen soll.

Durch eine weitere — vom Großherz. Finanz-Ministerio unterm 10. Februar 1818. Nro 2308. verkündete Verfügung wurde bestimmt, daß die Besoldungen der Staatsdiener bis zum Sterbtag einschließlich zu berechnen und an die Relicten zu bezahlen seyen, daher auch der Termin des Sterb-Quartals erst mit dem Tage nach dem Todestag beginne.

§. 16.

Wenn aber ein solcher Diener annoch eine Pension (z. B. von 1000 fl.) zu genießen hat, die weniger als seine vorige Besoldung (z. B von 1500 fl.) beträgt, so wird vom zessirenden Mehrbetrag seiner vorigen Besoldung, (also im angegebenen Beyspiel, von 500 fl.) sogleich vom Quartal an, wo die vorherige Besoldung aufhört, das Ratum (also 12½ fl. von 500 fl.), dann aber von dem als Pension zu genießenden Ueberrest (von 1000 fl.) nach dessen Ableben (mit 2½0 fl.), folglich hiernach von der gehabten ganzen Besoldung solches Gratial-Quartal an die Wittwen-Kasse abgegeben. Ein solcher Diener bezahlt aber den jährlichen Beytrag (§ 19.) nach erfolgter Pensionirung eben so hoch, als er ihn zuletzt vor seiner Pensionirung bezahlt hat. Seine Wittwe erhält auch das Beneficium nicht nach der Pension, sondern nach der vormaligen Besoldung berechnet. Sollte es bisweilen geschehen, daß die Pension den bisher immatrikulirten Besoldungsbetrag überstiege, so verbleibt es bey dem immatrikulirten Betrag ohne Erhöhung desselben.

§. 17.

Wenn aber ein Diener durch Beförderung oder Translokation einen andern Dienst erhält, und dieser letztere Dienst nach der Immatrikulirung nicht so viel betragen sollte, als sein vorheriger Dienst, welches auch dadurch veranlaßt werden kann, wenn er vorher bloß eine GeldBesoldung ohne Naturalien gehabt hat, und nachher eine geminderte GeldBesoldung, jedoch mit Naturalien, erhält, so wird von der Differenz dieser letztern gegen die vorherige Besoldung, das Gratial-Quartal nicht entrichtet. Ein solcher Diener hat aber alsdann auch die Beyträge nicht von der frühern höher immatrikulirten, sondern nur von der letztern geringer immatrikulirten Besoldung zu entrichten, und kann auch nicht höher als mit dieser immatrikulirt werden. Wir wollen daher, was zwar früher erlaubt war, fernerhin nicht mehr gestatten, daß ein solcher Diener durch Versicherung der Zahlung des Gratial-Quartals aus eigenem Vermögen, mit seiner frühern höher angeschlagenen Besoldung immatrikulirt werde. Bey denjenigen jedoch, die damit auf solche Weise bereits immatrikulirt sind

und dergleichen Reverse ausgestellt haben, wollen Wir es dabey bewenden lassen.

§. 18.

Die Einnahmen, welche die altbadische Wittwen=Kasse bisher gehabt hat:

1) durch die aus Unsern Kassen geleistete Beyträge von vakanten Dienst=Stellen, die der Ordnung nach wieder besetzt und nicht für aufgehoben erklärt werden, sondern nur wegen besondern Umständen über die gewöhnliche Zeit unbesetzt bleiben, während der ungewöhnlichen Vacatur, von der Zeit des abgelaufenen Gratial=Quartals an,
2) durch Entrichtung des Sterb=Quartals lediger Diener vom Todestage an,
3) von Juden Annahms=Taxen im Hanau Lichtenbergischen, und
4) vom Karten=Stempel im Baden=Badischen; so wie auch jene Einnahmen, welche die bruchsalische Wittwen Casse bisher gehabt hat, als:
5) der dritte Theil von gewissen bestimmten Abzugsgeldern, und
6) eben so der dritte Theil von einigen Vermögens = Confiskationen,

hören vom 23. April dieses Jahrs an auf, und werden zu Unsern Kassen zurückgezogen.

§. 19.

Die Mitglieder dieser allgemeinen Wittwen=Kasse haben jährlich 1 1/2 Procent Beyträge von ihrer Besoldung zu entrichten. Dieser Beytrag soll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tod abgeht, er sey verheyrathet oder ledig gewesen, bezahlt werden *).

§. 20.

Diejenigen Diener, welche dem Institut neu beytreten, haben im ersten Jahr von ihrer Besoldung noch weiters 3 1/2 Procent als Ein=

*) Da nach der höchsten Entschließung vom 19. Januar 1811 die Diener=Relicten noch einen Besoldungs=Quartal=Betrag vom Tod todestag an beziehen, so muß der Beytrag davon ebenfalls bis zu Beendigung des Sterb=Quartals gegeben werden. Bey Mitgliedern, die keine Wittwen und Kinder zurücklassen, bleibt es bey obiger Bestimmung Beschluß des M. d. J. vom 30. März 1811. E. K. D. Nro. 1499.

tritts-Geld, folglich mit den gewöhnlichen jährlichen Beyträgen, 5 Procent zu entrichen.

§. 21.

Wer eine Besoldungs-Verbesserung oder einen andern Dienst mit einer höhern Besoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche seine Besoldung verbessert und erhöhet worden, im ersten Jahre 1 Prozent weiter, also 2 1/2 Procent von der Verbesserung, von der vorherigen Besoldung aber nur 1 1/2 Procent Beytrag zu entrichten.

§. 22.

Diejenige Diener, welche ehedessen bey der altbadischen, oder bruchsalischen, oder St. Blasischen Wittwen-Kasse immatriculirt waren, und mithin das Eintritts-Geld schon früher entrichtet haben, bleiben von dessen nochmaliger Entrichtung frey. Eben so auch diejenige Diener, welche seit einigen Jahren in Landes-Theile versetzt worden, in welchen sich keine Wittwen-Kasse befunden hat, und die vorher schon Mitglieder einer der vorerwähnten Wittwen-Kassen gewesen, durch ihre Versetzung aber von solchen ausgeschlossen worden, bleiben von Entrichtung des Eintritts-Gelds frey, und sie haben nur von derjenigen Summe der Besoldung, welche sie jetzt mehr haben, als womit sie ehedessen immatrikulirt waren, Ein Procent extra, jedoch aber von der ganzen Besoldung die gewöhnliche Beyträge mit 1 1/2 Procent zu entrichten.

§. 23.

Die Diener der vormaligen zweyten Abtheilung bey der altbadischen Wittwen-Kasse, welche bisher von Besoldungs-Verbesserungen im ersten Jahre 3 1/3 Procent und als gewöhnliche Beyträge 1 2/3 Procent entrichtet haben, zahlen künftig auch nicht mehr als 2 1/2 und resp. 1 Procent.

IV. Abschnitt.

Von dem Besoldungs-Anschlage, wie solcher zu berechnen, und was darunter aufzunehmen ist.

§. 24.

Diese vorerwähnten Beyträge der Diener werden nach ihren Besoldungs-Anschlägen regulirt, wobey folgendes zu berücksichtigen ist:

1) Die Geld-Besoldung wird nach ihrem Nennwerth angeschlagen; also z. B. 100 oder 1000 fl. u. s. w. zu 100 oder resp. 1000 fl. Anschlag.

2) Die Naturalien werden nach folgendem Tax angeschlagen: *)

Das Durlacher Malter Korn zu	=	=	=	4	fl.	—	
— — — Dinkel zu	=	=	=	3	fl.	—	
— — — Gersten zu	=	=	=	3	fl.	30	kr.

*) Nach den erfolgten weitern hohen Bestimmungen des Großherz. Minist. d. J. v. 19. Oct. 1813. 1s Dep. Nro. 589 4. Januar 1814. 1s Dep. Nro. 59 und 21. Januar 1814 Dec. C. Nro. 169 sind die Naturalien und das freye Logis von Georgi 1813 an bey allen jetzigen und künftigen Contribuenten in demjenigen Anschlag, wie solcher bey der Besoldungs-Bestimmung aufgerechnet worden, bey dem Matrikular-Anschlag anzunehmen, mithin

Das Durlacher Malter Korn zu	=	=	=	5	fl.	30	kr.
— — — Dinkel zu	=	=	=	4	fl.	—	
— — — Waizen oder Kernen zu				8	fl.	—	
— — — Gerste	=	=	=	5	fl.	—	
— — — Mühlenfrucht	=	=	=	5	fl.	—	
— — — Haber	=	=	=	3	fl.	30	kr.
Der Centner Heu	=	=	=	—		40	kr.
Das Gebund Stroh	=	=	=	—		6	kr.
Die Fourage zu 1 Pferd	=	=	=	86	fl.	30	kr.
Die Durlacher Ohm Wein 1ter Classe			=	15	fl.	—	
— — — — 2ter Classe			=	12	fl.	—	
— — — — 3ter Classe			=	10	fl.	—	

Ausserdem wird ein Wildpret-Deputat in Anschlag gebracht nach Beschluß des Großh. Minist. d. J. v. 30. Merz 1811 L. P. D. Nro. 1482 für ein Altthier, Hirsch und

Schwarz-Wildpret	=	=	=	18	fl.	—	
Für 1 Rehbock oder Wildkalb	=	=	=	7	fl.	—	
— 1 Haasen	=	=	=	1	fl.	15	kr.
— 1 Huhn	=	=	=	—		20	kr.
— 1 wilde Ente	=	=	=	—		30	kr.

**)

**) Für die Livree der niedern Dienerschaft, ohne Unterschied, sollen 50 fl. in den Matrikular-Anschlag aufgenommen werden, nach Beschluß Großherz. M. d. J. v. 10. Oct. 1810 L. P. D. 2667.

Die Durlacher Ohm Wein 1ster Klasse zu = 8 fl. —
— — — — 2ter Klasse zu = 7 fl. —
— — — — 3ter Klasse zu = 6 fl. 30 kr.
Die Fourage auf ein Pferd zu = = = 8) fl. —
Wenn aber jemand keine ganze PferdFourage hat
Das Durlacher Malter Haber zu = = = 2 fl. 30 kr
Der Centner Heu zu = = = = = — 48 kr.
Der Bund Stroh zu = = = = = — 6 kr.

3) Holz von jeder Gattung, weiches oder hartes, Wald- oder Floß-Holz, das einem Diener als Besoldung gegeben wird, soll zu fünf Gulden das Klafter in Anschlag genommen werden *).

4) Freyes Logis soll zu 3000 fl. für Diener, die 3000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 200 fl. für Diener die 2000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 150 fl. für Diener, die 1500 fl. bis 2000 fl. Besoldung, zu 100 fl. für Diener von 1000 bis 1500 fl. Besoldung haben, endlich zu 50 fl. für Diener unter 1000 fl. Besoldung angeschlagen werden **).

5) Die Hof-Kost soll statt bisheriger 150 auf 225 fl., und die geringere statt bisheriger 100 und resp. 75 fl auf 112 fl angeschlagen werden. In der Zukunft werden jedoch damit die Militär-Diener nicht mehr immatrikulirt. Bey denen aber, welche damit bereits immatriculirt sind, mag es dabey verbleiben.

6) Die den Verrechnern als Besoldungs-Stücke aufgerechnete Einzugs-Gebühren werden mit jener Summe, in welcher sie als Besoldung angerechnet werden, immatrikulirt.

---

*) Der Anschlag des Holzes, ohne Unterschied, Wagen oder Klafter oder Meß bleibt auf 5 fl. Anschlag, 100 Stück Wellen werden zu 2 fl. 30 kr. in Anschlag genommen.

**) Für freyes Logis wird der signatur- oder patentmäßige Anschlag genommen, jedoch das Minimum auf 50 fl. gesetzt; wo aber bey der Besoldungs-Bestimmung das Logis keinen Anschlag erhalten hat, da wird solches, wie oben bestimmt, angeschlagen.

Der Hauszins wird ganz in den Matricul genommen, nach Beschluß Großh. M. d. J. v. 25. Januar 1812. L. P. D. Nro. 346.

7) Desgleichen die Diensts-Beynutzungen in demjenigen Anschlage, in welchem sie als Besoldungs-Stück aufgerechnet sind.

8) Die Aerzte und besoldete Land = und Amts-Chirurgen werden mit dem glaubhaft zu bescheinigenden Ertrage ihrer Praxis immatrikulirt *). Aber dafür müssen sie

a) auser dem jährlichen Beytrag von einem solchen Anschlag auch noch der Wittwen-Kasse durch Ausstellung eines Reverses versichern, daß das GratialQuartal davon nach ihrem Ableben aus dem ihrigen oder der ihrigen eigenen Vermögen bezahlt werde;

b) Sie müssen sich um die Immatriculirung derartiger Emolumente, entweder gleich zur Zeit, wo sie zu deren Genuß berechtigt worden, oder doch nicht später als längstens vor Ablauf des 2ten Jahrs melden, und bey derjenigen Summe bestehen bleiben, wie sie solche einmal angegeben haben.

9) Was Unsere Diener aus andern als Unsern und Landes- oder Amts-Kassen, z. B. aus städtischen oder Gemeinds-Kassen als wirkliche Besoldung beziehen, ist auch immatrikulationsfähig. Das GratialQuartal dafür wird aus den nemlichen Kassen entrichtet.

§. 25.

Der Matrikular-Anschlag richtet sich genau nach dem DienstEinkommen, wobey keine willkührliche Erhöhung oder Verminderung statt finden darf. Jedoch soll kein Diener höher als mit 3000 fl. immatrikulirt werden, dagegen darf er auch von dem, um was seine Besoldung die Summe von 3000 fl. übersteigt, keine jährliche Beyträge oder Eintritts-Geld entrichten. Jedoch wird der Matrikular-Anschlag nur von 10 zu 10 fl. genommen, damit bey den Quartal-Beyträgen wenigstens die Bruchzahlen unter 1/4 kr. vermieden bleiben

---

*) Unterm 1. Februar 1813 hat das General-Directorium des G. Miniſt. d. J. das Maximum der Praxie zur Immatriculirung bey Aerzten auf 1000 fl. bis 1500 fl. und bey Land = und Staabschirurgen auf 400 fl. und resp. 300 fl. unter Einrechnung der fixen Besoldung bestimmt. Beschluß des Gr. M. d. J. vom 21. Novembr. 1812. L. P. Dep. Nro. 7048.

§. 26.

Folgende Gegenstände werden nicht immatriculirt:

1) Die Scribenten-Gehalte,
2) Die Schreib-Materialien-Gelder,
3) Die Bedienten-Gehalte,
4) Die Pferde-Fouragen, wenn sie als Dienstes-Last anzusehen sind, als worüber in den ergehenden Signaturen jedesmal die erforderliche Bestimmung erfolgen wird. Nur dann sind sie matrikulationsfähig, wenn das Traktament auf Pferde einem Diener blos zur Verbesserung im Gehalt, mithin als Besoldungs-Stück aufgerechnet, und nicht zur nothwendigen Versehung des Dienstes verwilligt ist. — Wegen denen aber, die damit, oder mit andern in der Zukunft nicht zu immatriculirenten Artikeln, bereits schon immatrikulirt sind, verbleibt es dabey.

§. 27.

Die bisher bey der altbadischen Wittwen-Kasse seit neuern Zeiten bewilligte Immatriculirung jener vorgedachten und andern Besoldungs-Stücke, welche der Regel nach nicht hätten immatriculirt werden sollen, und wofür ein solcher Diener eine Versicherung ausgestellt hat, daß nach seinem Ableben das Gratial-Quartal an die Wittwen-Kasse aus seinem oder der seinigen Privat-Vermögen bezahlt werden soll, findet für die Zukunft nicht statt. In Ansehung derjenigen wenigen Diener aber, welche mit solchen Besoldungs-Stücken bereits immatrikulirt sind, und dergleichen vorerwähnte Versicherungen ausgestellt haben, mag es dabey belassen, und sie können damit nach der vorherigen Ordnung behandelt werden. Sollten sie aber künftig noch Zulagen erhalten, so sind sie zwar damit zu immatrikuliren, von ihrer vorherigen Matricul aber ist vordersamst so viel abzuziehen, als vorerwähnte nicht zu immatriculirende Artikel betragen.

§. 28.

Was sodann jene wenige Diener betrifft, die keine fixe Besoldungen, sondern Sporteln zu beziehen haben, so sind deren Matrikular-Anschläge nach dem ungefähren Ertrage ihres Dienst-Einkommens festzusetzen, und hiernach das Eintritts-Geld zu berechnen, und die jährliche Beyträge zu erheben. Die Gratial-Quartalien von solchen An-

schlägen sind seiner Zeit nach dem Tode des Dieners, aus dem Dienst-Einkommen während dem Lauf des Quartals, und wenn der Ertrag desselben dazu nicht hinlangen sollte, so ist der Rest aus dem Ertrage des folgenden Quartals zu entrichten.

§. 29.

Von allen auf vorstehende Weise anzusetzenden Beyträgen ist in jedem Quartal der vierte Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienst-Stelle, die dem Diener seine Besoldung auszuzahlen hat, inne zu behalten, und dem General-Kassirer der Wittwen-Kasse abzugeben, der darüber vor den Quartal-Besoldungs-Zahlungen Verzeichnisse mitzutheilen hat.

Die ausgetretene, dimittirte und kassirte ehemalige Diener aber, die keine Besoldung oder Pension mehr im Lande zu beziehen haben, hingegen in der Societät verblieben sind, haben ihre schuldige Beyträge unmittelbar an den General-Kassirer gehörig zu bezahlen, oder wenn sie sich nicht dahier aufhalten, jemand zu beauftragen, ihre Schuldigkeit zu entrichten.

V. Abschnitt.

Von den Pensions- und Beneficien-Verhältnissen.

§. 30.

Die Proportion der Benefizien-Forderung an die in den Austheiler fallende Summe richtet sich lediglich nach dem jährlichen Beytrag, welchen der verstorbene Ehemann oder Vater in den letzten Zeiten seines Lebens bezahlt hat. Wenn dahero einer Unserer Diener in dem Laufe eines Quartals eine Besoldungs-Zulage erhält, und er stirbt in dem Laufe dieses nemlichen Quartals, wo er somit noch nicht in den Fall gekommen ist, von dieser erhaltenen Zulage einen Beytrag leisten zu können, so erhält seine Wittwe, oder Kinder nur von jener Besoldung das verhältnißmäßige Benefizium, von welcher der verstorbene im letzt verflossenen Quartal die Beyträge geleistet hat *).

*) Durch die Verfügung vom 27. Januar 1815 Dec. C. Nro. 503. wurde nach dem Plenar-Beschluß des Gr. M. d. J. v. 19. ged.

§. 31.

Auf jeden Gulden Beytrag soll vom 23. April d. J. an, jährlich und für die Zukunft, wenigstens Eilf Gulden als Beneficium gereicht werden. Sollte die Wittwen-Kasse durch eine allzugroße Zahl von Perzipienten in den Fall kommen, daß sie zu dieser niemals zu verringernden Abgabe die erforderlichen Kräfte nicht haben sollte, und sollte sie aus ihren Mitteln von jenen Einkünften, welche Wir nach §. 42 u. s. w. zur jährlichen Austheilung bestimmen, dazu nicht im Stande seyn, ohne ihren Kapital-Fond zu verringern und anzugreifen, oder nicht so viel jährlich zu Vermehrung des Fonds zurücklegen können, als Wir nach §. 42 ꝛc. verordnen, so versprechen Wir anmit feyerlich, zu jeder Zeit aus Unserer Staats-Kasse so viel beyzuschießen, als nach diesen Umständen erforderlich ist, um unbeschadet des Kapital-Fonds, und desjenigen, was zu dessen Vermehrung bestimmt ist, jährlich 11 fl. Benefizium auf 1 fl. Beytrag abgeben zu können.

§. 32.

Wir haben jedoch die gegründete Hoffnung, daß nach Verlauf weniger Jahre das jährliche Benefizium von 11 fl. auf 1 fl. Beytrag beträchtlich wird vermehrt werden können. Alsdann soll aber die Vermehrung zwar immer nach gewissen Verhältnissen der Beyträge, jedoch aber nicht mehr in gleicher Summe für alle Perzipienten geschehen.

Wir wollen nemlich, daß diese Vermehrung vorzüglich den Wittwen und Waisen der gering besoldeten Diener zu gut kommen soll, daß aber zu gleicher Zeit die Wittwen und Waisen der höher besoldeten Diener zwar auch eine Vermehrung ihres Benefizii, jedoch nicht in gleicher Summe wie jene, von demjenigen nemlich, was über 11 fl. auf 1 fl. Beytrag gegeben wird, erhalten sollen.

Diese Vermehrung soll nach den Kräften des Fonds auf 17 Perioden bestimmt werden, und jedesmal von einer Perioden zur andern

---

M. bestimmt, daß in solchen Fällen, wo ein mit Zulage begabter Diener im nemlichen Quartal, wo er solche erhalten, verstirbt, die Immatriculirung des ganzen Besoldungs-Betrags, so wie die Zahlung des Benefizii davon für billig erachtet werde, da auch das Gratial-Quartal davon zu bezahlen seye.

nicht eher erfolgen, als bis der Fond so angewachsen ist, daß er im Stande ist, dieselbe, mit Sicherheit, ohne seinem Wachsthum zu schaden, bestreiten zu können.

Zu diesem Ende soll jährlich beym Anfang des Rechnungs-Jahrs von Unserm Ministerial-Landes-Polizey-Departement nach vorgängiger Rücksichtsnahme auf die Zahl der Contribuenten und Percipienten, auf die Summe der jährlichen Einnahme von den Beyträgen, den Zinsen u. s. w. auf die Summe der Ausgaben, und auf die Stärke des Kapital Fonds, in Ueberlegung gezogen werden, ob eine Erhöhung des Benefizii von einer Periode zur andern möglich ist oder nicht. Das Resultat hiervon soll dem General-Directorium des Ministerii des Innern vorgelegt, und dort nochmals geprüft, sodann von da aus mit weiterm Gutachten zur Ministerial-Conferenz, an Uns zur Resolutionsfassung übergeben werden.

§. 33.

Nachfolgendes Schema, das von 100 fl. zu 100 fl. Besoldung steigt, das aber auch von je 10 zu 10 fl. anwendbar ist und angewendet werden soll, wird Unsere Absicht näher darstellen.

Die Wittwen und Waisen derjenigen Diener, deren Männer und Väter immatriculirt waren

mit fl.	und jährlich beygetragen haben fl.	kr.	erhalten jetzt zu 1 fl. Beytrag fl.	kr.	Sie sollen aber dereinst in 17 Perioden erhöht werden auf fl.	kr.	Das Benefizium steigt mithin in jeder Zuwachs-Periode um fl.	kr.	und in jeder Zuwachs-Periode wird auf 1 fl. Beytrag mehr als 11 fl. Benefizium gegeben. fl.	kr.
100	1	30	16	30	25	—	—	30	—	20
200	3	—	33	—	50	—	1	—	—	20
300	4	30	49	30	75	—	1	30	—	20
400	6	—	66	—	100	—	2	—	—	20
500	7	30	82	30	125	—	2	30	—	20
600	9	—	99	—	150	—	3	—	—	20
700	10	30	115	30	175	—	3	30	—	20
800	12	—	132	—	200	—	4	—	—	20
900	13	30	148	30	225	—	4	30	—	20
1000	15	—	165	—	250	—	5	—	—	20
1100	16	30	181	30	275	—	5	30	—	20
1200	18	—	198	—	300	—	6	—	—	20
1300	19	30	214	30	320	—	6	$12\frac{6}{17}$	—	$19\frac{21}{221}$
1400	21	—	231	—	340	—	6	$24\frac{12}{17}$	—	$18\frac{38}{110}$
1500	22	30	247	30	360	—	6	$37\frac{1}{17}$	—	$17\frac{297}{459}$
1600	24	—	264	—	380	—	6	$49\frac{7}{17}$	—	$17\frac{1}{17}$
1700	25	30	280	30	400	—	7	$1\frac{13}{17}$	—	$16\frac{156}{289}$
1800	27	—	297	—	420	—	7	$14\frac{2}{17}$	—	$16\frac{4}{51}$
1900	28	30	313	30	440	—	7	$26\frac{8}{17}$	—	$15\frac{215}{323}$
2000	30	—	330	—	460	—	7	$38\frac{14}{17}$	—	$15\frac{5}{17}$
2100	31	30	346	30	480	—	7	$51\frac{3}{17}$	—	$14\frac{114}{119}$
2200	33	—	363	—	500	—	8	$3\frac{9}{17}$	—	$14\frac{128}{187}$
2300	34	30	379	30	512	30	7	$49\frac{7}{17}$	—	$13\frac{239}{371}$
2400	36	—	396	—	525	—	7	$35\frac{5}{17}$	—	$12\frac{1}{17}$
2500	37	30	412	30	537	30	7	$21\frac{3}{17}$	—	$11\frac{13}{17}$
2600	39	—	429	—	550	—	7	$7\frac{1}{17}$	—	$10\frac{210}{221}$
2700	40	30	445	30	562	30	6	$52\frac{16}{17}$	—	$10\frac{10}{51}$
2800	42	—	462	—	575	—	6	$38\frac{14}{17}$	—	$9\frac{59}{119}$
2900	43	30	478	30	587	30	6	$24\frac{12}{17}$	—	$8\frac{416}{493}$
3000	45	—	495	—	600	—	6	$10\frac{10}{17}$	—	$8\frac{4}{17}$

§. 34.

Wenn aber dereinst nach Verlauf mehrerer Jahre das Benefizium auf die höchste Summe der 17ten Periode gestiegen ist, und der Fond durch immer höheres Anwachsen zu seiner eigenen genügenden Selbstständigkeit gelangt ist; so behalten Wir Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern vor, entweder ein weiteres Verhältniß, wie das Benefizium steigen oder wachsen soll, zu bestimmen, oder alsdann die Auszahlung der Gratial-Quartalien aus Unserer Staats = und andern Kassen zu sistiren, oder die der Wittwen-Kasse zugewiesene Dienst = Receptions- und Meliorations-Taxen zurückzunehmen, oder die Beytritts-Gelder der Diener oder derselben jährliche Beyträge zu der Wittwen-Kasse zu vermindern, je nachdem die Zeitumstände es alsdann erlauben und erfordern.

VI. Abschnitt.

Von den zum Pensions = oder Benefizien = Genuß berechtigten Personen und der Dauer desselben.

§. 35.

Zu dem Empfang dieser Pensionen oder Benefizien sind berechtigt die Wittwen der hier vorbemeldten Diener und die eheleibliche Söhne und Töchter dieser Diener.

Der Genuß desselben fangt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder der Vater gestorben ist, mithin entweder auf den 23. April, Julius, October oder Januar, weil Wir die Besoldung eines Dieners in demjenigen Quarral, in dessen Lauf derselbe stirbt, noch ganz, als wenn der Diener den letzten Tag des Quartals erlebt hätte, an seine Wittwe und Kinder auszahlen lassen, mithin ein früherer Pensions-Anfang nicht nöthig ist. *)

*) Weil nach der höchsten Entschließung vom 19. Januar 1811 die Relicten eines Dieners noch einen vollen Besoldungs-Quartal-Betrag vom Todestag an erhalten, so fängt der Genuß des Benefizii erst nach Ablauf dieses Sterbquartals an. Beschluß des Großh. Minist. des J. v. 30. Merz 1811. L. P. D. Nr. 499.

§. 36.

In Ansehung der Kinder ist dieser Benefizien=Genuß als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzusehen, woran sie nicht bloß durch die Mutter und in ihrem Namen participiren, sondern woran sie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieses Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genusses nicht mehr fähig sind.

§. 37.

Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehrern Ehen seyn, werden für eine Person gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Benefizium für sich und ihre mit dem verstorbenen Diener erzeugte Kinder. Hat dieser perzeptionsfähige Kinder aus mehrern Ehen hinterlassen, so theilt sich das Benefizium in so viel gleiche Theile, als Ehen sind. Die Hinterlassene aus einer Ehe erhalten zusammen einen Theil, welcher sodann wieder unter ihnen selbst nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt.

§. 38.

Dieser Unterhalt gehet zu Ende, wenn die Wittwe sich anderweit verheyrathet oder stirbt. Wenn aber in dem einen oder andern Fall annoch Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann übrig sind, alsdann bekommen die Söhne bis nach Vollendung des 20., d. i. bis zum Antritt des 21. Jahrs, die unverheyratheten Töchter aber bis nach vollendetem 18, d. i. bis zum Antritt des 19. Jahrs, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derselben empfangen die Zahlung, und die Theilung geschieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor solchem Alter, oder heyrathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des 21. oder resp. 19. Jahrs, allsdann fällt der erledigte Antheil den übrigen zu, und wenn deren keine mehr von dem bestimmten Alter vorhanden sind, so hört auch alle Zahlung der Wittwen=Kasse auf.

§. 39.

Da sich auch schon der Fall zugetragen hat, daß einer Wittwe der Dienst ihres verstorbenen Manns auf gewisse Zeit mit dem Besoldungs=Genuß zur Besorgung gelassen worden, und dieß vielleicht auch in gewissen Fällen, ausserordentlicher Weise, künftig geschehen

könnte, so haben in einem solchen Falle die Wittwe oder die Kinder, so lange erstere die Dienst=Besoldung bezieht, nicht nur keine Ansprache auf ein Benefizium zu machen, sondern die Wittwe ist auch schuldig, die Beyträge von dem Besoldungs=Anschlag, da der Beytrag auf der Dienst=Besoldung haftet, so lange fortzubezahlen, bis ihr der Dienst abgenommen und wieder anderweit besetzt wird, wo sie alsdann von dem Quartal an, wo dieses geschieht, mit den Kindern in den Benefizien=Genuß kommt.

§. 40.

Wenn Diener aus Unsern in andere Dienste gehen, oder in Gnaden oder Vergehens wegen entlassen oder kassirt werden, so sollen sie, wenn sie zehn Jahre lang in Unsern Diensten, und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, für ihre dereinstige Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwen=Kasse nicht verlieren. Sie müssen sich aber darüber, daß sie fernerhin noch Mitglieder bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn sie dieß gethan, so können sie in der Folge auch nicht mehr austreten, sondern sie sind auf ihre ganze Lebenszeit an diese Erklärung gebunden, und müssen bis zum Ende ihres Lebens den Beytrag auf die nemliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären.

Nach ihrem Ableben haben sodann ihre Relicten auf den Benefizien=Genuß, wie die übrigen Wittwen und Waisen, Ansprache zu machen, und sie sind in solchen von dem Ablauf des Quartals an zu setzen, in welchem der Ehemann oder Vater gestorben ist, und für solches Quartal ist noch der ganze Quartals=Beytrag zu entrichten.

Sollten aber dergleichen gewesene Diener in der Bezahlung der Beyträge säumig werden, so steht dem Institute frey, den Zahlungssäumigen, statt der etwa nicht schicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung, zur Strafe der Saumsal, wenn er 3/4 Jahre lang seine Beyträge nicht entrichtet hat, von der Gesellschaft auszuschliessen. Würde hingegen ein solcher Diener nach erfolgter Exclusion um seine Wieder=Aufnahme in das Institut nachsuchen, und solche nach dem Ermessen Unsers Ministerial=Landes=Polizey=Departements und des General Directorii Unsers Ministerii des Innern, ohne offenbaren besondern Nachtheil der Societäts=Glieder, zugelassen werden

können, so kann jedoch diese Aufnahme anders nicht geschehen, als daß der, vom Austritte an, rückständige Beytrag doppelt entrichtet werde. *)

§. 41.

Eine von ihrem Mann verlassene, oder auch unschuldig abgeschiedene Ehefrau, soll nur in dem Fall, wenn der Mann oder sie bis an den Tod ihres Mannes den Beytrag fortsetzt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwen-Benefizii beybehalten; sie kann aber den wirklichen Bezug des Wittwen-Benefizii vor dem Absterben des Mannes nicht verlangen. Hat der Mann sich wieder verheyrathet und aus der spätern Ehe eine Wittwe oder perzeptionsfähige Kinder hinterlassen, so theilen sie mit der unschuldig abgeschiedenen Ehefrau und ihren mit dem verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Benefizium nach den Regeln des 37. §.; Nie kann aber eine schuldig abgeschiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen dessen, was von den Einkünften jährlich unter die Wittwen und Waisen ausgetheilt, und was davon zurückgelegt werden soll.

§. 42.

Die Dienst-Rezeptions- und Meliorations-Taxen, so wie auch der Betrag der Gnaden-Quartalien, sollen nie ausgetheilt, sondern zu weiterer Kapital-Anlage und Vergrößerung des Fonds jederzeit zurückgelegt werden.

§. 43.

In Ansehung der von Unsern Dienern zu leistenden Beyträge, so wie auch in Ansehung der Capital-Zinse, welche letztere bey der alt badischen Wittwen-Kasse ganz und erstere zu 9/10 ausgetheilt worden

*) Siehe die Erläuterung bey §. 8. Ziffer 3.

müssen Wir deßhalb nothwendig eine neue Anordnung treffen, weil die Zahl der Contribuenten sich wohl noch einmal so stark, als bisher gewesen sind, vermehren wird, und die Zahl der künftigen Wittwen und Waisen von diesen neu aufzunehmenden Dienern erst nach Verlauf von etwa 30 Jahren in der gehörigen Mittel-Zahl erscheint. Würde hierauf nicht billige Rücksicht genommen, so würden die Wittwen und Waisen in den erstern Jahren weit mehr erhalten, als spätterhin abzugeben möglich wäre Da aber von der andern Seite betrachtet, die jetzige allgemeine Gesellschaft nicht ganz neu constituirt wird, indem von den bisherigen Mitgliedern der altbadischen und Bruchsaler Gesellschaft, die Zahl der Wittwen und Waisen sich schon ziemlich auf die gehörige Mittel-Zahl gestellt hat, so verordnen Wir anmit:

§. 44.

a) In Ansehung der jährlichen Beyträge, daß von solchen im ersten Jahre, also vom 23. April 1810 bis dahin 1811 die Hälfte, und in den folgenden $\frac{1}{30}$ weiter, nemlich im zweyten Jahr $\frac{8}{15}$, im dritten $\frac{17}{30}$, im vierten $\frac{3}{5}$, im fünften $\frac{19}{30}$, im sechsten $\frac{2}{3}$, im siebenten $\frac{7}{10}$, im achten $\frac{11}{15}$, im neunten $\frac{23}{30}$, im zehnten $\frac{4}{5}$, im eilften $\frac{5}{6}$, im zwölften $\frac{13}{15}$, im dreyzehnten und allfolgende $\frac{9}{10}$ ausgetheilt werden dürfe. Das weitere $\frac{1}{10}$ soll für immer zur Kapital-Vermehrung zurückgelegt werden.

§. 45.

b) In Ansehung der jährlichen Zinse soll im ersten Jahr $\frac{5}{7}$ und in den folgenden Jahren $\frac{1}{35}$ weiter, also im zweyten Jahr $\frac{26}{35}$, im dritten $\frac{27}{35}$, im vierten $\frac{28}{35}$, im fünften $\frac{29}{35}$, im sechsten $\frac{30}{35}$, oder $\frac{6}{7}$, im siebenten $\frac{31}{35}$, im achten $\frac{32}{35}$, im neunten $\frac{33}{35}$, im zehnten $\frac{34}{35}$, im eilften und allfolgenden die sämmtliche Zinse ausgetheilt werden.

§. 46.

Wegen diesen zu vertheilenden Beyträgen und Zinsen ist aber keineswegs durchaus nothwendig, daß in diesen zum Wachsthume des KapitalFonds bestimmten 13 und resp. 10 Jahren etwa nicht einige hundert Gulden mehr oder weniger in den Austheiler fallen dürfen,

indem, wie oben verordnet ist, die Vermehrung der Benefizien nicht gerade und allein von dieser auszutheilenden Summe abhängig ist, sondern von jenem oben §. 33. festgesetzten Grundsatz des Steigens desselben in 17 verschiedenen Perioden, und es also hauptsächlich darauf ankommt, daß in jeder dieser Perioden so viel zum Austheiler vorhanden sey, als zur Bestreitung der Benefizien für alle Wittwen und Waisen erforderlich ist. Sodann wollen Wir auch den Fall nicht ausnehmen, daß wenn z. B. nach der sechsten WachsthumsPeriode die Kräfte des Fonds nicht mehr gestatteten, diese beyzubehalten, alsdann wieder auf die fünfte oder vierte Periode u. s. w. zurückgegangen werden dürfe und solle.

VIII. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Instituts.

§ 47.

Die sämmtliche Angelegenheiten dieses Instituts werden bey Unserm Ministerial-Landes-Polizey Departement besorgt, und dort ausgefertigt. Die besonders wichtige Fälle werden zur Entscheidung an das General-Directorium Unsers Ministerii des Innern und erforderlichen Falls an die Ministerial-Conferenz gebracht *).

§. 48.

Alle Landes-Stellen ohne Unterschied, von welchen die Ernennung neu anzunehmender in dieses Institut sich qualifizirender Diener abhängt, werden hiermit angewiesen, jedesmal, so wie auch in Fällen, wenn ein bereits angestellter Diener eine Zulage erhält, solches Unserm Ministerial Landes-Polizey-Departement anzuzeigen, damit wegen dessen Immatrikulirung das Nöthige besorgt werden kann.

*) Statt des aufgelösten Landes-Polizey-Ministerial-Departements besorgt die Großh. Oekonomie Commission des M. d. J. die Angelegenheiten des Instituts, und werden die wichtigeren Fälle dem Pleno des letztern, oder erforderlichen Falls dem Großh. Staats-Ministerio zur Entscheidung übergeben.

§. 49.

Die Dienst-Repzeptions- und Meliorations-Taxen sind von Unserm Ministerial-Landes-Polizey Departement, nach der vorliegenden Tax-Ordnung und deßfallsigen Bestimmungen anzusetzen, und es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß für das Institut das ihm Gehörige erhoben und eingezogen werde *).

§. 50.

Das Rechnungs-Wesen wird von einem General-Kassier des Instituts geführt. Die Vorschläge zu dessen Ernennung geschehen von dem Ministerial-Landes-Polizey-Departement an das General-Directorium, und gelangen von da zur Bestätigung an Unsere Ministerial-Conferenz.

§. 51.

Dieser General-Cassier wird aus den Mitteln des Instituts besoldet; er erhält eine eigene Dienst-Instruktion, wozu die bisherige bey der altbadischen WittwenCasse zum Grunde gelegt werden kann. Die jährliche Rechnung ist von demselben sechs Wochen nach Georgy an das Ministerial-Landes-Polizey-Departement zur Einsicht, und von da an die Ober-Revision zur Abhör zu geben.

§. 52.

Der General-Cassier hat unter Beyhülfe Unserer übrigen Verrechner den Einzug der Beyträge nach Tabellen zu besorgen, welche vom Ministerial-Landes-Polizey-Departement zu unterzeichnen sind, und womit der General-Cassier seine Einnahme bescheinigt.

Eben so werden die Ausgaben an Wittwen und Waisen geleistet, welche ebenfalls, so wie jede Ausgabe, die der General-Cassier ausser diesen zu leisten hat, vom Ministerial-Landes-Polizey-Departement unterzeichnet seyn müssen.

§. 53.

Die Kapitalien des Instituts sind nur auf gerichtliche Obligationen gegen doppelten Verlag der Unterpfänder anzulegen. Von dieser allgemeinen Regel darf der General-Cassier für sich nicht abgehen. Sollten je einzelne Fälle vorkommen, wo aus besondern Rücksichten

*) Siehe die Bemerkung zu §. 12.

vom doppelten Verlag des Unterpfands eine Ausnahme gemacht werden könnte; so ist darüber vom Ministerial=Landes=Polizey=Departement zu entscheiden. Bey solchen jedoch seltenen Ausnahms=Fällen, darf aber nie ein Darlehen gegeben werden, dessen Werth 3 Viertel des zu verhypothezirenden Objects übersteigt, der Aufnehmer muß bey den Gerichten als ein guter Hauswirth bekannt seyn, und es muß an schicklicher sonstiger Gelegenheit zur Unterbringung der anzulegenden Gelder ermangeln *).

§. 54.

Die Original=Schuld=Verschreibungen sind dem Ministerial=Landes=Polizey=Departement zu übergeben, und von diesem an Unser allgemeines Landes=Archiv gegen Bescheinigung zur Aufbewahrung abzugeben. Auf gleiche Weise sind die Schuldscheine der abgelösten Kapitalien von da zu erheben.

§. 55.

Die sämmtliche verrechnende Land=Dienst=Stellen ohne Unterschied werden hiermit angewiesen, dem General=Cassier dieses Instituts in Einziehung der Beyträge, Kapital=Zinse und Verkauf der Gratial=Quartal=Naturalien u. s. w. unentgeldlich an Handen zu gehen, und damit auch ihrerseits das Beste des wohlthätigen Instituts mit befördern zu helfen.

§. 56.

Zur öffentlichen Kenntniß über den Gehalt dieses Instituts soll alljährlich nach erfolgtem Rechnungs=Schluß ein summarischer Status, wie bisher bereits bey der altbadischen Wittwen=Casse geschehen ist, gedruckt und unentgeldlich ausgetheilt werden.

In solchem muß ausser dem bisherigen Inhalt angezeigt werden:

1) Die Zahl der Mitglieder, wie viel nemlich beym Anfang eines jeden Rechnungs=Jahrs am 23. April dergleichen vorhanden gewesen.

---

*) Gegen doppelten Verlag können nach einer spätern Verordnung nur Kapitalien ausgeliehen werden, wenn die Unterpfänder in Gütern bestehen, gegen dreyfachen Verlag aber in Gebäuden nach dem Brand-Versicherungs=Anschlag.

2) Wie viel im Laufe des Jahrs neue Mitglieder dazu gekommen.
3) Wie viel in solchem abgegangen sind.
4) Wie viel Wittwen, und
5) wie viel Waisen, (deren Mütter nemlich auch schon gestorben sind) nach der Familien-Zahl, beym Anfang eines jeden Rechnungs-Jahres vorhanden gewesen.
6) Wie viel im Lauf des Jahres dazu gekommen.
7) Wie viel in solchem sowohl Wittwen, als auch
8) Waisen nach der Familien-Zahl abgegangen sind
9) Wie viel auf 1 fl. Beytrag an Benefizium ausgetheilt worden; ob nämlich 11 fl. oder ob solches durch die erste oder welche folgende von 17 Wachsthums-Perioden vermehrt worden.

§. 57.

Auf die aus dieser Wittwen-Casse abzugebende Benefizien darf von Niemand, ausser der darauf angewiesenen Wittwe oder den Pflegern der Waisen, welche sie zu beziehen haben, in dem Falle, wenn diese Wittwen oder Waisen kein anderes Vermögen besitzen, eine Anweisung angenommen, solchemnach in diesem Falle auch kein Arrest darauf geschlagen werden.

§. 58.

Dieses Institut soll von Uns in besondern landesherrlichen Schutz genommen werden, und erhält alle und jede Freyheiten und Rechte, welche milde Stiftungen genießen.

§. 59.

Wir behalten Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern bevor, die Bestimmungen dieser Ordnung nach den sich ergebenden Zeit-Umständen, zum Besten Unserer Diener, zu mindern, oder zu vermehren. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Carlsruhe den 28. Junius 1810.

Carl Friedrich.

Freyherr v. Reitzenstein.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.
Gerstlacher.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben in Unserer Verfügung vom 14. Nov. v. J. im Regierungs Blatt Nro 47, wo Wir das Edict vom 25. April v. J. über die grundgesetzliche Verfassung des dienerschaftlichen Standes für aufgehoben erklärt haben, zur Beruhigung Unserer gesammten Dienerschaft über das Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Kinder erklärt, daß bis zu dereinstiger Verkündung eines Uns vorzulegenden neuen dienerschaftlichen Grund-Gesetzes, die in dem 27. Abschnitte dieses Edicts und dessen §§. 1—21 enthaltene Bestimmungen wegen der Versorgungs-Gehalte für die Wittwen und Waisen noch fernerhin unverändert bestehen sollen.

Nachdem Wir aber für alle Unsere weltliche Civil-Diener unterm 28. Junius d. J. eine allgemeine Versorgungs-Anstalt für ihre hinterlassende Wittwen und Kinder errichtet, und solche durch einen hinlänglichen Fond und durch andere Zuflüsse aus Unsern Staats-Mitteln hinlänglich begründet haben, und da der Zweck des vorerwähnten Edicts auf andere Weise hierdurch vollständig erreicht wird; so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, auch den vorgedachten 27. Abschnitt desselben mit den in den §§. 1—21 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich Unserer privatiren Diener ganz aufzuheben; rücksichtlich der standes- und grundherrlichen Staats-Diener aber behalten diese Bestimmungen noch so lange ihre Kraft, als ihre Dienst-Herrschaften nicht ihre Aufnahme in die allgemeine Anstalt erlangt haben werden. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. Gegeben Carlsruhe den 3. July 1810.

Carl Friedrich.

Freyherr v. Reitzenstein.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl
Gerstlacher.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Die wohlthätigen Folgen, welche die schon in frühern Jahren geschehene Errichtung mehrerer Versorgungsanstalten für die hinterbleibenden Wittwen und Kinder geistlicher und weltlicher Diener dargelegt hat, haben Uns bewogen, auch in dieser Hinsicht auf Unser Militär, und zwar um so mehr den Bedacht zu nehmen, als dasselbe wegen der bey diesem Stand in Kriegszeiten eintretenden unverhältnißmäßigen Mortalität in eine der bereits bestehenden Anstalten nicht aufgenommen werden kann, und die Billigkeit erfordert, daß Wittwen und Kinder desjenigen Standes, dessen Pflicht es ist, sich bey andringender Gefahr für das Wohl des Vaterlandes zunächst aufzuopfern, auch nach Möglichkeit unterstützt werden.

Wir haben daher die Vorschläge zu Errichtung einer solchen, Unser gesammtes Militär umfassenden Versorgungsanstalt für hinterbleibende Wittwen und Waisen Uns vortragen lassen, und verordnen nunmehr folgendes; Es soll nämlich:

1) Diese Versorgungsanstalt den Namen führen: Kurbadischer Militär-Wittwen-Fiscus.

Die Direktion desselben ist Unserm Kriegs-Collegio übertragen, und dieses ernennt aus seinem Subaltern-Personale einen Verrechner, der unter der Leitung des Ober-Kriegskommissärs alles, was in's Rechnungswesen einschlägt, besorgt, alle Jahre seine Rechnung mit dem 1. May abschließt, und zur Revision vorlegt.

2) Diese Versorgungsanstalt soll in 2 Classen abgetheilt werden; nemlich: die

Erste Klasse soll alle Mitglieder des Kriegscollegii, alle Oberoffiziers, Auditeurs aller Art, Staabs- und Garnisons-Medici, Regiments- uhd Bataillons-Chirurgen, Regiments- und Bataillons-Quartiermeister, das Subaltern-Personale des Kriegs-Collegii, Magazin- und Lazarethverwalter; die

zweyte Klasse aber alle Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, mithin auch Kriegs-Kanzleydiener, Rüstmeister, Büchsenmacher, Zeugdiener ꝛc. in sich begreifen.

3) Was nun

A. Die erste Klasse

betrifft, so stehet es nicht in der Willkühr der zu dieser Klasse gehörigen Militär-Personen, ob sie in diese Versorgungsanstalt eintreten wollen oder nicht, sondern es ist bey jedem Mitglied Dienstbedingung, eintreten und beytragen zu müssen.

4) Die Mitglieder der ersten Klasse tragen von ihren aus dem Kriegsfonds beziehenden Besoldungen jährlich 1 1/2 pCt., oder von 100 fl. Anschlag, jährlich 1 fl. 30 kr. bey.

5) Ein Mitglied der ersten Klasse, welches in seiner Besoldung verbessert wird, läßt für den ersten Monat den Betrag dieser Verbesserung für die Wittwen-Kasse zurück, und behält noch einen Monat lang seine vorige Besoldung.

6) Ein neu angenommener zur ersten Klasse gehöriger Diener muß den ersten Monat seiner ihm neu geschöpft werdenden Besoldung dem Wittwen-Fisco zurücklassen.

7) Keine Militär-Person kann höher als mit einem Anschlag von 3000 fl. immatrikulirt werden; Pferd-Fouragen können nicht in Anschlag kommen.

8) Karakterisirte Offiziers, die zwar Uniform tragen, aber aus dem Kriegsfonds keine Besoldung beziehen, sind vom Militär-Wittwen-Fiscus ausgeschlossen; nur die aus dem Kriegsfonds beziehende Besoldung giebt ein Recht zur Theilnahme an dieser Anstalt.

9) Ein Mitglied der ersten Klasse, das auf irgend eine Art auser Militärdienst kommt, kann, wenn es nicht in andere Kriegsdienste tritt, sein Recht zur Wittwenkasse beybehalten, wenn es die Beyträge richtig continuirt; bleiben aber die Beyträge 6 Monate aus, so ist jede Ansprache auf den Fiscum erloschen.

10) Hat ein solches, aus dem Militärdienst getretenes Mitglied sich einmal zur Kontinuation der Beyträge erklärt, so ist es lebenslang daran gebunden, und kann nicht mehr zurücktreten. Wenn hingegen ein Mitglied des Subaltern-Personale der Kriegskanzley, oder aus dem Mittel- oder Unterstaab in Civildienste übertritt, so verliert es sein Recht zum Militär-Wittwen-Fisco, und seine Beyträge werden ihm ersetzt.

B. Die zweyte Klasse betreffend.

11) Diese leistet an jährlichen Beyträgen nichts, da schon ergiebige Fonds ausgemittelt sind.

12) Zu den Benefizien der zweyten Klasse qualifiziren sich aber auch nur solche Wittwen und Waisen, deren Ehemänner und Eltern als Militär-Personen gestorben sind.

Wenn also ein Unteroffizier oder Gemeiner in Civildienste übertritt, so verliert seine Familie jeden Anspruch auf den Militär-WittwenFiscus.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denjenigen gemeinen Soldaten, die sich, nach vorher erfolgter bürgerlichen oder hintersäßlichen Annahme im Urlaub heirathen und sterben; stirbt aber ein solcher während des Kriegs im Dienst, so haben Wittwe und Kinder an der Wittwenkasse Theil.

Was hiernächst im Allgemeinen die Fonds und Einkünfte betrifft, woraus in Zukunft die Militär-Wittwen- und Waisen-Benefizien gegeben werden sollen, so bestimmen Wir hiezu:

13) Und zwar zur ersten Klasse

a. sämmtliche von dieser Klasse geleistet werdenden Beyträge.

b. Die Patent-Taxen.

c. Promotions-Abgaben, so wie solche oben sub Nro. 5. und 6. bestimmt sind.

d. Die Hälfte des ehemalig pfälzischen, noch nicht abgetheilten Militär-Waisen-Fonds.

e. Die Hälfte aller Vermögens-Konfiskationen von Deserteurs aus Unsern pfälzischen Landen; jedoch muß von derley konfiszirtem Vermögen der Werbkasse vorerst das, was ihr gesetzlich davon zukommt, bezahlt werden.

f. Zehn pCt. von allen, der Werbkasse zufliessenden Geldern, mit Ausschluß ihrer Kapitalzinse.

14) Zur zweyten Klasse bestimmen Wir

a. Jährlich 800 fl. aus dem Militär-Gratial-Fonds, so lange dieser Beytrag nöthig ist.

b. Die Ersparniß der speyerschen Propertäts-Kasse mit betragend 1446 fl. 42 kr.

c. Die Garde-Wittwen-Kasse mit ihrem Fonds von 3971 fl. 6 1/2 kr.

d. Das von dem Schutzjuden Emanuel Moses Reutlinger gestiftete Kapital von 300 fl.

e. Die in der Mannheimer Militär-Depositur vorräthigen 566 fl. 11 kr.

f. Die Hälfte der oben Nro. 13. sub Lit. e. benannten Vermögens-Konfiskationen.

g. Die Hälfte des ehemaligen pfälzischen Militär-Waisen-Fonds.

h. Ebenfalls 10 pCt. von allen der Werbkasse zufließenden Geldern, mit Ausschluß ihrer Kapital-Zinse.

15) Das von dem verstorbenen kurpfälzischen General Georger gestiftete, noch unabgetheilte Kapital von 5000 fl für Offiziers- und Soldaten-Wittwen und Kinder wollen Wir für beyde Kassen gleichtheilig bestimmen, jedoch sollen nur daran solche Theil nehmen können, die in denen Uns angefallenen rheinpfälzischen Landen angestellet sind.

Doch behalten Wir Uns vor, den Wittwen und Waisen Unserer in den übrigen Kurlanden angestellten Militärdiener aus denen oben zugewiesenen Fonds ebenfalls ein verhältnißmäßiges Präcipuum zuzuweisen.

16) Was nun die Vertheilung der Wittwen- und Waisen-Benefizien betrifft, so finden Wir nöthig, daß hierbey auf den Fall eintretender Kriegszeiten, wo sich die Anzahl der Wittwen und Waisen ganz unverhältnißmäßig vermehren kann, um so mehr Rücksicht genommen werde, als eine zu starke Verminderung der Benefizien denen alsdann bereits vorhandenen Wittwen sehr beschwerlich werden muß.

Wir wollen daher, daß, da nach der Billigkeit die Benefizienvertheilung nach dem Verhältniß der Beyträge geschehen muß, überhaupt bey der

Ersten Klasse

a. der bereits vorhandene Kapital-Fonds nie und in keinem Fall angegriffen, und

b. in Friedens-Zeiten, und zwar nur erst nach 9 Jahren

aa. Drey Viertel der Beyträge, und

bb. die Hälfte der Kapital-Zinse

ausgetheilt, alles übrige aber, was an Promotions- und Patent-Tax, an Vermögens-Konfiskationen und Abzug, und aus der Werbkasse bezogen wird, zu Kapital angelegt werde.

17) Wenn hingegen Krieg entstehet, und Unsere Truppen ins Feld kommen, so können die Benefizien der schon vorhandenen Wittwen nicht eher geschmälert werden, bis die übrigen sämmtlichen Einkünfte des Fonds, die ebenfalls nach dem Verhältniß der Beyträge an neu hinzugekommene Wittwen nach und nach vergeben werden müssen, unzureichend werden, wo alsdann sämmtliche Wittwen, damit der Kapitalfond nie angegriffen werde, verhältnißmäßig um so viel, als es zur Erreichung dieses Zweckes nöthig ist, zurückstehen müssen.

18) Nach geendigtem Krieg fallen die eingehenden Benefizien der Wittwenkasse nach und nach wieder zurück, bis alle Einkünfte derselben, mit Ausschluß von $\frac{3}{4}$ der Beyträge und der Hälfte der Kapital-Zinse, welche alsdann immer ausgetheilt werden, wieder frey sind.

19) Da Wir indessen jetzt des Friedens genießen, und bey dessen erwünschter Fortdauer die Wittwen-Anzahl in den ersten Jahren gering seyn wird, zugleich aber auch auf Vermehrung des Fonds für etwa entstehende Kriegszeiten der Bedacht genommen werden muß, so wollen Wir, daß bis dahin den Wittwen der

Ersten Klasse

im ersten Jahr $\frac{1}{10}$ der Beyträge und $\frac{1}{10}$ der eingehenden Zinsen,
im zweyten Jahr $\frac{1}{10}$ der Beyträge und $\frac{1}{5}$ der Zinse,
im dritten Jahr $\frac{1}{8}$ der Beyträge und $\frac{1}{5}$ der Zinse,
im vierten Jahr $\frac{1}{8}$ der Beyträge und $\frac{1}{4}$ der Zinse,
im fünften Jahr $\frac{1}{6}$ der Beyträge und $\frac{1}{3}$ der Zinse,
im sechsten Jahr $\frac{1}{3}$ der Beyträge und $\frac{2}{5}$ der Zinse,
im siebenten Jahr $\frac{1}{2}$ der Beyträge und $\frac{1}{2}$ der Zinse,
im achten Jahr $\frac{2}{3}$ der Beyträge und $\frac{1}{2}$ der Zinse,
im neunten Jahr $\frac{3}{4}$ der Beyträge und $\frac{1}{2}$ der Zinse

ausgetheilt werden. Dabey wollen Wir aber

20) Daß in den ersten 9 Jahren das eine Wittwe treffende Be-

nefizium nicht höher soll steigen können, als von 1 fl. Beytrag 20 fl. Benefizium; nach dieser Zeit aber genießt eine Wittwe den sie verhältnißmäßig treffenden Antheil in $\frac{3}{4}$ der Beyträge und der Hälfte der Kapital-Zinse, er mag betragen was er will. Was nun

21) Die zweyte Klasse betrifft, die keinen Beytrag leistet, so sollen unter deren Wittwen und Waisen ausgetheilt werden:

a. Jährlich 800 fl. aus dem Gratial-Fond, so weit diese bereits an Wittwen und Waisen vergebene Summe nach und nach zurückfällt.

b. $\frac{4}{5}$ aller eingehenden Zinse aus denen dieser Klasse sub Nro. 14. zugewiesenen Fonds.

Nur soll dasjenige, was an Abzugs- und Konfiskations-Geldern und aus der Werbkasse diesem Fond zufließt, nie, Kriegszeiten ausgenommen, angegriffen, sondern immer zu Kapital angelegt werden.

22) Da sowohl der Mannheimer Militär-Waisen-Fond, als auch die jährlichen 800 fl. aus dem Gratial-Fond an Wittwen und Waisen vergeben sind, auch auf der Garde-Wittwenkasse schon einige Benefizien ruhen, so wollen Wir, daß, bis alle zu dieser Klasse gehörigen Fonds rein und fluid werden, vor der Hand denen neu hinzukommenden Wittwen, blos nach dem Ermessen Unsers Kriegs-Collegii, Gratialien nach den Bedürfnissen, an Wittwen und Waisen aus denen noch übrigen Fonds gegeben werden, wovon aber keines den Geld-Sold des verstorbenen Ehemanns, oder höchstens 10 fl. monatlich übersteigen darf.

23) In der Folge hingegen geschieht die Repartition sowohl der aus dem Gratial-Fond geschöpften 800 fl., als der $\frac{4}{5}$ aller Kapital-Zinse, nach Proportion der Löhnung, die der Mann bezogen hat, so daß also darnach sich in den Benefizien der Unterschied zwischen den Unteroffiziers unter sich, und unter den Gemeinen von selbst bestimmt.

24) Was nun den Bezug der Benefizien betrifft, so erhalten solche die Wittwen und ehelichen Kinder der in der Wittwenkasse begriffenen Militär-Personen.

Da der Mann seinen Sold allemal mit dem 1. eines jeden Monats, anticipando, beziehet, so fängt das Benefizium mit dem 1. des

nächsten Monats an. Die Austheilung des Benefizii geschieht alle Quartal.

25) Das Benefizium fällt auf die Wittwe; wenn sie wieder heyrathet oder stirbt, so cessirt solches.

26) Sind aber in einem dieser Fälle Kinder vorhanden, so beziehen solche das Benefizium, und zwar die Töchter bis zum Antritt des 18ten, und die Söhne bis zum Antritt des 20ten Jahres.

27) Es können aber nur Kinder von dem verstorbenen Mann, der in diesem Wittwenkassen-Verband gestanden, Benefizien erhalten.

28) Wenn ein Mann eine Wittwe und Kinder aus verschiedenen Ehen verläßt, so geht die Wittwe und ihre eigene und Stiefkinder nach den Köpfen in gleiche Theile; der den Stiefkindern gebührende Antheil wird dem Pfleger zugestellt; stirbt eines, oder tritt es aus den perceptionsfähigen Jahren, so accrescirt sein Antheil den übrigen, bis kein perceptionsfähiges Kind mehr vorhanden ist.

29) Auf ein Wittwen- und Waisen-Benefizium soll nie Arrest gelegt, oder eine Anweisung darauf angenommen werden können, da es blos zur Sustentation bestimmt ist.

So wie Wir Uns übrigens

30) Das Recht zu ändern, zu mindern und zu mehren vorbehalten, so nehmen Wir auch hiermit diese Anstalt in Unsern besondern Landesherrlichen Schutz, und ertheilen ihr die Rechte milder Stiftungen, worunter Wir dann insbesondere das Recht bestätigen, daß bey Legatis ad pias causas der Abzug der Falzidischen und Trebellianischen Quart nicht statt haben soll.

Gegeben unter Unserm größern Kriegs-Collegial-Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 1. July 1804.

Carl Friedrich, Kurfürst.

IX.

Ordnung und Verfassung des bey der gesammten Geistlichkeit der Fürstlich Baden-Durlachischen Landen seit 1719 aufgerichteten Pfarr-Wittwen-Fisci, wie solche 1746 erneuert und vermehrt worden.

Wir Carl August und Carl Wilhelm Eugenius von Gottes Gnaden, Markgrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. Vormündere und Administratores, fügen hiermit zu wissen:

Demnach des letztverstorbenen Herrn Marggrafen Carls, Unsers Herrn Oncle Gnaden, hochseliger Gedächtniß, bereits in anno 1719. auf den Ihro geziemend geschehenen Antrag und unterthänigste Vorstellung, in mildest-Christ-Fürstlicher Beherzigung, daß derer verstorbenen Prediger, Kirchen- und SchulDienern in Dero Fürstlichen Landen hinterlassene Wittwen und Waisen mehrmalen nach solchihrer Ehemänner oder Väter Tod in große Dürftigkeit gerathen, und darin nicht ohne Aergerniß fremder Glaubensgenossen, auch Empfindung derer selbsteigenen Religions- und Geblüts-Verwandten, oft kümmerlich und in beschwerlichstem Nahrungsmangel herumgehen müssen, gnädigst geruhet haben, die von Dero Special-Superintendenten, Pfarrern, Diaconis und Praeceptoribus Latini unter sich, zum Nutzen und Frommen ihrer Ehefrauen und Kinder, freywillig und brüderlich errichtete Verfassung und Anstalt wegen eines Fisci, wodurch die Wittwen und nachgebliebenen Waisen solcher Geistlichen und Praeceptorum dieser Fürstlichen Lande nach deren Ableben einige nothdürftige Verpflegung erhalten könnten, zu ratificiren, auch solche mit denen zum Besten und Aufnehmen dieses Instituti, auch zu dessen Authorisirung damalen ergangen gewesenen Fürstlichen Rescriptis bald hernach anno 1721. zu Jedermanns Nachricht in Druck zu geben erlaubet; nun-

mehro aber sich befunden, daß nicht nur die Exemplaria solchen ersten Drucks abgehen und mehrentheils distrahiret worden, sondern auch theils wegen derer zeithero zum Vorstand dieser Pfarr-Wittwen Verpflegungs-Einrichtung zerschiedentlich ergangenen weitern Fürstlichen Verordnungen, theils nach denen sich erzeigten jetzigen Umständen und Beschaffenheit des Instituti selbsten, eine Revision und Erneuerung solcher Ordnung vonnöthen seye;

Als haben Wir, nach der Uns nicht weniger beywohnenden Christ-Fürstlichen Neigung und mitleidigen Sorgfalt für dergleichen mittellose PfarrersWittwen und Waisen, womit Wir diese zu ihrem Besten abzielende Verpflegungsanstalt nicht allein in ihrem Wesen fernerhin zu erhalten, sondern auch je mehr und mehr in bessere Aufnahme zu bringen geflissen seyn, Uns gnädigst gefallen lassen, obengedachte von Unsers Herrn Oncle Gnaden, glorwürdigster Gedächtniß, genehmigte und confirmirte Ordnung, auf das von gesammter Geistlichkeit geschehene unterthänigste Bitten, von neuem durchgehen zu lassen, darauf selbige mit vornehmlicher Attention auf die von gedachter Geistlichkeit selbst geschehene Vorschläge, von Vormundschaftlicher Landes-Administrations wegen, so wie hiernach folget, zu verbessern, zu vermehren und zu bestätigen, auch solche durch öffentlichen Druck neuerdingen zu publiciren, damit nach dieser erneuerten Ordnung, sowohl von Unserem Vormundschaftlichen Fürstlichen Kirchen-Raths-Collegio, als auch von denen Oberämtern, Special-Superintendenten, Camerariis des Wittwen-Fisci und sämmtlichen übrigen Pfarrern und Praeceptoribus Latinis, in dem was einem Jeden hierunter oblieget, sich fürohin genau geachtet werden möge; Und ist diese in drey Absätze eingetheilte Ordnung folgenden Inhalts:

Erster Absatz.

Wer zu dieser Pfarr-Wittwen-Verpflegung etwas, wie viel, und wie man zu solcher beyzutragen habe? Desgleichen wie der Fiscus zu conserviren, und zu vermehren seye?

§. 1.

Zu diesem Wittwen-Beneficio oder nothdürftiger Verpflegung de-

rer Wittwen und Waisen, soll jedes Mitglied dieser Societät, nemlich jeder in diesen Hochfürstlichen Landen im Ministerio stehende Geistlicher, oder bey einer lateinischen Schule bedienstete Präceptor, er seye ledig oder verheyrathet, oder auch ein Wittwer, das Geordnete beytragen, und zwar wie dieser Beytrag anfänglich auf eine gewisse Anzahl derer Wittwen berechnet worden, so, daß von jedwedem Hundert Gulden der Besoldung oder Competenz eines Geistlichen für vier Wittwen ein Gulden dreißig Kreuzer, mithin auf eine Wittwe ein Orts-Thaler, oder zwey und zwanzig und ein halber Kreuzer zu entrichten ist; also wird es auch bey diesem Ansatz noch fernerhin gelassen, daß demnach ein jeder Geistlicher Ordinarie auf vier Wittwen, nach obgemeldetem Auswurf à zwey und zwanzig und ein halber Kreuzer für eine Wittib, zusammen Einen Gulden dreyßig Kreuzer, von jedem Hundert Gulden seines Besoldungs- oder Competenz-Anschlags jährlich zu contribuiren hat, und, damit die proportionirliche Gleichheit hergestellet und erhalten werde, so solle gedachter Beytrag nicht nur quoad futurum richtig geschehen, sondern auch quoad praeteritum, bey denen so im Rückstand haften, successive nachgeholet werden.

§. 2.

Dieser Ansatz solle nach bisheriger Observanz, ohne besonders dringende Noth, nicht höher, als, wie erst gemeldet, auf die Zahl von vier Wittwen steigen. Daferne es sich aber begäbe, daß derer Wittwen einsmals zu viel würden, und der Beytrag für vier Wittwen nicht zureichen wollte, und zwar so, daß entweder eine Diöces oder Societät nicht im Stande wäre, denen vorhandenen Wittwen aus ihrer Cassa das geordnete Benefizium zu reichen, so solle in hoc necessitatis casu wohl eine Zeitlang, bis sich die Anzahl derer Wittwen entweder in etwas vermindert, oder die Cassa sich wieder ein wenig erholet haben wird, in solcher Diöces oder Societät, für 5 oder 6 Wittwen das Simplum von 22 1/2 kr., also vom Hundert des Besoldungs-Anschlags 1 fl. 52 1/2 kr. oder auch 2 fl. 15 kr. eingezogen und beygetragen werden, oder aber, da auch diese Erhöhung nicht hinlänglich seyn würde, bey bemeldeter mit Wittwen überladenen Diöces oder Societät die Pensiones zu bestreiten, so sollen ihr die anderen pro rata zu Hülfe kommen.

§. 3.

Ratione des Anschlags derer Pfarr-Besoldungen und Competenzen, bey Berechnung obiger Anlage, ist sich nach dem bisher üblichen Competenz-Buch, welches bey denen Fürstlichen Rentkammer- und Kirchenraths-Col'egiis pro fundamento computationis recipiret ist, in so lang noch ferner zu richten, bis etwa künftighin bey denen vorzunehmenden Renovationen ein richtigeres Competenzbuch zu Stande gebracht, und selbiges in dergleichen Anschlägen pro norma zu nehmen, anderweitig verfüget werden wird.

§. 4.

Es sind demnach zu solchem Beytrag die sämmtliche in diesen Hochfürstlichen Landen bedienstete Geistlichen und Praeceptores Latini nach obigen Regulativis zu concurriren verbunden, und stehet deren Keinem, wer der auch immer seyn mag, zu, sich dieser rühmlichen und christlichen Ordnung in einigem Stück zu entziehen, oder eigenmächtig sich davon zu eximiren; wie denn auch deshalb Niemand dispensiret seyn solle, ausgenommen, was wegen Befreyung derer jeweiligen Camerariorum von dem jährlichen Beytrag unten §. 38. in dem zweyten Absatz verordnet ist, ingleichem, daß ein Geistlicher, welcher eine das Benefizium geniessende Pfarrerswittwe heyrathet, in Betrachtung, daß durch solche Heyrath dem pio corpori die der Wittwe sonst gebührende jährliche Pension ersparet wird, die Befreyung von dem ordentlichen Beytrag ad dies vitae dieser seiner Frauen zu geniessen hat.

§. 5.

Wofern sich aber sonsten ein oder anderer Geistlicher an dieser Ordnung mit zu halten, wider Vermuthen, eigensinniger Weise entziehen wollte, so ist ihm, dessen ungeachtet, seine Quota jährlich bey der Geistlichen Verwaltung, oder wo er sonsten salariret wird, von der Besoldung abzuziehen, und hat derselbe so wenig als die Seinige, unter was vor einem Vorwand es auch geschähe, ausser dem seiner allenfalls nachlassenden Wittib oder Kindern zukommenden Beneficio, von dem Beygetragenen etwas zurückzufordern: hingegen kann auch kein Membrum, in der Meinung auf den Fall seines Absterbens seiner hinterlassenden Wittwe das doppelte Benefizium zuweg zu bringen, neben

der Diöces oder Societät, worein er gehöret, annoch in einer andern besonders, und also doppelt beytragen

§. 6.

Diejenigen, die von fremden Collatoribus besoldet werden, sollen ihren Beytrag ohne Aufschub längstens 8 Tage nach verflossenen zwey Quartalien dem Camerario ihrer Societät selbsten zuschicken, die hierin Saumseligen bey ihrem Specialat angezeigt, von diesem Anfangs gütlich erinnert, und wann dieses nichts helfen wollte, mittelst Ober-Amtlicher Assistenz, zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit ernstlich angehalten, auch dabey, nach Befinden derer Umstände, noch von der Societät gestraft werden.

§. 7.

Im Fall ein Pfarrer, so im Land gebürtig, eine auswärtige Vocation angenommen, sich aber den Rückruf in patriam bey seiner Dimission unterthänigst ausgebeten und vorbehalten hätte, so solle derselbe, wann er anderst seine künftig hinterlassende Wittib oder Kinder dieses Benefizii theilhaftig machen will, auch während seiner ausländischen Dienstzeit, den Beytrag in dem hiernächst determinirten Quanto zu dem Wittwen-Fisco continuiren, und solchen dem Camerario der nächstgelegenen Societät alljährlich richtig einliefern lassen.

Der Anschlag einer solchen ausländischen Pfarrey, wornach dieser Beytrag einzurichten, wird anbey, um allen Streit und Weitläuftigkeit zu vermeiden, durchgehends und überhaupt auf 200 fl. determiniret.

Hätte aber ein solcher außer Lands gekommener Geistlicher die Continuation des Beytrags unterlassen, und würde über einige Zeit, nach seinem Verlangen, wiederum in dem Vaterland bedienstet, so ist er schuldig, für die Zeit seines auswärtigen Diensts, den Nachtrag in oben gemeldeter Mase zu thun, und können, ehe deshalben von ihm völlige Richtigkeit getroffen worden, die Seinige sich keine Hoffnung machen, an dem Beneficio künftighin zu participiren.

§. 8.

Auf gleiche Weise ist es auch mit denenjenigen Geistlichen zu halten, welche als Fremdlinge in diese Fürstliche Lande eine Vocation bekommen, und auswärts ein geistliches Amt oder Dienst schon gehabt

haben, daß nemlich dieselbe für die Jahre ihrer auſſer Lands gehabten Bedienſtung nach obigem Anſchlag von 200 fl. die Einlage in diesen Pfarrwittwen-Fiscum nachzutragen gehalten ſeynd; diejenigen Extranei aber, die anderwärts noch nicht wirklich bedienſtet geweſen, ſondern als Candidati in hieſig Hochfürſtliche Lande etwa vociret werden möchten, ſind ratione des Beytrags ad hunc Fiscum, wie die andere einheimiſche neubedienſtete Pfarrer zu tractiren.

§. 9.

Woferne es ſich aber ereignete, daß ein oder anderes Membrum dieſer Societät aus dieſen Fürſtenthumen und Landen in answärtige Dienſte berufen würde, ſo ſollen die, welche die hieſig-Hochfürſtliche Dienſte auf ſolche Art, in Hoffnung ihr und derer Ihrigen zeitliches Glück und Aufnahme zu verbeſſern, ohne Noth aufgeben, und fremde Dienſte dagegen annehmen, weilen ſie hernach auſſer Landes dieſer Verordnung nicht füglich nachgeleben können, aus Beybehaltung ihrer künftigen Wittwen auch allerhand Inconvenientien und Beſchwerlichkeiten entſtehen würden, von dieſem Instituto forthin ausgeſchloſſen ſeyn, und ſo wie ihr Beytrag zu dem Fisco alsdann ceſſiret, auch ihre Wittwen oder Waiſen auf das Beneficium in künftiger Zeit keine Anſprach zu machen haben, annebſt aber auch von dem, was ſie während ihrer Dienſtzeit beygetragen, weder an ſie noch die Ihrige von dem Wittwen-Fisco etwas reſtituiret werden dürfen; würde aber ein ſolch außer Land gehender Geiſtlicher den Rückruf in patriam ſich vorbehalten, und alljährlich ſeine Ratam von 200 fl. Beſoldung einſchicken, ſo ſolle es, wie oben §. 7. angeführt worden, gehalten werden.

§. 10.

Desgleichen iſt ein ſolcher Pfarrer, der, wann etwa ein Ort oder Gemeinde von hoher Landesobrigkeit an eine andere Herrſchaft vertauſcht oder verkauft würde, hierdurch mit ſeiner Pfarrgemeinde ohne ſeine Schuld, unter eine andere Obrigkeit kommt, oder auch, welcher in Kriegszeiten, auf hoher Landes-Obrigkeit Befehl, mit ins Feld gehen muß, unter obiger Excluſion vom Wittwen-Fisco nicht zu verſtehen, und hat ein ſolcher, wann er den Beytrag von ſeiner in ſolchem Fall nach der oben §. 7. enthaltenen Verordnung überhaupt auf 200 fl

anzuschlagenden auswärtigen Besoldung ordentlich continuiret, des durch den vorigen Beytrag für seine Ehefrau, im Fall seines Absterbens, erhaltenen Rechts sich ebenfalls nach wie vor, billig zu erfreuen.

§. 11.

Daferne einem Geistlichen ein Candidatus Ministerii mit Fürstlicher Bewilligung adjungiret wird, soll derselbe von der ihm wegen dieser Adjunction schöpfenden Besoldung, nach obgedachtem Normali, den schuldigen Beytrag proportionate thun, und wann einem solchen Pfarr-Adjuncto erlaubet wird zu heyrathen, als warum er bey dem Fürstlichen Consistorio unterthänigst supplicando einzukommen schuldig ist, so hat derselbe seinen Beytrag, wie vorhin, zu dem Wittwen-Fisco, jedoch auch nur nach Proportion des Antheils, den er von der Besoldung oder Pfarr-Einkünften geniesset, zu entrichten, und der alte Pfarrer ebenfalls nicht mehr, als nach Proportion dessen, was er an dem Salario noch beziehet, von der Zeit an, da er solches mit dem Adjuncto theilen muß, beyzutragen.

§. 12.

Desgleichen ist in dem Fall, da gnädigste Landes-Herrschaft resolviren sollte, einem pastori emerito eine besondere Gnaden-Pension zu schöpfen, den Pfarr-Adjunctum aber in die ganze Pfarr-Besoldung einzusetzen, der Adjunctus schuldig, von solcher Zeit an, den ganzen Beytrag von der geniessenden vollkommenen Besoldung zu thun, und der Emeritus soll auch von der beziehenden Gnaden-Pension das Geordnete contribuiren.

§. 13.

Indem aber diese Beyträge derer Geistlichen von ihren Besoldungen nicht hinlänglich gewesen, einen Fundum, woraus die jeweils vorhandene Pfarrerswittwen nur einen mäßigen Unterhalt jährlich beziehen könnten, zu errichten, so haben des in Gott ruhenden Herrn Marggrafen Carls Hochfürstliche Durchlaucht, piae memoriae, zum Behuf und besserer Aufnahme dieses Wittwen-Fisci, vermittelst Dero erlassenen in der vorigen Ausgabe dieser Pfarrwittwen-Fisci-Ordnung mit angedruckten Fürstlichen Rescripten, de datis 25. Juny 1721., 8. September 1730., und 16. July 1736. gnädigst bewilliget und

verordnet, daß bey jeder Vacatur eines Pfarr- oder andern in dieses Institutum gehörigen geistlichen Diensts, es geschehe solches durch Absterben eines Geistlichen, oder auch wann ein solcher in auswärtige Dienste berufen würde, oder sonsten durch Cassation, Remotion, oder freywillige Resignation, von dem Dienst abkäme, nach Verlauf des gewöhnlichen Vidual-Quartals, wo solches statt hat, noch insbesondere ein ganzes Quartal solcher vacant werdenden Besoldung in diesen Pfarrwittwen-Fiscum fallen, für solchen eingezogen und verrechnet, indessen aber, bis der Successor den Dienst wirklich antritt, wozu ihm in nachstehenden §. 16. eine gewisse Zeit vorgeschrieben ist, die erledigte Pfarrey von denen benachbarten Geistlichen besorget, und der Gottesdienst durch sie Abwechselungsweise versehen werden solle: wofür dieselbe bey vorfallenden Actibus Parochialibus die gewöhnlichen Accidentien zu beziehen, sonsten aber diese Arbeit, wann sie von der Commun oder einem Privato ohne ihre Kosten gespeist werden, gratis zu verrichten, wo aber nicht, für eine Mahlzeit 30 kr. Diät aus dieser Pfarrwittwen-Verpflegungs-Cassa zu beziehen haben.

§. 14.

Bey dieser Verordnung und Bewilligung eines Quartals von jedem vacanten Pfarr- oder Präceptoratsdienst in diesen Wittwen-Fiscum, läßt es die dermalige Hochfürstliche Landes-Administration nicht nur fernerhin bewenden, sondern Höchstdieselbe hat auch ihre mildeste Fürsorge und Gutthätigkeit für das Institutum, zu dessen mehrerer Aufnahme, dahin noch weiters gnädigst extendiret, und durch erlassene Rescripta sub dato 9. Decembris 1745. die Verfügung gethan, daß bey einer solchen Vacatur, wo ein Geistlicher oder Praeceptor Latinus bey seinem Ableben weder Wittwen noch Waisen, oder auch solche Kinder, welche bereits diejenigen Jahre erreichet, worinnen sie vermög der Pfarrwittwen-Fisci-Ordnung das Beneficium aus der Cassa nicht mehr zu genießen haben, verläßt, mithin die Abgabe des gewöhnlichen Vidual-Quartals cessiret, dem Pfarrwittwen-Fisco nebst dem, vermög des nächst vorhergehenden §. ihm zugeeigneten Quartal, auch noch das der Wittwe oder denen Waisen des mit Tode abgegangenen Geistlichen sonst bewilligende Vidual-Quartal zugewendet, und für besagtem Fiscum, auf gleiche Weise wie Jenes, eingezogen werden solle

§. 15.

Damit aber diese Wittwen-Cassa besser subsistiren und in gutem Stand möge erhalten werden, so ist es billig, daß, gleichwie gnädigste Landesherrschaft solcher mit so namhaften Bewilligungen gnädigst aufhilft, also auch die darunter interessirte Geistliche selbst ihres Orts dem löblichen Instituto nach Möglichkeit succurriren. Zu diesem Ende hat noch fernerhin, wie bis anhero, ein jeder neubedienstete Geistlicher, bey seinem Amtsantritt, von jedem Hundert der ihm geordneten Besoldung oder Competen Sechs Gulden, ingleichem ein Jeglicher, welcher eine Beförderung und Verbesserung in der Gage erhält, ebenfalls 6 pro Cento von dem, was solche Melioration, sie mag nun in einem per translocationem erhaltenden bessern Dienst, oder in einer bey dem bisherigen Dienst etwa ad dies vitae oder ad locum erhaltenden Addition bestehen, austraget, als eine Taxam in die Pfarr-Wittwen-Fisci-Cassam zu erlegen, und sollen diese Gebühren von jedem neu-angenommenen, auch beförderten oder meliorirten Geistlichen jedesmal richtig und ohnnachbleiblich eingezogen werden.

§. 16.

Und dieweilen bis daher zum öftern über die Frage: Wann ein neuberufener Geistlicher seinen Dienst zu beziehen habe? Zweifel und Anstand sich erhoben; so wird, um alle Ungewißheit und Streit disfalls fürs Künftige zu heben, hiemit ausdrücklich ein vor allemal verordnet, daß fürohin, wann ein Geistlicher oder Praeceptor Latinus mit Tod abgehet, und eine dieses Beneficii fähige Wittwe oder Kinder hinterläßt, die Vicini den Dienst ein Vierteljahr lang post obitum Pastoris vel Praeceptoris, wie schon oben §. 13. enthalten, ohne einige weitere Belohnung und Genuß, als welche ihnen daselbst verstattet ist, zu versehen, nach Verlauf dieses Vierteljahrs aber der dahin neuberufene Successor den ihm gnädigst conferirten Dienst wirklich zu beziehen, und diesen seinen Dienstantritt nicht länger zu verschieben verbunden seyn solle; dergestalt zwar, daß ein solcher Geistlicher, welcher zuvor bereits in Ministerio et Salario gestanden, das weitere Vierteljahr über mit der auf seinem bisherigen Dienst genossenen Besoldung sich begnügen, ein Candidatus oder Fremder aber, der vorher noch nicht im Lande bedienstet gewesen, das ihm gnädigst anvertraute

Amt umsonst zu versehen haben, und keiner derentwegen dem Wittwen-Fisco mit Diäten oder auf andere Weise beschwerlich fallen, noch in Betrachtung, daß seine einstens hinterlassende Wittib sowohl von gnädigster Herrschaft das Vidual-Quartal als aus diesem Fisco das jährliche Beneficium zu geniessen bekommen, sich dessen weigern solle.

§. 17.

Wäre aber der abgestorbene Geistliche, als ein Emeritus, mit einem Vicario versehen gewesen, so soll der hinterlassene Vicarius den Dienst, bis zu dessen ordentlicher Wiederbesetzung fort versehen, und dafür den vorhin genossenen Antheil der Besoldung nebst denen Accidentien, als lang seine Vicariats-Versehung währet, zu beziehen haben. Auf gleiche Weise hat sich auch Derjenige, welcher einem Emerito, mit der Exspectanz und Successions-Versicherung, in solchem Dienst adjungiret ist, nach Absterben des alten Pfarrers, über das Vidual-Quartal, noch ein weiteres Vierteljahr mit seinem vorhin als Adjunctus bezogenen Antheil der Besoldung und Pfarr Emolumenten, unter Fortversehung des Diensts, zu begnügen, als für welches Vierteljahr, in beyden erwähnten Fällen, das Ratum von des abgestorbenen Pastoris emeriti noch gehabter Besoldung in den Pfarrwittwen-Fiscum fällt. Und damit durch dergleichen Adjuncturen bemeldetem Wittwen-Fisco nichts entzogen werde, so solle künftighin ein solcher Adjunctus oder Vicarius auch gleich Anfangs, wann er die Adjunctur erhält, das erste Quartal von der Quota, die er an der Pfarrbesoldung zu beziehen bekommt, gedachtem Wittwen-Fisco zu überlassen gehalten seyn, und mithin solches Quartal über, wie ein Anderer, der zu einem völligen Pfarrdienst das erstemal vociret wird, das Amt eines Adjuncti umsonst versehen.

§. 18.

Woferne ein Geistlicher ohne legitime Entschuldigung bey dem Pfarr-Synodo nicht erscheinet, solle er in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. zu diesem Pfarrwittwen-Fisco verfallen seyn, und solche von dem Camerario richtig eingezogen werden.

§. 19.

Wann übrigens Jemand aus christlichem und gegen die verlassenen Pfarrerswittwen mitleidigem Gemüth, zum Besten und mehreren Aufnehmen dieses Fisci, etwas legiren und stiften würde, so ist dieserhalben der gewöhnliche Beytrag in demselbigen Jahre nicht zu vermin-

dern, sondern im Gegentheil auf alle nur mögliche und thunliche Art von denen sämmtlichen Interessenten dieses Fisci der Bedacht dahin zu nehmen, daß der Fundus nach und nach verstärket und in den Stand gesetzet werde, denen Wittwen und Waisen mit der Zeit ein größeres Beneficium daraus zu gewähren.

§. 20.

Zu solchem Ende, und damit der bereits vorhandene Fundus dieses Wittwen-Fisci nicht wieder zu Grund gehe, oder in Abnahm gerathe, sondern in seinem Esse erhalten werde, ist sich zu bemühen, die Ausgaben also einzurichten, damit alljährlich der zehende, oder wenigstens fünfzehende Theil von dessen Revenüen wiederum angelegt, und zum Capital geschlagen werde; als worauf man der Ursachen zu sehen allerdings nöthig hat, weil der Fundus dermalen aus lauter Beyträgen und Capitalien bestehet, welche erstere durch entstehende Kriegsunruhen und andere casus fortuitos leichtlich ins Stecken gerathen, letztere aber durch Fallimenta und andere sich öfters ereignende Zufälle gar verloren gehen können.

Zweyter Absatz.

Wie dieser Pfarrwittwen-Fiscus zu administriren, und die Gelder zu verrechnen seyen?

§. 21.

Nach der Gelegenheit derer hiesig Fürstlichen Lande, und derer darinn befindlichen Specialaten, auf welche diese Anordnung eines Pfarr-Wittwen Fisci sich erstrecket, hat man, damit die Administration desselben denen Camerariis erleichtert würde, für gut angesehen, das ganze Institutum in drey Societäten einzutheilen, in deren Erstere die HofGeistlichkeit, das Fürstliche Gymnasium, auch die Carlsruhische, Durlachische und Pforzheimische Diöces, sammt denen dasigen Paedagogiis gehören, die Andere aber in den Specialaten der Marggrafschaft Hochberg und Herrschaft Badenweiler bestehet, und die Dritte die Specialaten und Diäcesen der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Rötteln, sammt dasigem Paedagogio in sich begreifet.

§. 22.

Jede dieser drey Societäten solle ihre besondere Cassam behalten,

und solche, zu sämmtlicher Interessenten Besten, allen Fleißes zu vermehren trachten. Da aber auch diese drey Societäten nur ein Corpus ausmachen, so sind sie, um auf die sich begebende evforderliche Fälle einander Societätsmäßig assistiren, und für die PfarrWittwen und Waisen gemeinschaftlich sorgen zu können, der Berechnung nach, in eine Haupt-Cassam zu bringen, und hat benöthigten Falls, wann nemlich in einer Societät die Anzahl derer Wittwen sich dermassen vermehrete, daß für selbige das verordnete Benefizium abzugeben, die Cassa derselbigen Societät nicht hinreichig wäre, eine der andern in so lang, bis die Anzahl derer Wittwen in besagter Societät sich vermindert, und deren Cassa zu Abreichung derer ihr obliegenden Pensionen sich wiederum sufficient befindet, billig zu succurriren.

§. 23.

Die Administration dieses Wittwen-Fisci solle unter der ober- und generalen Aufsicht des Fürstlichen Consistorii dergestalt, wie unten §. 39. dieses zweyten Absatzes des mehrern verordnet ist, und unter der Special-Inspection eines von denen geistlichen wirklichen Kirchenräthen, die in Consistorio Votum und Sessionem haben, und zwar desjenigen, durch welchen, nach des Collegii Erachten, dieses Fisci Interesse und Aufnahm am besten befördert werden kann, in jeder Diöces aber durch derselben Specialen, und einen in solcher Diöces besonders dazu erwählten Camerarium geführet werden: Und hat derjenige Kirchenrath, welchem die Inspection aufgetragen wird, vornemlich darauf zu sehen, daß dieses Werk im ganzen Land in guter Einstimmigkeit tractiret, unterhalten, und was in dieser Wittwen-Fisci-Ordnung vorgeschrieben ist, allerwegen fleißig und genau beobachtet werde, auch daß vornehmlich die Administration und Distribution des Beneficii in einer Societät wie in der andern, solcher Vorschrift gemäß, geschehen möge.

§. 24.

Dieserthalben haben die Speciales alljährlich mittelst Einschickung derer Rechnungen zu berichten, wie und auf was Weise der Fiscus, nach dieser gnädigsten Verordnung administriret und geführt werde, damit der Inspector, falls einiger Anstand sich hervorthun sollte, dem Fürstlichen Kirchen-Raths-Collegio solchen referiren und von dort aus

den nöthigen Befehl darüber einholen könne. Wann sich auch etwas Ausserordentliches dieses Fisci nahmhaften Nutzen oder Schaden anbelangendes zutragen würde, so ist darüber mit allen zu dem Fisco contribuirenden Membris zu communiciren, eines Jeden Votum, ohne daß eines davon supprimiret werde, einzuholen, und in der Entscheidung derer sich ereigneten Anständen nach denen Majoribus sich alsdann zu richten.

§. 25.

Zu Besorgung derer in den Wittwen-Fiscum gehörigen Einnahmen und Ausgaben, und deren Verrechnung, wird, wie bis anhero, in jeder Diöces ein besonderer Camerarius gehalten. Diese Camerarii sollen guten Gerüchts, und im Stand seyn, vor das Werk, sowohl in Ansehung der Wissenschaft als des Vermögens, zu stehen, und aus denen Landpfarrern oder Diaconis bestellt werden; wann aber einer dererselben einen höhern Charakter erhielte, ist er schuldig, das Camerariat niederzulegen, und einem andern zu überlassen. Es soll auch ein Camerarius dieses Amt wenigstens sechs Jahr lang behalten, weilen, wann ein solcher einmal gute Notiz und Erfahrung darinnen erlangt, er dem Werk besser als andere, so man wiederum von neuem dazu bestellt, vorstehen kann, und also öftere Veränderungen dem Instituto mehr schädlich als nützlich sind.

§ 26.

Es ist nöthig, daß ein Camerarius folgende Bücher halte;

1) Ein rubricirt Manuale, worinnen er die Einnahme und Ausgabe verzeichne.
2) Einen Catalogum viduarum, darinnen die vorhandenen PfarrersWittwen, desgleichen die Waisen nach allen Umständen derer Namen, des Alters, und ihres übrigen Zustandes zu bemerken sind.
3) Ein Unterpfands-Buch, worein er die für die ausgeliehene Capitalien verschriebene Hypotheken specifice mit denen Namen derer Schuldner, und Bemerkung derer Zins-Termine ordentlich einzutragen hat.
4) Ein Journal, in welches alles das, so in Sachen, diesen

Pfarrwittwen-Fiscum betreffend, vorgehet, und von Zeit zu Zeit verfüget wird, zu notiren ist.

§. 27.

Die zu diesem Fisco gehörigen Gelder, sowohl an denen ordentlichen Beyträgen und andern dem pio Corpori zugewendeten Nutzungen, als auch an denen von dem errichteten Fundo abfallenden Zinsen, haben die Camerarii in jeder Diöces ohnnachläßig einzuziehen, und keine Extantien an dergleichen aufwachsen zu lassen: Damit sie auch solches mit desto bessern Succeß mögen vollbringen können, so sollen die verordnete Fürstliche Räthe, Ober- und Unter-Beamte, auch andere weltliche Bediente, vornemlich aber diejenige, die denen Geistlichen die Besoldungen zu reichen haben, denen gedachten Camerariis, wie auch allenfalls dem bestellten Inspectori, und denen Specialen, bey allen Vorfallenheiten, da sie ihrer Assistenz benöthigt sind, willfährig und nachdrücklich an die Hand gehen, die morosen Schuldner, wie auch diejenige Pfarrer selbst, welche in Entrichtung ihrer Schuldigkeiten sich saumselig erzeigen, hierzu mit Nachdruck anhalten, und gegen die morosos die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, damit die dem Fisco gehörige Einnahme richtig eingehen, und die Ausstände möglichst verhütet werden mögen.

§. 28.

Es solle auch der Camerarius jeder Diöces dem Geistlichen Verwalter alle halbe Jahre eine Consignation überschicken, wie viel jedem Geistlichen für seine in diesem Wittwen-Fiscum schuldige Gebührniß an seiner Besoldung abzuziehen seye, welches erwähnter Geistlich-Verwalter alsdann einem Jeglichen, ohne Nachsicht, inne zu behalten, und dem gedachten Camerario sonder Anstand einzuhändigen hat.

§. 29.

Begäbe es sich aber, daß an denen in Einnahm stehenden Geldern, aller angewandten Mühe unerachtet, bis zum Rechnungs-Schluß, dennoch nicht alles einzubringen möglich wäre, sondern um derer sich ereignenden Umstände willen, ein und anderer Posten im Rest verbleiben müßten, so solle darüber eine Specification verfertiget, selbige

von jedem Debitore in margine atteſiret, und damit die in Ausgabe bringende Ausſtands-Summa beleget werden.

§. 30.

Mit denen zu dem Wittwen-Fisco eingehenden Geldern ſollen die Camerarii nicht ihren eigenen, ſondern dieſes pii Corporis Nutzen zu befördern ſuchen, ſolche getreulich verwalten, und richtige Rechnung darüber führen, die ſchon vorhandene zu rechter Zeit auf Zinſe anlegen, und damit keine dergleichen Gelder müſſig liegen bleiben, bey jeder Verlehnung eines Capitals dem Debitori mit eindingen, daß, wofern er das Capital wieder abzulöſen gedenke, er ſolches ein Vierteljahr vorher aufzukünden, oder widrigenfalls einen Vierteljahrs-Zins nachzutragen habe.

Auch iſt ſich zu bemühen, daß die eingehende baare Gelder jederzeit ſogleich wieder in Zins mögen angelegt werden, und niemals über zwanzig Gulden in den Händen des Camerarii verbleiben.

§. 31.

Vornemlich aber iſt darauf zu ſehen, daß die ausgegebene Capitalien jederzeit wohl verſichert, und ſolche Niemanden, der nicht hinlängliche Verſicherung durch liegende Güter leiſten kann, anvertrauet, auch keine geringere Summ, als zu zwanzig Gulden, als Capital angelegt, ſondern vielmehr jedesmalen ſtärkere Capitalien von fünfzig und mehr Gulden anzubringen getrachtet werden ſolle.

Ueber ſolche Geld-Auslehnungen ſollen zwar, zu des Wittwen-Fisci Sicherheit, auch jedesmal gerichtliche Obligationes bey denen Oberamts-Canzeleyen oder Stadt- und Amt-Schreibereien ausgefertiget, für ſelbige aber, dieſem pio Corpori zu gut, und damit demſelben ſeine Gelder, wegen derer ſtarken Köſten und Gebühren, an geſicherte Leute anzubringen, fernerhin nicht ſchwer gemacht werden möge, nur die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Tax und Gebühren gefordert und eingezogen werden.

§. 32.

Wegen dieſer dem Wittwen-Fisco zuſtändigen Capitalien iſt übrigens verordnet, daß, falls die Cenſiten in Falliment, und die richterlich hypothecirten Güter in Verganthung kommen würden, gedachte Capitalia in die Claſſe derer Allmoſen-Capitalien zu lociren ſeyen.

§. 33.

Die diesem pio Corpori von denen vacanten Pfarreyen, nach denen §. §. 13. und 14. zufallende Quartale, sollen von denen Camerariis nicht summarisch, und bloß nach dem Competenz-Anschlag eingebracht, sondern in natura, und nach dem jedesmaligen wahren Werth und Ertrag derer darein gehörigen Gefälle und Nutzungen, so viel es immer möglich, und mit Nutzen geschehen kann, eingezogen und verkauft, auch specifice, mit Anlegung genugsamer Urkunden, verrechnet werden.

§. 34.

Demnach es sich auch ehedem zugetragen, daß die Camerarii aus der Pfarrwittwen-Fisci-Cassa liegende Güter angekauft, und solche hernach ein und andern Pfarrern, gegen jährliche Abzahlung des Landläufigen Zinses, zur Nutznießung überlassen haben, dieses aber bereits in einem Fürstlichen Rescript de dato 19. Novembris 1734. abgestellt und verboten worden; als solle es auch bey dieser Verordnung fernerhin bleiben, und wo dergleichen aus dem Wittwen-Fisco angeschaffte Güter etwa noch vorhanden seyn möchten, solche alsbald wiederum verkauft, und der Erlös sonst ordentlich in Zins geleget werden.

§. 35.

Dafern auch dieser Fiscus durch Legata, oder Donationes, oder auf andere Weise zu einigen Liegenschaften gelangen sollte, so sind von selbigen, wie bishero, die gewöhnliche Anlagen ohnweigerlich zu entrichten.

§. 36.

Es solle ferner nicht gestattet seyn, daß die Gelder des Wittwen, Fisci zu einem andern Endzweck, als wozu sie eigentlich gewidmet sind, unter welch scheinbaren Prätext es immer geschehen möchte, angewendet, und von der diesfalls vorgeschriebenen Ordnung, ohne des ganzen Corporis, oder des mehresten Theils desselben vorhergegangene Beschliessung, auch die erfolgte Landesherrschaftliche gnädigste Einwilligung, abgegangen werden.

§. 37.

Die Rechnung soll ein Camerarius, nach dem communicirten

Formular- oder Rechnungs-Instruction, alljährlich auf Georgii stellen; solche ist alsdann von dem Speciali einem der Sachen kundigen Mitglied der Societät ad probandum zu übergeben, hernach aber, samt denen darüber gefertigten Notaten, und deren von dem Camerario geschehenen Beantwortung, einem jeden Membro circulariter zu communiciren, und endlich bey dem Synodo öffentlich zu verlesen.

Wann dieses geschehen, solle die Rechnung durch 3 oder 4 Membra unterschrieben und justificiret, solche darauf nebst denen Beylagen, zur Vermeidung der Distraction, eingebunden, und dieses Exemplar sofort bey der von jedem Speciali zu führenden Registratur verwahrlich aufbehalten, ein anderes von denen Geistlichen gleichmäßig unterschriebenes Exemplar sothaner Rechnung aber, jedoch ohne die Beylagen, zum Fürstlichen Kirchen-Raths-Collegio eingesendet, und nachdem es daselbst durchgangen worden, bey dortigen Actis in Verwahrung genommen werden.

§. 38.

Für die mit diesem Wittwen-Fisco habende Bemühung und Arbeit solle zwar ein Camerarius einige Belohnung zu fordern nicht berechtiget seyn, sondern diese sowohl als Andere, so damit zu schaffen haben, diesem geistlichen Werk um so williger und ohne Absicht auf einigen Vortheil die Hände bieten, als einen Jeden, der sich hiermit beschäftiget, das für die armen Pfarrerswittwen und Waisen schuldige christliche Mitleiden, und die Betrachtung, daß es auch zu ihrer eigenen Wittwen oder Waisen Besten geschehe, darzu verbindet.

Weilen aber gleichwohl die Function eines Camerarii nicht einem jeglichen Membro conferirt werden kann, so soll ein Camerarius noch ferner, wie bisher, so lang er dieses Amt führet, von allem Beytrag zu dem Wittwen-Fisco frey seyn; wann auch derselbe in Geschäften, diesen Fiscum betreffend, über Feld zu reisen genöthiget wäre, und er nicht von dem Speciali, oder jemand Anders, beym Essen behalten würde, oder seine Küche nicht wieder erreichen könnte, so sollen ihm pro Diaeta Mahlzeitlich dreyßig Kreuzer, desgleichen, wann er, wegen üblen Wetters und weiten Wegs, ein Pferd nehmen müßte, auch der Rittlohn nebst dem Futtergeld in der Rechnung passiret werden.

§. 39.

Gleichwie übrigens gnädigste Landesherrschaft diesen Pfarrwittwen-Fiscum in Dero Special-Protection genommen, und wegen dessen Verwaltung nicht nur die zum Besten des Werks dienende Ordnung gemacht, sondern auch vornemlich gedachtem Fisco verschiedene nahmhafte Benutzungen zu seiner Vermehrung gnädigst zugewendet hat; also gebühret auch höchstgedacht Derselben billig die Ober-Administration darüber, und solle derowegen Ihro von dem Zustand des Instituti von Zeit zu Zeit Nachricht gegeben, und wie dasselbe fernerhin zu verbessern, vorstellig gemacht werden; zu welchem Ende das Fürstliche Kirchen-Raths-Collegium alljährlich, sobald sämmtliche Wittwen-Fisci-Rechnungen an dasselbe eingesendet, und von solchem durchgangen worden, eine zuverlässige und denen gedachten Rechnungen conforme Anzeige, vermittelst Anlegung einer summarischen Berechnung, bey hoher Landesherrschaft zu thun hat, damit sich daraus zu Tage lege, was für Capitalien bey Anfang des Rechnungsjahrs in jeder Diöces vorhanden gewesen, was neu angelegt, auch was von denen Einkünften an Pensionen wieder bezahlt worden, und worinnen endlich, nach Vergleichung der Einnahme und Ausgaben, der ganze Fundus bestehe?

Dritter Absatz.

Wie es mit denen aus diesem Fisco abfallenden Pensionen, und deren Distribution an die Wittwen oder Waisen, gehalten werden solle.

§. 40.

Sobald in einer Diöces ein Geistlicher stirbt, und eine Wittwe nach sich lässet, solle der Camerarius solcher Diöces, vermöge seines Officii, von derselben Zustand, Lebenswandel, Haushaltung, Kindern und Vermögen genaue Nachricht einziehen, und die davon erhaltende Kundschaft in ein Buch, wie oben §. 26. des zweyten Absatzes bemerket ist, ordentlich eintragen, auch über selbige, so lange sie das Beneficium genießt, und wie es ihr naher oder entlegener Aufenhalt gestattet, fleißige Aufsicht haben. Eben dieses stehet auch den übrigen Membris der Societät zu, daß, wann sie etwas Widriges und Un-

anständiges von dergleichen Viduis beneficiariis sehen oder hören, sie davon den Camerarium benachrichtigen, um dem Speciali die gebührende Anzeige davon thun zu können.

§. 41.

Eine solche Wittwe, oder wenn deren keine vorhanden, die hinterlassene Waisen eines abgestorbenen Mitglieds dieser Societät, hat, nach bisheriger Observanz, monatlich zwey Gulden, mithin jährlich vier und zwanzig Gulden, als das dermalen geordnete Beneficium, oder Beytrag zu ihrem nöthigen Unterhalt, zu empfangen, bis dieser Fiscus durch Gottes Hülfe also angewachsen, daß denenselben daraus ein Mehreres wird gereicht werden können.

§. 42.

Doch machen sich diejenigen Wittwen, die in ein notorisch großes Laster verfallen, oder die etwa von der Augspurgischen Confession zu einer andern Religion übergehen möchten, dieses Beneficii gänzlich, diejenige aber, die sich sonst anstößig und ihrem Stand nicht gemäß aufführen, dessen quoad partem, nach der Societät hierüber erfolgenden Erkenntniß, in so lang verlustig, bis sie sich wiederum gebessert haben, und einen untadelhaften Wandel von sich blicken lassen. Wann aber bey solchem Falle Waisen vorhanden sind, welche an dem Verbrechen der Mutter keinen Theil haben, sollen dieselbe solches nicht entgelten, sondern sie vielmehr dasjenige, warum ihre Mutter, ihres Uebelverhaltens wegen, priviret worden, alleine zu geniessen haben. Es mögen auch derer Kinder, wo keine Wittwe da ist, viel oder wenig seyn, so bekommen sie conjunctim nicht mehr oder weniger als eine Wittwe; und wofern etwa eines oder das andere solcher Kinder sich etwa sehr vergehen sollte, wird mit ihnen verfahren, wie wegen der Mutter allererst verordnet ist, so, daß sodann die Wohlgearteten und Folgsamen das Beneficium, mit Exclusion des oder derer Ungerathenen und sich übel Aufführenden, allein zu geniessen bekommen.

§. 43.

In dem Betrag des Beneficii soll eine Wittwe der andern gleich gehalten werden, ihr verstorbener Mann mag so lang oder kurz, als er will, in dem Amt gewesen seyn, viel oder wenig Besoldung gehabt, auch eine kurze oder lange Zeit zu dem Wittwen-Fisco beygetragen haben, und hierwieder keine Exception statt finden.

§. 44.

Das Beneficium nimmt seinen Anfang mit der Endigung des Vidual Quartals, und continuiret bey denen Wittwen so lang sie in dem Wittwenstand leben, in Ansehung derer Waisen aber, beyderley Geschlechts, bis sie das sechszehnte Jahr ihres Alters erfüllet haben. Wären es aber Krippel, und ausser Stand, ihr Brod selbst zu verdienen, so ist ihrenthalben bey gnädigster Landesherrschaft die Vorstellung zu machen, daß sie gleich andern Elenden und Gebrechlichen, entweder gegen Ueberlassung ihres Vermögens, oder wann sie gar arm wären, gratis in das Waisenhaus zu Pforzheim aufgenommen werden möchten.

§. 45.

Einer jeden Wittib solle das ihr zukommende Beneficium zu gebührender Zeit, mithin weder praenumerando noch retinendo, gegen ordentliche Quittung ausbezahlet, und von dem Camerario ihr oder denen Waisen solches unter keinerley nichtigen Vorwand schwer gemacht werden. Es mag auch auf diesen denen Wittwen und Waisen zu reichenden jährlichen Beytrag kein Arrest, unter was für Prätext es seye, geleget, noch von dem Camerario, welcher hiervor zu stehen allerdings gehalten ist, davon etwas an Jemand anders, als dem es vermöge dieser Ordnung gebühret, bezahlt werden, es wäre dann mit Consens derer Wittwen, und auf deren Anweisung, oder, im Fall es des Beneficii fähige Stiefkinder betrifft, derselben verordneten Curatorum.

§. 46.

Es soll dieses Beneficium von denen Wittwen in denen hiesig Fürstlichen Landen hauptsächlich der Ursachen verzehret, und ordentlicher Weise nicht ausser Landes verabfoiget werden, damit man auf ihre Lebensart desto genauer Acht haben könne

Im Fall aber eine Wittwe fremd im Lande wäre, und sie oder ihre Waisen, Eltern, Großeltern oder andere Anverwandte ausserhalb hätten, zu denen sie sich begeben wollten; so sollen sie sich deshalben durch den Camerarium, der ihnen das Beneficium zu reichen hat, bey der Diöces melden, worauf man ihnen dann, nach Beschaffenheit derer Umstände, erlauben wird, sich zu denen Ihrigen zu verfügen, und das Beneficium ausser Landes zu geniessen, jedoch mit der Restriction,

daß sich eine solche Wittwe reversire, daß, wann erheblicher Ursachen halber, dieses Beneficium hinführo nicht nach dieser Verordnung mehr sollte ausgetheilet werden können, sondern etwa verringert werden müßte, sie weder durch auswärtige Intercessionalien, noch sonsten auf andere Art ein Mehrers, als selbiger Zeit die Verfassung des Wittwen-Fisci es mit sich bringet, zu erlangen trachten wolle.

So haben auch dergleichen Wittwen von ihrem Beichtvater jährlich ein Attestat einzuschicken, die Camerarii aber solches ihren Rechnungen beyzulegen, und denen Wittwen vor Einlangung solcher Testimoniorum nichts verabfolgen zu lassen. Sollte sich aber eine Wittwe, wider Vermuthen, ausser dem äußersten Nothfall, an einen fremden, und zwar einer andern Religion zugethanen Ort, begeben, soll ihr dieses Beneficium so lang zurück gehalten werden, bis sie ihre Wohnung wieder an einem evangelisch-lutherischen Orte aufschlaget. Jedoch soll denen Pfarrerswittwen erlaubt seyn, sich in Basel aufzuhalten, und ihnen daselbst der ihnen zukommende Beytrag, eben so als wann sie in dem Land wären, ohnweigerlich verabfolget werden.

§. 47.

Wann eine Wittwe Stiefkinder hätte, so ihres letztverstorbenen Ehemanns rechte und leibliche Kinder wären, und sie etwan dieselbe hart halten, oder schlecht erziehen würde, soll der Wittwe, nach Anweisung hiesigen Fürstlichen Landrechts, von dem Beneficio ein Drittel, denen Kindern aber, oder wann nur eines vorhanden, demselben zwey Drittel gegeben werden. Wären aber von dem verstorbenen Pfarrer zweyerley Kinder vorhanden, und die Kinder erster Ehe stünden ratione maternorum in einem bessern Vermögen, als die aus letzterer Ehe, so soll denen Vermöglicheren ein, und denen Aermern zwey Theile inclusive des mütterlichen Antheils, von dem Beneficio zufallen; sind sie aber gleichen Vermögens, so empfängt ebenfalls die Mutter einen, ihre rechte Kinder auch einen, und die Stiefkinder aus ihres Mannes erster Ehe den dritten Theil. Im Fall hingegen die Stiefkinder mit Tod abgehen, oder nach vorstehendem §. 42. das Beneficium in Ansehung ihrer aufhören würde, so soll ihr genossener oder der ihnen zukommende Antheil der Mutter zufallen, so wie im Gegentheil, falls die Mutter verstürbe, derselben Antheil denen Kindern zu-

wächst. Wofern auch die Mutter nebst denen Stiefkindern noch rechte Kinder hätte, ist der Austheiler hiervon nach der Billigkeit solchergestalten zu machen, daß dem dürftigen Theil am meisten zugeschieden werde.

§. 48.

Falls ein Emeritus stürbe, und eine Wittwe oder Waisen, die des Benefitii fähig sind, hinterliesse, haben sich selbige mit dem Vidual-Quartal, pro rata ihres Mannes oder Vaters bis an seinen Tod genossenen Besoldung zu begnügen: gleichergestalt sind eines Pastoris adjuncti Wittwe oder Waisen für das Vidual-Quartal nicht mehr zu fordern befugt, als von ihres verstorbenen Manns oder Vaters wirklich bezogener Besoldung solches Quartal ausmachet; wie dann auch in hoc Casu dem Wittwen-Fisco der Genuß des ihm zugewendeten Quartals nur von der von dem verstorbenen Pastore emerito oder Adjuncto wirklich erhobenen, nicht aber von der auf den Dienst geordneten völligen Pfarrbesoldung zukommt: da hingegen dieser Abgang gedachtem Fisco, wie oben §. 17. im ersten Absatz bereits verordnet ist, durch den Adjunctum eingebracht wird, als welcher gleich im Anfang seiner Bestellung das erste Quartal des ihm geschöpften Antheils an den Pfarrey-Einkünften dieser Wittwen-Cassa ebenmäßig zu überlassen hat.

§. 49.

Begäbe es sich, daß ein oder der andere Pfarrer oder Praeceptor latinus ab Officio remotus, ohne anderwärtige Wiederbedienstung absterben, und eine Wittwe oder Waisen hinter sich lassen würde, so soll man sich derselben Nothdurft, da Niemand des Andern Missethat zu tragen zugemuthet werden kann, nicht ganz und gar entziehen. Sollte aber ein solcher Remotus wieder recipiret werden, ist er in allen Stücken wie ein Candidat anzusehen und zu tractiren.

§. 50.

Obwohlen nun der dermalige Zustand dieses Wittwen-Fisci nicht zugelassen, denen Pfarrwittwen eine stärkere Pension als obenbemerkte jährliche 24 fl. noch zur Zeit daraus anzuweisen; so ist jedoch zu hoffen, es werde dieser Fundus, zumalen bey denen ihm in dieser Ordnung neuerlich zugewendeten verschiedenen Verbesserungen, und wann

demselben lange Zeit keine dergleichen Unglücksfälle, wovon oben §. 20. des ersten Absatzes Erwähnung geschehen ist, zustossen, unter göttlichem Segen dergestalt zunehmen und sich vermehren, daß in künftiger Zeit solche Pensiones für die Wittwen daraus erhöhet, und ihnen eine austräglichere Beyhülfe geschöpft werden könne. Weshalben dann diejenigen, denen die Aufsicht über dieses christliche Institutum bey dem Fürstlichen Kirchen-Raths-Collegio oblieget, ihre Sorge dahin, damit eine solche Vermehrung bald zum Stand kommen möge, geflissenst zu richten, und wann sie es für thunlich erachten, ihren Antrag darauf gebührend zu machen haben.

Wir wollen und befehlen demnach hierdurch gnädigst, daß vorstehende erneuerte Ordnung des Pfarrwittwen-Fisci nicht nur von Unserm vormundschaftlichen Fürstlichen Kirchen-Raths-Collegio, desgleichen von denen Special-Superintendenten, Camerariis, und sämmtlichen übrigen Pfarrern und Praeceptoribus Latinis in Unsern Vormundschaftlich-Fürstlichen Landen, genau beobachtet, und darüber stät und fest gehalten, sondern auch bey Unsern übrigen Fürstlich-Vormundschaftlichen Collegiis, ingleichen denen Ober-Aemtern, Geistlich-Verwaltungen, Land-, Stadt- und Amt-Schreibereyen und andern Bedienstungen, nach dem, was darinnen verordnet ist, in so weit es in eines jeden Amt und Incumbenz einschläget, sich allerwegen gerichtet werden solle. Dessen zu Urkund haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Vormundschaftliches geheimes Canzley-Insiegel vordrucken, sofort auch dieselbe durch öffentlichen Druck bekannt machen lassen. Datum Carlsruhe den ein und zwanzigsten Februarii Anno Ein Tausend, Siebenhundert Vierzig und Sechs.

Unterschrieben,

(L. S.) Carl August,
Marggraf zu Baaden.

Carl, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß,

Würdiger! Liebe Getreue!

Als Wir bis dahero nicht ohne empfindliches Mitleiden mehrmalen wahrnehmen müssen, wie viele Unserer verstorbenen Pfarrer und Kirchendiener hinterbliebene Wittwen und Waisen nach ihrer Männer oder Eltern Absterben manchmalen in nicht geringer Dürftigkeit leben, und die Kinder, zu merklicher Prostitution ihrer bey dem Kirchendienst gestandenen Eltern, auch Spott unsers Glaubens-Widersachern, elendiglich erzogen werden müssen, gleichwohlen auch die vorgewesene langwürige harte Kriegszeiten solchem Uebel durch bequeme Mittel abzuhelfen nicht gestatten wollen, nunmehro aber beyliegenden Entwurf, wie es mit der Verpflegung der Pfarrwittwen und Kinder gehalten werden solle, in Unsern gesammten Fürstenthumen und Landen einzuführen bewilliget. So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß ihr, der Specialis, selbigen allen euren anvertrauten Pfarrern behörig publiciren, und fürohin, daß demselben nachgelebet werde, genau beobachten; du, der Verwalter aber einem jedweden Pfarrer sein zukommendes Quotum an der laufenden Besoldung inne behalten, und dem vom Capitulo erwählten Camerario zustellen; Ihr Beede aber, mit Zuziehung des Camerarii, alle Jahr die Rechnung mit einer umständlichen Relation zu Unserm Consistorio einschicken sollet. Immassen Wir Uns versehen, und seynd in Gnaden euch gewogen.

Datum Carols-Ruh den 4. Septembris 1719.

Carl,

Marggraf zu Baaden.

Carl von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc

Unsern Gruß,

Würdiger, Liebe Getreue!

Wir haben bis daher sehr mißfällig vernommen, daß der im Jahr 1719. von Uns gnädigst ratificirte Pfarr-Wittwen-Fiscus noch nicht in allen Specialaten Unserer Fürstenthumen und Landen zum richtigen Stand gekommen, sondern wohl gar von verschiedenen eigensinnigen Köpfen gehindert, auch wohl anzüglich davon geurtheilet werde. Wann Wir aber so ein heilsames und löbliches Werk um etlicher unbefugten Contradicenten willen keineswegs aufzuheben, sondern lieber je mehr und mehr darob zu halten gedenken, so befehlen Wir euch, dem Speciali, hiermit ernstlich, daß ihr oberwähnten Pfarrwittwen Fiscum vom 23. Octobris 1719. an bey denen euch untergebenen Geistlichen ohne fernere Widerrede einführen, künftig stricte darob halten, und die Rechnung, der Verordnung gemäß, einschicken, du, der Verwalter aber, einem jeden Pfarrer sein zugetheiltes Quantum von der Besoldung abziehen, und dem Camerario richtig einliefern sollet. Immassen Wir Uns versehen, und seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Datum Carls-Ruhe den 24. Ianuarii 1721.

Carl,

Marggraf zu Baaden.

Carl von Gottes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß,

Würdiger! Liebe Getreue!

Nachdem Wir Uns gnädigst resolvirt haben, zu mehrerer Aufnahme des aufgerichteten Pfarrwittwen-Fisci, daß, so oft ein Pfarrer mit Tod abgehen wird, die dadurch vacant werdende Pfarrey auser dem ordinairen Vidual-Quartal noch ein Vierteljahr offen bleiben, und durch die Vicinos verwaltet, die pro rato fallende Besoldung aber an Geld, Wein, Früchten, Zehenden und dergleichen, ohne Ausnahme zu erwähntem Fisco gezogen, inmittelst aber denen vicarirenden Pfarrern die jedesmalige Diät aus dem Wittwen-Fisco entrichtet, und dieses zwar a die insinuationis angefangen, und 6 Jahr damit continuirt werden solle; so befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß ihr dieser Unserer Fürstlichen Resolution behörig inhäriren, bey jedesmaligem Absterben eines Pfarrers die nöthige Veranstaltung hierzu machen, dem Fisco zum Besten alles einrichten, und in der Verrechnung euch darnach achten sollet; Immassen Wir uns versehen, und seynd euch mit Gnaden wohlgewogen.

Datum Carlsruhe, den 25. Junii 1721.

Carl,

Marggraf zu Baaden.

Carl, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf die Uns beschehene unterthänigste Vorstellung hiemit die gnädigste Verwilligung geben, daß zu Vermehrung des Wittwen-Fisci Einkünften, und demnach zu besserer Versorgung derer von Zeit zu Zeit mehrers anwachsenden Wittwen, auch von denjenigen Geistlichen und Praeceptoren, welche entweder in andere Lande vociret werden, oder sonsten durch Cassation oder selbst freywillige Resignirung abkommen, wovon bis anhero gedachter Fiscus nichts zu gaudiren gehabt, jedesmal ein Quartal an Geld, Früchten, Wein und anderm, was dahin gehörig ist, abgegeben werden, und folglich der Successor so lange damit zurückstehen solle; so machen Wir euch samt und sonders ein solches hiermit zu eurer Nachricht zu wissen, und habt insonderheit ihr, der Specialis, dem Camerario davon Nachricht zu geben, um bey ereignender Vacatur sich wegen Erhöh- und Vermehrung des Betrags ebenfalls darnach achten zu können. Immassen ꝛc.

Datum Basel den 7. Septembris 1736.

Carl,

Marggraf zu Baaden.

Carl August,
und
Carl Wilhelm Eugenius ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus gnädigster Fürsorge und Mildthätigkeit gegen die Wittwen und Waisen derer absterbenden Geistlichen dieser Fürstlichen Lande den gnädigsten Entschluß gefaßt, die Einkünfte des zu deren Unterhaltungs-Beytrag errichteten Fisci dadurch noch weiters zu verbessern, daß fürohin, in dem Fall, da ein Pfarrer oder Praeceptor Latinus abstirbt, und weder eine Wittwe noch Waisen hinterläßt, gedachtem Fisco, nebst dem ihm von solchen vacanten Pfarreyen vorhin gnädigst angewiesenen Quartal, zugleich auch das der Wittwe oder denen Waisen des Verstorbenen sonst gnädigst bewilligende Vidual-Quartal zufallen, mithin in hoc casu für den Pfarrwittwen-Fiscum zwey Quartale der vacanten Dienst-Besoldung eingezogen, und von denen Camerariis verrechnet werden sollen; Wie nun nach dieser zum Vorstand des pii Corporis gemachten neuen Verordnung bey dem Oberamt und der Geistlichen Verwaltung sich in vorkommenden Fällen gebührend zu achten ist; also habt auch ihr der Kirchen-Rath und Specialis solche gnädigste Bewilligung denen Geistlichen eurer Diöces bekannt zu machen, vornemlich aber dem Camerario davon behörige Communication zu thun, damit dieser, existente casu, den Einzug und Verrechnung solch bewilligten weitern Quartals ordentlich und getreulich bewerkstelligen möge. Immassen ꝛc.

Datum Carls-Ruhe den 9. Decembris 1745.

Carl August,
Marggraf zu Baaden.

Bemerkung.

Da in Folge und Gemäßheit der Zeiten und Umstände diese ursprünglichen Statuten mehrere nachträglichen, nur in scriptis ergangenen Erläuterungen, Bestimmungen, Zusätze und dergleichen erhalten haben, so wurden die hiernächst folgenden Statuten des im Jahr 1813 für die neuen Landestheile weiters errichteten Pfarrwittwen-Fisci einstweilen und seit dieser Zeit als Revision jener ältern, dem neuen Institut zum Grund gelegten Verordnungen angesehen, und dienen, so weit nicht einzelne, noch bestehende Modalitäten der alten Societätsverhältnisse dabey eintreten, zur allgemein gesetzlichen Norm.

XI.

Ordnung und Statuten des neu errichteten Großherzoglich Badischen Pfarrwittwen-Fiskus für die im Eingange dieser Ordnung benannten Landestheile und Stellen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

haben in Erwägung, daß für die Wittwen und Waisen Unsrer evangelischen Geistlichen, so wie auch der an den höhern und mittlern Lehranstalten angestellten Staats- und Kirchendiener im Main- und Tauber-, im Neckar- und im Pfinz- und Enzkreise, so weit letzterer nicht schon mit dem altbadischen Pfarrwittwen-Fiscus vormals verbundene oder nach neuesten Verhältnissen noch zu verbindende Landestheile und einzelne Stellen enthält, desgleichen auch für die reformirten geistlichen Diener Unsrer alten Lande noch keine Versorgungsanstalt für ihre zurückbleibenden Wittwen und Waisen; mit für jetzt noch alleiniger Ausnahme der Fürstlich und Gräflich Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen besteht;

und in weiterer Erwägung des unverkennbaren Nutzens und der Wohlthätigkeit solcher Anstalten, wie sie in Unsern alten Landen längst schon bestehen, nach vorher vernommenem Gutachten Unsers Ministeriums des Innern gnädigst beschlossen, und verordnen anmit, daß in Gemäsheit Unsrer frühern Entschliessungen, denen zufolge von Unserm evangelischen Kirchendepartement bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen worden, die vorbenannten Staats- und Kirchendiener vom 23. April 1811 an in Einer Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen vereinigt seyn sollen.

Erster Abschnitt.

Von den Fonds und Mitteln dieser Unterstützungsanstalt.

§. 1. (Beytrag aus dem Staats-Aerarium.)

Zu dem gedeihlichen Anfange dieser Anstalt haben Wir bereits auf fünfzehn Jahre lang, eine jährliche Unterstützung von 500 Gulden aus Unsrer Staatskasse gewidmet.

§. 2. (Gestifteter Beytrag.)

Die schon im Jahr 1807. von wohlthätigen Freunden zu einer solchen Anstalt geschenkten zweyhundert und fünfzig Gulden werden mit den seitdem gefallenen Zinsen von zwey und sechszig Gulden und 30 Kreuzern derselben zugewiesen.

§. 3. (Geschenk der Altbadischen Societät.)

Von den Mitgliedern des altbadischen Pfarrwittwenfiskus ist von ihrem unter Gottes Segen reichlich angewachsenen Kapitalvermögen, das großmüthige und brüderliche Geschenk von viertausend Gulden dieser neuen Anstalt zugewendet worden.

§. 4. (Jährlicher Beytrag von den Mitgliedern.)

Jedes Mitglied hat jährlich von jedem Gulden des Anschlages seiner Kompetenz einen Kreuzer beyzutragen. Diese Schuldigkeit wird ihm an seiner Besoldung vierteljährig zurückbehalten, und von der betreffenden Verrechnung an den Bezirkskamerarius des Wittwenfiskus abgeliefert. Sollte ein Mitglied nicht so viel an ständiger Geldbesol-

dung beziehen, als sein jährlicher Beytrag ausmacht, so hat es selbst diesen Beytrag unmittelbar an den Kamerarius abzugeben.

Diejenigen Kompetenzen, bey welchen keine Naturalien sind, werden in Ansehung des jährlichen Beytrages nur zu drey Viertel berechnet, weil die Naturalien in den Kompetenzen nach geringen Preisen angeschlagen sind.

Wird einer Pfarrey eine Abgabe an eine andere aufgelegt, so zahlt erstere den jährlichen Beytrag von ihrer ganzen Kompetenz an den Kamerarius fort, zieht aber dem, der die Abgabe erhält, so viel ab, als der Beytrag von der Abgabe beträgt.

Auch von jeder ständigen Zulage ist dieser Beytrag zu entrichten, nicht aber von Gratialien, welche wegen Bedürfnisses oder Verdienst einmal für allemal gegeben, oder auch von Zeit zu Zeit aus gleichen Gründen wiederholt werden, indem davon weder Beytrag noch Verbesserungstaxe entrichtet wird.

Wird ein Mitglied pensionirt, so giebt es nur von dem Betrage seiner Pension nach obigen Normen den jährlichen Beytrag.

§. 5. (Befreyung vom jährlichen Beytrag.)

Nur in dem Falle wird ein Mitglied von Entrichtung des jährlichen Beytrages frey, wenn es eine Wittwe heirathet, welche den Wittwengehalt gezogen hatte, und diesen Wittwengehalt durch ihre Wiederverheirathung der Casse erspart.

Diese Beytragsbefreyung währt aber nur so lange, als diese vormalige Wittwe, nun seine Frau, lebt.

Sollten jedoch zur Zeit einer solchen Heirath bezugsfähige Kinder vorhanden seyn, so fängt diese Befreyung erst dann an, wann deren Bezug aufhört, weil alsdann der vormalige Wittwengehalt der Kasse erst heimfällig wird.

Ein solches Mitglied wird aber nicht befreyt von Entrichtung der Beförderungstaxe noch von andern gesetzlichen Prästationen in vorkommendem Falle, als z. B. unentgeldlicher Dienstversehung bey dem Einrücken in erstmalige Dienstanstellung nach §. 13. oder Abgabe des ersten Quartales von neu errichteten Diensten nach §. 8., oder Abgabe von Adjunktur nach §. 16. u. s. w.

§. 6. (Aufnahm- und Verbesserungstaxen.)

Ausser dem jährlichen Beytrage bezieht diese Anstalt von jedem erstmals Angestellten die Aufnahmstaxe in dieselbe mit Sechs vom Hundert des ganzen Kompetenzanschlages, auch wenn er lediglich in baarem Gelde besteht;

Und eben so von jedem durch eine ständige Zulage Verbesserten, oder weiters Beförderten, die Verbesserungstaxe mit Sechs vom Hundert von der Zulage, ohne Rücksicht wie lange solche Verbesserung von ihm bezogen worden ist.

§. 7. (Einnahme von erledigten Diensten.)

Ferner bezieht diese Anstalt, so oft eine aufgenommene Stelle durch Absterben, Entlassung, Verzichtung, oder durch Austritt in fremde Dienste erledigt wird, ein Quartal der Besoldung, welches in der Natur und nicht nach dem Kompetenzanschlage zu erheben ist.

Wird die Dienststelle durch Absterben erledigt, und der Verstorbene hinterläßt eine Wittwe oder unversorgte Kinder, so empfangen diese von dem Sterbetag an noch ein weiteres Besoldungs-Quartal, Vidual- oder Sterbe-Quartal genannt, und diesem folgt dann erst das Wittwen Fiskus Quartal.

Hinterläßt aber der Verstorbene weder Wittwe noch unversorgte Kinder, so bezieht diese Anstalt auch noch weiter das vorerwähnte Vidual- oder Sterbequartal.

(§. 8. Einnahme von neu errichteten Diensten.)

Von einem neu errichteten Dienste hat der erstmals dazu Berufene ein Quartal des Kompetenzanschlages in vier vierteljährigen Fristen, nebst den gesetzlichen Taxen für erste Dienstanstellung und Aufnahme in die Wittwen-Fisci-Societät, wenn beydes alsdann erst statt findet, zu entrichten.

§. 9. (Einnahme von administrirten Diensten.)

Um diese Anstalt desto fester zu begründen, und den Wittwen- und Waisengehalt auch bald möglichst erhöhen zu können, gestatten Wir Unsrer obersten Evangelischen Kirchenbehörde, zuweilen erledigt werdende Pfarreyen auch noch längere Zeit als obbestimmt offen, und selbige verwalten zu lassen, den Gehalt aber nach Abzug der Verwaltungs- und Pfarrverwesungskosten dieser Anstalt zuzuwenden.

§. 10. (Einnahme von besondern Unterstützungen.)

Von allen Unterstützungen, welche Wir einem geistlichen Diener oder Lehrer nur für seine Person aus besonderer Gnade für besondere Fälle oder Lagen aus Unserm Aerarium bewilligen, wird nur noch die Rata vom Todestage an, bis zum Schlusse des Sterbequartales den Hinterlassenen des Verstorbenen verabreicht. Wittwenfiskus und Hülfsfonds haben keine Ansprache daran, wohl aber an solche ständigen oder auf Lebenszeit bewilligten Zulagen aus andern Fonds und Mitteln. Da wo ein Pfarrhülfsfond angeordnet ist, wird ausser diesen Wittwenfiskus Quartalien auch noch ein weiteres Quartal für den Hülfsf nd erhoben, worüber das weitere durch eine besondere Verordnung wird bestimmt werden.

§. 11. (Verordnungen über Rückstände.)

Wer von den Mitgliedern dieser Societät mit irgend einer an dieselbige schuldigen Abgabe drey Monathe oder darüber, vom Verfalltag an im Rückstand bleibt, (indem dieses nie geschehen, sondern Alles zum Besten der Wittwen und Waisen auf das prompteste bezahlt werden soll) der muß nebst dem Rückstand, auch einen Kreuzer von jedem Gulden des Rückstandes, wer über sechs Monate, zwey Kreuzer, und wer über neun Monate und bis Ende des Jahres restirt, drey Kreuzer als Verzugszinsen beylegen. Längerer Ausstand soll unter keinerley Vorwand geduldet werden. Die Kamerare müssen solchen bey den betreffenden Aemtern unverweilt einklagen, und die Aemter werden anmit ernstlich angewiesen, prompte Justiz zu ertheilen, und die Zahlungsnachläßigen auf das ernstlichste zur Zahlung anzuhalten. Sollte dessen ungeachtet ein Rückstand entstehen, und aus dem Vermögen des Rückhaftenden nicht beygetrieben werden können, so wird solcher dessen Hinterlassenen an ihrem Gehalt in schicklichen Zielern abgezogen.

§. 12. (Dienstversehungen im Vidualquartale, Fiscusquartale und in weitern Quartalen.)

Wegen der Dienstversehung in dem oben §. 7. erwähnten Vidual- oder Sterbequartale, so wie auch in dem Wittwenfiskusquartale wird andurch verordnet:

a) Während des ersten oder Vidualquartales haben die bezugsfähigen Hinterlassene für die ordnungsmäßige Versehung des Dien-

stes, dessen Besoldung sie ziehen, zu sorgen; jedoch mag ihnen dabey die amtsbrüderliche freye Hülfe der benachbarten Geistlichen, in Betracht daß solche Hülfe auch ihren Relicten einst wohlthätig seyn kann, zu Statten kommen.

b) Das zweyte oder Wittwenfiskusquartal aber haben, in so lange der Diensteintritt des Nachfolgers nicht geschehen kann, die nächstbenachbarten Geistlichen, nach einer schicklichen Anordnung des Dekanats, ex officio gratis zu versehen, gegen alleinigen Bezug der Accidentien, und eine in besondern Fällen zu ermessende, aus dem Quartalertrage zu leistende jedesmalige Entschädigung für unvermeidlichen Aufwand, welche jedoch die halbe Diät eines Pfarrers nach Unserm neusten Diätenreglement nicht übersteigen darf. Von dieser strengen Verbindlichkeit ausgenommen, sind nur die Dekane, und diejenigen Pfarrer, welche bereits das 65ste Jahr erreicht haben. Sind diese jedoch mit einem Vikar versehen, so tritt dieser für sie ein. Wer sich sonst dieser Dienstleistung für den Wittwenfiskus aus ein oder andern Gründen entziehen will, muß selbst für die Ersetzung seiner Stelle in dem ihn treffenden Turnus sorgen.

c) Zur weitern unentgeldlichen Versehung, wo, und in welchem Falle, und zu welchen Zwecken, die Pfarrey länger offen behalten und unter Administration gesetzt wird, sind die Nachbarn keineswegs verbunden, sondern müssen, wenn keine anderweitige Dienstversehung durch einen besondern Vikar statt finden könnte, von demjenigen Fond, welcher die Besoldung bezieht, besonders und verhältnißmäßig dafür remunerirt werden. Nur da, wo ein drittes Quartal für den Hülfsfond Statt findet, muß zwar die Versehung durch die benachbarten Geistlichen geschehen, sie beziehen aber die in den Statuten dieses Fonds stipulirte wöchentliche Remuneration dafür.

§. 13. (Besoldungsnachzüge, und Verhältniß der unten erstmals einrückenden Kandidaten dabey.)

Unsere oberste Kirchenbehörde hat den möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß, wo nicht temporäre Administrationen zum Behuf der geistlichen milden Fonds angeordnet werden, der erledigte Dienst

innerhalb des zweyten Quartales besetzt, und von dem Nachfolger bezogen wird. Jeder schon Angestellte zieht sodann seine vorhergehende Besoldung auf den neu erhaltenen Dienst, bis auf den in der Berufungsurkunde bestimmten Anfangstermin seiner neuen Besoldung nach. Dagegen muß der in der Reihe der Beförderungen unten erstmals in Dienstanstellung einrückende Kandidat oder Vikarius, oder wer er sey, den Erstmals erhaltenen Dienst, bis zu dem eben so bestimmten Anfangstermin seiner Besoldung unentgeltlich, gegen alleinigen Bezug der Accidentien und der von seinem Vorfahren kompetenzmäßig nicht anzusprechenden und nachzuziehenden Utilien versehen, und erhält, so lange dieses währt, aus dem Ertrage des durch Todesfall erledigten Wittwenfiskusquartales wöchentlich zwey Gulden dafür. Dauert oder fällt solche unentgeldliche Dienstversehung, wo noch ein drittes in einen andern Fond fallendes Quartal von Uns gestattet ist, bis in dieses, so erhält derselbe wöchentlich vier Gulden aus dem Ertrag dieses Quartales, nebst oben gedachten Emolumenten.

§. 14. (Verhältniße der unten einrückenden Kandidaten, wenn keine Besoldungsnachzüge weiter oben statt finden.)

Wäre der Fall, daß kein Nachzug der Besoldungen von einem Dienste auf den andern statt findet, sondern jeder Promotus sogleich in Bezug und Genuß seiner neuen Besoldung tritt, so kommt dieses auch dem unten einrückenden Kandidaten zu gut, und er hat ausser den gesetzlichen Taxen für seine erste Dienstanstellung und Aufnahme in die Wittwenfisci-Societät nichts Weiteres statt unentgeldlicher Dienstversehung zu leisten.

§. 15. (Wegen der Vikare auf erledigten Diensten.)

Wo auf einen Dienst wegen großer Ausdehnung desselben, oder doppelter Dienstversehung ein ständiger Vikarius verfassungsmäßig geordnet ist, muß dieser auch nach Erledigung des Dienstes von den Personen oder Fonds, welche die Quartalertrage beziehen, beybehalten und von ihnen unterhalten und besoldet werden. In dem Quartale des Wittwenfiskus tritt neben demselben noch die Beyhülfe der Nachbarn in die Stelle und den Antheil des Verstorbenen an der doppelten oder zu großen Dienstversehung ex officio ein, in sofern diese Dienstversehung nicht ohne ihren merklichen Nachtheil von dem Vikarius al-

lein besorgt werden kann. Wo aber ein Pfarrer nur Alters oder Kränklichkeit halber oder zu seiner bessern Bequemlichkeit überhaupt sich eines Vikars bedient hat, da kann und darf dieser nicht zu Lasten des Fonds beybehalten werden, sondern es wird mit der Dienstversehung während des Quartales nach Obigem gehalten.

§. 16. (Bezug von Adjunkten.)

Wird einem Pfarrer, oder überhaupt einem dieser Societät incorporirten Diener aus irgend einem Grunde ein Adjunct mit bestimmtem Antheil an der Besoldung beygegeben, so beziehen der Wittwenfiskus und der Hülfsfond, wo Letzterer statt findet, sogleich ihre Quartale von dem Besoldungsantheile des Adjunkts; und dieser erhält, wenn er dabey Erstmals in seine Dienstanstellung tritt, die §. 13. stipulirten wöchentlichen 2 fl., und respective 4 fl. wegen unentgeldlicher Dienstversehung und prästirt seine Eintrittsprästanda; ist er aber schon vorher als Mitglied der Gesellschaft auf einer Stelle gestanden, so zieht er seine vorige Besoldung von daher bis zum Eintritt des ihm regulirten neuen Besoldungsantheiles nach. Wird in der Folge der Dienst selbst erledigt, so beziehen die Fonds ihre Gebühr nur von dem bey der Adjunktur regulirten Besoldungsantheile des verstorbenen Pfarrers oder Dieners.

§. 17. (Besonderer Fall hierin.)

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß ein solcher Adjunkt zwar schon als Mitglied der Gesellschaft eine andere Stelle bekleidet und also dort schon den Fonds das Schuldige geleistet hatte, gleichwohl aber aus andern Ursachen und Umständen keine Besoldung von dorther nachziehen könnte, so können, da eine zweymalige unentgeltliche Dienstversehung nicht statt finden kann, auch die Fonds die ihnen von seinem Besoldungsantheile gebührenden Quartale nicht sogleich beziehen, sondern es wird damit bis auf die Erledigung des Dienstes durch den Tod des eigentlichen Inhabers desselben gewartet, und sodann der Ertrag der ganzen Stelle so lange verwaltet, bis die Fonds neben dem fortlaufenden Besoldungsbezuge des Adjunkts für ihre ganze Forderung befriedigt sind.

§. 18. (Ueber hierher gehörige Verhältnisse der Adjunkten.)

Hierbey bleiben solche Adjuncke, mit oder ohne Hoffnung der

Nachfolge, während der offenen Quartale oder der ganzen Stelle in ihren Besoldungs und Dienstversehungsverhältnissen, leisten ihren Beytrag von ihrem Besoldungsantheile, und ziehen gleich den übrigen Pfarrern bey ihren anderweitigen Versetzungen ihre bisherigen Besoldungsraten bis zum Anfangstermin ihrer neuen Besoldung nach.

Zweyter Abschnitt.

Personalbestand dieses Instituts.

§. 19.

A. Eintrittspflichtige.

Diejenigen Personen, welche auf den am Ende dieser Ordnung anhangsweise verzeichneten Diensten jetzt und künftig angestellt sind, oder auf neuen in diesen Bezirken errichteten Stellen angesetzt werden, machen die Mitglieder dieser neuen Anstalt aus. Es steht nicht in ihrer Willkühr, ob sie beytreten wollen oder nicht. Der Beytritt der bereits Angestellten wird ihnen andurch als Pflicht auferlegt. Bey den künftig Anzustellenden ist der Beytritt als Bedingung der Dienstaufnahme anzusehen. Dabey wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind.

§. 20.

Die zu dieser Anstalt gehörigen Dienste sind:

a) alle reformirten geistlichen Stellen Unsers gesammten Großherthums, mit Inbegriff der oder desjenigen reformirten Geistlichen, welche als Räthe Unserer obersten Evangelischen Kirchenbehörde angestellt sind. Da aber der dermalen bey so eben gedachter Behörde angestellte geistliche Rath reformirter Confession für seine dereinstigen Relicten von Uns die gnädigste Zusicherung einer Pension schon früher erhalten hat, so fällt die Ursache seines zwangsweisen Eintritts hinweg, jedoch bleibt es seiner, binnen 3 Monaten von jetzt an, abzugebenden Erklärung freygestellt, ob er gegen Entrichtung der bestimmten Verbindlichkeiten dieser Anstalt beytreten will oder nicht?

b) Die bey Unsrer Landes-Universität Heidelberg angestellten evangelischen theologischen Lehrer, mit Ausnahme jedoch jener, die zugleich als philosophische Lehrer angestellt, und deswegen in Unsern weltlichen Dienerwittwenfiscus aufgenommen sind. Da aber die dermalen angestellten ebenfalls schon von Uns die gnädigste Versicherung einer Pension für ihre Relicten haben, so sind sie nicht genöthigt, dieser Anstalt zwangsweise beyzutreten; wollen sie es aber freywillig, so müssen sie sich binnen 3 Monaten von jetzt an erklären, und alsdann die bestimmten Verbindlichkeiten entrichten.

c) Alle evangelisch-lutherischen Geistlichen in dem Neckar-, Main- und Tauber- und Pfinz- und Enzkreise, so weit letzterer nicht schon der Altbadischen Societät einverleibt ist; und mit Ausnahme derjenigen Dienststellen, welche ihrer topographischen Lage wegen, zur Aufnahme dahin bereits bestimmt sind.

d) Die evangelisch-geistlichen Lehrer im Main- und Tauber- so wie auch im Neckar- und nach vorgedachten Beschränkungen auch im Pfinz- und Enzkreise an den Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen. Die weltlichen Lehrer derselben, ohne Unterschied der Religion, sind nach §. 7. Nro. 4. Unsrer weltlichen Diener-Wittwen-Fisci-Ordnung vom 28. Juny 1810. Mitglieder des weltlichen Dienerwittwenfiskus. Auch ist dort bereits bestimmt, daß wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwenfiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz oder zum Theil aus Staatskassen erhält, welche Anordnung Wir anmit ausdrücklich wiederholen.

§. 21. (Ausgeschlossene.)

Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

a) Die im Fürstlich Gräflich und Löwenstein-Wertheimischen befindlichen Pfarr- und Gymnasiumsstellen, weil für diese bereits eine ähnliche Anstalt besteht.

b) Diejenigen Individuen, welche aus dem Altbadischen in Unsere vormals niederrheinische Provinz früher schon versetzt worden sind, Mitglieder der altbadischen Anstalt waren, und diesen Nexus bey-

behalten haben. Diese entrichten ihre Beyträge zur altbadischen Anstalt fort, und haben auch die übrigen ihnen persönlich gemachten Bedingungen wegen ihres Verbleibens in dieser Anstalt an selbige zu erfüllen. Ihre Stellen werden erst nach ihrem Abgang in die neue Anstalt aufgenommen.

c) Vikare können nicht in diese Anstalt aufgenommen werden, auch wenn sie aus irgend einer Ursache die Erlaubniß zu heirathen erhalten hätten.

§. 22. (Erläuterung wegen der Pfarrvikare, Pfarrverweser und Adjunkten.)

Zu näherer Erläuterung dessen bemerken Wir jedoch

a) Pfarrverweser und Pfarrvikare, die von Unsrer obersten Kirchenbehörde mit ganzer Dienstversehung angestellt sind, und die entweder aus Staats- oder Kirchenmitteln eine ständige Besoldung beziehen, müssen dieser Anstalt beytreten.

b) Eben so Adjunkte mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge, und sie müssen gleich Obigen Aufnahmstaxe und Beyträge von dem ihnen ausgeworfenen Gehalte entrichten, auch das erste Quartal ihres Gehaltes nach den Bestimmungen des §. 7. 8. und 13. als Wittwenfiskusquartal, von gleichsam, oder zum Theil erledigten, oder gleichsam neuerrichteten Dienste einwerfen.

c) Der Beytrag desjenigen, dem ein Adjunkt beygeordnet wird, vermindert sich nach Verhältniß des Gehaltes, den er an seinen Adjunkt abgiebt. Für die Haltung eines Vikars wird nichts abgerechnet, in sofern nicht der Vocation zu Folge ein ständiger Vikar gehalten werden muß.

d) Mit denjenigen, welche mit einem Theil ihrer Besoldung zur Ruhe gesetzt werden, ist es hinsichtlich des Beytrages eben so zu halten, wie mit denjenigen, welchen Adjunkte überhaupt beygegeben sind. Bezieht ein solcher Quiescirender zu seinem Besoldungsantheil auch noch eine Pension anders woher, so hat er auch von dieser seinen gesetzlichen Beytrag zu entrichten. Auch findet dieses ebenfalls statt, wenn derselbe ganz auf eine Pension aus Unsern oder andern Mitteln gesetzt ist, jedoch beydes mit dem §. 4. be-

merkten Vortheil, wenn diese Pension aus baarem Geld allein besteht.

§. 23.

B. Beytrittsfähige.

Derjenige, so aus dem Ausland auf eine dieser Anstalt einverleibte Stelle berufen und angestellt wird, muß den jährlichen Beytrag vom Tag seiner ersten Anstellung an als Pfarrer oder Lehrer einer öffentlichen Lehranstalt in schicklichen verzinslichen Zielern nachzahlen, und zwar zu Umgehung einer weitläufigen Untersuchung über den Ertrag der frühern Stellen, von einem Kompetenzanschlage von vierhundert Gulden. Von dieser Nachtragsbezahlung sind jedoch diejenigen befreyt, welche ohne ihr Ansuchen zu Stellen, die eine besondere höhere Qualifikation, wie z. B. ordentliche Lehrstellen an der Universität, oder Unser persönliches unmittelbares Vertrauen, wie die Uns nächsten geistlichen Stellen erfordern, von Uns aus dem Auslande einberufen werden.

War ein solcher Einberufener auswärts in einem andern derartigen Verband, und er bleibt darin, oder übernehmen Wir bey dessen Anstellung aus besondern Ursachen die Versorgung seiner dereinstigen Relicten, so ist er nicht genöthiget sich in diese Unsre Anstalt aufnehmen zu lassen, und er hat in diesem Fall auch keinen jährlichen Beytrag weder für das Verflossene noch für das Zukünftige, so wie auch keine Receptionstaxe zu bezahlen. Dagegen hat aber auch die auswärtige Societät, in welcher er bleibt, keine Ansprache an ein Wittwenfiskusquartal von einer diesseitigen Stelle, in sofern nicht besondere Staatsverträge darüber vorliegen. Will jedoch ein solcher von auswärts Einberufene mit Beybehaltung seiner vorigen Verbindung auch in diese Unsre Anstalt freywillig eintreten, so kann er dies; er muß aber alsdann alle desfalsigen gesetzlichen Obliegenheiten erfüllen, worunter denn auch die Nachzahlung der Beyträge von 400 fl. Kompetenzanschlag von seiner ersten Dienstanstellung begriffen ist.

§. 24.

C. Beyzubehaltende, auswärtsgehende Mitglieder.

Sollte ein Mitglied dieser Anstalt dadurch in auswärtige Dienste

kommen, daß sein Wohnort an einen andern Souverain abgetreten wird, so kann es keine Rückerstattung der Einlagen fordern. Es steht ihm aber frey, für seine Person in dieser Unsrer Anstalt zu verbleiben, jedoch muß es die jährlichen Beyträge forthin entrichten, und wegen dereinstiger Abgabe des Wittwenfiscusquartales muß Sicherheit getroffen seyn.

Geht Jemand aus eigenem Antrieb in auswärtige Dienste, und es bleibt ihm der Rücktritt in Unsre Dienste vorbehalten, so kann er in dieser Anstalt verbleiben; er muß aber beydes ausdrücklich nachsuchen, den Beytrag von seinem neuen Gehalte fort entrichten, und die Beförderungstaxe gleich andern Einheimischen bezahlen, weshalb er den auswärts zu beziehenden Gehalt glaubhaft nachweisen muß. Versäumt er zwey Jahr lang die Entrichtung der Beyträge, und Ein Jahr lang die Entrichtung der Beförderungstaxe, so ist er dadurch ohne weiters ausgeschlossen. Wer einmal ausgeschlossen ist und nachher wieder aufgenommen wird, muß die rückständigen Beyträge und allenfallsige Beförderungstaxe mit Zinsen zu Sechs vom Hundert nachzahlen.

Ein solcher Auswärtsgehende hat rücksichtlich des Wittwenfiscusquartales keine Versicherung zu leisten. Der Wittwenfiscus erhält sogleich, wie einer seine Stelle verläßt, von dieser verlassenen Stelle ein Quartal der Besoldung. Von der auswärtigen Stelle hat nach dem Tod des auswärts Gehenden der disseitige Wittwenfiscus kein Quartal anzusprechen.

§. 25.

D. Abtretende oder entlassene Mitglieder.

Sollte ein Mitglied sein Amt freywillig niederlegen, oder auch gegen seinen Willen entlassen werden, so wird er doch dadurch nicht aus dieser Anstalt ausgeschlossen, wenn er seinen Beytrag fortentrichtet. Könnte er wegen Unvermögenheit und allzugroßer Armuth diesen Beytrag nicht selbst leisten, und sollte dieser Beytrag alsdann aus milden Fonds nicht geleistet werden, so sollen die Wittwen und Waisen eines solchen armen Dieners doch nicht darunter leiden, sondern sie erhalten dereinst das aus dieser Anstalt geordnete Beneficium, jedoch mit successivem Abzuge der rückständigen Beyträge mit fünfpro-

centigen Zinsen, doch darf dieser Abzug jeweils nicht stärker seyn als die Quart des Beneficiums.

Die Angehörigen eines entlassenen oder selbst resignirenden Mitgliedes haben auf ein Quartal vom Tage der Entlassung oder Resignation an durchaus keine Ansprache. Erhält ein solcher Diener eine Pension oder einen Quiescentengehalt aus Pfarreygefällen, oder aus andern geistlichen Fonds, so haben nach seinem Tod seine Wittwe oder unversorgten Kinder von dieser Pension noch ein Quartal zu empfangen.

Dagegen wird bey der Resignation oder Entlassung eines Dieners von der bis dahin bezogenen Besoldung desselben ein Quartal dieser Anstalt sogleich bey seiner Resignation oder Entlassung zugewiesen.

§. 26 (Rehabilitirte Diener.)

Wird ein dimittirtes Mitglied, welches seinen fortgehenden Beytrag geleistet hat, in der Folge rehabilitirt und wieder angestellt, so wird es nicht wie neuangestellt, oder wie ein Kandidat behandelt, sondern dasselbe wird als in der Anstalt verblieben angesehen. Es hat also ausser etwa sich ergebenderunentgeldlichen Dienstleistung keine Receptionstaxe zu bezahlen, wohl aber die Verbesserungstaxe, wenn es eine größere Besoldung als die früher gehabte erhalten sollte.

§. 27. (Ueber Wiedererſatz der Einlagen.)

Wer aus dieser Anstalt austritt, es sey durch welche Veranlassung es wolle, muß seine geleisteten Einlagen zurücklassen, da ein Wiedererſatz niemals Statt findet.

§. 28.

Von Versetzung oder Beförderung eines Mitgliedes in den Bezirk anderer Societäten, und gegenseitigem Wechsel.

Wird ein Mitglied dieser Anstalt in den Bezirk der Altbadischen oder Wertheimischen Anstalten, oder auch im umgekehrten Fall, so wie überhaupt aus dem Bezirke dieser Anstalten in eine andere versetzt oder befördert, so finden folgende Bestimmungen Statt:

a) Jedes Mitglied entrichtet in diejenige Anstalt, in deren Bezirk es angestellt ist, es sey nun im Alt- oder Neubadischen oder Wertheimischen, seine Beyträge und sonstige Prästanda, nach

Maßgabe der in diesen Bezirken bestehenden Ordnungen und Vorschriften:

b) Bey seinem erfolgenden Ueberzug aus einem Bezirk in den andern behält diejenige Anstalt, in der es bisher gewesen all dasjenige, was es in solche entrichtet hat. Es wird aber nun Mitglied derjenigen Anstalt, in deren Bezirk es zieht, und hat in solche seine künftige Prästanda zu entrichten;

c) Nach seinem Tod erhalten seine Relikten aus den Anstalten derjenigen Bezirke, deren Mitglied ein solcher Diener gewesen, das Benefizium nach Verhältniß der Jahre und der ganzen Zeit, die er in solchen zugebracht hat. Um allzukleinliche Rechnungen zu vermeiden, werden 6 unvollendete Monate gar nicht in Anschlag gebracht, wohingegen ausser den vollen Jahren auch noch 6 weitere vollendete Monate für ein ganzes Jahr gerechnet werden. Wär also z. B. 10 Jahre im Wertheimischen, 10 Jahre im Neubadischen zu dieser Anstalt gehört, und 10 Jahre im Altbadischen zugebracht und beygetragen hat, dessen Relikten erhalten sodann aus jeder dieser Anstalt $\frac{1}{3}$tel vom Ganzen des bey jeder dieser Anstalten abzugebenden Benefiziums; überhaupt also die Quota nach dem Verhältniß der Dienstjahre in jedem Bezirke der verschiedenen Anstalten.

d) Auf die gleiche Weise wird es auch mit der Vertheilung des nach dem Tod eines Mitgliedes in die Kassen dieser Anstalten fallenden Quartales der Besoldung gehalten

e) Nach Verlauf von 30 bis 35 Jahren, bis wohin sich die ergebende Durchschnittszahl der Wittw- und Waisen dieser sowohl als der Wertheimischen Anstalt gestellt haben wird, bleibt sodann zu Unsrer weitern Anordnung ausgesetzt, ob diese Grundsätze beybehalten, oder jene angenommen werden wollen, welche einstens, so lange die weltliche badendurlachische und badenbadische Wittwenfiscianstalt von einander abgesondert bestanden, angenommen waren, daß nemlich in dem Falle, wenn einer aus dem Badendurlachischen in das Badenbadische versetzt werden, derselbe Mitglied der badenbadischen Anstalt wurde, und seine Relikten aus solcher das stattgefundene Benefizium erhielten; wo-

gegen aus der badendurlachischen Kasse alle von einem solchen während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge, so wie auch Receptions = und Promotionstaxen in die badenbadische Kasse abgegeben werden mußten, und im umgekehrten Falle das Gleiche Statt fand.

Dritter Abschnitt.

Vortheile und Genuß aus dieser Anstalt für Wittwen und Waisen.

§. 29. (Für Wittwen — auch auffer Landes.)

Nach dem Absterben eines Mitgliedes und nach Ab'auf des Sterbequartales fängt der Wittwen = und Waisengehalt zu laufen an, welcher von Unsrer obersten Evangelischen Kirchenbehörde angewiesen wird, und dermalen Einhundert Gulden beträgt, ohne Unterschied des Characters und Ranges des Verstorbenen, ohne Unterschied ob viel, wenig, oder keine Kinder nebst der Wittwe, oder umgekehrt keine Wittwe dagegen aber Kinder vorhanden sind, ohne Rücksicht auf den höhern oder niedern Kompetenz = oder Einlagsanschlag ihrer Männer oder Väter, und auf die längere oder kürzere Dauer ihres Beytrages, auch ohne Rücksicht ob der Verstorbene viel oder wenig Vermögen hinterlassen hat. So wie sich dereinst der Kapitalfond dieser Anstalt vermehrt, so wird dieser Gehalt von Zeit zu Zeit erhöhet werden, wozu jedoch jedesmal Unsre Genehmigung einzuholen ist.

Dieser Gehalt muß innerhalb Unsrer Lande verzehrt werden. Nur mit besonderer und vorher eingeholten Bewilligung darf er auch ausserhalb Landes bezogen werden, in welchem Falle jedoch vor der Ausbezahlung die erforderliche Lebensscheine beygebracht werden müssen.

§. 30. (Für Waisen in Ermanglung einer Wittwe.)

Die Wittwen der verstorbenen Mitglieder beziehen den Gehalt lebenslänglich, oder bis sie sich wieder verheirathen; in Ermanglung derselben aber die Kinder des Verstorbenen, und zwar die Söhne bis nach Vollendung des 20ten, und die Töchter bis nach Vollendung des 18ten Lebensjahres. Würde aber ein Kind durch besondere Verhältnisse früher zu einer Heirath, oder Anrichtung eines eigenen Gewerbs

oder eigener Haushaltung gelangen, so hört auch um so viel früher, nemlich mit dem Tag solcher erlangten Versorgung der Genuß des Beneficiums auf.

Verheirathet sich die Wittwe, welche bezugsfähige Kinder hat, so beziehen die Kinder des Verstorbenen dennoch das Beneficium bis zum gesetzlichen Alter fort.

(vid. zugleich §. 5.)

§. 31. (Für Wittwen und Waisen zugleich im Allgemeinen.)

Sind Wittwen und Kinder zugleich vorhanden, so wird dennoch dieser Gehalt nur Einfach verabreicht; Er wird aber auch so lange gegeben, als eine Wittwe, oder auch nur Ein Kind im bezugsfähigen Alter vorhanden ist, indem der Antheil der abgegangenen den übrigen Bezugsfähigen aus der nemlichen Familie zuwächst.

§. 32. (Nähere Bestimmung aller hier einschläglichen Fälle — bey Kindern aus mehrern Ehen — mit oder ohne vorhandene Wittwe — Austritt der Wittwe oder Kinder aus dem Beneficium — Vertheilung oder Zuwachse desselben u. s. w)

a) Hinterläßt ein Mitglied bezugsfähige Kinder aus mehrern Ehen ohne eine Wittwe, so theilen sich die sämmtlichen Kinder von allen Ehen nach Köpfen in den Gehalt.

b) Hinterläßt er eine Wittwe ohne Kinder von ihr, aber bezugsfähige Kinder aus frühern Ehen, so bekommt die Wittwe soviel Ratum vom Gehalt, als Ehen waren. Nemlich, wenn sie die 2te und letzte Frau war, so erhält sie die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Kindern erster Ehe nach Köpfen zu. War sie die Frau der 3ten Ehe und ohne Kinder, und sind dagegen bezugsfähige Kinder aus 1ter und 2ter Ehe vorhanden, so erhält die Wittwe $\frac{1}{3}$tel vom Gehalt, und die übrigen $\frac{2}{3}$tel werden unter die Kinder 1ter und 2ter Ehe nach Köpfen vertheilt.

c) Hat die Wittwe aber eigene mit dem verstorbenen Mitglied erzeugte Kinder, und zugleich bezugsfähige Stiefkinder aus Einer frühern Ehe des verstorbenen Mitgliedes, so bezieht die Wittib $\frac{1}{3}$tel des Gehaltes, und die übrigen $\frac{2}{3}$tel werden unter die bezugsfähigen Kinder aus beyden Ehen nach den Köpfen vertheilt. Sind zugleich bezugsfähige Stiefkinder aus zweyen frühern

Ehen des verstorbenen Mitgliedes vorhanden, so beziehet die Wittib $\frac{1}{4}$tel des Gehaltes, und die übrigen $\frac{3}{4}$ werden unter sämmtliche bezugsfähige Kinder nach den Köpfen vertheilt u. s. w.

d) Geht die Wittwe aus dem Bezug ab, und es sind noch bezugsfähige Kinder vorhanden, so wird der von der Wittib bisher bezogene Antheil unter die bezugsfähigen Kinder nach den Köpfen vertheilt, sie mögen aus einer oder mehrern Ehen abstammen.

e) Der Antheil eines abgehenden Kindes wird blos unter die übrigen bezugsfähigen Kinder nach den Köpfen vertheilt, sie mögen aus einer oder aus mehrern Ehen erzeugt seyn.

f) Der Wittib wächst von einem abgehenden Kinde nichts zu, so lange noch bezugsfähige Kinder aus der nemlichen Ehe, aus welcher das abgegangene abstammte, vorhanden sind. Treten aber sämmtliche Kinder aus Einer Ehe aus dem Bezuge, so wird der Gehalt vom Tage des Abganges des letzten Kindes aus dieser Ehe an so vertheilt, als wenn aus solcher Ehe keine Kinder vorhanden gewesen wären. Waren nemlich vor diesem Abgange die Wittwe und bezugsfähige Kinder aus zweyen Ehen vorhanden, so empfängt nunmehr die Wittib statt des bisher bezogenen Drittels die Hälfte, und die Kinder die Hälfte u. s. w.

§. 33. (Bey Ehescheidungen.)

Eine durch ihr alleiniges Verschulden geschiedene Frau hat keinen Anspruch auf diesen Gehalt, ihren Kindern hingegen soll das Verschulden ihrer Mutter hierunter nicht nachtheilig seyn, sondern die Mutter wird als gestorben angesehen.

§. 34. (Vertheilung des Wittwenquartales in vorkommendem Falle.)

Die Vertheilung des zu beziehenden Vidual- oder Sterbequartales geschieht nach den landrechtlichen Bestimmungen.

§. 35. (Wegen beygebrachter von einem Nichtmitgliede erzeugten Kinder.)

Noch ist des Falles zu gedenken, wenn ein Mitglied eine Wittwe heirathet, deren früherer Mann kein Mitglied dieser Anstalt war, und aus solcher frühern Ehe Kinder mitbringt. Diese von einem Nichtmitglied erzeugten und beygebrachten Kinder haben durchaus keine Ansprache auf den Gehalt aus dieser Anstalt.

§. 36. (Rechte des Benefiziums.)

Der aus dieser Anstalt in quartalweisen Raten, also weder prænumerando noch retinendo abzugebende Gehalt darf unter keinem Vorwand mit Arrest bestrickt, oder anderer als rückständigen Societätsschulden halber mit Abzug belegt werden Auch darf kein Mitglied auf irgend eine Art über den Bezug oder die Vertheilung desselben nach seinem Tode verfügen, sondern der Bezug findet lediglich nach obigen Anordnungen Statt. Er wird an niemand anders bezahlt, als an die Wittwe oder deren Beystand, den Pfleger der Kinder oder denjenigen, den diese etwa selbst dazu bevollmächtigt und angewiesen haben.

§. 37. (Ansprüche der Wittwen an den Antheil der Kinder an demselben.)

Die Wittwe, welche ihre eigenen, oder auch ihre Stiefkinder mit Genehmigung deren Pflegers oder der obervormundschaftlichen Behörde erzieht, hat auch deren Antheil am Gehalte zu beziehen. Verrückt sie ihren Wittwenstuhl, so hat sie auf den Empfang des ihren Kindern zufallenden Gehaltes keine Ansprache, sondern es kommt auf ihre Vereinigung mit den Pflegern der Kinder, und wo diese nicht einig würden, auf obervormundschaftliche Ermäßigung an, ob die Kinder ihr gegen Bezug des ganzen Gehaltes, oder eines bestimmten Theiles davon überlassen werden. Ausser diesem Fall ist der Pfleger derjenige, der den Gehalt für die Kinder einzunehmen hat.

§. 38. (Nichtverabreichung des Benefiziums.)

Sollte einer Familie die Besoldung oder Pension des verstorbenen Mitgliedes auf längere Zeit belassen werden, als oben bestimmt ist, so wird während dieser Zeit der Wittwen- und Waisengehalt nicht verabreicht.

Vierter Abschnitt.

Societätsverwaltung.

§. 39. (Eintheilung in Bezirksverrechnungen, genannt Kamerariate.)

Dieser Verein wird in mehrere Bezirke oder Kamerariate eingetheilt, deren jedes seine besondern Einnahmen, Ausgaben, Kassa und Rechnung hat, die aber dennoch nur Eine Kasse im Ganzen aus-

machen, und daher durch wechselseitigen Zuschuß je nach dem Erfordernisse des einen und Erträgnisse des andern Kamerariats, sodann am Ende des Jahres durch Zusammenziehung aller Rechnungen in eine Hauptbilance und darauf sich gründende Ausgleichungsverweisung in einer unzertrennten Einheit und Gleichheit bleiben.

Die Bestimmung der Zahl dieser Kamerariate und der ihnen zuzuweisenden Dienststellen behalten Wir Uns bevor bis zur definitiven Einrichtung der Dekanate. Einstweilen bleibt es bey der am Ende dieser Ordnung beygefügten Eintheilung. Jedes Kamerariat erhält sein besonderes Dienstsigill.

§. 40. (Bestellung des Kamerars.)

Die Bestellung des Kamerars geschieht durch die mehrern Stimmen der Mitglieder des Kamerariatsbezirkes ohne Rücksicht auf die Konfessionsqualität, jedoch mit Rücksicht auf guten Ruf, Fähigkeit und Vermögen. Die getroffene Wahl wird vom Dekanat an Unsere oberste Evangelische Kirchenbehörde einberichtet, und diese ertheilt oder versagt je nach Umständen die Bestätigung. Ist der Gewählte der Regel nach ein Mitglied, so ist er ohne erhebliche vorzulegende Gründ verbunden, nach erfolgter Bestätigung das Amt unweigerlich anzunehmen, und zu Vermeidung des öftern den Kassen nachtheiligen Wechsels dasselbe wenigstens Sechs Jahre lang zu führen. Ausgenommen von dieser nothwendigen Amtsübernahme sind jedoch die Dekane und diejenigen Mitglieder, welche das 60ste Jahr überschritten haben, wenn diese Letztere sich nicht selbst und gern dazu verstehen. Der vorhergehende Kamerar kann wieder gewählt werden, doch hängt die Beybehaltung des Geschäfts sodann von ihm ab.

§. 41. (Geschäfte und Obliegenheiten desselben.)

Vermöge dieses Amtes hat er die Beyträge und Kapitalzinse, so wie die Quartalanschläge, Receptions- und Promotionstaxen zu rechter Zeit einzuziehen, so viel möglich nichts in Ausstand erwachsen zu lassen, die Wittwen- und Waisengehalte seines Bezirkes auszubezahlen, die eingehenden Kapitalien, auch weiters sich ergebende Ersparnisse nicht müssig liegen zu lassen, sondern jedesmal auch in kleinern Summen, doch nur gegen doppeltes gerichtliches Unterpfand und nicht unter Einhundert Gulden baldigst zu Kapital anzulegen, die desfalls

erhaltene Verschreibung zur Hinterlegung in Unser Archiv durch das Dekanat an Unsere oberste Evangelische Kirchenbehörde mit einem doppelten Verzeichnisse einzusenden, (wovon das Duplikat mit Bescheinigung der Hinterlegung zurückgesandt wird) und von solcher die Beschreibungen über abgelöste Kapitalien abzufordern, über alle seine Einnahmen und Ausgaben aber ordentliche Manualien, Journalien, Bücher und Rechnungen zu führen, und diese Stücke sammt Beylagen längst in Sechs Wochen nach dem Jahresschlusse, der auf den 23. April bestimmt ist, zur Einsicht und Revision seinem Dekanat (jedoch unter Zurückbehaltung einer Abschrift der Rechnung ohne die Belege) zu übergeben, welches dieselben sofort und unverweilt zur Abhör hieher an Unsere oberste Evangelische Kirchenbehörde einzusenden hat. Wird solche nach vorgängiger Revision zurückgesandt, so ist sie sodann im folgenden Jahre der Synode zu ihrer Kenntniß vorzulegen.

§. 42. (Fernere Geschäfte und Obliegenheiten desselben.)

Für diese Gelder hat der Kamerar eine eigene besondere Kasse zu halten, und er darf solche durchaus nicht mit seinen eigenen oder Privatgeldern vermengen; auch darf er über die eingehenden Kapitalien keine Amortisationsscheine ertheilen.

Ueber die eingehenden Besoldungsquartalien muß eine Separatrechnung geführt werden, und in die Kamerariatsrechnung wird nur überhaupt der Ertrag unter Rückweisung auf die Separatrechnung eingeführt. Indessen muß letztere durch das Dekanat ebenfalls mit dessen Begutachtung an Unsere oberste Evangelische Kirchenbehörde eingesandt werden.

§. 43. (Obliegenheiten der Herrschaftlichen Verrechnungen dabey.)

Um den Kameraren die Beytreibung der Einkünfte möglichst zu erleichtern, sollen von allen jenen Diensten, welche bey Unsern oder andern öffentlichen Kassen und Verrechnungen Geldbesoldungen zu beziehen haben, der Betrag der jährlichen Beyträge, ingleichen in vorkommenden Fällen die Receptions- und Meliorationstaxen auch Quartalanschläge von neu errichteten Stellen durch die Verrechner davon abgezogen, und dem Kamerar beliefert werden; zu welchem Ende in jedem Veränderungsfalle der Kamerar der betreffenden Verrechnung davon Nachricht geben, und ihr, so oft es erforderlich, eine General-

konsignation über diese Abzüge und an ihn zu machende Zahlung behändigen soll.

§. 44. (Fernere Obliegenheiten.)

Hat ein Mitglied keine Geld-, aber Naturalbesoldung aus einer öffentlichen Kasse zu erheben, so sind zwar jene Abgaben aus der Hand des Mitgliedes zu fordern und einzukassiren. Bleibt aber die Entrichtung über die §. 11. bestimmte Zeit im Rückstande, so soll auf Requisition des Kamerars sogleich von der Verrechnung Beschlag auf die Naturalbesoldung, so weit es nöthig ist, gelegt, und er daraus vor allen andern etwa darauf ausgestellten Anweisungen bezahlt werden. Bey fortgesetzter Saumseligkeit in Entrichtung der Schuldigkeiten behalten Wir Uns noch besondere Ahndung bevor.

§. 45. (Gehalt des Kamerars.)

Ein Kamerar bezieht, jedoch mit Vorbehalt gutfindender anderweitigen Anordnung, Einen Kreuzer vom Gulden der Einnahme von den Beyträgen, Kapitalzinsen und Meliorationstaxen; von den andern Einnahmen, sie mögen herkommen von wo sie wollen, nichts. Sokann hat er von den ausser seinem Wohnorte zu besorgenden Verrichtungen die nach dem neusten Diätenreglement vom Jahre 1808. Regierungsblatt Nro. 30. geordneten Diäten zu beziehen, und die allenfallsigen Transportkosten anzurechnen.

§. 46. (Besondere Beylagen zu seiner Rechnung.)

Am Ende jeder Rechnung muß auch noch besonders beygefügt seyn,

a) Wie viel Waisen der Zahl, dem Geschlecht und Alter nach bey jeder Familie welche den Gehalt bezieht vorhanden sind, und

b) in derjenigen Rechnung, worin Waisen zum erstenmal vorkommen, müssen unter Beylegung der Taufscheine die Taufnamen beygefügt und jenen Taufscheinen gemäß bemerkt werden, wie lange und bis auf welches Jahr sie dem Alter nach das Beneficium zu genießen haben.

§. 47. (Nächste Beaufsichtigung der Kamerariate und Untersuchung derselben.)

Die Aufsicht über die ordentliche Führung des Kamerars hat ieder Dekan seines Bezirkes. Dieser muß auf die Dienstführung des

Kamerars sowohl durch jeweilige Erkundigungen als durch eigenes Nachsehen, wenn er an den Ort desselben ohnehin kommt, und also so viel möglich ohne Kosten für die Societätskasse Aufsicht tragen, jährlich einmal zu unvorgesehener Zeit selbst, oder durch einen andern aus seiner Diöcese dazu zu beauftragenden Geistlichen einen Kassasturz und Journals = auch Manualseinsicht vornehmen lassen, um sich zu überzeugen, daß die Dienstführung in der Ordnung fortgehe. Ueber den Erfund dieser Untersuchung ist ausführlicher Bericht an Unsere oberste Evangelische Kirchenbehörde zu erstatten. Dem Sturzcommissarius wird jedesmal eine ganze Pfarrersdiät nach oben angeführtem neuesten Diätenreglement nebst Rittlohn mit Futter und Trinkgeld aus diesem Fond bewilliget. Der Dekan muß ferner die Rechnung, wenn sie nicht längstens in 6 Wochen nach Georgii ihm behändigt ist, betreiben, die zu der Rechnung gehörigen Belege prüfen, diejenigen welche mangelhaft scheinen zur rechtlichen Glaubwürdigkeit vervollständigen lassen, jene aber die aus höhern Anordnungen, oder in sein Amtsgeschäft einschlagenden Vorfallenheiten ihre Bestimmung erhalten, als z B. die Konsignationen der Receptions = oder der Meliorationstaxen, Quartalanschlagseinnahmen, Attestate über das Leben der Wittwen und Waisen u. dergl. durch seine Unterschrift legalisiren, und dann zur Abhör und Fertigung der Generalrechnung mit seinem Gutachten über die etwaigen Erinnerungen an Unsere oberste Evangelische Kirchenbehörde einsenden.

§. 48. (Fiscidirector.)

Zu Besorgung der Abhör der Kamerariatsrechnungen, der Fertigung des Generalstatus der Gesellschaftskasse nebst der Ausweisung und Vergleichung dessen, was ein Kamerariat dem andern wegen Ueberzahlung hinaus zu geben hat, (welcher Status jährlich durch den Druck publizirt wird) soll ein Wittwenfiscidirector angeordnet werden.

Diese Stelle wird künftig einem dahier, oder in der Nähe wohnenden Mitgliede, das dazu am tauglichsten befunden wird, übertragen werden, welches aber dadurch mit Einnahmen und Ausgaben, auch Kassen = und Rechnungsverwaltung nichts zu schaffen, und daher auch einige Belohnung oder Entschädigung dafür nicht anzusprechen hat.

Einstweilen wird sie durch ein Mitglied Unserer obersten Evangelischen Kirchenbehörde besorgt.

§. 49. (Oberverwaltung.)

Die Oberverwaltung, Oberinspection und Direction führt Unsere oberste Evangelische Kirchenbehörde, an welche daher die Rechnungen, auch Berichte über alle Vorfallenheiten von den Dekanen eingeschickt, von da dem Fiscidirector zu Angabe des Nöthigen zugestellt, und von welcher sodann nach dessen einvernommenem Gutachten die Bescheide und Resolutionen ertheilt werden, so daß der Direktor in keinem Wege etwas selbst zu verfügen, sondern nur die Resultate seiner Ueberzeugung und die nöthig erachtete Bescheidsertheilung mehrerwähnter Kirchenbehörde in Vorschlag zu bringen hat.

§. 50. (Höchste Specialprotection, Sicherung der Societätsrechte, Privilegien und Vortheile dieser Anstalt)

Die Specialprotection behalten Wir Uns selbst bevor, und erwarten daher von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zustande des Instituts; jährlich den Generalstatus sammt Austheiler und Ausgleichungsverweisung zur Einsicht und Beurtheilung, auch Vorschläge über das, was eine Aenderung, Minderung oder Mehrung dieser Ordnung involviren möchte, worüber Unsere Entschließung einzuholen ist.

Wir wollen diese Societät als eine Staatsanstalt angesehen wissen. Der Fond dieser Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit der Staatskasse vereinigt, sondern für jetzt und allezeit als ein abgesondertes auf Gesellschaftsrecht sich gründendes Eigenthum der Societät angesehen und behandelt werden. Die Anstalt genießt die nemlichen Begünstigungen in Bezug auf Unterpfands- und Vorzugsrechte, Entrichtung der halben Taxe von Obligationsausfertigungen u. s. w. welche den übrigen milden Stiftungen und Staatsanstalten, auch selbst Unserm Staatsschatze zustehen.

Die Gelder dieser Anstalt dürfen niemals zu einem andern Zweck, als wozu sie eigentlich gewidmet sind, unter welch scheinbarem Vorwande es immer geschehen möchte, verwendet werden, und es darf von dieser Ordnung, ohne der ganzen Gesellschaft oder des mehresten Theiles derselben vorhergegangene Beschließung, und ohne Unsere Einwilligung nicht abgegangen werden. Auch die Hauptdirection und die Ka-

merariate genieſſen in Dienſtſachen die nemlichen Vortheile, welche andern Dienſtgeſchäften wegen Portofreiheit u. dergl. zugewieſen ſind.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift. So geſchehen Karlsruhe den 4. Junius 1813.

Carl.

(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Hövel.

Auf Seiner Königl. Hoheit beſondern höchſten Befehl.

Vdt. Büchler.

Verzeichniß

der zur Pfarrwittwenſocietät nach der proviſoriſchen Eintheilung gehörigen Stellen.

Im Specialatsbezirke Oberheidelberg.

Mannheim, 1te luth[erische] Pfarrey.
2te dito
3te dito nebſt Sandhofen.
1te reformirte Pfarrey.
2te dito
3te dito
Walloniſche Pfarrey.
Lyceum 1te lutheriſche Lehrſtelle.
1te reformirte Lehrſtelle.
2te Lehrſtelle.

Leimen, lutheriſche Pfarrey.
reformirte dito

Alt- und Neulußheim, lutheriſch.

Schwetzingen, lutherische Pfarrey.
reformirte dito.
Wießloch, lutherische Pfarrey.
reformirte dito.
Edingen, ref.
Eppelheim, ref.
Kirchheim, ref.
Neckarau, ref.
Reilingen, ref.
Rohrbach, ref.
Seckenheim, ref.
Walldorf, ref.
Wieblingen, ref.

Im Specialatsbezirke Unter-Heidelberg.

Heidelberg, 1te lutherische Pfarrey.
2te dito
1te reformirte Pfarrey zum heiligen Geist.
2te dito
1te reformirte zu St. Peter.
2te dito
Wallonische Pfarrey.
Lutherische Lehrstellen an der Universität.
Reformirte dito
1te reformirte Lehrstelle am Gymnasium.
2te dito
3te dito
Lutherische dito
Heddesbach, lutherische Pfarrey.
Ladenburg, lutherische Pfarrey.
reformirte dito
Schrießheim, lutherische Pfarrey.
reformirte dito
Heiligkreuzsteinach, lutherisch.
reformirt.

Weinheim, lutherische Pfarrey.
Pfarrvikariat und Rektorat, lutherisch.
Stadt, ref.
Altstadt, ref.
Rektorat, ref.
Sandhofen, lutherisch. Siehe Mannheim 3te Pfarrey.
reformirt.
Feudenheim, ref.
Handschuchsheim, ref.
Heddesheim, ref.
Käferthal, ref.
Leutershausen, ref.
Schönau, ref.
Ziegelhausen, ref.
Großsachsenheim, ref.
Hohensachsenheim, ref.
Lautenbach, ref.

Im Specialat Neckargemünd.

a) Lutherische.

Aglasterhausen.
Breitenbronn.
Eschelbach.
Mauer.
Neckargemünd.
Schatthausen.
Michelbach.

b) Reformirte.

Aspach.
Bammenthal.
Gaiberg.
Haag.
Meckesheim.
Neunkirchen.
Neckargemünd.
Dilsberg.

Im Specialat Bretten.

a) Lutherische.

Bretten.
Diedelsheim.
Eppingen.
Gölzhausen.
Heidelsheim.
Zaisenhausen.

b) Reformirte.

Bretten.
Eppingen.
Riechen und Rektorat Eppingen
Mühlbach.
Heidelsheim.
Rinklingen.
Carlsruhe, ref. Rathsstelle.
Pfarrey.
Friedrichsthal.
Palmbach.
Pforzheim.
Welschneureuth.
Weingarten.

Im Specialat Gochsheim.

Lutherische.

Adelshofen.
Flehingen.
Gochsheim.
Ittlingen.
Menzingen.
Oberacker.
Oberöwisheim.
Sulzfeld.
Unteröwisheim.
Diakonat Unteröwisheim.
Waldangelloch.

Münzesheim.
Gondelsheim bleibt in der Altbadischen Wittwensocietät.

Im Specialat Sinsheim.

a) Lutherische.

Berwangen.
Daisbach.
Dühren.
Eichtersheim.
Epfenbach.
Eschelbronn.
Gemmingen.
Hilsbach.
Hoffenheim.
Michelfeld.
Schluchtern.
Sinsheim.

b) Reformirte.

Epfenbach.
Hilsbach.
Kirchhart.
Reihen.
Sinsheim, 1te Pfarrey.
2te dito
Stebbach.
Schluchtern.

Im Specialat Neckarbischoffsheim.

Lutherische.

Adersbach.
Neckarbischoffsheim, 1te Pfarrey.
2te dito
Daudenzell.
Ehrstatt.
Flinsbach.
Helmstadt.
Heinzheim.

Hochhausen.
Hüffenhard.
Kälbertshausen.
Mühlbach am Neckar.
Obergimpern.
Rappenau.
Reichartshausen.
Treschklingen.

Im Specialat Moßbach.

a) Lutherische.

Bienau.
Katzenbach.
Moßbach.
Neckarzimmern.
Unterschefflenz.
Haßmersheim.

b) Reformirt.

Neckarburken.
Dallau.
Eberbach, 1te Pfarrey.
2te dito
Eicholsheim.
Neckargerach.
Haßmersheim.
Lohrbach.
Moßbach, 1te Pfarrey.
2te dito
Rektorat.
Mittelschefflenz.
NeckarElz.
Obrigheim.
Strümpfelbrunn.

Im Specialat Adelsheim.

Lutherische.

Adelsheim.
Bödigheim.
Eberstadt.
Leibenstadt.
Merchingen.
Neuenstetten.
Ruchsen.
Sennfeld.
Sindolsheim.

Im Spezialat Boxberg.

a) Lutherische.

Daimbach mit Kaplaney Schüpf.
Eubigheim.
Uisingen.
Unterschüpf.
Kaplaney Unterschüpf, siehe Daimbach.

b) Reformirte

Babstadt.
Boxberg.
Schillingstadt.
Schwaigern.

XII.

Neue Brandversicherungs-Ordnung.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.
Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau ꝛc.

Als Wir unterm 5ten März 1803. die Vereinigung der vormals besonders bestandenen BadenDurlachischen und BadenBadischen Brandversicherungs-Gesellschaften anordneten, haben Wir bald darauf, unterm 7ten Sept. 1803., eine neue BrandversicherungsOrdnung für Unsere gesammte damalige Lande ergehen lassen, in welcher Wir den Eintritt einzelner Orte in die allgemeine Gesellschaft, auf die bereitwillige Erklärung des mehrern Theils der HäusserEigenthümer eines Orts dermasen angeordnet haben, daß alsdann auch der andere nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimmen der HaußEigenthümer zu folgen, schuldig erkannt worden; So lang aber die Mehrheit der HaußBesizer in einer Gemarkung sich nicht freiwillig dazu verstehen wollte, durfte die Aufnahme in die BrandVersicherungsGesellschaft nicht erzwungen, dagegen konnten aber auch einzelne Gebäude, einer in der Societät noch nicht befindlichen Gemarkung, derselben nicht einverleibt werden.

Wir haben seit dieser Zeit mit besonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß gleich damals und bisher der bei weitem gröste Theil Unserer neuen Lande die große Nüzlichkeit und Wohlthätigkeit einer solchen Gesellschaft anerkannt, und sich zum freiwilligen Eintritt verstanden habe, so daß die ältere Gesellschaft um das Dreifache vermehrt worden, wodurch die VergütungsLast der jährlichen Brandschäden immer leichter ausfällt, je größer die Summe der Contribuenten ist, welche dazu beitragen. Was die wenige nicht beigetretene Orte anbelangt, so beruht ihre Weigerung in der mangelhaften und unvollständigen Kenntniß von der GesellschaftsVerfassung, der Wir nunmehr um so weniger ihres eigenen Nuzens halber noch länger nachsehen können, als Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß in denen Uns seit dieser Zeit abermals zugefallenen Eigenthums und OberhoheitsLanden, und zwar namentlich im Breisgau, Fürstenbergischen, Leiningischen und Löwenstein-Wertheimischen ähnliche und im Wesentlichen gröSten Theils auf gleichen Grundsäzen beruhende Gesellschaften existiren, von welchen die Breisgauische einstimmig den Wunsch zum Beitritt in die vorher Badische geäussert hat.

Da Wir nun bei der allgemein anerkannten Nüzlichkeit einer solchen BrandversicherungsGesellschaft, neuerlich die weitere unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß aus jenen Ortschaften, welche in keiner solchen Gesellschaft stehen, Personen, die durch Brand verunglükt, mittelst Brandbriefe bei andern Unsern Unterthanen freiwillige GeldBeiträge nachsuchen, wovon diese jedoch, nach Unsern frühern Verordnungen, befreiet seyn sollen und müssen; und da Wir ferner in Betrachtung gezogen haben, daß solche Personen, deren Vermögen einzig und allein in einem Hauß bestehet, bei dessen Abbrennung, wann sie in keiner BrandversicherungsGesellschaft sind, ganz vermögenslos werden, und da endlich bey den jetzigen ohnehin geldklemmen Zeiten manche Personen, welche Capitalien aufnehmen wollen, solche deßhalb nicht erhalten, weil ein, in keiner BrandversicherungsGesellschaft befindliches Hauß keine reelle genügende Sicherheit und Hypothek darbietet; so ordnen, wollen und befehlen Wir anmit, daß vom 1 Januar 1808. an, alle Unsere Eigenthums und OberhoheitsLande in eine einzige allgemeine BrandversicherungsGesell-

schaft, (deren Leitung und Geschäfts Besorgung Wir Unserer Staats-AnstaltenDirection übertragen) dermasen aufgenommen werden sollen, daß alle HäusserBesizer, jene allein ausgenommen, welche sich zur Aufnahme nicht qualificiren, derselben beyzutreten anmit für schuldig erklärt werden. Wir heben und lösen also alle bisher einzeln bestandene Gesellschaften, jedoch unter der Bedingung, auf, daß die bis auf den lezten Dezember 1807. entstandene, und noch nicht ersetzte Brandschäden, so wie auch die auf diesen einzelnen Gesellschaften etwa haftende Schulden, von diesen bisherigen Gesellschaften besonders getragen und berichtiget werden sollen.

Nachdem Wir nun Unsere unterm 7. Sept 1803. erlassene BrandversicherungsOrdnung, mit den seitdem ergangenen näheren Bestimmungen derselben, und mit den frühern SpecialOrdnungen der Uns neuerlich angefallenen Eigenthums und OberhoheitsLande haben durchgehen, und gegen einander vergleichen lassen, und nachdem Uns darüber Vortrag erstattet worden ist, so finden Wir nöthig, nachfolgende neue allgemeine BrandversicherungsOrdnung für Unsere gesammte dermalige Eigenthums und OberhoheitsLande vorzuschreiben, welche vom 1 Januar 1808. an, verbindliche Kraft haben soll.

I. In Ansehung der Häußer und Gebäude, welche in der Brandversicherung begriffen, und welche davon ausgeschlossen seyn sollen, wollen Wir, daß

A. rücksichtlich der Eigenthümer:

1) alle Uns zustehende Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unserer herrschaftlichen Schlösser;

2) alle den Standes- und Grund-Herren zustehende Gebäude, mit Ausnahme der standesherrlichen Slösser;

3) alle und jede in Unsern Landen gelegene Gemeinds- und PrivatHäusser, Scheuern und Gebäude, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gefreit oder ungefreit seyn,

4) alle diejenige Dorfschaften, welche Unsern landsäßigen Lehenleuten zugehören,

5) alle diejenige Gebäude, welche in Unsern Landen auswärtigen Herrschaften gehören, so wie alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäusser,

welche von Auswärtigen unterhalten werden, in der Mase in die allgemeine BrandversicherungsGesellschaft aufgenommen werden sollen, daß dieselben alle, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können, und nur die Aufnahme der an auswärtige Herrschaften gehörigen Häusser und Gebäude wollen Wir auf deren Bewilligung ausgesetzt seyn lassen.

B. In Ansehung der Qualität der in die Brand-Versicherung aufzunehmenden Gebäude wollen Wir zwar die Pulver-Mühlen und deren Gebäude, die Gebäude auf EisenWerken, die Schmelz- Saiger- und Abtreib-auch Glas-Hütten, ohngeachtet der bey solchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähriger Erfahrung selten vorkommenden größeren Feuersgefahr, von der Aufnahme in die Gesellschaft nicht ausschließen, sondern vielmehr solche, gleich den Ziegel-Hütten, den Brennöfen, FayenceFabriken und Häfneröfen 2c für aufnahmsfähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachstehender VorsichtsMaasregeln und nähern Bestimmungen, daß

1) zwischen den Brennöfen selbst, und den übrigen Gebäuden, mit welchen solche unter einem Dach stehen, eine feuerfeste GibelMauer bis unter den Fürst des Dachs geführt, und

2) vor deren Einverleibung in die Brandversicherung eine genaue Besichtigung des Locals, und eine richtige Zeichnung desselben gefertigt, und an Unsere StaatsAnstaltenDirection zur Einsicht, Prüfung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nöthigen Verbesserungen oder Abänderungen eingeschickt werden,

3) der in nachfolgendem Art. III. Nro. 4. für Ziegelhütten, EisenWerke, Schmelz- und Glas-Hütten bestimmte besondere Anschlag ad 200 fl. auch bey den PulverMühlen in Anwendung komme.

II. Was die Schäden betrifft, welche von der BrandversicherungsSocietät zu ersetzen sind;

so bestimmen Wir deßfalls:

1) daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer- oder die zu dessen Löschung vorgekehrte Anstalten bey Gebäuden verursachte Schäden sich erstrecken, darunter aber der durch Blitz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo

derselbe in solche eingeschlagen, es mag solcher blos zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, da hingegen aller, auf andere Art, als durch Wassergiessung, Erdbeben, Sturmwind und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schaden davon ausgeschlossen seyn soll.

2) Daß der Schaden derjenigen Gebäude, welche durch Verschulden oder Nachläßigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns, der Ihrigen, oder Anderer in Brand gerathen sind, von der Brandversicherungs Gesellschaft vergütet werde.

3) Daß die von einem Dritten boshafter Weise verursachte Feuer Schäden ebenfalls von der Brandversicherungs Gesellschaft ersetzt werden, jedoch der Gesellschaft der Regreß an den Thäter vorbehalten seyn soll.

4) Daß derjenige, der sein eigenes Hauß geflissentlich in Brand setzt, keine Entschädigung erhalten, vielmehr als ein Mordbrenner von den Gesetzen bestraft, der Platz aber worauf das abgebrannte Hauß gestanden, nebst den dazu gehörigen Hof- und Garten Plätzen, jedoch mit Vorbehalt der darauf haftenden einem Dritten zustehenden Unterpfands und anderer dinglichen Rechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders als durch Rukgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der Brandversicherungs Gesellschaft auf den Fall heimgewiesen, und von derselben demjenigen verkauft werden soll, der den Platz, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbauen will, wann ein solcher Mordbrenner keine Kinder, oder Erben in aufsteigender Linie hat, denen der Hauß Platz bleibt, wann sie an der Mordbrennerey keinen Antheil genommen haben.

5) Die im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieselbe durch Verbrennen oder Niederreissen der Gebäude, ganz oder theilweise bewirkt werden, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen, da für deren Vergütung nach Möglichkeit auf andere Art Unsere Landesväterliche Vorsorge eintreten wird; da hingegen diejenigen Brandschäden, welche ohne Befehl des Militärs bey dessen Durchzügen und Einquartierungen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartierten entstehen, von der Brandversicherungs Gesellschaft zu ersetzen sind.

III. Bey der Taxation der in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude ist auf nachfolgendes zu sehen:

1) Jedes Hauß und Gebäude soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den Ortsvorgesetzten, mit Zuziehung des Eigenthümers, ohnentgeldlich nach dem mittleren BauWerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erbaut werden kann, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag nicht mehr der Willkür der Eigenthümer überlassen werden.

Was aber die Kirchen betrifft, die gar keine Feuerung haben, mithin bey weitem nicht gleicher Feuersgefahr, wie andere Gebäude, unterworfen sind, so soll auch hierauf billige Rücksicht genommen, mithin die Taxation des BrandversicherungsAnschlags in billigem Verhältniß zu dem seltenern Ersatzfall gemindert, und besonders das sogenannte Ingebäude, so weit es als beweglich Gut angesehen werden kann, nemlich Orgeln, Glocken, Uhren, Altäre und Kirchenstühle, nicht mit zum Anschlag gezogen werden.

Anlangend aber die Klöster und solche öffentliche Gebäude, deren Gebrauch aufgehoben, und von denen vorauszusehen ist, daß sie bey einem Verkauf keine Liebhaber finden, und nach einem BrandUnglück nicht wieder hergestellt werden, so soll dem Eigenthümer überlassen bleiben, ob und unter welchem geminderten Anschlag er diese Gebäude in die Brandversicherung eintragen lassen will, wann nemlich solche Gebäude nicht in Städten stehen, und also der Platz nicht überbaut werden muß. In Städten aber soll der Anschlag nach dem VerkaufsWerth berechnet werden.

2) Bey dieser Taxation soll von den Taxatoren darauf gesehen werden, ob ein Hauß, ganz von Holz oder von Stein sey? Ob es einen gewölbten Keller und dergleichen habe, welche durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, und wobey wenigstens die Baumaterialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller, noch der Werth des Platzes, worauf das Gebäude gestanden, noch der Haußplatz und die dazu gehörigen Gärten, noch die darauf haftende besondere Gerechtigkeiten und Freiheiten in Betracht zu ziehen, sondern nur allein das Uebergebäude in Anschlag zu bringen ist.

3) Jedes von dem andern abgesonderte Gebäude, es sey solches

eine Scheuer, Stallung, Wasch- Back- Hauß, Schopf, oder anderes Nebengebäude, soll besonders aufgeschrieben und angeschlagen werden

4) Bey den Back- und Wasch-Häussern, Bierbrauereien, Farb-Häussern, Schmied- Schlosser- Rothgießer, und dergleichen Werkstätten, Saifensiedereien und Lichterziehereien, Laboratorien der Apotheker, Ziegelhütten, Brennöfen der FayenceFabriken, Glashütten und HafnerOefen, soll wegen der, bei denselben sich äussernden gröfseren FeuersGefahr, jedes FeuerWerk, ausser dem Anschlag des Haußes und Gebäudes, worinn es angelegt ist, noch in einen besondern Anschlag, und zwar bei den PulverMühlen, ZiegelHütten und GlasHütten ꝛc. von 200 fl., bei den übrigen FeuerWerken der gemeinen Handwerker, von 150 fl. gebracht, dabei aber die verschiedene Kessel, die in den FarbHäussern, und Waschhäusern, und bei Bierbräuereien unter einem Kamine stehen, nur für ein Feuerwerk, so wie bei den Apotheken sämtliche Destillir- und andere Feuer, die unter einem Kamin sich befinden, nur für ein Feuer gerechnet, dahingegen bei den Bekern jeder BakOfen, und bei den Feuerwerken jede Eße für ein besonderes FeuerWerk gerechnet werden.

5) Der Anschlag der Gebäude soll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl., 100 fl., 150 fl., 200 fl., und so weiter gemacht werden, weil wegen Abmangels einer kleinern ScheideMünze als $\frac{1}{2}$ kr. derjenige, der sein Hauß z. E. nur zu 110 fl. angeschlagen, von 150 fl. beitragen müßte, und doch bei Abbrennung desselben nur 110 fl. Entschädigung erhalten würde.

6) Die einmal geschehene Anschlagung der Gebäude soll so lange verbleiben, als sich nicht deßfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergiebt, wovon in der Folge noch besonders die Rede seyn wird; jedoch, wann ein Eigenthümer eines Gebäudes glaubt, daß solches in einem zu niedern Anschlag sich befinde, so kann er von den Taxatoren dessen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7) In jeder Gemeinde soll ein besonderes halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, worinn sämmtliche unter die Assecuration der OrtsGemarkung gehörige Gebäude mit ihrem Anschlag einzutragen sind, und am Ende der TotalBetrag des Anschlags sämmtlicher Gebäude zu setzen ist.

Aus diesen bey den einzelnen Orten befindlichen Büchern müssen

auf Kosten der betreffenden Commun-Aerarien, SpecialTabellen von den OrtsVorgesetzten gefertigt, und zu dem betreffenden Amte eingeschickt werden, welches alsdann aus diesen SpecialTabellen, die es bey seinen AmtsActen behält, über sämmtliche in seinem AmtsBezirk befindliche Ortschoften eine GeneralTabelle des Brandversicherungs-Anschlags zu fertigen, und solche mit Bericht an die StaatsAnstalten-Direction einzusenden hat.

Unsere StaatsAnstaltenDirection hat alsdann aus den, von den Aemtern eingesandten GeneralTabellen, den GeneralBrandversicherungsAnschlag der einzelnen Aemter in eine über die ganze BrandversicherungsAnstalt zu haltende, und für jedes Jahr zu erneuernde HauptTabelle bringen, diese HauptTabelle zweifach ausfertigen, dann ein Exemplar dem GeneralBrandversicherungsRechner, und das andere dem Respicienten in BrandversicherungsSachen zum Gebrauch zustellen, und, nach dessen gemachtem Gebrauch, und der über die Brandversicherung für jedes Jahr gestellten GeneralRechnung, das eine Exemplar, zur Sammlung und Aufbewahrung, an die Registratur abgeben zu lassen.

8) Mit Ausgang jeden Jahrs, im Monat December, soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den Ort Vorgesetzten, ein Durchgang gehalten, und, wann ein Gebäude ganz abgegangen ist, oder wenigstens doch einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anschlag gelassen, oder derselbe vermindert werden muß, oder auch, wann ein neues Gebäude aufgeführt worden ist, solches in das AnschlagsBuch richtig eingetragen werden; wobey von denselben darauf zu sehen ist, daß, wann bey einem Gebäude keine beträchtliche, und wenigstens den 10ten Theil des vorigen Anschlags ausmachende Veränderung vorgegangen, es bey der letzten Taxation verbleibe. Jedoch stehet den Theilnehmern an der Brandversicherung frei, ihre das Jahr über errichtende neue Gebäude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bey erstern, wann solche unter Dach und Fach stehen, bey letzteren gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einverleiben zu lassen, wann sie sich verbinden, den ganzen Jahrs Betrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezahlen, und ihre deßfallsige Erklärung bey dem betreffenden Amt zu Protocoll gegeben haben.

Das Gericht und Rath einer Stadt, oder die Ortsvorgesetzte auf den Dörfern, können aber wegen der aus Versehen oder Unkunde von vorgenommenen BauVeränderungen unterbliebenen deßfallsigen Taxation und Eintragung in das AnschlagsBuch, nicht in rechtlichen Anspruch genommen werden, es wäre dann, daß die GebäudeEigenthümer (deren nächste Sorge es seyn muß, die hierbey zu ihrem Besten dienende Maasregeln zu benutzen) zu erweisen vermöchten, daß sie zur Zeit des befragten Durchgangs wegen Rücksichtsnahme auf ihr Bauwesen die Attention der Vorgesetzten zur Aufnahme des Gebäudes besonders aufgerufen hätten.

9) Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude sollen die Ortsvorgesetzte jeden Orts ihrem vorgesetzten Amt eine von ihnen zu unterschreibende Tabelle vor Ausgang des Monats Dezember jeden Jahrs zusenden.

Aus diesen von den einzelnen Ortschaften einkommenden SpecialTabellen haben die Aemter jedes Jahr eine GeneralTabelle über sämmtliche in ihrem AmtsDistrict befindliche Orte, nach dem, unten vorkommenden Formular zu fertigen, solche von dem 10 Jenner des vergangenen, bis den 10 Jenner des lauffenden Jahrs, für welches die Tabelle gilt, zu rubriciren, und an Unsere StaatsAnstaltenDirection längstens bis zu Ende Jenners einzuschicken, damit von dieser der Eintrag in die HauptTabelle besorgt werden kann.

OberAmt N. N.

Summarische Tabelle über die Zuwachs- und AbgangsBerichte zum BrandversicherungsAnschlag vom 10. Jenner 1808. bis 1809.

Ortschaften.	Ferndiger Anschlag.	Zuwachs		Summa Zuwachs	Summa sämmtlichen Anschlags	Abgang.	Remanet fürs J 1808.
		von neuen Gebäuden.	von erhöhten Gebäuden.				
Summa.	fl. kr.	fl.	fl.	fl.	fi.	fl.	fl.

IV. Wegen Taxation der vorgefallenen Brandschäden verordnen Wir:

1) Daß nach entstandenem und gelöschtem Brand, so bald als es thunlich ist, die Aemter den entstandenen Brand beaugenscheinigen sollen; wann sich nun dabey ergiebt:

a) Daß ein oder mehrere Gebäude gänzlich eingeäschert, oder, zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers, völlig niedergerissen worden, so bedarf es keiner weitern Taxirung, sondern es wird der ganze BrandversicherungsAnschlag als Summe des zu ersetzenden Schadens angenommen.

b) Ist aber ein Gebäude nicht gänzlich zu Grund gerichtet, so ist der Schaden in Gegenwart der, durch den Brand oder durch die, aus dessen Veranlassung vorgenommene Niederreißung oder Abbrechung des Gebäudes beschädigten Personen, durch Gericht und Rath in den Städten, und durch die OrtsVorgesetzten in den Dörfern, unentgeldlich zu taxiren, und bey wichtigen Gebäuden können auf Verlangen der Eigenthümer, und auf deren Kosten, beeidigte, der Sache hinreichend kundige Schätzer dazu gezogen werden.

c) Sollten die Schätzer dafür halten, daß das Gebäude nicht mehr zu repariren sey, so ist der BrandSchaden für vollkommen zu achten, keine weitere Taxirung nöthig, sondern es bleibt bey dem BrandversicherungsAnschlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien sind für die SchuttAufräumungsKosten zu rechnen.

2) Die Taxirung des Schadens bey einem, nur zum Theil abgebrannten- oder wegen eines Brands niedergerissenen Gebäude, ist so einzurichten, daß dabey der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im BrandversicherungsAnschlag stehet, zum Grund der Schätzung gelegt, und sich darnach genau gerichtet werde. Es muß nemlich in diesem Falle untersucht werden, der wie vielste Theil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerstört sey, und der eben so vielste Theil des BrandversicherungsAnschlags des ganzen Gebäudes macht die Summe des zu ersetzenden Schadens aus; z. B. wann von einem Gebäude, das mit 1000 fl. Anschlag in der Brand-Versicherung stehet, der 10te Theil abgebrannt oder eingerissen wor-

den, so ist der deßfallsige Schaden auf 100 fl. als den 10ten Theil des Anschlags, zu bestimmen. Weil sich aber in manchen Fällen nicht so leicht bestimmen läßt, der wie vielste Theil an einem Gebäude abgebrannt, oder zerstört sey, so ist es besser und sicherer, wann bey Taxirung des deßfallsigen Schadens auf den wahren Werth des ganzen Gebäudes Rücksicht genommen, der Betrag desselben mit dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils in Verhältniß gesetzt, und daraus das Verhältniß des BrandversicherungsAnschlags des abgebrannten oder zerstörten Theils zu dem Brandversicherungs-Anschlag des ganzen Gebäudes aufgesucht wird, wornach also zu Herausbringung des zu ersetzenden BrandSchadens der Ansatz folgendermaaßen gemacht werden muß: wie sich verhält der wahre Werth des ganzen Gebäudes zu dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben, so verhält sich der BrandversicherungsAnschlag des ganzen Gebäudes, zu dem BrandversicherungsAnschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäudes z. B. sey 5000 fl., der wahre Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben 150 fl, der BrandversicherungsAnschlag des ganzen Gebäudes 3000 fl., so verhalten sich die 5000 fl. zu 150 fl. wie 3000 fl. zu dem aufzufindenden Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils, das ist 90 fl.

3) Wann die Taxirung geschehen ist, so muß das darüber abzuhaltende Schätzungs-Protocoll von dem Amt und den Beschädigten unterschrieben, und sogleich mittelst Berichts, in welchem zuverläßig zu melden ist: auf was Art der ausgekommene Brand entstanden? ob dabey ein dolus oder culpa untergelaufen sey? an Unsere mehrgedachte StaatsAnstaltenDirection eingesandt werden, welche insbesondere darauf: ob die Taxirung des Schadens in Gemäsheit der beeden vorstehenden Artikel geschehen sey? zu sehen, und erforderlichen Falls das Nöthige zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V. Was die Repartition der sich ergebenen BrandSchäden anbelangt, so ist deßfalls Nachstehendes zu beobachten;

1) Wann von einem BrandSchaden das AbschäzungsProtocoll bei der StaatsAnstaltenDirection eingekommen, und von derselben die Abschäzung des Schadens richtig erfunden worden ist, so hat dieselbe solchen in die daselbst für jedes Jahr gehalten werdende GeneralBrandversicherungsTabelle eintragen zu lassen; und, wann von vorhergehenden Jahren kein BrandEntschädigungsGeld vorräthig ist, worüber gedachte Direction nur disponiren, und ohne deren Weisung davon keine Zahlung geleistet werden darf, alsdann das betreffende Amt anzuweisen, das für den Beschädigten erforderliche EntschädigungsCapital, wann derselbe das unter Nro. VIII. 1) Erforderliche seines Orts erfüllt hat, gegen möglichst geringe Zinße für Rechnung der BrandversicherungsSocietät aufzunehmen, demselben zuzustellen, und den Darleiher sowohl als das Quantum des aufgenommenen Capitals und dessen Zinnslauf an gedachte StaatsAnstaltenDirection einzuberichten, damit daselbst für die Ausfertigung einer BrandversicherungsSignatur für den Darleiher gesorgt, und das Erforderliche in der GeneralBrandversicherungsTabelle bemerkt werden kann.

Nach Ablauf eines jeden Jahrs hat sodann Unsere mehr erwähnte StaatsAnstaltenDirection alle im Laufe desselben vorgekommene BrandSchäden, nebst den von den deßfallsigen EntschädigungsCapitalien zu bezahlenden Zinnsen, zusammen rechnen und zu deren Ersaz nach dem für dasselbe Jahr bestehenden GeneralAnschlag aller in der Brandversicherung befindlichen Gebäude berechnen zu lassen, wie viel auf jedes 100 fl. BrandversicherungsAnschlag zum Ersaz der sich ergebenen BrandSchäden der, von den desfallsigen EntschädigungsCapitalien zu bezahlenden Zinnße, und der Repartitions- und AministrationsKosten umzulegen sey? und darnach mittelst eines an sämmtliche in der BrandversicherungsSocietät befindliche Aemter zu erlassenden, in dem RegierungsBlatt öffentlich bekannt zu machenden GeneralDecrets die erforderliche Weisung zum Einzug von den einzelnen SocietätsGliedern zu erlassen.

2) Damit aber die BrandversicherungsGesellschaftsGlieder bei einem vorgefallenen starken Brand mit einemmal nicht zu stark zum Beitrag gezogen werden, so soll in einem solchen Fall mehr als 10 kr. auf das 100 fl. BrandversicherungsAnschlag auf einmal eher nicht umgelegt werden, als bis vorauszusehen ist, daß durch Vertheilung

des Ersazes auf mehrere Jahre mit Einzug dieser Summe, der Ersaz des Schadens oder die Heimzahlung der dazu aufgenommenen Gelder sich über 6 — 8 Jahre verziehen würde, wann gleich in dieser Zeit keine neue ausserordentliche BrandSchäden sich zeigten; und es soll in einem solchen Falle einer höher steigenden BeitragsRepartition vor Erlassung des desfallsigen Ausschreibens, mit Anzeige aller Umstände, bei Uns jedesmal angefragt werden.

VI. Bei dem Einzug der ausgeschriebenen BrandEntschädigungsGelder, hat man sich nachstehendermaßen zu benehmen:

1) Wann die Umlage derselben ausgeschrieben ist, so haben die Aemter und SchazungsEinnehmereien, unter Zugrundlegung des für denjenigen Jahrgang, für welchen die BrandSchäden umgelegt werden, bestehenden BrandversicherungsAnschlags, die Ausschreiben an die weltlichen OrtsVorgesetzte der einzelnen Orte ihrer Districte zu erlassen, damit dieselben nach diesem Anschlag von den einzelnen Gebäude-Eigenthümern den auf das 100 fl. BrandversicherungsAnschlag bestimmten Beytrag, binnen 14 Tagen einziehen, und, mit den desfallsigen EinzugsRegistern, den Betrag des Ganzen an sie einsenden. In diesen EinzugsRegistern muß bey jedem Gebäude der zum Grund des Einzugs gelegte Anschlag, und neben solchem der davon geleistete Beytrag bemerkt, jedes EinzugsRegister aber von den betreffenden OrtsVorgesetzten, unter Bezeugung: „daß darnach der Einzug wirklich geschehen" am Ende unterschrieben werden. Aus diesen einzelnen EinzugsRegistern der sämmtlichen Ortschaften des Amtsdistricts hat alsdann die SchatzungsEinnehmerey ein GeneralVerzeichniß zu fertigen, in welchem von jedem Orte

a) der beym Einzug zum Grund gelegte Anschlag,

b) das, was davon nach der ausgeschriebenen Umlage auf das 100 fl. Anschlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,

c) was nach den EinzugsRegistern wirklich eingegangen,

d) was nach diesem Einzug in Vergleichung mit der ausgeschriebenen Umlage an Ueberschuß sich zeigt, in besondern Feldern zu bemerken, und am Ende des Verzeichnisses die EinzugsGebühr von dem ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen; das, was

alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b. umgelegt worden, zu vergleichen, und was sich bey dieser Vergleichung mehr als das Ausgeschriebene ergiebt, zum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ist; das auf diese Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnehmerey unterschrieben, und mit gemeinschaftlichem Bericht an mehr erwähnte StaatsAnstaltenDirection eingesandt werden; zu welchem Ende Wir nachstehendes Formular zur Nachachtung vorschreiben:

Oberamt N. N.

Tabelle

über das vermög Großherzoglichen Decrets vom Nro. ad von jedem 100 fl. Capital Brand Versicherungs Anschlag eingezogene Brand Entschädigungs Geld:

Ortschaften.	Anschlag der Gebäude		Trift Beitrag à kr. von 100 fl. Anschlag		Ertrag des Einzugs-Registers		Einzugs Gebühr		Vorschuß		Summa des nach Abzug der Einzugs-Gebühr und Vorschuß übrig bleiben en	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summa												

Solchemnach beträgt die ganze eingezogene Summe

2) Aus den sämmtlichen, von den Aemtern und Schazungs-Einnehmereien an die Staats-Anstalten-Direction eingesandten Brand-Gelder-Einzugs-Tabellen hat dieselbe das Resultat in die GeneralBrandversicherungsTabelle in eben der Mase nach den nemlichen Feldern eintragen zu lassen.

3) Da in jedem Orte aus Abmangel einer kleinern Münze als halbe Kreuzer, bey der Subrepartition und dem Einzug der ausgeschriebenen BrandEntschädigungsGelder sich oft BruchZahlen ergeben; so soll das, was unter einem halben Kreuzer ist, zu einem halben, und was über einen halben Kreuzer, zu einem ganzen Kreuzer gerechnet und erhoben, und das, was sich bey diesem Einzug an Ueberschuß zeigt, zu Anschaffung der erforderlichen FeuerGeräthschaften, als FeuerSpritzen, Leitern, Haken, Eimer und dergleichen verwendet werden; zu welchem Ende nach Verfluß jeden Jahrs Unsere mehr gedachte StaatsAnstaltenDirection den betreffenden Gemeinden, als welche ohnehin für die Anschaffung und Unterhaltung der ihnen nöthigen FeuerGeräthschaften zu sorgen haben, den sich nach den eingekommenen BrandGelderEinzugsTabellen bey jeder gezeigten Ueberschuß zuzuscheiden hat.

4) Die SchatzungsEinnehmer müßen den BrandEntschädigungs-Beytrag durch die betreffende OrtsVorgesetzte von den GebäudeEigenthümern, gleich der Schatzung, ohne alle Nachsicht einziehen; sollte aber ein GebäudeEigenthümer seinen schuldigen Beytrag verweigern, so ist von den Einziehern davon dem Amt die Anzeige zu machen, und dieses hat alsdann den Renitenten, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die etwa vorschützende exceptionem fori mittelst Execution zu gleichbaldiger Erlegung des Zweyfachen anzuhalten; und der sich aus dem Zweifachen ergebende Ueberschuß ist auf die vorhin angegebene Art zu Anschaffung von FeuerGeräthschaften zu verwenden.

5) Bey Einziehung des BrandVersicherungsBeytrags ist sich jederzeit an das eingeschriebene Hauß zu halten; es mag dasselbe nach der Taxirung, auf was Art es wolle, an einen andern Besitzer gekommen seyn, und wann ein SocietätsGenoß solches nicht selbst bewohnt, sondern verlehnt hat, soll alsdann der Miethmann den Beytrag davon erlegen, und solchen dem Eigenthümer an dem Haußzinnß

wieder abzuziehen berechtigt seyn. Deßgleichen muß von den Erb- und SchupfLehenGebäuden der Lehenmann die Beyträge entrichten, vorbehältlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die LehensVerhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

6) Bey einem Concurs, in welchen ein Gebäude gerathen, soll der MasseCurator ohne Rukfrage, und ohne daß es einer Classifikation bedarf, den schuldigen Beytrag abtragen, auch die BrandBeytrags-Forderung als eine auf den Gebäuden haftende dingliche Last vor allen andern, wie sie Namen haben mögen, den Vorzug haben.

7) Den mit dem Einzug bemüheten Personen soll ein Kreuzer vom Gulden der eingezogenen Gelder als Gebühr gelassen, und der deßfallsige Betrag zwischen den SchazungsEinnehmern und den Orts-Vorgesetzten gleich getheilt, und von den Einziehern sogleich inne behalten werden.

8) Die BrandBeytragsGelder sollen, wie sie bey den Schatzungs-Einnehmereien von den Ortschaften ihres Bezirks eingegangen sind, bey denselben bis auf eine von der StaatsAnstaltenDirection erfolgende deßfallsige Disposition in Verwahrung bleiben, und besagte StaatsAnstaltenDirection hat dafür zu sorgen, daß beym Schluß jeden Jahrs von dem daselbst angestellten GeneralBrandversicherungsRechner über die, von den Aemtern und Einnehmereien eingezogene, und bey denselben noch in Verwahrung liegende BeytragsGelder, richtige Rechnung gestellt werde, und über diese Gelder, so weit nicht im Verlauf des Jahrs einzelne Dispositionen schon geschehen sind, die erforderliche Weisungen zu erlassen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen BrandSchäden aufgenommenen Capitalien, nebst Zinnsen, geschehe, von den betreffenden Unterbehörden die durch Heimzahlung der Capitalien eingelöste BrandversicherungsSignaturen an dieselbe eingesendet, und dabey zugleich angezeigt werde, wie viel bey dieser CapitalHeimzahlung etwa an Zinns wegen der frühern Bewirkung derselben, als die desfallsige Weisung besagt, erspart worden; welche Ersparniß in der BrandversicherungsTabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9) Die, bey der StaatsAnstaltenDirection jährlich gestellt werdende GeneralBrandversicherungsRechnung muß jedesmal Uns zur Einsicht vorgelegt und mit den SchazungsEinnehmereyRechnungen von Unserer RechnungsCammer verglichen, und eine summarische Ueber-

sicht derselben sämmtlichen Mitgliedern der BrandversicherungsGesellschaft durch das RegierungsBlatt bekannt gemacht, die Rechnungen selbst aber müßen zweifach vom Rechner ausgefertiget werden, wovon das eine Exemplar bey der StaatsAnstaltenRegistratur verwahrt wird, das andere aber in den Händen des General-Brandversicherungs-Rechners bleibt.

10) Der zu Führung der GeneralBrandversicherungsRechnung aufgestellte Rechner, soll dafür, und für die Haltung der Brandversicherungs-Tabelle, bis auf gutfindende Aenderung, von gegenwärtigem Jahre an, eine Belohnung von 150 fl., mit Einrechnung der SchreibMaterialien, die derselbe sich selbst zu stellen hat, beziehen, welche mit den umzulegenden BrandSchäden jeden Jahrs unter die Mitglieder der BrandversicherungsGesellschaft zugleich repartirt wird; und soll die jeweilige Bestellung dieses Rechners Unserer mehrgedachten StaatsAnstaltenDirection überlassen seyn.

VII) Rücksichtlich dessen, was von der Brandversicherungs-Societät zu ersetzen ist, verordnen Wir:

1) Daß keinem BrandBeschädigten mehr, als der wirkliche BrandversicherungsAnschlag seines Schadens beträgt, ersetzt werde.

2) Daß bey einem abgebrannten Gebäude, worinn ein, nach Nro. III. 4) angeschlagenes Feuerwerk befindlich ist, nur der Anschlag des Gebäudes selbst, keineswegs aber der Anschlag, der für ein solches Feuerwerk besonders zum Beytrag in Anrechnung gebracht ist, vergütet werden soll. Es müssen daher in den Brandversicherungs-Catastern der Anschlag des Gebäudes und des FeuerRechts, abgesondert eingeschrieben, und bey entstehendem Brandfall eben so der Anschlag des einen und andern in den deßfalls zu erstattenden Berichten separat bemerkt werden, damit nicht zum Schaden der BrandCasse, der Anschlag von beyden vergütet werden möge.

3) Bey der dermaligen Einrichtung, wornach die in jedem Jahr sich ergebende BrandSchäden erst nach Verfluß desselben auf die Glieder der BrandversicherungsGesellschaft umgelegt werden, kann den einzelnen Brandbeschädigten bey Leistung des Ersatzes, der sie davon treffende Antheil nicht abgezogen werden, sondern es haben dieselben den Ersatz ihres Schadens nach dem desfallsigen Brandversicherungs-

Anschlag ganz zu empfangen, dahingegen dieselben auch an sämmtlichen in dem nemlichen Jahr vorgekommenen BrandSchäden, mit Inbegriff ihres eigenen, nach dem im Anfang desselben Jahrs bestandenen BrandversicherungsAnschlag ihrer Gebäude, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müssen, wann auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut oder hergestellt wären.

VIII) Damit aber das Brand-Entschädigungs-Geld nicht nach Willkühr von dessen Empfänger verwendet werde, so ist Unser Wille:

1) daß die besagten Gelder nicht anderst verabfolgt werden sollen, als bis von den Eigenthümern des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes hinreichende Versicherung gegeben worden, daß der Betrag wieder zu Aufstellung des Baues, wenigstens in dem mit dessen BrandversicherungsAnschlag im Verhältniß stehenden Werthe, verwendet werde; und die Aemter sollen bey eigener Verantwortung darauf genau sehen, damit die BrandEntschädigungsGelder zu ersagtem Zweck und zu nichts anderm gebraucht, die Materialien zu Herstellung des Baues so bald möglich angeschaft, und zu Wieder-Aufrichtung desselben, wie es die Jahrszeit erlaubt, geschritten werde, auch nach Verfluß eines Jahrs, Bericht an Unsere StaatsAnstaltenDirection darüber erstatten, ob das Geld auch wirklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden?

Was den Ort der WiederErbauung betrift, so muß das abgebrannte Gebäude, wann es auf der nemlichen Stelle wieder erbauet werden kann, und kein staatspoliceilicher Grund, als z. B. ungesunde Gegend, Beschränktheit des Platzes, Anlegung einer neuen Straße ꝛc. dessen WiederErbauung auf seiner vorigen Stelle verbietet, daselbst wieder erbauet werden; wo aber dieses nicht der Fall, sondern die WiederErbauung auf dem nemlichen Platz aus eben angeführten Gründen nicht thunlich oder nicht nöthig ist, da kann dasselbe auf eine andere Stelle im nemlichen Ort, oder auch in einem andern, übrigens nur der BrandversicherungsGesellschaft einverleibten Ort erbauet werden.

I) Wann Jemand, dem ein Gebäude abgebrannt ist, keine Anstalt zur WiederAufbauung desselben binnen zwey Jahren macht, und dessen Gläubiger, besonders solche, denen das abgebrannte Gebäude verhypothecirt ist, auf Zahlung dringen, auch nicht wohl anders als aus dem assecurirten Werth des Gebäudes befriedigt werden können: so soll, nach dem Ermessen Unserer mehrgedachten StaatsAnstalten-Direction, der Platz, wo das Hauß gestanden, so fern es thunlich gegen die Verbindlichkeit, ihn zu überbauen, öffentlich versteigert und aus dessen Erlöß und dem assecurirten Werth des Hauses, die Zahlung der Schulden geleistet, der etwa noch bleibende Ueberschuß aber dem Eigenthümer zugestellt werden.

IX) Da übrigens die BrandversicherungsAnstalt ausser dem, daß sie jedem Gebäude-Eigenthümer die gewisse Versicherung des Ersatzes seiner abgebrannten Gebäude giebt, auch noch insbesondere dazu dient, daß sie die Gläubiger, welche auf ein Gebäude Geld geliehen haben, oder die Käufer der Gebäude mehr sichert; so wollen Wir, daß bey Gewährung der Verpfändungen und Veräusserungen der Gebäude, die BrandversicherungsAnschlagsTabelle von den Vorgesetzten jedesmal eingesehen, und der darinn enthaltene Anschlag der betreffenden Gebäude den Interessenten nicht nur ausdrücklich bekannt gemacht, sondern auch in der gerichtlichen Verbriefung, oder andern über die Veräusserung des Gebäudes zu fertigenden gerichtlichen Instrumenten von den Land- und Stadtschreibereyen jedesmal deutlich angemerkt werden soll: Ob das Gebäude in der Assecuration begriffen, und in welchem Tax es in das BrandversicherungsAnschlagsBuch eingetragen sey?

X) Ueberdieß ist Unser ernstlicher Wille: daß alle diejenigen Personen, welche sich in der BrandversicherungsGesellschaft befinden, mit allen Arten von BrandCollecten verschont und dergleichen von denselben nicht gefordert werden sollen.

XI) Uebrigens wollen Wir dieser Gesellschaft die Freiheit von allen Stämpfeln und TaxGebühren anmit bewilligen.

XII) Endlich versehen wir Uns zu Unsern getreuen Unterthanen, daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge, durch Nachläßigkeit in Verhütung der FeuersGefahr, oder durch Unterlassung der wegen der

FeuersGefahr erforderlichen feuergesicherten Einrichtung und Reparation ihrer Gebäude, oder durch schlechte Bedienung der FeuerLösch-Anstalten, bey vorkommenden Fällen, keineswegs mißbrauchen, sondern von selbst den in Unseren Land- und FeuerOrdnungen darauf gesetzten Strafen zu entgehen suchen werden.

Wir nehmen aber hierbey Anlaß, allen standesherrlichen und grundherrlichen Obrigkeiten, so wie allen Unsern zur Provinz- und Bezirks-Verwaltung angestellten Befehlshabern, Räthen und Beamten, auch allen Ortsvorgesetzten, hiermit auf das gemessenste anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf einen sorgfältigen und genauen Vollzug der bestehenden FeuerAnstalten strenge Aufsicht zu tragen, sondern auch insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gebäude auf eine feuergesicherte Art eingerichtet, mit Feuer und feuerfangenden Sachen bey der HaußBenutzung vorsichtig umgegangen und die FeuerLöschAnstalten genau nach den vorhandenen Vorschriften in Uebung gebracht werden.

Damit aber diese Unsere Verordnung, deren Mehrung oder Minderung nach Befund der Umstände Wir Uns vorbehalten, zu Jedermanns Wissenschaft in Unsern Großherzoglichen Landen gelange; so haben Wir dieselbe dem Regierungsblatt einverleiben lassen, und wollen, daß sie in allen Orten gehörig verkündet werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 29ten Dezember 1807.

Carl Friedrich.

Vdt. Fr. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Specialbefehl

Vdt. Uhrhan.

XIII.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen, für die beyden Kammern Unserer Landstände, die nöthigen Anordnungen treffen, ist es Uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle Unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands, schon bey diesem ersten Act, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dieß kann, bey gegenwärtiger Veranlassung, nicht besser geschehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen, von Seiten einer jeden Classe von Staatsbürgern, die dabey mitzuwirken, auf irgend eine Weise, berufen ist; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bey dem Vollzug; durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.

Wenn Wir, bey dem festen Willen, das Glück und Wohl Unseres Volkes zum einzigen Ziel Unseres ganzen Bestrebens zu setzen, Unsere Blicke auf die noch fühlbaren, traurigen aber unabwendbaren Folgen einer vergangenen stürmischen Zeit richten, deren tiefeingedrückte Spuren nur allmählig, durch sorgfältig erwogene, weise und kräftige Maaßregeln vertilgt werden können; so fühlen Wir lebhaft die dringende Nothwendigkeit, Unsere Kammern, so bald als möglich, um

Uns zu versammeln, um in ihren Einsichten und ihrem guten Willen eine feste Stütze für Unsere Landesväterliche Absichten, und für den Erfolg Unseres Bestrebens eine sichere Bürgschaft zu finden.

Da die Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag durch die Krankheit und den höchstbedauerlichen Hintritt Unseres in Gott ruhenden Herrn Neffen und Regierungs-Vorfahrers Königl. Hoheit und Liebden nothwendiger Weise unterbrochen werden mußten, so war die Wiederaufnahme dieser Arbeiten eine Unserer ersten Regentensorgen. Wir werden dieselben so rasch fortsetzen lassen, als es nur immer mit einer gründlichen Bearbeitung vereinbarlich ist. Kaum dürfen Wir aber hoffen, daß sie bis zu dem Zeitpunkt, der in der Verfassungsurkunde für die Eröffnung der ersten Ständeversammlung bestimmt wurde, noch vollendet werden können, und daß es in der Zwischenzeit noch möglich werde, Uns von dem ganzen Zustand des Staatshaushalts die erforderliche genaue Rechenschaft geben zu lassen. In dieser Betrachtung, so wie in der weitern Erwägung, daß eine Uebereilung der Wahlen einen nachtheiligen Einfluß auf das Resultat derselben auszuüben droht, sehen Wir Uns veranlaßt, den, in der Verfassungsurkunde, auf den 1. Februar künftigen Jahrs bestimmten, Termin weiter hinauszusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen, wie folgt:

1) Die erste ständische Versammlung wird am 23 März künftigen Jahrs eröffnet.

2) Der Versammlungsort der Kammern ist Unsere Residenzstadt Carlsruhe.

3) Bis zur bleibenden Anschaffung eines eigenen Locals, und um die Kosten einer interimistischen Einrichtung zu ersparen, werden die Sitzungen beyder Kammern, während des ersten Landtags, in den Sälen Unseres Großherzoglichen Schlosses abgehalten.

4) Die Wahlen der Wahlmänner in sämmtlichen Stadt- und Amtsbezirken sollen unverzüglich vorbereitet werden, und so wie die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, sogleich beginnen und längstens bis zum 1. Februar im ganzen Großherzogthum beendigt seyn.

Die Wahl der Wahlmänner wird in allen Wahlbezirken gleichzeitig vorgenommen.

5) Sämmtliche Wahlen der Abgeordneten für die erste und zweyte Kammer sollen bis zum 1ten März beendigt seyn.

Die Wahlen der Universitäten werden noch vor dem ersten Februar vollzogen und bekannt gemacht.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweyte Kammer sind nicht in sämmtlichen Stadt = und Amtsbezirken zu gleicher Zeit, sondern nach schicklichen Abtheilungen und in Zwischenräumen von 3 bis 4 Tagen, in der Art, vorzunehmen, daß sie ohnfehlbar im Laufe des Februar = Monats beendigt werden.

Die Städte, welche besondere Abgeordnete ernennen, sind in die zuerst wählende Abtheilung zu setzen.

6) Die Liste der landesherrlichen Commissarien, welche die Wahlen der Abgeordneten zu leiten haben, ist der Wahlordnung beygefügt.

7) Die, zur obersten Leitung der Wahlgeschäfte angeordnete, Central = Commission ist mit dem Vollzug vorstehender Verfügungen, von 4 bis 6, beauftragt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beygedruckten größern Staats = Siegel. Carlsruhe, am 23. Dezember 1818.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Wahlordnung.

Zur Verfassungs = Urkunde des Großherzogthums.

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweyte Kammer in der VerfassungsUrkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§. 1. Das Großherzogthum ist in zwey grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beyden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§. 2. Stimmfähig sind alle adelichen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beyden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmen-Mehrheit.

§. 5. Der Wahlort ist, für den Bezirk oberhalb der Murg, Freiburg, für den untern Bezirk, Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirks einen Commissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beyden Bezirke.

§. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welch immer einer Ursache, bey der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familien-Siegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§. 8. Von den am Tage der Wahl versammelten Grundherren werden die zwey Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem Landesherrlichen Commissär beygegeben.

Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten, Kanzley-Personen.

§. 9. Bey der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beyzusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherrn zu vergleichen.

§. 14. Ergibt sich dabey kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherrn aus den Um-

schlägen herauszunehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namens-Aufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem Landesherrlichen Commissär eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretär in eine Liste getragen. Einer der, dem Landesherrlichen Commissär beygegebenen, Grundherrn führt die Gegenliste.

§. 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protokoll eingetragen.

§. 17. Bey Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wied. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissär zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§. 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht, so wird hierauf, bey Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§. 19. Beym Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protokoll beyzulegen sind.

§. 20. Der landesherrliche Commissär und sämmtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protokoll, das unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beylagen an die landesherrliche CentralCommission einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protokoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landes-Universitäten in die erste Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der LandesUniversitäten wird, von einer jeden der beyden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens $\frac{3}{4}$ der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich zu erscheinen ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Falle vertritt, bey allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissär bey der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§. 10 bis 15. für die Abstimmung der Grundherrn bey der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§. 27. Wenn bey der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu einer zweyten Abstimmung geschritten.

§. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wur-

den, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beyden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§. 29. Bey einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey Vorgeschlagenen, welche, bey der ersten Abstimmung, die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn ausser einem oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten oder nach den zwey ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§. 30. Wenn bey dieser zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im §. 28. vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobey nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt wird, die bey dieser zweyten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle, bey der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergiebt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Gleichheit der Stimmen das Loos, wobey nach §. 17. verfahren wird.

§. 32. Bey unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach §. 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bey Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19 u. 20. über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäten.

III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogthum ist unter Ausschluß nachbenannter Städte in 41, mit Rücksicht auf die directe Steuer-Last der verschiedenen Aemter, zusammengesetzte Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beytrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Carlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3, Heidelberg, Freyburg, Pforzheim, Lahr, jede 2 Abgeordnete, Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Durlach, Bruchsal und Wertheim, eine jede Einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A) Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahl-Distrikte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahldistrikte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldistrikt und ernennt wenigstens Einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest der Bevölkerung, in so ferne er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemter-Wahlbezirk weniger als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von gerin-

gerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner, nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahldistrikt vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beyder Orte bestimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner, ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte, nach Quartieren, mindestens in so viele Wahldistrikte einzutheilen, daß kein einzelner Distrikt über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemterwahl-Bezirke in Wahldistricte zu entwerfen, und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen, und zu genehmigen.

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bey Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben,

2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bey der Wahl der

grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und

3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also bloß Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahldistrikten, die aus zwey Orten bestehen, kann jeder, in einem der beyden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Distrikts, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahl-Männer.

§. 46. Das Bezirksamt hat, auf die von der Landesherrlichen Centralcommission ergehende Weisung, die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird, in jedem Wahldistrikt, eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht, durch diese Function nicht verlieren.

Diese Wahlcommission besteht:

1) Aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand,
2) Aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bey deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden;
3) Aus zwey weiteren Mitgliedern und Urkunds-Personen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger des Wahldistrikts zu ernennen sind;
4) Aus dem Raths- oder Gerichtsschreiber, als Protocollführer und Mitglied.

In Districten, die aus zwey Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größeren Orts als

Vorstand und respve Protocollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichts = Person ein.

Wahlort ist der größere Ort des Districts. In Städten, welche in mehrere Districte eingetheilt sind, hat jeder District besondere Urkunds = Personen, die ebenfalls aus der Zahl der 10, im abstimmenden District höchst besteuerten, stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bey Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Districts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tage vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagsitzung, deren so viele durch spezielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwey Tage vorausgehen.

§. 49 Die Abstimmung geschieht, vor vollständig versammelter Wahlcommission, in dem Versammlungs = Zimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Register über sämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stimmenden aufgelegt seyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein StimmRecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende, oder auf andere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District, wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viele Personen vorschlägt, als der District ernennt, so schadet dieß der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der, in Vorschlag gebrachten, Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrife

beyfügt. Wer nicht schreiben kann, giebt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt, in diesem Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkunds-Personen unterzeichnen statt des Votanten.

In dem Protokoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldistrikten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dieß geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Namens Eintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nemlichen Nummer, welche der Namen des Votanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bey.

Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Namens-Eintrag in das Register, und nach der mündlichen Abstimmung der Votanten die Ausfertigung des Wahlzettels, der ebenso das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach jeder Sitzung werden die, während derselben überreichten, Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beyden Enden des Bandes das Ortssiegel und das Privatsiegel einer Urkunds-Person angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zum Abstimmen erscheinenden, Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frey, über die, in Zweifel gezogenen, staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann

§. 56. Die Wahlcommission darf, weder durch Empfehlung oder Vor-

schläge, noch auf sonst irgend eine Weise, sich erlauben, die Wahlfreyheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa, aus Versehen, mehr vorschlagen, als der District zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Sie hat bey unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bey eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa abwesenden, oder nicht erscheinenden, Bevollmächtigte aufgestellt. Eine freywillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordneten-Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht, oder vom Wahlorte hinwegzieht, so steht es dem Distrikt frey, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne es bis zur Vornahme der Abgeordneten-Wahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis

zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern nach Art. 39 der Verfassungs-Urkunde behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten, bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine, eine neue Abgeordneten-Wahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die WahlCommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Distrikts einzuladen, denen auch auf dem Rathhaus die Einsicht der Wahlverhandlungen, auf Verlangen, gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der WahlCommission unterschriebene, und mit dem Ortssiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistrikte abgetheilt sind, müssen die, in einem Distrikte gewählten, Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die, von einem Distrikt Ernannten, nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Distrikte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der GemeindsRegistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der

Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35. festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37. der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;

2) einer der drey christlichen Confessionen angehört,

3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und

4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund- Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster zusammen genommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1,500 fl. von einem Stamm- oder Lehengut-Besitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder Kirchen-Diener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beygebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kin-

der, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments besitzt, rechnet die Steuerkapitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung kraft ehelichen Rechts, oder kraft Testaments seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach dem herrschaftlichen Aufrechnungstaxe und die Wohnungen und Beynutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen 2c. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteurung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nutzung überlassenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehenten ein Capital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte Landesherrliche Commissär hat sämmtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordneten-Wahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz auseinander zu setzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bey Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordneten-Wahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner, die der Bezirk nach

den Bestimmungen der §. §. 38 bis 41 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als $\frac{1}{4}$ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweyter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die WahlCommission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drey ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter zunächstfolgenden, und aus einem Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protokoll.

§. 71. Der Landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der WahlCommission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

§. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Hand-Gelübde: „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben."

§. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder Theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung untereinander zu besprechen.

§. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung.

§. 76. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahlzettel mit einem Umschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissär, nach der Zahl der Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird.

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige NamensAufschrift des abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die, in Briefform zusammen gelegten, und im Umschlag befindlichen, Wahlzettel gesammelt, und die äussern Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne gemischt, und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlags seines Wahlzettels, die, auf ersterm befindliche Aufschrift seines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commissär liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers, bey Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit, aber mitgezählt.

§. 79. Wenn, bey der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweyte Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten; wobey nach §. 17. verfahren wird.

§. 81. Bey einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey Vorgeschlagenen, welche bey der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter Allen statt, welche nach dem ersten oder zweyten zunächst die meisten und resp. gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 80. vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bey dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt, die bey der zweyten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bey dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Stimmengleichheit das Loos, wobey nach der im §. 17 über die Grundherrnwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§. 83 Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern und wenigstens 10 andern Wahlmännern ebenso, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme der etwa beanständigten, die dem Protokoll angeschlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeord-

neten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär dieß zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dieß zwar nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungs-Urkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat derselbe ohne weiters eine zweyte Wahl anzuordnen, und beyde Wahlhandlungen der landesherrlichen CentralCommission zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämmtlichen Beylagen an die landesherrliche Central-Commission eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erste oder zweyte Kammer zusammentreten, darf sich mit keinem andern Gegenstand, als mit dieser Wahl beschäftigen.

Karlsruhe, den 23. December 1818.

Großherzogliche Geheime KabinetsKanzley.

Vdt. Weiß.

Beylage
zur Wahlordnung.

Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Grundherrliche Wahlbezirke, Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
		A) Grundherrliche Wahlbezirke		
		Bezirk rechts der Murg .	4	Mannheim.
		Bezirk links der Murg . .	4	Freyburg.
		B) Wahlbezirke der Städte und Aemter.		
1		Stadt Ueberlingen	1	Ueberlingen.
	1	Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf, und Ueberlingen ausschließlich der Stadt Ueberlingen.	1	Meersburg.
2		Stadt Constanz	1	Constanz
	2	Aemter Radolphzell, Blumenfeld, Constanz ausschließlich der Stadt Constanz.	1	Radelphzell.
	3	Aemter Stockach, Mößkirch, Engen	1	Stockach
	4	Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt	1	Bonndorf.
	5	Aemter Villingen und Hüfingen	1	Villingen.
	6	Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut	1	Waldshut.

Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
	7	Aemter Säckingen, Laufenburg, Schönau . . .	1	Säckingen.
	8	Aemter Schopfheim und Candern	1	Candern.
	9	Amt Lörrach	1	Lörrach.
	10	Amt Müllheim	1	Müllheim.
	11	Aemter Staufen, Heitersheim.	1	Staufen.
3		Stadt Freyburg	2	Freyburg.
	12	Amt Breysach und die zum Stadtamt Freyburg gehörigen Landorte	1	Breysach.
	13	1s Landamt Freyburg und St. Peter	1	Freyburg.
	14	2s Landamt Freyburg, sodann d. Aemter Waldkirch und Elzach	1	Freyburg.
	15	Amt Emmendingen . . .	1	Emmendingen.
	16	Aemter Endingen und Kenzingen	1	Kenzingen.
	17	Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach und Haßlach. .	1	Hornberg.
	18	Amt Ettenheim	1	Ettenheim.
4	—	Stadt Lahr	2	Lahr.
	19	Amt Lahr ausschließlich der Stadt	1	Lahr.
5		Stadt Offenburg	1	Offenburg.
	20	Amt Offenburg ausschließlich der Stadt, und mit den Orten Appenweyer, Durbach, nebst Zubehörden Ebersweyer, Herzthal, Urloffen, und Windschläg von dem Amt Appenweyer .	1	Offenburg.
	21	Aemter Gengenbach und Oberkirch und die Orte Renchen mit Wagshurst nebst Höfen, Nußbach und Zusenhofen, vom Amt Appenweyer .	1	Offenburg.
	22	Aemter Kork und Bischofsheim	1	Bischofsheim.

Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Städte die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
	23	Aemter Achern und Bühl .	1	Bühl.
6		Stadt Rastadt	1	Rastadt.
7		Stadt Baden , ...	1	Baden.
	24	Beyde Aemter Rastadt ausschließlich der Stadt Rastadt, u. das Amt Ettlingen	1	Rastadt.
	25	Amt Baden ausschließlich der Stadt u. die Aemter Gernsbach u. Steinbach . .	1	Baden.
8		Stadt Carlsruhe	3	Carlsruhe.
9		Stadt Durlach	1	Durlach.
	26	Landamt Carlsruhe mit den Orten Graben, Liedolsheim und Nußheim vom 1ten Landamt Bruchsal.	1	Carlsruhe.
	27	Aemter Stein und Durlach ausschließlich d. Stadt Durlach	1	Durlach.
10		Stadt Pforzheim	2	Pforzheim.
	28	Beyde Aemter Pforzheim ausschließlich d. Stadt Pforzheim	1	Pforzheim.
11		Stadt Bruchsal	1	Bruchsal.
	29	Beyde Aemter Bruchsal mit Ausschluß der Stadt Bruchsal und die Orte Eichelberg, Rohrbach, Landshausen, u. Tiefenbach vom Amt Eppingen	1	Bruchsal.
	30	Amt Bretten mit der Stadt Eppingen und Mühlbach, aber ausschließlich der übrigen Eppinger Amtsorte .	1	Bretten.
	31	Aemter Philippsburg und Schwetzingen	1	Hockenheim.
	32	Aemter Wißloch und Neckargemünd	1	Heidelberg.
	33	Amt Sinsheim mit den Amtsorten von Eppingen, die nicht zu Bretten und Bruchsal geschlagen sind.	1	Sinsheim.

Ordnungszahl der Städte	Ordnungszahl der Aemterbezirke.	Städte, die eigene Abgeordnete wählen, und Wahlbezirke der Aemter.	Stimmenzahl.	Wahlort.
12		Stadt Mannheim . . .	3	Mannheim.
13		Stadt Heidelberg . . .	2	Heidelberg.
	34	Beyde Aemter Heidelberg ausschließlich der Stadt Heidelberg	1	Heidelberg.
	35	Aemter Ladenburg und Weinheim	1	Weinheim.
	36	Amt Neckarbischoffsheim mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars . . ,	1	Aglasterhausen.
	37	Amt Eberbach mit den sämmtlichen rechts des Neckars gelegenen Orten der beyden Aemter Mosbach . . .	1	Mosbach.
	38	Aemter Buchen und Osterburken	1	Buchen.
	39	Amt Boxberg	1	Boxberg.
	40	Aemter Bischoffsheim und Gerlachsheim	1	Bischofsheim.
14		Stadt Wertheim	1	Wertheim.
	41	Beyde Aemter Wertheim, ausschließlich der Stadt, und das Amt Walldürn . .	1	Hartheim.
			63.	

Bestimmung über die Diäten und Reisekosten der Wahlmänner, der Landesherrlichen Commissarien und der Abgeordneten.

Nach Höchstem Beschluß Seiner Königlichen Hoheit vom 23sten d. M. sollen die Wahlmänner, welche nicht an dem Orte wohnhaft sind, wo die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, für ihre Reisekosten, und die mit der Reise und bey der Wahlhandlung zugebrachte Zeit diejenige Vergütung aus der Gemeinde-Casse ihres Wohnorts erhalten, welche bey Einberufung zu gerichtlichen Verhandlungen und namentlich bey Zeugenverhören bewilligt wird.

Den landesherrlichen Commissarien, welche nicht am Wahlorte wohnen, werden die Reise- und Aufenthalts-Kosten, nach dem Diätenreglement vergütet.

Die Abgeordneten der Landesuniversitäten, so wie die Abgeordneten für die zweyte Cammer, erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die in der Residenzstadt Carlsruhe ihren Wohnsitz haben, bis zu einer, auf verfassungsmäßigem Wege erfolgenden, andern Bestimmung, als Entschädigung für die, auf der Hin- und Herreise zugebrachte Zeit, und für den Aufenthalt am Versammlungsorte, eine Tagsgebühr von fünf Gulden, für die Reisekosten aber den Ersatz des gehabten Aufwands. Carlsruhe den 23sten December 1818.

Großherzogliches Geheimes Kabinet.

F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

Zweyte Abtheilung.

XIV.

Gesetz über die Bestimmung des 41. und 19. Wahlbezirks.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Da durch den zu Frankfurt am Mayn unterm 10. July 1819 abgeschlossenen Staatsvertrag die Herrschaft Hohen-Geroldseck gegen Abtretung des Amtes Steinfeld dem Großherzogthum einverleibt, und dadurch eine Bestimmung darüber nöthig geworden, welchem Wahlbezirke die gedachte Herrschaft zuzutheilen sey, und in wie ferne durch die Abtretung des Amtes Steinfeld eine anderweite Gestaltung des 41. Wahlbezirkes vonnöthen werde? —

So haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände gesetzlich verordnet und verordnen:

Art. 1. Der 41. Aemter-Wahlbezirk (Wertheim und Walldüren) besteht fortan aus den, durch die Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 bestimmten Bestandtheilen nach Abrechnung des an die Krone Baiern abgetretenen vormaligen Amtes Steinfeld.

Art. 2. Die Herrschaft Hohen-Geroldseck wird dem 19. Aemterwahlbezirk (Lahr) zugetheilt, und künftig zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten in diesem Bezirke berufen werden.

Gegeben Carlsruhe den 5. October 1820.

XV.

Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In der Verfassungsurkunde ist den Kammern Unserer getreuen Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Dieses Gesetz ertheilen Wir nach eingeholter Zustimmung Unserer getreuen Stände in folgendem:

§. 1.

Jede That, wodurch von einem, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt worden, ist dieser Anklage unterworfen.

§. 2.

Als Mitglied der obersten Staatsbehörde sind dermal anzusehen, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Unseres Staats-Ministeriums.

§. 3.

Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle, die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 4.

Die förmliche Anklage dagegen kann von den Kammern gegen diejenigen, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten angestellt werden, welche eine Verfügung, oder einen Beschluß, wodurch die Stände die Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte für verletzt halten, unterschrieben haben. Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse werden daher von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

§. 5.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände, mit dem Schlusse des ersten, nach dem Dienstaustritt desselben zusammenberufenen Landtages auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 6.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Commission zu prüfen, wobey das sonst nach der Geschäftsordnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals statt haben kann.

Vereinigen sich beyde Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen, durch eine Deputation an Uns Selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt.

§. 7.

Die auf diese Weise an Uns gebrachte Anklage werden Wir sofort Unserm Oberhofgericht als der obersten Justizstelle zur Verhandlung und Entscheidung übergeben. Dieselbe hat diese Gegenstände im vollen Rathe vorzunehmen, und wird in dem Falle, daß eines oder mehrere ihrer Mitglieder etwa zur Zeit der Anklage Mitglieder der Ständeversammlung gewesen wären, in welchem Falle deren Stimm-

recht im Oberhofgerichte ruht, durch eine gleiche Anzahl der, dem Dienstalter nach, ältesten Räthe der Hofgerichte ergänzt.

§. 8.

In diesem Falle tritt der Anklageprozeß ein. Ueber das gerichtliche Verfahren werden nähere gesetzliche Vorschriften demnächst erlassen werden.

Von der erfolgten Entscheidung wird der Kammer Nachricht ertheilt und die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheile und den Entscheidungsgründen jedesmal vom Oberhofgerichte durch den Druck bekannt gemacht.

Außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 9.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfange des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung, endlich in Dienstentsetzung. Wenn die Verletzung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gerichtliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen, so wie in allen Fällen der Schadenersatz, vorbehalten.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Falle das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolg derartiger Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder administrativen Amte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen, Vorbehalt enthielte.

Gegeben Carlsruhe den 5. October 1820.

XVI.

Gesetz über die Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Anlehen der Amortisationskasse.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Zur Ausbildung und genauen Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände folgendes gesetzlich festgesetzt, und setzen hiermit fest:

Art. 1.

Wenn die Lage der Finanzen ein Anlehen nothwendig macht, wozu nach §. 57. der Verfassung die Zustimmung der Mehrheit des ständischen Ausschusses erforderlich und hinreichend ist, so wird durch eine Commission der Regierung dem landständischen Ausschusse die das Anlehen rechtfertigende Ursache nachgewiesen.

Art. 2.

Der landständische Ausschuß wird als vollzählig angesehen, wenn, was in jedem Fall geschehen muß, alle Mitglieder desselben ordnungsmäßig einberufen worden, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten und zwey weitern Mitgliedern der ersten, vier Mitglieder der zweyten Kammer versammelt, die Ausgebliebenen aber verfassungsmäßig entschuldigt sind.

Der Ausschuß hat nach absoluter Stimmenmehrheit durch die Regierungscommission dem Staatsministerium unbedingt zu erklären: ob er ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe, oder nicht, und im ersten Falle in welchem Betrage.

Art. 3.

Das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negocirt, welches

die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweite Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 4.

Anlehen, welche die Amortisationskasse zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf sechs Monate oder kürzere Zeit, oder mit vierteljähriger Aufkündigung auf unbestimmte Zeit nothwendig, oder auch nur nützlich findet, können wie bisher von dem Director und Cassier, ohne Genehmigung des ständischen Ausschusses, gemacht werden.

Art. 5.

Die Obliegenheiten des aufgelösten Justizministeriums, hinsichtlich der Amortisationskasse, sind der Justizsection des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisationskasse nach den bestehenden Statuten und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen nähern Bestimmungen verwaltet werde.

Ueber die Anlehen, welche die Amortisationskasse zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nach Art. 4. zu machen berechtigt ist, hat sie sich am Schlusse jeden Semesters von derselben Nachweisung sowohl über den Betrag der aufgenommenen Gelder, als ihrer Verwendung zum Zweck der Schuldentilgung geben zu lassen, und sich durch Einsicht der Bücher sammt Beylagen und Correspondenz, von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

Der landständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahres, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilance der Amortisationskasse mit allen Beylagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungs-Commission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6.

Die ohne Zustimmung der Stände gültigen Kassenanlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, müssen von der Amortisationskasse gemacht werden. Die

General-Staatskasse hat derselben die Zinsen zu vergüten, welche sie für die aufzubringenden Gelder zu bewilligen genöthigt ist.

Art. 7.

Wenn die Anticipationen die Summe von Fünfmal hundert tausend Gulden übersteigen, so ist die Justizsection verbunden zu untersuchen, ob der von dem Finanzministerio gefordert werdende Vorschuß wirklich die Natur einer Anticipation habe, und wenn dieses nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung der Fall nicht ist, so kann auch von der Amortisationskasse ein weiterer Vorschuß nicht geleistet werden.

Die in der Regel im ersten und zweyten Quartal nothwendigen Vorschüsse von einer halben Million, müssen in der zweyten Hälfte des Finanzjahrs in monatlichen Raten unmittelbar von den Kreiskassen der Amortisationskasse zurück erstattet werden.

Art. 8.

Anlehen, welche bloß aus dem Grunde nöthig werden, weil die Revenüen nicht zur Verfallzeit eingegangen sind, können nur auf vierteljährige Aufkündigung negocirt werden, und sind, so, wie die Rückstände eingehen, zurückzuzahlen; Anlehen, welche in einem Revenüenausfall oder in außerordentlichen Staatsbedürfnissen ihren Grund haben, können auf längere Zeit unaufkündbar negocirt werden, die jedoch den Zeitpunkt, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich statt finden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz bildet einen integrirenden Bestandtheil des Finanzgesetzes für die Jahre 1820 und 1821.

Alle in Gemäßheit desselben statt gehabten Verhandlungen, werden bey dem nächsten Landtag zur Kenntniß beyder Kammern gebracht.

Gegeben Carlsruhe den 5. October 1820.

XVII.

Gesetz über die Abschaffung der Vermögens-Confiskationen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Nachdem im §. 16. der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, daß die Vermögensconfiscationen aufgehoben werden sollen; in Erwägung, daß nach den bestehenden Landesgesetzen dergleichen Vermögensconfiscationen nur in folgenden Fällen statt gefunden:

a) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um irgend einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß diese Strafe zu dem im Landrechtssatz 22. und folgenden erwähnten gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, oder auch wenn er, aus was immer für einer Ursache abwesend, ein in das Inland wirkendes Verbrechen dieser Art begangen; ferner

b) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um sich der Erfüllung der Conscriptions- und Kriegsdienstpflicht zu entziehen; sodann

c) Wenn ein Unterthan, ohne vorher eingeholte Erlaubniß, das Land verlassen, und sich im Auslande niedergelassen hat;

In fernerer Erwägung, daß das Landrecht bey allen Fällen, in welchen der bürgerliche Tod nach bestehenden Gesetzen statt findet, vollständig verfügt, wie es mit dem vorhandenen Vermögen und den bürgerlichen Rechten zu halten ist;

In Betrachtung, daß die in speciellen Zollgesetzen und andern Verordnungen verfügte Wegnahmen mißbrauchter einzelner Objecte oder defraudirter Gegenstände hierher nicht gezählt werden können, finden Wir Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besitz er am Tage seines natürlichen Todes ist, sollen mit Aufhebung des Landrechtssatzes 33. an diejenigen übergehen, welche zur Zeit dieses Todes seine gesetzlichen Erben sind.

§. 2.

Das Vermögen eines böslich Ausgetretenen in dem, oben ad a. bezeichneten Sinne dieses Wortes, soll, sobald die zur Edictalcitation gesetzlich hinreichenden Inzichten vorliegen, mit Beschlag belegt, sofort, wenn der Ausgetretene auf geschehene Ladung nicht erschienen, und von der competenten Behörde das Contumacialurtheil gefällt ist, nach Inhalt desselben unter mehr oder weniger andauerndem Beschlag behalten, wenn er aber gleich oder in der Folge dasselbe wegzuziehen die Erlaubniß erhält, soll davon ein Abzug von 12 Procent zurückbehalten werden. Wenn er diese Erlaubniß nicht erhalten hat, und ohne Heilung des Austrittes durch Sistirung vor Gericht und Ausstehung der Strafe, bürgerlich oder natürlich stirbt, oder in Verschollenheit fällt, so geht dann das Vermögen an seine gesetzlichen Erben über.

§. 3.

Im Falle der häuslichen Niederlassung ausserhalb Landes, ohne Landesherrliche Bewilligung, sollen drey Prozent von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches der ausgetretene Unterthan mit sich genommen hat, oder welches in der Folge noch ins Ausland unter irgend einem Titel ziehen würde.

Ist jedoch solche Niederlassung in einem deutschen Bundesstaate geschehen, so soll von dem Vermögen eine Geldstrafe von Einhundert Gulden erhoben, dieselbe jedoch nach dem Vermögensbetrag dergestalt ermäßiget werden, daß sie nie mehr als drey Procent desselben verschlinge.

§. 4.

Der Deserteur und der Refractair, vom Augenblicke an, da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, das heißt also: vom Augenblick der verlaufenen, in der Edictalcitation zur Heimkehr bestimmten Frist, verfallen in eine Geldstrafe, jener von zwölfhun-

dert Gulden, dieser von achthundert Gulden, welche von ihrem angefallenen, und wofern dieses nicht hinreicht, von dem, ihnen später anfallenden Vermögen, so wie dasselbe anfällt, bezogen, und in die Amtscasse bezahlt wird.

Diese Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder später anfallende Vermögen des Deserteurs oder Refractairs zu einer Summe von Zweytausend vierhundert Gulden hinaufsteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe beym Deserteur nie weiter als bis zur Hälfte, beym Refractair bis zu einem Drittheile des angefallenen oder des später anfallenden, so wie dasselbe anfällt, in Vollzug gesetzt.

Die desertirenden Einsteher bleiben jedoch noch außerdem derjenigen Bestimmungen unterworfen, welche in Rücksicht ihres empfangenen Einstandsgeldes in der Verordnung vom 1. April 1819 enthalten sind.

Die persönliche Bestrafung der Deserteurs und Refractairs geschieht nach den dafür bestehenden oder in der Folge zu gebenden Gesetzen.

Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe kann im Falle der Rückkehr des Deserteurs oder Refractairs im Wege der Gnade statt finden; auch geschieht sie im Wege des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt.

Die Beschlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Desertion oder Refraction sogleich ein, und wird im Bezug des, nach erhobener gesetzlicher Geldstrafe noch erübrigenden, Vermögentheils binnen einer gewöhnlichen Capitulationszeit fortgesetzt.

Nachher kann dem nicht Rückgekehrten dieses Vermögen gegen 12 Procent Abzug verabfolget werden. Bey schweren Desertionsfällen, (als in Kriegszeit, oder wiederholt begangen) kann auch eine längere Beschlagnahme, oder die Vermögensübergabe an die gesetzlichen Erben des Deserteurs statt finden.

Gegeben Carlsruhe den 5. October 1820.

XVIII.

Gesetz über die Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der Verfassungsurkunde geben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes Abkaufsgesetz:

§. 1.

Die in Unsern unmittelbaren Landen bereits aufgehobenen persönlichen Leibeigenschaftsabgaben, werden auch in allen übrigen Landestheilen hiermit für aufgehoben erklärt.

§. 2.

Alle noch zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherren, so wie auch Corporationen, werden dafür aus der Staatskasse entschädigt.

§. 3.

Um diese Entschädigung bestimmen zu können, haben die Berechtigten aus ihren Rechnungen einen zehnjährigen Durchschnittsertrag durch alle dahin gehörigen Rubriken binnen sechs Monaten Unserm Finanzministerio vorzulegen.

In diese Berechnung dürfen jedoch jene Manumissionsgelder, welche von den ganz aus dem Lande in andere Bundesstaaten ziehenden Leibeigenen oder ihrem Vermögen erhoben wurden, als welche gemäß Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 23. Juny 1817 unter der ausgesprochenen Nachsteuerfreyheit begriffen sind, nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Das Finanzministerium wird nach genau angestellter Prüfung und darauf gepflogener Communication mit Unserm Ministerium des Innern, Uns die Entschädigungssummen zur Bestimmung in Vorschlag bringen.

§. 5.

Die Entschädigungssumme soll dem ehemaligen Leibherrn von der Zeit der vollzogenen Aufhebung der Gefälle sogleich auf die Staatskasse angewiesen, und aus dieser nach Ablauf eines jeden Jahrs bezahlt werden.

Gegeben Carlsruhe den 5. October 1820.

XIX

Gesetz über Aufhebung der Leibeigenschaft in den unmittelbaren Landestheilen. *)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen 2c.

Unsers nun in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Großherzogs Karl Friedrich Königliche Hoheit und Gnaden, haben schon unterm 11. Februar 1807 die Leibeigenschaft

---

*) Wurde der II. Kammer in der Sitzung v. 3. Jul. 1819 als Gesetzvorschlag vorgelegt, in der Folge mittelst schriftlich erlassener Regierungsverordnungen in Vollzug gesetzt, endlich die mangelnde Form von den beiden Kammern ergänzt durch Annahme des Artikels 1. des voranstehenden diesjährigen Gesetzes über die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben. Vgl. Verhandlungen der II. Kammer v. 1820 Heft VII S. 178, 179 u. 182.

in der Pfalzgrafschaft aufgehoben, und in dem sechsten Constitutions-Edict vom 4. Juny 1808 die Zusicherung ertheilt, daß auch in den übrigen neuen Landestheilen des Großherzogthums die in den alten längst schon nachgelassenen Abgaben, welche aus dem ehemaligen persönlichen Leibeigenschaftsverhältniß entsprungen sind, ebenfalls aufgehoben werden sollen.

Es sind seit dieser Zeit über diese Aufhebung schon mehrmals Beschlüsse gefaßt worden, aber durch zufällige Umstände nicht zum Vollzug gekommen.

Wir haben Uns daher sogleich nach dem Antritt Unserer Regierung um so mehr entschlossen, diese gegebene Hoffnung in Erfüllung zu bringen, als diese Abgaben ohnedies nur noch in wenigen Gegenden Unserer Eigenthumslande bestehen, und Wir es denen in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsätzen für angemessen erachten, eine Gleichstellung Unserer neuern Unterthanen mit den alten nicht länger zu verschieben.

Wir erklären daher nach vorheriger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, die Leibeigenschaft auch in den wenigen Theilen Unserer unmittelbaren Lande, wo sie noch statt findet, für aufgehoben, und diejenigen in Unsere Staatskasse bisher noch eingeflossenen Abgaben, welche auf der Person des ehemaligen Leibeigenen gehaftet haben, nämlich den Leibschilling oder Erbschilling, das Besthaupt oder Hauptrecht, oder den Todfall, und die Leibeigenschafts-Entlassungs- oder Manumissions-Gebühr in Unsern Eigenthumslanden für die Zukunft hiermit für aufgehoben, und als unentgeldlich nachgelassen.

Gegeben Carlsruhe in Unserm Staatsministerio den 17. Juny 1819.

XX.

Gesetz über die Ablösung der Herrenfrohnden.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der Verfassungsurkunde geben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, hiermit folgendes Abkaufsgesetz:

§. 1.

Alle Herrenfrohnden, ohne Unterschied, ob sie auf bestimmten Gütern oder auf Personen haften, können abgelöst werden.

§. 2.

I. Als Herrenfrohnden sind zu betrachten:

a. Die Frohnden zu Gebäuden,

welche keinen allgemeinen Staatszweck haben, die der Fiscus oder andere Frohndberechtigte ihres Vortheils wegen erbauen und unterhalten, oder welche sie als eine mit besondern Gerechtsamen verbundene Last zu erbauen und zu unterhalten schuldig sind.

Hierher gehören:

Zehntscheuern, Keltern, Speicher, Keller, die Wohnungen der Domanial- oder Rentbeamten jeder Classe, die Forsthäuser, die landwirthschaftlichen und Gewerbs-Gebäude, die Schlösser und Wohnungen der Frohndberechtigten. Dagegen sind die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern nicht hierunter begriffen.

b) Frohnden zum Naturalien-Transport

bey Einführung des Zehnten, bey Verbringung der Naturalien auf den Speicher oder in den Keller oder sonstige Magazine, bey Ver-

führung auf die Märkte oder andere Orte, wohin sie zur Verwerthung gebracht werden; Beyführung der Besoldungsnaturalien für alle diejenigen Diener, welche bloß für die Administration der auf privatwirthschaftlichen Titeln ruhenden Gefälle bestimmt sind, endlich für die geistlichen Diener, welchen der Fiscus, so wie jede andere moralische oder physische Person ihre Besoldung, kraft besonderer Rechtstitel, und als eine auf seinen Gefällen haftende Last abzureichen hat.

c) Frohnden zu Gütern und Waldungen zu Bebauung der Aecker, Wiesen, und Weinberge; Frohnden bey der Aernte, dem Heumachen, Einführung der Crescenzien, Frohnden an Bächen und Gräben, welche wegen solchen Gütern nöthig sind, endlich Frohnden zur Cultur der Waldungen, und zu Herstellung der Wege in denselben.

d) Jagdfrohnden — zum Treiben, zum Transport des Wildprets, und zur Unterhaltung der Wildzäune.

e) Familienfrohnden zu häuslichen Arbeiten, als: Holzmachen, Beyfuhr häuslicher Bedürfnisse, Botenlaufen 2c.

§. 3.

Alle Herrenfrohnden, von welchen sich rechtsgenüglich erweisen läßt, daß die Leistungspflicht auf bestimmten Gütern haftet, und welche, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Besitzer auf jeden Gutsinnhaber übergehen, sind walzende Frohnden; alle übrigen sind als persönliche Frohnden anzusehen, und bestimmen sich allein durch das Orts- oder Schutz-Bürgerrecht an einem Orte oder einer Hofstätte, welcher eine solche Herren-Botmäßigkeit von Altershey aufliegt.

II. Loskaufs-Typ.

§. 4.

Walzende Frohnden müssen auf Verlangen der Frohndpflichtigen in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden, welche auf dem Gute haftet, und zu jeder Zeit abgelöst werden kann, und bey Zerstücklung der Güter abgelöst werden muß, wenn es von den Frohndberechtigten verlangt wird.

§. 5.

Besteht die walzende Frohnde in einer bestimmten Arbeit,

so ist nach den Localverhältnissen zu untersuchen, was dieselbe nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preiß kostet, wenn sie um den Lohn ordnungsmäßig verrichtet wird; von dem Betrage der abgeschätzten Summe ist, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, zwey Zehntel, wenn sie in Handarbeit besteht, vier Zehntel abzuziehen, und der Rest als das jetzige auf dem Gut haftende Frohndgeld anzusehen, welches mit dem zwanzigfachen Betrag ablösbar ist.

§. 6.

Besteht die walzende Frohnde in bestimmten Tagarbeiten von Menschen oder Vieh, so ist ebenfalls zu bestimmen, wie hoch solche Tagarbeiten um den Lohn nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preiß zu stehen kommen, von dem sich ergebenden Resultat sind, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, drey Zehntel, wenn sie in Handarbeit besteht, fünf Zehntel abzuziehen, und der Rest der Abschätzungssumme als das auf dem Gut haftende Frohndgeld, anzunehmen, welches mit dem zwanzigfachen Betrag abgelöst werden kann.

§. 7.

Die persönlichen Frohnden werden wie die walzenden angeschlagen, das berechnete jährliche Frohndgeld ist aber nur mit dem fünfzehnfachen Betrag abzulösen. Die Verwandlung und Ablösung der persönlichen Frohnden hat in einem Acte zu geschehen.

§. 8.

Von der gefundenen Ablösungs-Capital-Summe wird die Frohndgebühr, welche hie und da den Frohndpflichtigen entweder in Geld oder in Natur gegeben werden muß, nach dem nämlichen Typ, nämlich mit dem zwanzig- resp. fünfzehnfachen Betrag, von dem Ablösungscapital in Abzug gebracht.

Die Naturalien sind nach den Durchschnittspreißen von den Jahren 1780 — 1790, wie sie bey der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

§. 9.

Den Frohndpflichtigen steht es frey, ob sie mit gesammter Hand das Ablösungscapital am Anfang des ersten Jahres, wo sie der Frohndpflicht entledigt werden, dem Frohndberechtigten darlegen, oder zehn Jahre hintereinander jedesmal auf Martini den zehnten Theil des

Ablösungscapitals mit fünf Procent Zinsen entrichten wollen, jedoch darf keine Terminabzahlung unter 50 fl. betragen.

III. Wer die Loskaufssumme zu berichtigen hat und nach welchem Maßstabe.

§. 10.

Walzende Frohnden werden von dem Besitzer des Guts, auf dem sie haften, losgekauft; haften sie auf Gemeindsgütern, so geschieht dieß von der Gemeindskasse, die Güter mögen verliehen, den Bürgern gegen eine Abgabe oder unentgeldlich zur zeitlichen Benutzung überlassen seyn.

§. 11.

Personalfrohnden müssen von allen Dienstpflichtigen gesammter Hand abgelöst werden; wo in einem Ort nur einzelne erbpflichtige Familien wohnen, welche dazu verpflichtet sind, nur von diesen, wo aber die Frohndpflicht durch die Ansässigkeit bedingt, also jeder Ortseinwohner frohndbar ist, von allen.

§. 12.

Von der Theilnahme an dem Loskauf der Personalfrohnden befreyt die walzende Frohndpflicht nicht, wenn die persönliche Frohndpflicht eine Folge der Ansässigkeit ist, oder wo der Besitzer frohndpflichtiger Güter zugleich zur Classe der Erbpflichtigen Familien des Orts gehört.

§. 13.

Personalbefreyungen, welche bloß zeitlich sind, wie z. B. wegen Führung eines Vogtsamtes, und nicht auf Nachkommen gehen, befreyen keineswegs von dem Beitrag zur Loskaufssumme.

§. 14.

Die Gesammtheit der Frohndpflichtigen bestimmt durch absolute Mehrheit, ob abgelöst werden soll, und auf welche Weise das Ablösungscapital aufgebracht werden soll.

§. 15.

Sämmtliche Dienstpflichtige sind verbunden, dem Dienstberechtigten die Loskaufssumme auf eine im §. 9. ihrer Wahl überlassene Art kostenfrey zu behändigen.

IV. Bestimmung des Umfangs der abzulösenden Frohndpficht.

§. 16.

Der Frohndberechtigte hat den Umfang seiner Rechte nachzuweisen. Diese Nachweisung muß bestimmt enthalten:

a. Die Bezeichnung der Frohndpflichtigen.

b. Die Angabe der Arbeiten, wozu sie verbunden, oder die Zahl der Tage, welche sie mit der Hand oder Fuhre zur Frohnde verwenden müssen.

c. Den Beweis, daß die angegebenen Arbeiten nach §. 2. in die Classe der Herrenfrohnden gehören.

d. Die Bezeichnung der Güter, worauf die Frohnde haftet, wenn die Realität derselben behauptet wird.

§. 17.

Wo kein Beweis durch Urkunden geführt werden kann, entscheidet das Herkommen über die Art des Herrendienstes, welcher frohndweis gefordert wird.

Ueber die Ausdehnung aber gibt der neueste Besitzstand aus einem Zeitraum von zehn Jahren die Norm, so weit er unbestritten ist.

§. 18.

Keine Frohnde, welche früher zu einem Object geleistet worden, das nicht mehr im Besitz des Frohndberechtigten ist, kann in die Berechnung kommen.

§. 19.

Wenn der Frohndberechtigte nur zu beweisen vermag, daß die Frohndpflichtigen zu ungemessenen verbunden sind, müssen dieselben, wo es noch nicht nach §. 17. des sechsten Constitutionsedicts geschehen, auf ein bestimmtes Maß, entweder nach der Zahl der erforderlichen Lohnarbeiten, oder Lohnfuhren, oder nach dem Maß der Güter, auf welche die Frohnden zu leisten sind, reducirt werden; in zweifelhaften Fällen entscheidet der neueste unbestrittene Besitzstand, so wie in dem Falle, wo keine glaubwürdige Urkunden beygebracht werden können.

V. Von Aufhebung und Ablösung früher regulirter Frohndgelder.

§. 20.

Die für Herrenfrohnden früher regulirten Frohndgelder sind nach den Bestimmungen des §. 6. und 7. ablöslich, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl bezahlt werden.

§. 21.

Wenn sich aus dem Inhalt der Urkunde über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden erweisen läßt, daß dieselben ganz oder zum Theil in die Kathegorie der Staatsfrohnden gehört haben, so können die Frohndgeldpflichtigen die unentgeldliche Aufhebung oder verhältnißmäßige Minderung der Frohndgelder verlangen, jedoch bey allenfallsigem Widerspruch des Frohndgeldbeziehers, bloß im gerichtlichen Wege.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreyt waren.

§. 22.

Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natura geleistet werden müssen, so ist der Frohndpflichtige berechtigt, gegen Uebernahme der, unter die Bestimmung des §. 19. fallenden ungemessenen Frohndpflicht sich der Zahlung des Frohndgeldes zu entheben, so ferne der Frohndberechtigte es nicht vorzieht, das Frohndgeld gegen Aufhebung der nebenbey genossenen Naturalfrohnddienste beyzubehalten.

§. 23.

Die Frohndgelder, welche nach dem Steigen und Fallen der Viehzahl jährlich bestimmt werden, sind nach einem Durchschnitt von den letzten zwanzig Jahren in ein fixes Frohndgeld umzuwandeln.

Gegeben Karlsruhe den 5. October 1820.

XXI.

Gesetz über die Ablösung der Gülten und Zinse.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Gemäßheit des Art. 11. der Verfassungsurkunde geben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Landstände hiermit folgendes Abkaufsgesetz:

§. 1.

Grundgülten und Zinsen sind Abgaben, welche der Eigenthümer von einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechts zu zahlen hat; darunter sind daher

§. 2.

jene, obgleich oft unter gleicher Benennung vorkommende Abgaben nicht begriffen, welche von Erblehen oder Erbbestandsgütern, Schupflehen, überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Zins- oder Gültgeber, sondern das Obereigenthum einem andern zusteht.

§. 3.

Die, in den, §. 1. aufgestellten Begriff fallenden Gülten und Zinsen sind unter folgenden Bestimmungen der Ablösung unterworfen:

§. 4.

Sowohl der Gült- und Zinsherr, als die dazu Pflichtigen, sind berechtigt, die Ablösung zu fordern.

§. 5.

Verlangt der Gült- oder Zinspflichtige den Loskauf, so hat er den achtzehnfachen Betrag des Gült- oder Zinswerthes zu bezahlen, und in diesem, so wie in allen übrigen Loskaufsfällen das Steuer-

Capital des losgekauften Objects zu übernehmen. Da, wo jedoch über mehrere Zinsen und Gülten Veraine bestehen, kann der Loskauf nicht im Einzeln, sondern nur nach dem Gesammtbetrage des ganzen Vereins verlangt werden, wozu die Einwilligung von zwey Dritttheilen der Verainsgenossenschaft erforderlich ist. In diesem letztern Falle sollen die betreffenden Gemeinden, so ferne sie es verlangen, ermächtigt werden, den Loskauf der Veraine zu übernehmen, und in der Art zu bewerkstelligen, daß zur Sicherheit der Gemeindskassen das Loskaufscapital auf dem Zinsgut radicirt bleibe, daß dieses Capital jährlich zu fünf vom Hundert in die Gemeindskasse verzinset, und daß endlich bey jeder, durch Verkauf oder Vererbung des Guts geschehenden Besitzveränderung der Loskaufsbetrag vorhinweg in die Gemeindskasse zurückbezahlt werde. Dem Zinsherrn aber hat die Gemeinde mit ihrem Vermögen für die richtige Bezahlung des Ablösungs-Capitals zu haften, widrigenfalls derselbe berechtigt seyn solle, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen.

§. 6.

Verlangt der Zins- oder Gültherr den Abkauf, so kann er von den Pflichtigen das Abkaufscapital in folgender Norm fordern:

a. für Grundgülten und Zinsen von dem geringsten Betrage bis zu 10 kr. einschließlich, den neunfachen,
b. über 11 kr. bis 30 kr. einschließlich, den eilffachen,
c. über 30 kr. bis 1 fl. inclusive, den dreyzehnfachen,
d. für alle übrigen, 1 fl. übersteigenden Gülten und Zinsen aber, den fünfzehnfachen Betrag.

§. 7.

Ist der Pflichtige schuldig, dem Berechtigten den Zins oder die Gült unentgeldlich zu liefern, so erhöht sich das Ablösungscapital

im ersten Fall auf den zehnfachen
— zweyten — — — zwölffachen
— dritten — — — vierzehnfachen
— vierten — — — sechszehnfachen

Betrag des Zinses und der Gült.

§. 8.

Die Naturalbodenzinse oder Gülten werden nach den Durch-

schnittspreisen von den Jahren 1780 bis 1790, wie sie bey der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld berechnet.

§. 9.

Im Fall das Ablösungscapital 20 fl. übersteigt, so ist der Zins- oder Gültherr schuldig, zehnjährige, mit fünf Prozent verzinsliche Termine zu gestatten, wovon jedoch keiner unter 10 fl. betragen darf.

§. 10.

Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt das Ablösungscapital bis zu seiner gänzlichen Tilgung mit der, demselben seiner Natur nach gebührenden Priorität auf dem nämlichen Gute, worauf der Zins oder die Gült geruht hat, hypothecirt.

§. 11.

So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Beraine, jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beyden Theilen gleich zu tragen, wodurch dann der landrechtliche Satz 2263. in dieser Hinsicht außer Wirkung gesetzt wird.

§. 12.

Drittheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bey Besitzveränderungen durch Sterbfälle oder Veräußerung ein bestimmter Theil des Gutswerthes mit oder ohne Fahrnißanschlag bezahlt werden muß.

Der Abkauf der Drittheilspflichtigkeit findet nach folgenden Regeln statt:

1) Es wird je für dreyßig Jahre ein Fall angenommen.

2) Den Anschlag des Drittheils bildet der Durchschnitt des Werths, den der Bezugsberechtigte in den zwey letzten Fällen wirklich erhalten hat.

3) Das Abkaufscapital wird in der Art gerechnet, daß dasselbe mit fünf Procent Zinsen und Zwischenzinsen

a) den Anschlag des Drittheils bis zum Zeitpunkte, wo der nächste Fall angenommen wird,

b) sodann denselben Betrag alle dreyßig Jahre wieder hervorbringen muß. Zur Bestimmung des Zeitpunktes des nächsten Falles werden

die seit dem letzten Falle bis zum Augenblick der Ablösung abgelaufenen Jahre an dem Zeitraum von dreyßig Jahren in Abzug gebracht.

c) Wo den Drittheilspflichtigen der Abkauf zu schwer fällt, können sie die Verwandlung des Drittheils in eine ständige Abgabe verlangen.

Diese Abgabe soll in fünf Prozent des auf die, in vorstehender Unterabtheilung angegebene Weise berechnenden Capitals bestehen, auf das ganze Gut radicirt werden, und das Capital nur unter Bewilligung zehnjähriger Zahlungstermine aufgekündigt werden dürfen.

d) Die Ablösung kann auch beym Eintritt eines Falles in der Art geschehen, daß der Durchschnittsbetrag der vorangegangenen zwey letzten Fälle berichtigt, und das Ablösungscapital daneben so bestimmt werde, daß dasselbe mit Zinsen und Zwischenzinsen alle dreyßig Jahre diesen Durchschnittsbetrag wieder gibt.

Gegeben Carlsruhe den 5. October 1820.

XXII.

Deutsche Bundes=Acte.

(Abgedruckt nach dem in den Protokollen der Bundesversammlung Bd. I. S. 30 — 43 enthaltenen Abdruck der in dem Archiv derselben niedergelegten Urschrift.)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

(Folgen die Namen der Gesandten und Abgeordneten.)

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, mit Einschluß JJ. MM. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beyde für

ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1.	Oesterreich	1. Stimme.
2.	Preußen	1. —
3.	Baiern	1. —
4.	Sachsen	1. —
5.	Hannover	1. —
6.	Württemberg	1. —
7.	Baden	1. —
8.	Kurhessen	1. —
9.	Großherzogthum Hessen	1. —
10.	Dänemark, wegen Holstein	1. —
11.	Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg	1. —
12.	Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1. —
13.	Braunschweig und Nassau	1. —
14.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1. —
15.	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1. —
16.	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1. —
17.	Die freyen Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1. —
	Zusammen	17. Stimmen.

Art. 5. Oesterreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobey jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1.	Oesterreich erhält	4. Stimmen.
2.	Preußen	4. —
3.	Sachsen	4. —
4.	Baiern	4. —
5.	Hannover	4. —
6.	Würtemberg	4. —
7.	Baden	3. —
8.	Churhessen	3. —
9.	Großherzogthum Hessen	3. —
10.	Holstein	3. —
11.	Luxemburg	3. —
12.	Braunschweig	2. —
13.	Mecklenburg-Schwerin	2. —
14.	Nassau	2. —
15.	Sachsen-Weimar	1. Stimme.
16.	= Gotha	1. —
17.	= Koburg	1. —
18.	= Meinungen	1. —
19.	= Hildburghausen	1. —
20.	Mecklenburg-Strelitz	1. —
21.	Holstein-Oldenburg	1. —
22.	Anhalt-Dessau	1. —
23.	= Bernburg	1. —
24.	= Köthen	1. —

25.	Schwarzburg-Sondershausen	1. Stimme.
26.	Schwarzburg-Rudolstadt	1. —
27.	Hohenzollern-Hechingen	1. —
28.	Liechtenstein	1. —
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	1. —
30.	Waldeck	1. —
31.	Reuß, ältere Linie	1. —
32.	" jüngere Linie	1. —
33.	Schaumburg-Lippe	1. —
34.	Lippe	1. —
35.	Die freye Stadt Lübeck	1. —
36.	" " Frankfurt	1. —
37.	" " Bremen	1. —
38.	" " Hamburg	1. —
	Zusammen	69. Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bey der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwey Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bey Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versamm-

lung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung, bey Abfassung der organischen Gesetze, vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt; daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerley Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Mayn. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bey einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal = Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freyen Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bey den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheyen gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Art. 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen

Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweyter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bey der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königlich-Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1) und 2) angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Oktroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freyen Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß

festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputations = Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden; und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freye Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations = Hauptschlusses, seine auf Belassung der

Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803. gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freyen Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beydes jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermahlen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bey der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freyheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatskanzley eingesandt, und bey Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahr Eintausend Achthundert und Funfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

Beytritts-Urkunde von Baden. *)

Wir Karl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

erklären hiemit Unsern unbedingten und vollkommenen Beytritt zu dem Inhalt der deutschen Bundes-Acte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet, und am 8. Juny d. J. unterschrieben worden ist.

*) Der Bundesversammlung vorgelegt in ihrer ersten Sitzung den 5ten Nov. 1816. durch den Bundestagsgesandten Frhr. von Berstett.

Zu Urkund dessen, haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm grössern Staatssiegel versehen lassen.

Karlsruhe, den 26. Julius 1815.

(L. S.) Karl.

Vdt. Freyherr von Hacke.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.

Weiß.

XXIII.

Schluß-Acte

der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, unterzeichnet den 15. May 1820., und von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 8. Juny 1820. zu einem der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichem Grundgesetze des Bundes erhoben.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bey Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung, und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinetsconferenzen zusammengetreten, und nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen An-

sichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede frey stehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundes-

gebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bey allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über

die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden; 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 4) Religionsangelegenheiten — findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrift, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sonderr. auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabey noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten,

oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beygelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bey der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes,

und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte, bey ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beygelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabey, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817. enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frey, sowohl bey einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftigen Fälle wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie

denn auch frühere Familien- oder Vertragsaustrage durch Errichtung der Bundesaufträgalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäsigen und gesetzlichen Mittel, den Beystand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Masregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäsige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden ist, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Masregeln ergriffen werden können, so ist die Bun-

desversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bey der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen, und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Re-

gierung selbst ein Executionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executionsmasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse einer oder mehreren, bey der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabey zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilcommissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung,

zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schuz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maase die Gesammtheit des Bundes treffe. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bey der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bey einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus

andern zuverläßigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelne Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaasregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabey nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaasregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwey Dritttheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaasregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf

die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bey ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frey, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bey dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes, Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen, 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bey fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bey einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. 52. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beyträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beyzutragen ist, festzusetzen; 4) die Er-

hebung, Verwendung und Verrechnung der Beyträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweyten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des 13. Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung, weder bey den Verhandlungen selbst, noch bey deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beyzulegen.

Art. 61. Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des 27. Artikels auch hierbey ihre Anwendung finden. Der 46. Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815. in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.]

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18 und 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu ge-

langen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten. Die vorstehende Act wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrages, an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet, und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats May, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(Folgen die Unterschriften.)

XXIV.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachstehende vier provisorische Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 20sten September dieses Jahrs, nämlich

1) die provisorische ExecutionsOrdnung in Bezug auf den 26ten Artikel der deutschen BundesActe;
2) den provisorischen Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln;
3) das Preßgesetz, und
4) die Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe betreffend,

bringen Wir, in Gemäßheit des §. 2. der Verfassung für das Großherzogthum, zur Nachricht und Nachachtung, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß Wir die nach diesen vier Beschlüssen zu treffende Anordnungen und Ernennungen unverzüglich vornehmen werden.

Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und unter Beydruckung des Staatssiegels. Carlsruhe, den 5ten Oktober 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

I. Provisorische Executions = Ordnung in Bezug auf den 2ten Artikel der deutschen BundesActe.

Art. 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten ExecutionsOrdnung, soll die BundesVersammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2.

Zu diesem Ende wählt die BundesVersammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrag in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren BundestagsGesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen, oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5.

Geht aus der Erklärung des BundestagsGesandten hervor,

daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegende Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegenzustehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden BundestagsGesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden BundestagsGesandten Nachricht, welcher nach den, in den Artikeln 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung azuuzeigen hat.

Art. 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der StaatsAngehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden BundestagsGesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissionsvortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit

die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch — in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen, und auf einen vorhergegangenen Commissionsantrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Spezial-VollziehungsCommission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

II. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln.

§. 1.

Es soll bey jeder Universität ein mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Ort der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste

Vollziehung der bestehenden Gesetze und DisciplinarVorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bey ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame — auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung, und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die BundesRegierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichungen von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbey, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten RegierungsBevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem an-

dern Bundesstaate bey irgend einem öffentlichen LehrInstitute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten — unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den RegierungsBevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punkts eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bey keinem öffentlichen Amt zugelassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studierender, der durch einen von dem RegierungsBevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

III. Preß-Gesetz.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen, und

vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen, oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den BundesRegierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maasregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde der Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen BundesVereins

gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feyerliche Verpflichtung gegen einander, bey der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit = und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistungen der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit, und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bey der Bundes-Versammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet gefunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens, und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt

findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der BundesVersammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frey, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der BundesVersammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwey Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bey welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bey ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18 Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreyheit in Erfüllung zu setzen seyn

möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreyheit in Deutschland erfolgen.

IV. Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

Art. 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine, aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde auszugehende, CentralUntersuchungsCommission.

Art. 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere, oder entfernte Indizien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die CentralUntersuchungsCommissarien zu ernennen haben. Den Vorsitzenden bestimmen die sieben, von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als CentralUntersuchungsCommission durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4.

Zu Mitgliedern der CentralUntersuchungsCommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernannt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben. Jedem Commissarius wird

ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beygegeben, welche zusammen das Kanzleypersonale bilden. Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die CentralUntersuchungsCommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden LocalUntersuchungen übernehmen. Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bey ihnen verhandelten Acten in möglich kürzester Zeit an die CentralUntersuchungsCommission entweder in Urschrift, oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten BundesCommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten. Neue, zu Entdeckungen führende Spuren, sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bey der CentralUntersuchungsCommission, unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet. Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der CentralBundesCommission, als unter sich in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2. der BundesActe zu unterstützen.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der CentralUntersuchungsCommission unmittelbar, nach ihrer Constituirung, die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen. Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der CentralUntersuchungsCommission an sie gelangende Ansinnen sogleich die Untersuchung vor-

nehmen zu lassen, und der CentralCommission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hiezu den Auftrag ertheilen.

Art. 7.

Die CentralBundesCommission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen; sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder, oder an die ihr, vermöge Art. 6. bekannt gemachten Behörden wenden. Bey, von der CentralCommission anerkannter unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die erwähntermaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der CentralCommission zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen, sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die CentralUntersuchungsCommission anstatt besonderer Instruction verwiesen. In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die CentralUntersuchungsCommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drey Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10.

Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der CentralUntersuchungsCommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten. Die Bundesversammlung wird nach Maasgabe der, sowohl in einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Nachtrag.

A.

Instructiv-Verordnung über den Vollzug der Gesetze v. 5 Oct. v. J., den Loskauf der Frohnden, der Gülten und Zinnse betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen 2c. 2c.

In den unter dem 5ten October vorigen Jahrs von Uns verkündeten Gesetzen über den Loskauf der Herrenfrohnden, so wie der Grundgülten und Zinnse sind die Pflichten, welche abgelöst werden können, bezeichnet, es ist darinn der Loskaufstyp, es ist ferner bestimmt, wer die Loskaufs-Summe zu bezahlen habe und nach welchem Maasstab.

Es liegt Uns nun noch ob, durch eine Instructiv-Verordnung, die Art des Verfahrens zu bestimmen, damit jeder wisse, auf welchem Weg er zu seinem beabsichtigten Zweck gelangen könne, ohne Störungen zu verursachen, und damit alle Verwirrung und alle sich entgegen laufende Verfügungen verschiedener Landesstellen vermieden werden.

Wir verordnen hiernach wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wenn während der Unterhandlungen über den Loskauf der Herrenfrohnden, der Gülten und Zinnse zwischen den Betheiligten über die Rechtmäßigkeit irgend einer Gattung derselben, oder über die Anwendung der Loskaufs-Gesetze ein Rechtsstreit entsteht, so sind die Verhandlungen abzubrechen.

Dieser Rechtsstreit kann nur durch einen rechtsgültigen Vergleich oder durch ein endgültiges richterliches Urthel entschieden werden.

Hierher gehören auch die im §. 21. des Gesetzes über den Loskauf der Herrenfrohnden bezeichneten Fälle, wenn über dessen Anwendung Streit entsteht.

§. 2.

Insofern der Berechtigte und die Pflichtigen über die Rechtmäßigkeit einer oder mehrerer Gattungen von Frohnd- oder Gült- oder Zinnspflichten einig, über andere Gattungen aber uneinig sind, beyde aber getrennt geleistet werden können, so können die ersteren abgelöst, über die Rechtmäßigkeit der letztern aber muß vorher in Vergleichswegen oder richterlich entschieden werden.

§. 3.

Der Zeitpunct, von welchem die Frondleistung, die Bezahlung der FrohndGelder, der Zinnsen und Gülten aufhört, fängt

a) wenn die Parthien in gütlichen Wegen über die Ablösung übereingekommen sind, und einen Termin in dieser Hinsicht festgesetzt haben, von diesem Termin an.

Die Parthien werden wohl thun, zu Vermeidung von Streitigkeiten gleich bey dem Anfang der Unterhandlungen einen solchen Termin zu bestimmen.

b) Haben sie aber einen solchen nicht bestimmt, so finden folgende Vorschriften statt:

1) Bey fortgehenden Leistungen, z. B. bey Frohnden, hören solche von dem Augenblick an auf, in welchem der Ablösungs-Vertrag, sey es durch Vertrag oder Erkenntniß der geeigneten Behörden, rechtsbeständig geworden ist.

2) Bey Abgaben oder Leistungen, die einen bestimmten Verfalltag haben, z. E. Zinnsen, Gülten und Frohndgeldern, hört die Abgabs-Schuldigkeit an dem nächsten Verfalltag, von dem Zeitpunct des auf eine rechtsgültige Weise zu Stand gekommenen Ablösungs-Vertrags an gerechnet, auf.

An diesem Verfalltag wird die Abgabe zum letztenmal entrichtet, die Capital-Schuldigkeit der Abgabspflichtigen fängt von diesem Tag an, unverzinnßliche Summen werden an solchem fällig, von verzinnßlichen Terminen fangen von solchem an die Zinnsen zu laufen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Herren-Frohnden.

a) Deren Loskauf.

§. 4.

Wenn die Zahl der zu gesammter Hand Herrenfrohndpflichtigen aus mehr als zwey besteht, so kann einer, oder es können mehrere derselben den Ortsvorgesetzten angehen, die übrigen Pflichtigen zu einer Versammlung zu berufen, um über die Frage zu entscheiden: ob die Frohnd abgelöst, und wie das Ablös-Capital aufgebracht werden soll?

§. 5.

Sind nur zwey zur gesammten Hand Pflichtige, so können solche über diese Fragen unter sich übereinkommen, und in diesem Fall haben sie den Loskauf selbst zu besorgen, und sich hiebey nach dem unten vorgeschriebenen Verfahren zu richten, so weit es bey ihnen anwendbar ist. Das letztere ist der Fall, wenn ein einzelner, nicht zur gesammten Hand Pflichtiger, die auf ihm ruhende Frohndlast ablösen will.

§. 6.

Der Ortsvorgesetzte ist verpflichtet, die zu gesammter Hand verbundene Herrenfrohndpflichtigen auf die in jeder Gemeinde gewöhnliche Weise zusammen zu berufen; er hat sofort den Anwesenden die Frage vorzulegen: Ob die Herrenfrohnd abgelöst werden soll?

Hiebey ist die Abstimmung jedes Einzelnen nicht durchaus erforderlich, sondern der Ortsvorgesetzte kann den Theil, welcher für die Ablösung stimmt, auf die eine, und den, welcher dagegen stimmt, auf die andere Seite treten lassen, und dann die Stimmen auf jede Seite zählen.

§. 7.

Ist der Vorgesetzte selbst Frohndpflichtig, aber nur seines Diensts wegen frey, oder befinden sich sonst Personen in der Gemeinde, die zwar Frohndpflichtig sind, deren Pflicht aber in dem Augenblick wegen ihrem Amt ruht, so stimmen sie doch mit.

§. 8.

In allen Fällen, die Zahl der Anwesenden mag gerade oder ungerade seyn, entscheidet die Mehrheit der einen Seite.

§. 9.

Hat die Mehrheit für den Loskauf entschieden, so hat der Ortsvorgesetzte die weitere Frage zur Entscheidung zu bringen: wie das Loskaufs-Capital aufzubringen sey?

Ueber jeden einzelnen Vorschlag muß auf die in dem vorhergehenden §. bestimmte Art abgestimmt werden.

Die Abstimmung über diese Frage kann jedoch ausgesetzt werden, bis man von dem Berechtigten die ihm schicklichste Art der Zahlung vernommen hat.

§. 10.

Ist auch dieser Punkt berichtigt, oder zur weitern Entscheidung ausgesetzt, so haben die Anwesenden zur Ernennung von Bevollmächtigten oder Deputirten zu schreiten, um die Unterhandlungen über den Loskauf zu pflegen.

Ihre Zahl darf nicht unter zwey und nicht über sechs seyn.

Die Wahl kann durch Stimmen-Einhelligkeit, oder durch einzelne Abstimmungen geschehen. Wer die meisten Stimmen hat, ist Deputirter.

§. 11.

Der Gerichtschreiber hat über sämtliche in den §. §. 8. 9. 10. bezeichneten Vorgänge ein genaues Protokoll zu führen.

Er hat in solchem die Zahl der Anwesenden, sodann die Zahl

derer, welche für die eine oder die andere Meinung gestimmt haben und endlich die Namen der gewählten Bevollmächtigten anzugeben.

§. 12.

Den Bevollmächtigten ist ein von dem Vorgesetzten unterzeichnetes und von dem Gerichtschreiber beglaubigtes Attestat, auszustellen, daß sie als Bevollmächtigte zu den Unterhandlungen über den Loskauf der Frohnden gewählt worden seyen.

§. 13.

Wenn in einer Gemeinde über die Frage, ob losgekauft, und wie die Loskaufs-Summe aufgebracht werden soll? Mißhelligkeiten oder Mißtrauen entstehen, so hat das Bezirks-Amt auf Anrufen eines Theils der Pflichtigen, und auf ihre Kosten die Versammlung der Frohndpflichtigen selbst anzuordnen und die Abstimmung in seiner Gegenwart vorzunehmen.

Es kann auch eine andere taugliche unpartheyische Person damit beauftragen.

§. 14.

Wenn die zur gesammten Handfrohnd Pflichtigen in verschiedenen Gemeinden wohnen, und sie in einer Gemeinde auf die vorgeschriebene Art über die Ablösung übereingekommen sind, so haben sie dem Bezirks-Amt davon unter Anschluß des Protokolls über die Abstimmungen die Anzeige zu machen.

Das Bezirks-Amt hat sofort die Pflichtigen in den übrigen Gemeinden zu veranlassen, auf die hier vorgeschriebene Art die Erklärung der Mehrheit ebenfalls zu erheben und solche vorzulegen. Zugleich sind vorläufig in jeder Gemeinde Deputirte zu wählen, und ebenso ist von den Pflichtigen über die Art, die Ablösungs-Summe aufzubringen, vorläufig abstimmen zu lassen. Das Bezirks-Amt endlich hat die Abstimmung von sämtlichen Pflichtigen der verschiedenen Gemeinden zu sammlen und solche in Gegenwart der Ortsvorgesetzten dieser Gemeinden zusammen zu zählen.

§. 15.

Die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Pflichtigen entscheidet für oder gegen die Ablösung, und eben so über die Art und Weise, das Ablösungs-Capital aufzubringen.

Die Ortsvorgesetzte der verschiedenen Gemeinden werden wohl thun,

sich vor der Abstimmung miteinander über die Zahl der Deputirten, welche jede Gemeinde zu erwählen habe, und auf welche Art das Capital aufzubringen seyn möchte, zu besprechen, und sodann das Ergebniß ihrer Besprechung ihren Gemeinden bekannt zu machen, um desto leichter eine übereinstimmende Meinung zu erwirken.

§. 16.

Die Bevollmächtigten haben dem Herrnfrohndberechtigten, oder wenn er eine Verwaltung (Domainen-Verwaltung, Kellerei, Rentei-Amt) hat, immer dieser letztern unter Anschluß des in dem §. 12. gedachten Attestats die schriftliche Anzeige zu machen, daß die Frohndpflicht abgelöst werden solle.

Sie haben ihn zugleich anzugehen, den Umfang seiner Rechte nachzuweisen.

§. 17.

Der Berechtigte ist verpflichtet, den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Wenn er solchen binnen acht Tagen nicht bescheinigt, so sind die Pflichtigen befugt, solche dem Bezirks-Amt zu übergeben, um sie dem Berechtigten oder seiner Verwaltung insinuiren zu lassen.

§. 18.

Der Berechtigte ist (§. 16. des Gesetzes über den Loskauf der Frohnden) schuldig, binnen drey Monaten, vom Tag der Loskaufs-Ankündigung an gerechnet, den Bevollmächtigten schriftlich anzugeben:

a) Die Bezeichnung der Frohndpflichtigen.

b) Die Angabe der Arbeiten, wozu solche verbunden, oder die Zahl der Tage, welche sie mit der Hand oder Fuhr, zu Frohnden verrichten müssen.

c) Den Beweis, daß die Frohnden in die angegebene Classe der Herrenfrohnden gehören.

d) Die Bezeichnung der Güter, wenn die Frohnden auf Gütern haften.

Er ist ferner schuldig in dem nemlichen Termin anzugeben,

1) Da, wo noch ungemessene Frohnden statt finden, das Maas, auf welches er glaubt, daß die ungemessenen Frohnden zurückgebracht werden sollten.

2) Den Anschlag der Arbeiten, oder der Taglöhne zu Geld.
3) Die Summe des Ablös = Capitals.

§. 19.

Sollte der Berechtigte oder seine Verwaltung innerhalb der drey Monate den ihm obliegenden Ausweis gar nicht, — oder nicht vollständig einstellen, so sind die Bevollmächtigten befugt, ihr Bezirks-Amt mit der Bitte anzugehen, den Berechtigten oder seine Verwaltung zur Befolgung der gesetzlichen Vorschrift aufzufordern.

§. 20.

Das Bezirks = Amt hat dem Berechtigten, oder wenn er eine Verwaltung hat, immer dieser letzteren, einen weiteren Termin von Vierzehn Tagen zu Befolgung der obgedachten Vorschrift unter Androhung des Nachtheils anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins, die Frohndleistung so lang aufhören solle, bis er der Auflage Genüge gethan haben werde, und daß für die in der Zwischenzeit nicht verrichtete Arbeit keine Entschädigung gefordert werden dürfe.

§. 21.

Kömmt der Berechtigte der Auflage auch in diesem Termin nicht nach, oder bringt er in solchem nicht solche Gründe vor, welche die Bewilligung einer weitern, jedoch unerstrecklichen Frist von 14 Tagen rechtfertigen können, so hat das Bezirks-Amt, auf Anrufen der Pflichtigen oder deren Bevollmächtigten, den angedrohten Nachtheil auszusprechen und seinen Ausspruch beyden Theilen zu eröffnen.

§. 22.

Erfüllt der Berechtigte später seine Obliegenheit, und macht dem Bezirks = Amt davon eine beglaubigte Anzeige, so ist dieser Ausspruch sogleich wieder aufzuheben und beyde Theile sind von dieser Aufhebung in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Findet sich ein oder der andere Theil durch das Verfahren des Bezirks = Amts beschwert, so hat er binnen 10 Tagen von der ihm verkündeten amtlichen Verfügung an, den Rekurs an das Kreisdirectorium bey dem Bezirks = Amt anzuzeigen, und binnen 4 Wochen vom

Tag der Verkündung an, solchen ebenfalls bey dem Bezirks-Amt auszuführen; versäumt er diese Termine, so wird er mit seinem Rekurs ausgeschlossen. Das Bezirks-Amt hat den Gegentheil innerhalb 14 Tagen über den Rekurs zu vernehmen, sofort sämmtliche Acten an das Kreisdirectorium zur Entscheidung einzusenden.

Das Kreisdirectorium hat darüber in collegialischer Form zu entscheiden. Ein weiterer Rekurs findet nicht statt.

§. 24.

Hat der Berechtigte den Ausweis vorgelegt, und die Verhandlungen gehen zwischen beyden Theilen friedlich vor sich, so hat sich keine Stelle einzumischen.

§. 25.

Sollten beyde Theile Abschätzer oder sonst Kunstverständige nebst einem Obmann nöthig haben, so kann jeder Theil solche erwählen; der Obmann muß jedoch gemeinschaftlich gewählt werden.

Wenn die Parthien nicht über ein anderes übereinkommen, so darf die Zahl der Abschätzer auf jeder Seite nicht über vier, mithin im Ganzen nicht über acht seyn, ausser dem Obmann.

§. 26.

Beyde Theile können ihre Abschätzer nebst dem Obmann dem Bezirks-Amt zur Verpflichtung anzeigen, welches solche vorzunehmen und den Abschätzern nebst dem Obmann ein Zeugniß darüber auszustellen hat.

§. 27.

Sollten die Parthien sich über einen Obmann nicht vereinigen können, so hat solchen das Bezirks-Amt auf die eingekommene Anzeige eines Theils, nachdem es den andern Theil vorher darüber gehört, und keine Vereinigung hat zu Stand bringen können, zu ernennen.

§. 28.

Sind die Verhandlungen bis zum Abschluß beendigt, so haben die Bevollmächtigten dem Orts-Vorgesetzten, insofern er nicht selbst unter ihnen befindlich ist, davon die Anzeige zu machen.

§. 29.

Dieser hat sofort die Pflichtigen abermals zusammen zu berufen,

und sie zu fragen, ob sie in die, ihnen getreulich bekannt zu machenden Bedingungen willigen.

Bey der Abstimmung ist wieder so zu verfahren, wie in §. §. 8. 9. 10. vorgeschrieben ist.

§. 30.

Williget die Mehrheit ein, so ist den Bevollmächtigten darüber ein Attestat in der Form, nach §. 12. auszustellen, welches solche den Berechtigten oder seiner Verwaltung zuzustellen haben.

§. 31.

Wenn die zur gesammten Hand Pflichtigen in verschiedenen Gemeinden wohnen, so haben die Bevollmächtigten in jeder einzelnen Gemeinde sich nach §. 28 zu benehmen.

Die Abstimmungen sind nach §. 14 und 15. abermals zu sammeln und dem Bezirks-Amt vorzulegen, welches auch hier nach der in diesen §. §. enthaltenen Vorschrift zu verfahren, und statt der Vorgesetzten, den sämmtlichen Bevollmächtigten ein Attestat in der Form §. 12. auszustellen hat.

§. 32.

Den Parthien wird hiemit angerathen, die Loskaufs-Urkunde in ihrer Gegenwart von dem Amtsrevisor fertigen zu lassen, welcher hierdurch jedoch keineswegs beauftragt ist, an den vorherzugehenden Unterhandlungen durch irgend eine amtliche Einschreitung Theil zu nehmen, sondern, nachdem die Parthien unter sich einig geworden sind, nur dafür zu sorgen hat, daß die Vertrags-Urkunde in allen Punkten klar und deutlich und nach der Uebereinkunft der Parthien abgefaßt werde.

Es wird ihm erlaubt, die Taxordnungsmäßige Gebühr von 1 fl. 30 kr. pr Bogen anzurechnen.

§. 33.

Die Urkunde ist dreifach auszufertigen, ein Exemplar für die Berechtigten, das andere für die Pflichtigen, und das dritte in die Gemeinds-Registratur.

§. 34.

Sie ist von denen zu unterzeichnen, welche die Verhandlungen gepflogen haben.

Endlich muß sie bey Landesherrlichen Domanialfrohnden von dem Kreisdirectorium, bey andern Frohnden aber von dem Berechtigten selbst, wenn er die Verhandlungen nicht in Person gepflogen und unterzeichnet hat, bestätigt werden.

§. 35.

Erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb 4 Wochen, vom Tag der Unterzeichnung der Loskaufs-Urkunde, oder entsteht während der Unterhandlungen über irgend einen Punkt, Streit, so steht es einem oder dem andern Theil zu, die Sache gerichtlich zu verfolgen.

b) Aufhebung und Loskauf der Frohndgelder.

§. 36.

Wenn die Pflichtigen, die nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl bestimmten Frohndgelder (§. 23. des Loskaufs-Gesetzes der Herrenfrohnden) abkaufen wollen, so haben sie dem Berechtigten oder seiner Verwaltung davon die Anzeige zu machen. Vorher muß jedoch beobachtet seyn, was in §. §. 6 — 10 vorgeschrieben ist.

§. 37.

Der Berechtigte ist verpflichtet, ihnen innerhalb vier Wochen, vom Tag der Aufkündigung an gerechnet, die Durchschnitts-Berechnung und den Betrag des Ablös-Capitals vorzulegen. Thut er dieses in der vorgeschriebenen Zeit nicht, so findet die Anwendung der §. §. 19 — 22 statt.

§. 38.

Wenn, nach Beobachtung der obgedachten §. §. 6 — 10. die Pflichtigen eine gänzliche Aufhebung oder Minderung der Frohndgelder aus dem Grund verlangen, weil (§. 21 des Gesetzes über den Loskauf der Herrenfrohnden) die früher geleisteten Frohnden in die Cathegorie der Staatsfrohnden gehört haben, so müssen sie dem Berechtigten oder seiner Verwaltung davon die Anzeige machen.

§. 39.

Letzterer hat binnen vier Wochen seine Erklärung abzugeben. Thut er dieses nicht, so findet die Anwendung der §. 19 — 22.

statt. Entsteht aber über diesen Gegenstand Streit, weil nemlich der Berechtigte sich die Aufhebung oder Minderung nicht gefallen lassen will, so können die Pflichtigen den Rechtsweg betreten.

§. 40.

Insofern die Pflichtigen, welche Frohnden und zugleich Frohndgelder zu entrichten haben, (§. 22. des Loskaufsgesetzes der Herrenfrohnden) von eben gedachtem §. Gebrauch machen wollen, so haben sie dem Berechtigten oder seiner Verwaltung die Anzeige davon zu machen, und ihm die Frage vorzulegen, ob er auf die Frohnden oder auf das Frohndgeld verzichten wolle.

§. 41.

Giebt er seine Erklärung innerhalb 4 Wochen nicht, so findet das in §. 19 — 22 vorgeschriebene Verfahren statt, mit dem Unterschied jedoch, daß das BezirksAmt nur den Nachtheil androhen darf, daß so lang die Erklärung nicht einkomme, die Frohndgelder nicht mehr entrichtet werden dürfen.

§. 42.

Wenn nach wirklich ausgesprochenem Nachtheil die Erklärung des Berechtigten einkömmt, so sind die Pflichtigen befugt, an dem Betrag des jährlichen Frohndgeldes die Rate abzuziehen, welche in der Zwischenzeit von dem Ausspruch des Bezirks = Amts bis zur Einkunft der Erklärung des Berechtigten verfallen ist.

§. 43.

Verzichtet der Berechtigte auf das Frohndgeld, die ferner zu leistenden Frohnden aber sind ungemessene, so sind solche auf gemessene zu reduciren, die reducirten können abgelöst werden.

Es findet hier das Verfahren des §. 4. und der folgenden statt.

B. Loskauf der Grundgülten und Zinnsen.

§. 44.

Im Allgemeinen findet beym Loskauf der Grundgülten und der Zinnse das nemliche Verfahren statt, wie bey dem Loskauf der Herrenfrohnden.

Insbesondere wird jedoch bestimmt:

§. 45.

Besteht die Gült oder der Zinns in Naturalien, die im Durchschnittswerth berechnet werden, so ist sich nach §. 36 u. 37. zu richten, mit dem Unterschied, daß hier der Termin zur Abgabe der Berechnung auf zwey Monat gesetzt wird.

§. 46.

Wenn einer oder mehrere aus einer Berainsgenossenschaft nach §. 5. des Gesetzes über den Ablauf der Zinnsen 2c. ablösen wollen, und die Genossenschaft nach §. 4. und folgenden dieser Instruction über die Frage, ob der Zinns oder die Gült abgelöst werden soll? vernommen wird, so entscheidet nicht die Mehrheit, sondern es ist die Uebereinstimmung von 2/3tel der Anwesenden erforderlich, mithin von 100 Anwesenden die Uebereinstimmung von 67. Die Genossen haben nach §. 10 Deputirte zu den Unterhandlungen zu wählen, und der Termin zur Abgabe der Berechnung von Seiten des Berechtigten ist ebenfalls zwey Monate vom Tag der Aufkündigung an gerechnet.

§. 47.

Insofern eine Gemeinde den Loskauf des Berains übernehmen soll (§. 5. des Loskauf-Gesetzes), so muß der Ortsvorgesetzte sämtliche Gemeindsbürger zusammen berufen, es müssen wenigstens 2/3tel der Bürger erscheinen, und von diesen Erschienenen entscheidet die Mehrheit für oder gegen die Uebernahme.

Sind nicht wenigstens 2/3tel der Bürger anwesend, so kann kein Beschluß gefaßt werden.

§. 48.

Die Gemeinde hat im Fall der beschlossenen Uebernahme nach §. 10. Deputirte zur Unterhandlung mit dem Berechtigten zu wählen, und es findet das oben vorgeschriebene Verfahren statt: der Termin zur Abgabe der Berechnung ist ebenfalls zwey Monate.

§. 49.

Der Berechtigte oder dessen Verwaltung, wenn sie nach §. 4. des Gesetzes über den Abkauf der Zinnsen und Gülten, die Gült oder Zinnsen aufkünden, haben da, wo Einzelne für sich pflichtig sind, jedem Einzelnen, wo Vorträger sind, diesen, und wo ganze Gemeinden pflichtig sind, dem Orts-Vorgesetzten die Aufkündigung anzuzeigen.

Der Berechtigte hat zugleich eine spezielle Berechnung der Loskaufs-Summe anzufügen.

§. 50.

Wird ganzen Gemeinden aufgekündet, so sind in solcher nach §. 10. und folgenden Deputirte zu wählen, welche die Verhandlungen mit dem Berechtigten zu pflegen haben.

Das nemliche ist der Fall, wenn einer Berains-Genossenschaft aufgekündet wird.

§. 51.

Binnen vier Wochen hat der Pflichtige oder dessen Bevollmächtigte zu erklären, ob er, oder ob sie mit dieser Berechnung einverstanden seyen, oder welche Einwendungen sie dagegen zu machen haben.

§. 52.

Erklärt sich der Pflichtige innerhalb des anberaumten Termins nicht, so steht es dem Berechtigten zu, dieserhalb das Bezirks-Amt unter Anschluß seiner Berechnung anzugehen.

§. 53.

Dieses hat dem Pflichtigen einen weitern Termin von 14 Tagen, unter der Androhung des Nachtheils, anzuberaumen, daß im Ausbleibungsfall die vorgelegte Berechnung für richtig angenommen werden würde.

§. 54.

Kömmt der Pflichtige auch in diesem Termin mit seiner Erklärung nicht ein, so ist der angedrohte Nachtheil auszusprechen, und beyde Theile sind davon in Kenntniß zu setzen.

§. 55.

Kündet der Drittheilspflichtige auf, er mag nun den Abkauf selbst oder die Verwandlung des Drittels in eine ständige Abgabe verlangen, so hat er zu thun, was nach §. 16. die Bevollmächtigten zu thun haben. Die Zeit zur Abgabe der Berechnung von Seiten des Berechtigten ist zwey Monate vom Tag der Aufkündigung an gerechnet.

Unten ist ein Formular zu Berechnung des Ablös-Capitals von der Drittheils-Schuldigkeit angefügt. Gegeben Carlsruhe den 30 Aug. 1821.

Ludwig.

Vdt. von Gulat. Auf Sr. Königlichen Hoheit Befehl.
Becker.

Formular zur Berechnung der LoskaufsSumme der DrittheilsSchuldigkeit.

Anzahl der seit der letzten Entrichtung verflossenen Jahre.	Loskaufs-Summe für 100 fl. Abgabe.	Anzahl der seit der letzten Entrichtung verflossenen Jahre.	Loskaufs-Summe für 100 fl. Abgabe.
	fl. kr.		fl. kr.
0	30 = = 6	16	65 = = 43
1	31 = = 36	17	69 = = 0
2	33 = = 11	18	72 = = 27
3	34 = = 51	19	76 = = 4
4	36 = = 35	20	79 = = 52
5	38 = = 25	21	83 = = 52
6	40 = = 20	22	88 = = 4
7	42 = = 21	23	92 = = 28
8	44 = = 29	24	97 = = 5
9	46 = = 42	25	101 = = 56
10	49 = = 2	26	107 = = 2
11	51 = = 29	27	112 = = 23
12	54 = = 4	28	118 = = 0
13	56 = = 46	29	123 = = 54
14	59 = = 36	30	
15	62 = = 35	und mehr	130 = = 6

Um diese Summe für einen gegebenen Fall zu berechnen, hat man in der obenstehenden Tabelle die Anzahl der, seit der zuletzt statt gehabten Entrichtung der Abgabe verflossenen, Jahre aufzusuchen; die danebenstehende Zahl gibt die entsprechende LoskaufsSumme für eine Abgabe von 100 fl., und aus dieser findet man die LoskaufsSumme für die Abgabe des gegebenen Falles durch die folgende Proportion (Regel detri)

„Es verhalten sich Hundert Gulden Abgabe zu der aus „der Tabelle genommenen LoskaufsSumme, wie die „Abgabe des gegebenen Falles zur gesuchten Loskaufs„Summe.

Die Drittheils Abgabe betrage z. B. 12361 fl. 18 kr., und es seyen 14 Jahre verflossen, seit dem sie das letztemal bezahlt wurde, so findet man in der Tabelle, daß bey dieser Anzahl Jahre, um die Abgabe von 100 fl. loszukaufen, 59 fl. 36 kr. bezahlt werden müßten, und hieraus erhält man für die Abgabe von 12361 fl. 18 kr., durch den Ansatz

Abgabe.	LoskaufsSumme.		Abgabe.	LoskaufsSumme.
100 fl.	59 fl. 36 kr.	=	12361 fl. 18 kr.;	

Die LoskaufsSumme 7367 fl. 20 kr.

Instruction

für

die Ablösung der zu den Großherzogl. Domainen Cassen fälligen Gülten und Zinsen.

§. 1.

Aufkündigung der Gülten und Zinsen im Allgemeinen.

Da das Gesetz über die Ablösung der Gülten und Zinsen vom 20ten October 1820: für den Fall, wo die Aufkündigung von dem Gült- und Zinsherrn geschieht, weit mildere Bedingungen festgesetzt hat, als für den Fall, wo die Gült- und Zinspflichtigen die Ablösung verlangen, so wurde von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, in der Absicht, den Unterthanen die Vortheile des wohlfeileren Abkaufes zuzuwenden, beschlossen, sämmtliche, zu den Domainen und ForstCassen fällige Gülten und Zinsen successiv aufzukündigen, und diese Aufkündigung gleich jetzt, und bis auf weitere Verfügung, bey denjenigen geringeren Gült- und Zinsposten, deren AblösungsCapital seiner Unbeträchtlichkeit wegen die Gestattung terminweiser Abzahlung zum Abtrage nicht fordert, eintreten zu lassen.

Zu dem Vollzug dieser Maasregel werden, sowohl für die jetzt vorgeschriebene Operation, als die künftig eintretenden Aufkündigungen, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 2.

Constatirung der aufkündbaren Gülten und Zinsen.

Vor allem muß der Betrag der aufkündbaren Gefälle, welche jede Verwaltung in jedem Orte ihres Bezirks zu beziehen hat, erhoben werden. Alle, unter den Begriff der Gülten und Zinsen, wie

derselbe nach Artikel 710. f. a. des Landrechts und §. 1. und 2. der Verordnung vom 5ten October 1820. festgesetzt ist, fallende Abgaben an Geld und Natur-Erzeugnissen irgend einer Art, welche jeder Innhaber des belasteten Guts an die DomainenVerwaltung zu zahlen hat, sind, als unter der Aufkündigung begriffen, anzusehen, ohne Rücksicht auf die hergebrachte Benennung des Gefälls, oder auf dessen ursprüngliche, durch spätere Uebereinkunft, oder durch Verjährung veränderte Natur.

Dagegen können solche Abgaben, auf welche der landrechtliche Begriff der Gülten und Zinsen, obwohl sie diesen Namen tragen, nicht paßt, unter die aufzukündigenden Gefälle nicht aufgenommen werden, wie namentlich die hie und da unter dem Namen von Zinsen vorkommenden Canons von Lehengütern. Hierüber können indessen nicht leicht Zweifel entstehen, da solche Güter dem Laudemium unterworfen sind, ohne Erlaubniß des Lehensherrn in der Regel nicht veräußert werden dürfen, und Lehenbriefe darüber vorliegen.

Was die Beeten betrifft, so können alle, auf einem Complex von Gütern, oder gewöhnlich auf jedem Grundstück, wo nicht eine Ausnahme nachgewiesen wird, haftende Beeten nicht unter die ablöslichen Abgaben begriffen werden; wohl aber solche, die nur von einzelnen Gütern einer Gemarkung, aus klarem und unbestritten privatrechtlichem Titel reluiren.

Bey Gülten und Zinsen kömmt es aber nicht darauf an, ob sie in der Regel auf allen Gütern, oder einem Complex von Grundstücken, oder nur auf einzelnen Liegenschaften haften. Wenn darüber Streit entsteht, oder auch nur die DomainenVerwaltung zweifelhaft ist, ob eine Abgabe zu den Zinsen und Gülten gehört, so ist dieser Gegenstand, nach Maasgabe der von Großherzogl. Ministerium des Innern ausgehenden, den geregelten Vollzug der ReluitionsGesetze betreffenden Verordnung zur besondern Verhandlung auszusetzen.

§. 3.

Aufstellung der Register, und Bestimmungen über die Besorgung der vorkommenden Geschäfte.

Die Register über die liquiden Gült- und Zinsposten und über

die davon fälligen AblösungsCapitalien werden nach dem unter Ziffer I. anliegenden Formular aufgestellt. Die Aufstellung individueller SchuldigkeitsRegister geschieht nur da, wo die einzelnen Güterbesitzer einer Gemarkung Zins- und Gültpflichtig sind, nicht aber da, wo die Gefällverwaltung von einer ganzen Gemeinde, als solcher, oder von einer TrägereyGenossenschaft in runder Summe einen Gült- oder Zinsposten zu empfangen hat. Wegen des in den letztern Fällen zu beobachtenden Verfahrens, so wie für den Fall, daß wegen Uebernahme des AblösungsCapitals von der Summe einzelner Gülten und Zinsen nach §. 9. eine Uebereinkunft mit der Gemeinde abgeschlossen wird, verweist man auf die in diesem Paragraphen, so wie in dem nächst vorhergehenden gegebene besondere Bestimmung.

Wo der individuelle Abkauf statt findet, haben die Kreisdirectorien zur Besorgung der Ablösungs-Geschäfte besondere Commissarien aus der Zahl der SteuerPeräquatoren, TheilungsCommissaire oder anderer, tauglicher Individuen zu ernennen, welche nach Anleitung gegenwärtiger Instruction, unter steter Communication mit der Verwaltung die Liquidation zu besorgen, und die SchuldigkeitsRegister nach dem erwähnten Formular aufzustellen haben.

Die DomainenVerwaltungen sind verbunden, über die individuelle Schuldigkeit der Censiten Register zu fertigen, und dieselben den Commissarien mit allen Urkunden und Acten gegen Bescheinigung zuzustellen.

Den Verwaltungen wird für dieses Geschäft, das sie zu Hause zu besorgen haben, keine Aushülfe oder Vergütung bewilligt.

Die seit dem letzten Ab- und Zuschreiben und respective Gült- und Zins-Einzug eingetretenen Veränderungen sind von den Commissarien bey der Liquidation aufzunehmen.

Ueber streitige, oder verlorne Gült- und Zinsposten sind besondere Register zu fertigen, und ist darüber an das Kreisdirectorium zu berichten, welches die etwa erforderlichen Maasregeln ganz unabhängig von dem Fortgang des AblösungsGeschäfts anzuordnen hat, damit die Ablösung der liquiden Posten nicht aufgehalten werde. Den Commissarien soll für die Besorgung der AblösungsGeschäfte eine TagsGebühr von —.· 1 fl. 45 kr. verwilligt werden. Bey dieser geringen Gebühr bleibt es den Kreisdirectorien überlassen, nach Be-

endigung der Loskaufsgeschäfte denjenigen, welche sich besonders thätig dabey gezeigt haben, eine angemessene Belohnung, die bis zu 3 fl. für den Tag der verwendeten Zeit, einschließlich der oben regulirten Gebühr, aber nicht höher steigen darf, zuzuerkennen; wogegen aber alle andere Anrechnungen cessiren, und die Ermäßigung des ZeitAufwands, wo sich ein auffallendes Mißverhältniß der vorgelegten Arbeiten mit der angerechneten Zahl von ArbeitsTagen zeigt, vorbehalten bleibt. Die Belohnungen sind am Schlusse des Geschäfts, nachdem das Kreisdirectorium durch die Ansicht der vorgelegten Arbeiten und durch Vergleichungen derselben einen Maasstab zur Beurtheilung der Geschäftsbehandlung erlangen konnte, von dieser Behörde zu bewilligen, und auf die DomainenCassen zu decretiren.

Auf diese Cassen werden auch die Kosten der Impressen für Aufstellung der Register angewiesen. Obwohl die Beschleunigung der AbkaufsGeschäfte sehr zu wünschen ist, so ist doch die Anstellung einer großen Zahl von Commissarien, soviel wie möglich, zu umgehen, da die Arbeiten nur gewinnen können, wenn den tauglicheren Personen größere Bezirke zugewiesen werden. Um hierinnen Maas und Ziel halten zu können, bemerkt man den Kreisdirectorien, daß man die Vollendung der Geschäfte, in der jetzt befohlenen Ausdehnung, sobald nur immer möglich, erwarte.

Die Aufstellung der Berechnungen, welche zur Ausmittlung des Abkaufs-Fußes für die von den Trägereyen zu liefernden Gülten und Zinsen nothwendig werden, so wie die Berechnungen, welche den im §. 9. gedachten Uebereinkünften mit Gemeinden zur Grundlage dienen, sind von den DomainenVerwaltungen selbst, oder durch ihre Scribenten ohne Vergütung fertigen zu lassen.

§. 4.

Berechnung der Ablösungs-Capitalien.

Die Berechnung der AblösungsCapitalien geschieht nach den Paragraphen 6. 7. und 8. des AblösungsGesetzes. Ueber die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung findet man für nöthig, folgende nähere Anweisung zu ertheilen.

Da die Berechnung des AblösungsCapitals von der Größe der Gült- und Zinsposten abhängt, so ist es von äußerster Wichtigkeit,

genauer zu bestimmen, wie der zu capitalisirende Betrag Posten für Posten anzusetzen sey.

1) Wenn eine Gemeinde eine Gült oder einen Zins zu entrichten, die DomainenVerwaltung sich daher wegen des Bezugs der Gült nach dem Lagerbuch, und dem bisherigen Besitzstand lediglich an die Gemeinde, als Corpus, zu halten, keine individuellen Nachweisungen zu führen, und keine individuellen Einzugsregister aufzustellen hatte, so ist die Gemeinde in der Eigenschaft einer moralischen Person als Zins- und Gültpflichtig zu betrachten, und das Zins- und Gült-Capital von der ganzen Summe des Geld- und Naturalien-Betrags gerade so zu berechnen, als wäre nur ein Gült- und Zinspflichtiger vorhanden, wenn gleich die Gemeinds-Glieder unter sich eine Vertheilung der Schuldigkeit vorgenommen haben.

2) Bey Vorträgereyen muß das Ablösungs-Capital ebenfalls von den, aus gesammter Hand zu empfangenden Geld- und NaturalienPosten, und nicht nach den individuellen Schuldigkeiten der TrägereyGenossen berechnet werden, da die Abstufung des gesetzlichen AblösungsMaasstabs nach der Größe der einzelnen Gült- und Zinsposten lediglich auf der Betrachtung beruht, daß der Gült- und Zinsherr bey dem Einzug unbedeutender Gülten und Zinsen verhältnißmäßig weit mehr Kosten, also einen weit geringeren ReinErtrag hat, als bey größeren Posten.

Nun kann aber bey Trägereyen nur derjenige Betrag in Betrachtung kommen, den der Vorträger dem Gült- und Zinsherrn aufzuliefern hat.

3) Dem Gült- und Zinspflichtigen, der nicht zu einer Trägerey gehört, wird von jedem Grundstück, auf dem eine Gült oder ein Zins ruht, oder von jedem in den Gült- und Zinsbüchern und Registern der DomainenVerwaltung vorkommendem Item das Gült- und ZinsCapital besonders berechnet werden.

Wenn auf einem und demselben Grundstück verschiedene Ab-

gaben ruhen, so ist ebenfalls für jedes Object das Ablösungs-Capital besonders anzusetzen, und es darf daher zur Berechnung desselben der Werth der verschiedenen Leistungen nicht zusammengeschlagen werden.

Hätte ein Zins- und Gültpflichtiger z. B. von dem Grundstücke a einen Zins von 6 kr. und eine Weinabgabe, die nach den Steuer-peräquations-Preisen 30 kr. betrüge; sodann von dem Grundstück b einen Zins von 10 kr., eine Korngült von 1 fl. 30 kr. im Werthe, und eine Habergült von 48 kr. in dem nach den Steuerperäquationspreisen zu berechnenden Werthe zu entrichten, so daß seine Schuldigkeit vom Gute a auf 36 kr, von dem Gute b auf 2 fl. 28 kr, die ganze Schuldigkeit aber auf 3 fl. 4 kr. sich beliefe, so würde das Ablösungs-Capital nicht nach diesen, in die höheren Classen fallenden Summen, sondern für jeden Posten besonders, und vorausgesetzt, daß der Gültherr die unentgeltliche Ablieferung nicht zu fordern hatte, in der Art zu berechnen seyn, daß für das Grundstück a

für den Zins von 6 kr. der neunfache Betrag mit			54 kr.
für die Weingült von 30 kr. der eilffache Betrag mit			5 fl. 30 kr.
im Ganzen	—	—	6 fl. 24 kr.

für das Grundstück b

für den Geldzins von 10 kr. der neunfache Betrag mit			1 fl. 30 kr.
für die Habergült von 48 kr. der 13fache Betrag mit			10 fl. 24 kr.
für die Korngült von 1 fl. 30 kr. der 15fache Betrag mit			22 fl. 30 kr.
im Ganzen	—	—	34 fl. 24 kr.
für die beyde Liegenschaften also	—	—	40 fl. 48 kr.

als Ablösungs-Capital anzusetzen wären. Es versteht sich, daß diese Berechnungs-Art nur eintritt, wo die Besitzer der einzelnen Grundstücke unmittelbar als Gült- und Zinspflichtig zu betrachten sind, und nicht eine Gemeinde oder eine Trägerey-Genossenschaft, denen das Capital zufolge vorstehender Bemerkungen nach dem Betrag der in Folle zu liefernden Gült- und Zins-Schuldigkeit berechnet werden muß.

Für den Fall, daß wegen Uebernahme des Ablösungs-Capitals

von allen in einer Gemarkung fälligen einzelnen Gülten und Zinsen mit der Gemeinde eine Uebereinkunft getroffen wird, enthält §. 9. besondere Bestimmungen.

§. 5.

Verschiedenheit des Abkaufsfußes, je nachdem die Gülten oder Zinsen unentgeltlich geliefert werden müssen, oder nicht.

Nach §. 7. findet eine höhere Capitalisirung statt, wenn die Gülten und Zinsen unentgeltlich geliefert werden müssen. Dieser Fall ist vorhanden, wenn die Ablieferung der Gülten und Zinsen zu Speichern und respective Cassen, die außerhalb des Wohnorts der Censiten gelegen sind, von den Abgabepflichtigen, ohne Vergütung geschehen mußte.

Wo also für die Lieferung zum Speicher irgend eine Vergütung gegeben werden muß, oder die Zinspflichtigen nicht verbunden sind, ihre Schuldigkeit anderswo, als an ihrem Wohnort abzureichen, da findet der §. 6. des AblösungsGesetzes seine Anwendung.

§. 6.

Berechnung der Termine zur Abtragung berechneter Capitalschuldigkeiten.

Die für die CapitalZahlung zu bestimmenden Termine hängen nach §. 9. von der Größe des Capitals ab.

Hier fragt es sich

1) ob bey Bestimmung der Termine jedes, von einem einzelnen, mit einem oder verschiedenen Zins = und Gültposten belasteten Grundstück herrührendes Capital, oder die Summe sämmtlicher Capitalien, die ein Gült = oder Zinspflichtiger von sämmtlichen, in einer Gemarkung gelegenen Liegenschaften schuldig wird, auf die im §. 9. vorgeschriebene Weise in JahrsTermine zu zerlegen sey?

Nach dem Wortlaute des Gesetzes muß das Erste geschehen, da der erwähnte Artikel von dem Capital in der einfachen Zahl spricht.

Indessen sollen zu Erleichterung des Abkaufs unter folgenden Bedingungen die Capitalien, die ein Zinspflichtiger von verschiedenen Gütern schuldet, zusammen gerechnet, und nach der Summe derselben die Jahrs-Termine bestimmt werden dürfen, wenn

a) entweder der Gültpflichtige sich anheischig macht, daß bey Veräusserungsfällen das ganze, von einem Gült- und Zinsgut fällige Capital, soweit es durch die Terminzahlungen noch nicht getilgt ist, sogleich vollständig abgetragen, und in Vererbungsfällen das ganze Capital von allen Zins- und Gültgütern des Erblassers vorhinweg aus der Erbschafts-Masse, so weit die Bezahlung noch nicht erfolgt war, getilgt werde; oder

b) daß der Gültpflichtige, wenn er dieß vorzieht, das ganze Capital auf ein oder mehrere Grundstücke, welche nach dem Steuer-Anschlag eine doppelte Sicherheit gewähren, und noch nicht mit andern Unterpfandsrechten beschwert sind, radizire, und eine förmliche Unterpfandsurkunde unter Tragung der Hälfte der Kosten ausstelle.

2) Die Berechnung der Termine soll nach Artikel 9. in der Art geschehen, daß im Falle, wo das Ablösungs-Capital 20 fl. übersteigt, zehnjährige, mit fünf procent verzinsliche Termine zu gestatten sind, wovon jedoch keiner unter zehn Gulden betragen darf.

a) Wenn also das Ablösungs-Capital 20 fl betrüge, so wäre nach dem Gesetz gar kein Termin zu verwilligen. Da indessen dem minder bemittelten Censiten die Darlegung einer Summe von 20 fl. oder einer nahe an 20 fl. steigenden Summe in einem Augenblick, wo eine allgemeine Aufkündigung statt findet, schwer fallen dürfte, und zu erwarten steht, daß man ohnehin in vielen einzelnen Fällen ohne Härte häufig nicht umhin könnte, Ausstände zu verwilligen, so findet man für angemessen, zur Beseitigung solcher einzelnen Gesuche im Allgemeinen festzusetzen, daß allen denjeni-

gen, welche bis zu 20 fl. Capital schuldig werden, und nicht sogleich Zahlung leisten können, in so ferne

α) ihre Schuldigkeit 10 fl. übersteigt, für die Summe von 10 fl. ein zu 5 pro Ct. verzinslicher Jahrstermin unter der Bedingung verwilligt werde, daß sie den Rest zur Zeit der Bestimmung des Abkaufs-Capitals oder längstens innerhalb drey Monaten entrichten.

β) Schuldigkeiten unter zehn Gulden sollen ebenfalls sogleich oder längstens binnen drey Monaten eingebracht werden.

b) Bey einem Capital über 20 fl. aber unter 30 fl. sind nach obigem Artikel zwey gleiche Jahrstermine, z. B. bey 21 fl., von 10 fl. 30 kr. jährlich, bey 24 fl. 12 kr., von 12 fl. 6 kr. jährlich in der Art zu bestimmen, daß der erste Termin mit 12 fl. 6 kr. und mit fünf procent von dem Capital ad 24 fl. 12 kr. nach Verfluß des ersten Jahrs, die übrigen 12 fl. 6 kr. nebst den davon fälligen fünf procentigen Zinsen am Ende des zweyten Jahrs zu entrichten sind.

Eben so sind bey einer Capitalschuld von 30 fl. und darüber, aber unter 40 fl. dreyjährige Termine, z. B. von 36 fl. zu 12 fl. jährlich, oder von 38 fl. zu 12 fl. 40 kr. jährlich anzusetzen, und sofort bis zu einer Schuldigkeit von 100 fl. und darüber, wofür zehnjährige Termine, z. B. bey —:. 256 fl. 40 kr., zu 25 fl. 40 kr. zu bewilligen sind.

c) Etwaige Anerbietungen, gleichbaldige Zahlung zu leisten, sind anzunehmen.

Was den Zeitpunct anbetrifft, von welchem an die Ablösungs-Capitalien, wofür jährliche Termine bewilligt werden müssen, zu verzinsen sind, so verweist man auf die schon oben allegirte, von Großherzoglichem Ministerium des Innern ergehende, Verordnung.

§. 7.

Verfahren bey der Unterhandlung mit den Zinspflichtigen.

Nachdem die Grundsätze, wornach die Capitalforderungen der Domainen-Verwaltungen aufgestellt werden sollen, in den vorstehenden Abschnitten erläutert worden, ist es noch nothwendig, das Verfahren zu bestimmen, welches zu beobachten ist, um die Anerkennung dieser Forderungen von Seiten der Zins- und Gültpflichtigen, oder, bey entstehenden Streitigkeiten, deren Entscheidung zu erwirken.

Wenn die Domainen-Verwaltung an die einzelnen Güterbesitzer einer Gemarkung, (also nicht an eine Trägerey-Genossenschaft, oder an die Gemeinde, als solche) Gülten und Zinsen zu fordern hat, und die vorhandenen Scripturen über die einzelnen Schuldigkeiten von jedem Grundstück genügenden Aufschluß geben, so sind, in so ferne nicht von dem Kreisdirectorium die Genehmigung zu Unterhandlungen der Gemeinde nach §. 9. gutgefunden wird, die einzelnen Censiten vorzuladen, sofort ist durch das Ab- und Zuschreiben, wo es die seit dem letzten Ab- und Zuschreiben eingetretene Veränderungen nothwendig machen, der neueste Stand herzustellen; jedem Gült- und Zinspflichtigen seine Schuldigkeit zu eröffnen, und von demselben durch Beysetzung seines Namens an dem Rande der Tabelle, unter der Rubrik — Schriftliches Anerkenntniß des Censiten und Gültpflichtigen — anerkennen zu lassen.

Bestrittene Posten sind, wie bereits bemerkt worden, sogleich auszuscheiden, und in ein besonderes Register von gleicher Form zu tragen.

Wenn zwar die Schuldigkeit des Zins- oder Gültpflichtigen nach dem neuesten Stande im Ganzen bekannt, und auch unbestritten ist, daß diese Schuldigkeit aus einzelnen Gült- und Zinsposten, die auf getheilten Grundstücken ursprünglich individuell gehaftet hatten, erwuchs, jedoch wegen einer im Verlauf der Zeit eingeschlichenen Unterlassung ordnungsmäßiger Buchführung und des Ab- und Zuschreibens nicht mehr ausgemittelt werden kann, aus wie viel einzelnen Posten die gesammte, bekannte Schuldigkeit besteht, oder wie hoch sich jeder

einzelne Posten beläuft, und auf welchem Grundstücke derselbe ruht, so ist anzunehmen, daß die Gesammtschuldigkeit auf allen Gütern des Zins- und Gültpflichtigen hafte.

Um aber die Quote der Capitalisirung zu finden, bleibt kein anderes, auf kurzem Wege zum Ziele führendes Mittel übrig, als

a) Die Division der ganzen Zins- und Gültschuldigkeit jedes Censiten mit der Anzahl der Item oder Zins- und Gültposten, wenn diese bekannt, und nur der Betrag der einzelnen Posten unbekannt ist, oder

b) durch die Anzahl der zinspflichtigen Güterstücke des Censiten, wenn selbst die Zahl der Item, woraus die Gesammtschuldigkeit erwachsen ist, nicht erhoben werden kann.

Ist endlich auch

c) unbekannt, welche Güter ursprünglich zinspflichtig waren, so ist die Zahl aller Güterparzellen, die der Censit besitzt, als Divisor anzunehmen.

Nach der Größe des Quotienten ist sodann der mittlere Abkaufsfuß zu bestimmen:

Wenn z. B. ein Censit an jährlichen Geldzinsen 20 kr. und an Korn nach den Steuerperäquationspreisen 6 fl. zu entrichten schuldig, und aus früheren Urkunden, zwar nicht die Zahl der Item, auch nicht die Zahl der zinspflichtigen Güterparzellen, aber doch so viel ersichtlich ist, daß die Schuldigkeit aus verschiedenen Posten besteht, so ist die Zahl der einzelnen Güterstücke, die Censit im Augenblick besitzt, zu erheben.

Wenn diese z. B. aus fünf einzelnen Morgen besteht, und es aus älteren Urkunden bekannt ist, daß in der Regel auf jedem Grundstücke neben der Korngült ein Geldzins haftete, so ergiebt sich ein Durchschnittszins von —:· 4 kr. und eine Durchschnittskorngült von 1 fl. 15 kr.

Findet nun keine unentgeltliche Lieferung statt, so ist nach §. 6. des Gesetzes der mittlere Ablösungspreis für den Zins der eilffache, und für die Gült der fünfzehnfache Betrag, so, daß also das Capital der Zinsen auf 11 fl. und der Gülten auf 90 fl., das Ganze sö-

mit auf 101 fl. zu berechnen wäre, welche Summe auf dem ganzen Complex der Güter des Censiten haftet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn von einem Complex mehrerer Grundstücke, z. B. einem Hofgute, ein Zins- oder Gültposten nach den vorhandenen Urkunden fällig ist, obiges Verfahren, welches eine Zersplitterung der Zins- und Gültschuldigkeit in einem unbekannten Verhältniß voraussetzt, nicht statt findet, sondern daß in diesem Falle das Capital von der Zins- oder Gültschuldigkeit, wie sie auf dem Complex der Güter haftet, zu berechnen ist.

Auch versteht es sich ferner, daß wenn die Zahl der Item der verschiedenen Zins- und Gültobjecte nicht bekannt ist, und man auf die Zahl der zinspflichtigen Güterstücke oder der Güterparzellen, die der Censit überhaupt besitzt, sehen muß, nicht jedes Object, d. h. nicht die Summe des Geldzinses, der Weingülten, der Korngülten, der Habergülten u. s. w. jede besonders mit der ganzen Zahl aller jener Parzellen zu dividiren sey, da alle diese Objecte nicht zugleich auf jeder Parzelle haften können.

In einem solchen Falle sind, z. B. die Weingülten nur mit der Zahl der Weinberge zu dividiren.

Bey den übrigen ist so gut als möglich zu erheben, welche verschiedene Objecte nach den noch vorhandenen Urkunden auf einem und demselben Grundstücke ursprünglich zu haften pflegten.

Würde es sich zeigen, daß die Geldzinsen mit den Korngülten gewöhnlich nicht verbunden waren, und auf demselben Grundstücke zugleich nicht hafteten, so würden (nach dem obigen Beyspiele) nicht beyde Summen von 1 fl. und von 6 fl. mit der Zahl fünf zu dividiren, sondern es müßten die Parzellen zwischen beyden Objecten zu theilen seyn.

Wie die Theilung in einem solchen Falle zu treffen sey, kann nur aus dem gewöhnlichen Betrage der in einer Gemarkung von einem Grundstücke von bestimmter Größe fälligen Abgabe approximativ bemessen werden.

Würde sich z. B. aus den alten Urkunden ergeben, daß auf einem Morgen ursprünglich und in der Regel 6 bis 12 kr. hafteten,

so würden zwey Morgen für die Geldzinsen und drey Parzellen für die Korngülten anzunehmen, und darnach ein Zins-Item von 10 kr. und ein Korngültposten zu —⁚· 2 fl. anzurechnen seyn. Häufig wird es aber zu einer solchen Berechnung an jeder sichern Basis fehlen, und dann bleibt nichts übrig, als ex aequo et bono einen Durchschnitt anzunehmen, oder den Gesammtbetrag aller Gülten und Zinsen in einer zu Geld berechneten Summe mit der Zahl der zinspflichtigen Güterstücke zu dividiren.

Ueber den mit den Zinspflichtigen abzuhaltenden Act ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen; dabey ist das Ablösungsgesetz zu verlesen, und

1) daß dieß geschehen, so wie daß das höchste StaatsMinisterium aus den im Eingange dieser Instruction angeführten Gründen die Aufkündigung der fraglichen Gülten und Zinsen beschlossen habe, zu bemerken;

2) die von dem Steuerperäquator erhobenen und beurkundeten Naturalienpreise sind vorzulegen, davon ist ebenfalls im Protokoll Erwähnung zu thun, und die Preistabelle dem Protokolle beyzulegen. Sodann ist

3) die Urkunde oder Observanz zu erwähnen, wornach die Pflichtigen schuldig sind, die Gülten und Zinsen im Wohnorte abzugeben, oder an einem andern Orte abzuliefern, da hiervon die Capitalisirung abhängt; auch ist

4) den Gült- und Zinspflichtigen wegen der Behandlung der AblösungsCapitalien in Sterb- und Veräußerungsfällen der im §. 6. dieser Instruction erwähnte Vorschlag, von dessen Annahme die Berechnung der Termine abhängt, da, wo er wegen Beträchtlichkeit der Reluitionsposten anwendbar erscheint, zu bewerkstelligen. Die Erklärung der Pflichtigen wird im Protokolle bemerkt, und

5) sofort zur Erörterung und Festsetzung der Capitalschuldigkeiten und Terminzahlungen geschritten, wobey die anliegende Tabelle (Ziffer II.) zu Grunde zu legen, und nur im Protokoll zu bemerken ist, daß diese Tabelle die mit den Debenten gepflo-

gene Liquidation mit der durch ihre Namensunterschrift ausgedrückten Anerkennung enthalte, und

6) schließlich die Ratification des Kreisdirectoriums vorzubehalten.

Das Protokoll ist von den Betheiligten zu unterzeichnen. Die ausgeschiedenen illiquiden oder streitigen Posten sind mit den erforderlichen Nachweisungen in ein besonderes Verzeichniß zu tragen.

Das vollendete Geschäft ist von der Domainen-Verwaltung und den Commissarien dem Kreisdirectorium mit Bericht vorzulegen, das die Genehmigung zu ertheilen, oder, wo sich Mängel zeigen, diese verbessern, und das rectificirte Resultat den Censiten alsdann nochmals vorlegen zu lassen hat, was, wenn die Anstände nicht sehr bedeutend und schwierig sind, zu Vermeidung der Kosten durch den Ortsvorstand geschehen kann.

Bey der Revision sind die vorhandenen Gesetze und Reglements zur Richtschnur zu nehmen, und nicht nur diejenigen Mängel, welche dem Fiscus zum Nachtheil gereichen, sondern auch solche ex officio zu verbessern, wodurch die Abgabspflichtigen verkürzt werden.

§. 8.

Verfahren, wo die Verwaltung von einer Gemeinde oder Vorträgerey einen Zins oder eine Gült in Folle zu beziehen hat.

Wenn die Verwaltung Zinsen und Gülten von einer Gemeinde oder einer Trägerey in Folle zu beziehen hat, so hat dieselbe die jährliche Schuldigkeit nach den vorhandenen Urkunden, oder, wo solche fehlen oder bestritten sind, nach dem neuesten Zustande unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechtszuständigkeiten über etwaige streitige Summen zu verzeichnen, den Ablösungs-Maasstab darnach zu bestimmen, und ihre Berechnung der Gemeinde und resp. dem Vorträger mitzutheilen.

Es wird hier wiederholt, daß bey Aufstellung der Berechnung über das Capital eines von einer Gemeinde oder sammtverbindlichen Genossenschaft zu entrichtenden Zins- und Gültpostens ohne Rücksicht auf die individuellen Schuldigkeiten der einzelnen Genossen lediglich der-

jenige Abkaufsfuß angenommen wird, unter welchen die in Folle zu liefernde Summe nach dem Gesetz fällt.

Wenn also eine Trägerey, z. B. 30 kr. in Geld, 3 Simri Haber, 2 Simri Korn und 3 Mltr. Dinkel zu liefern hätte, und die Steuerperćquationspreise vom Simri Haber 15 kr., vom Mltr. Korn 5 fl. 20 kr. und vom Dinkel 3 fl. 30 kr. betrügen, auch dieselbe zur unentgeltlichen Lieferung nicht verbunden wäre; so wird

1) von der Geldschuldigkeit ad 30 kr. der 11fache Betrag mit 5 fl. 30 kr.

2) von 3 Simri Haber à 15 kr.: also von dem Werth von 45 kr. der 13fache Betrag mit — — 9 fl. 45 kr.

3) und von 2 Simri Korn à 40 kr.: also von 1 fl. 20 kr. der 15fache Betrag mit — — — 20 fl. — —

4) von 3 Mltr. Dinkel zu 3 fl. 30 kr.: also von dem Werth von 10 fl. 30 kr. ebenfalls der 15fache Betrag mit — — — — — 157 fl. 30 kr.

im Ganzen also eine Capitalschuld von — — 192 fl. 45 kr.

zu berechnen seyn.

Auf die Quote, welche einzelne Trägereygenossen an jedem Posten von den zur Trägerey gehörigen Güterstücken zu entrichten haben, wird also hier keine Rücksicht genommen.

Gemeinden, die als solche zins- und gültpflichtig sind, und ein Ablösungs-Capital schuldig werden, haben dasselbe aus den Gemeinde-Cassen in den gesetzlichen Terminen zu entrichten, und es bedarf für diesen Fall keiner weitern Bestimmungen. Bey Vorträgereyen hat aber die Verwaltung, nachdem die Mittheilung der aufgestellten Berechnungen an einen Vorträger erfolgt ist, von demselben ein individuelles Register über die Schuldigkeiten der einzelnen, zur Trägerey gehörigen Censiten zu verlangen, welches von sämmtlichen Betheiligten unterzeichnet seyn, und in der Totalsumme mit der von der Verwaltung aufgestellten Berechnung übereinstimmen muß.

Dieses Register hat die Verwaltung nach ihren Acten und Urkunden im Allgemeinen zu prüfen, und mit sämmtlichen Acten und Urkunden gegen Bescheinigung dem Ablösungs-Commissair zuzustellen,

der sodann die AblösungsCapitalien nicht nach der Größe der individuellen Gült- und Zinsposten, sondern für jeden Censiten nach dem durch die oben berührte Berechnung gefundenen, allgemeinen Maasstabe, also in der Art berechnet, daß, um bey obigem Beyspiel stehen zu bleiben, jeder einzelne Geldzins ohne Ausnahme mit dem 11fachen Betrage, jede Habergült mit dem 13fachen, jede Korn- und jede Dinkelgült mit dem 15fachen Betrage zu capitalisiren wäre.

Darnach wird von dem Commissair das Verzeichniß der einzelnen Capitalschuldigkeiten nach dem vorgeschriebenen Formular aufgestellt, welches nur in denjenigen Rubriken, die auf die Berechnung des AblösungsMaasstabes Bezug haben, die erforderlichen Abänderungen leidet.

Die JahrsTermine sind aber jedem einzelnen Censiten nach den im §. 6 gegebenen Regeln zu berechnen, und nach vollendeter Berechnung ist wegen Anerkennung der constatirten Capitalschuldigkeiten durch Unterschrift der Vorträger und sämmtlicher einzelnen Censiten gleiches Verfahren, wie es im §. 7. vorgeschrieben ist, zu beobachten.

Wo die Vorträger nicht im Stande sind, das Register über die einzelnen jährlichen Zins- und Gültschuldigkeiten gehörig aufzustellen, werden die Kreisdirectorien ermächtigt, auch dieses Geschäft dem Commissär aufzutragen. Es versteht sich, daß die Vorträger der Liquidation stets beyzuwohnen haben.

§. 9.

Besondere Bestimmungen, die Uebernahme der Gülten und Zinsen, die von einzelnen Güterstücken in einer Gemarkung fällig sind, von Seiten der Gemeinden betreffend.

Wo nicht Gemeinden, als solche, oder bedeutende Genossenschaften Zins- und Gültpflichtig sind, sondern das Aerarium diese Abgaben von den einzelnen Güterbesitzern einer Gemarkung zu beziehen hat, da soll, in dem Falle, daß entweder die Zinsen und Gülten in vielen kleinen Posten auf einer großen Zahl einzelner Güterstücke haften,

oder daß nur der Gesammtbetrag der Schuldigkeiten der einzelnen Censiten bekannt, und die individuelle Last der einzelnen, ihnen zustehenden Güterstücke unbekannt seyn sollte, dem hie und da bereits geäußerten Wunsche der Gemeinden, das ganze AblösungsCapital freywillig zu übernehmen, entsprochen werden.

Da jedoch eine solche Uebereinkunft eigentlich in einem Zins- und Gültkauf und Verkauf bestehet, und die allgemeine und unbedingte Ermächtigung der Gemeinden hierzu im §. 5. des Gesetzes nur für den Fall der von einer Verainsgenossenschaft erfolgenden Aufkündigung gegeben wurde, so ist dazu die besondere, obervormundschaftliche Ermächtigung erforderlich, deren Ertheilung von den Kreisdirectorien freylich überall nur dann erwartet werden kann, wenn die Acquisition dem wohl bemessenen Interesse der Gemeinden vollkommen entsprechend erfunden wird.

Das Aerarium verlangt in einem solchen Falle nur dasjenige Capital, welches bey der von demselben erfolgenden Aufkündigung nach dem §. 6. und 7. des Gesetzes verlangt werden kann. Der Gemeinde steht es aber frey, entweder die Gülten und Zinsen fortzubeziehen, bis von einzelnen Zins- und Gültpflichtigen eine Aufkündigung, und die Ablösung um den für diesen Fall gesetzlich bestimmten 18fachen Betrag erfolgt, oder unter sich über einen geringeren Abkaufsfuß auf beliebige Weise übereinzukommen.

Bey der fortlaufenden Erhebung kommt ihr der bey Gült- und ZinsEinzügen wegen der Brüche häufig entstehende Ueberschuß, oder das sogenannte Uebermaas zu gute.

Beym Abkaufe, der von den Gült- und Zinspflichtigen verlangt wird, kann sie aber, wie gesagt, die Capitalien nach einem höhern Maasstabe berechnen.

In Fällen, wo nur der Gesammtbetrag der Schuldigkeiten der einzelnen Censiten, und nicht die individuelle Last der einzelnen Güterstücke bekannt seyn, und die für diesen Fall im §. 7. vorgeschlagene VerfahrungsArt Widerspruch finden sollte, würden Verainserneuerungen nur zu dem Zwecke der genauen Berechnung der individuellen AblösungsCapitalien nothwendig werden.

Solche Berainserneuerungen sind aber für beyde Theile mit bedeutenden Kosten verbunden, welche unter obigen Voraussetzungen durch den Dazwischentritt der Gemeinden allerdings beseitigt werden könnten.

Damit indessen der Hauptzweck, den man durch diese Uebereinkünfte mit Gemeinden verfolgt, die Ersparung von Kosten, erreicht werde, ist eine individuelle Berechnung der einzelnen Capitalien von jedem zins- und gültpflichtigen Grundstück oder für jeden einzelnen Censiten, wie sie in dem §. 7. vorgeschrieben ist, zu umgehen, und die ganze Zins- oder Gültlast, d. i. der in Geld berechnete Gesamtbetrag, den die Zins- und Gültpflichtigen an verschiedenen Objecten zu leisten haben, durch die Zahl der Item, oder die Zahl der zins- und gültpflichtigen Güterstücke, oder, wenn auch diese unbekannt sind, durch die Zahl der Güterparzellen zu dividiren, und nach dem Mittelbetrag die AbkaufsSumme zu berechnen. Wenn z. B.

1) sämmtliche Gült- und Zinspflichtige einer Gemeinde 20 fl. Geld, 40 Mltr. Dinkel zu 10 Simri und 10 Mltr. Korn zu 8 Simri zu liefern haben, und
2) die Item der Geldzinsen 200 fl., der Dinkelgülten 300 fl., und der Korngülten 40 fl. und
3) die Steuerperäquationspreiße vom Dinkel 4 fl. und vom Korn 6 fl. wären, so würde
   a) von den Geldzinsen ein Item im Durchschnitt 6 kr. betragen, der AblösungsMaasstab, wenn die Gült nicht unentgeltlich geliefert werden muß, im 9fachen Betrag bestehen, und sich das AblösungsCapital auf 180 fl. belaufen;
   b) von den Dinkelgülten das Item im Durchschnitt in 1 1/3 Simri oder in Geld in 32 kr., und darnach der AblösungsMaasstab im 13fachen Betrag bestehen, und das AblösungsCapital auf 2080 fl. sich belaufen;
   c) Von der Korngült das Item im Durchschnitt 2 Simri oder in Geld 45 kr. betragen, der Abkaufsfuß im 15fachen Betrage bestehen, und das AblösungsCapital sich auf 900 fl.

das ganze von der Gemeinde zu übernehmende Capital daher auf 3160 fl.

belaufen, zu dessen Abtragung alsdann 10jährige, zu 5 proCt. verzinsliche Termine bewilligt würden.

Sollte die Zahl der Item nicht genau aus den Büchern zu eruiren seyn, so genügt eine approximative Bestimmung, und wenn von den verschiedenen AbgabsObjecten, z. B. Geld, Korn, Dinkel ꝛc. die Zahl der Item auch nicht einmal approximativ ausgemittelt werden kann, welcher Fall in solchen Orten eintreten wird, wo die Zins- und Gültbücher in gänzlicher Unordnung sind, und nur der Totalbetrag der Schuldigkeiten der einzelnen Censiten bekannt ist, so ist die Zahl der zinsbaren Güterparzellen der ganzen Gemarkung überhaupt von den Steuerperäquatoren, die darum anzugehen sind, zu erheben, die in Geld berechnete Summe der ganzen jährlichen Zins- und Gültschuld, die sich nach obigem Beyspiele auf 240 fl. belaufen würde, zu berechnen, diese ganze Summe durch die erhobene Zahl der zinspflichtigen Güterstücke zu dividiren, und darnach der Abkaufsfuß zu bestimmen.

Sollte endlich auch die Zahl der zins- und gültbaren Güterstücke nicht bekannt, und unzweifelhaft seyn, daß die Gülten und Zinsen in der Regel auf allen einzelnen Güterstücken der Gemarkung ursprünglich gehaftet haben, so bilden alle vorhandenen Güterparzellen den Divisor.

Wäre z. B. die Zahl der Güterstücke überhaupt 400, so würde im Durchschnitt ein Gült- und ZinsItem ($= \frac{240}{400}$ fl.) von 36 kr. erscheinen, der mittlere Abkaufsfuß sich auf den 13fachen Betrag stellen, und das AblösungsCapital ($= 240 \times 13$) sich auf — 3120 fl. belaufen.

Diese Berechnungen können ohne den mindesten Kosten-Aufwand von den Verwaltungen selbst, ohne Beyziehung besonderer Commissarien aufgestellt, und die Verhandlungen mit den Gemeinden, unter Mitwirkung der Aemter, entweder ganz auf schriftlichem Wege, oder doch so weit schriftlich gepflogen werden, daß nur eine kurze Verhandlung mit versammelter Gemeinde statt hat.

Sobald eine solche Uebereinkunft mit einer oder der andern Gemeinde für gut erfunden und autorisirt worden ist, hat die Verwaltung die Berechnung aufzustellen, und die etwa erforderlichen Notizen von dem Steuerperäquator zu erheben, das Amt dieselben aber zu prüfen, und dabey darauf zu sehen, daß weder das Aerarium noch die Gemeinde auf eine ungebührliche Weise verkürzt werden. Es versteht sich übrigens, daß die Ueberweisung der Gülten und Zinsen an die Gemeinden um die festgesetzten Ablösungs-Capitalien sich nur auf die liquiden, nach den neuesten Einzugsregistern flüßigen Posten beziehen könne, und daß da, wo Posten im Streit befangen sind, diese ausdrücklich vorzubehalten, und das Nöthige darüber von den Kreisdirectorien einzuleiten sey.

§. 10.

Verfahren bey den Kreisdirectorien.

Die Kreisdirectorien haben die Ablösungs-Geschäfte, so wie die mit Gemeinden getroffenen Uebereinkünfte zu genehmigen, die über Zins- und Gültschuldigkeiten, über die Anwendung der verschiedenen Abkaufsfüße, über Terminsberechnungen, über die Frage, ob eine Abgabe zu den nach dem Zins- und Gült-Ablösungs-Gesetz ablösbaren Abgaben gehört, und über ähnliche Fragen entstehenden Streitigkeiten, wo sie zur Entscheidung nach der Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern competent sind, zu entscheiden, und wo die Sache nicht zur Administrativ- richterlichen Entscheidung, sondern zur Competenz der Gerichte gehört, einem Rechtsstreite durch Einleitung von Vergleichsverhandlungen, wo möglich zuvorzukommen.

Sie werden andurch ermächtigt, auf reifliche Erwägung der factischen und rechtlichen Verhältnisse alle solche Streitigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen im Vergleichswege durch collegialische Beschlüsse definitiv und ohne Anfrage zu erledigen.

Insbesondere haben sie bey streitigen und illiquiden Zinsen und Gülten die Wahrscheinlichkeit des glücklichen Erfolgs eines Rechtsstreits und den Werth des Objects gegen Zeit und Kosten-Aufwand,

welche eine nähere und gründliche Untersuchung und gerichtliche Erörterung erfordern, abzuwägen, und darnach ihre Beschlüsse abzumessen.

§. 11.

Einzug und Verrechnung der Ablösungs-Capitalien.

Ueber die Termine der constatirten AblösungsCapitalien sind für Orte, wo mit den Gemeinden keine Uebereinkunft getroffen wird, auf den Grund der nach Formular I. aufgestellten Verzeichnisse besondere Register nach dem Formular unter Ziffer II. zu fertigen.

Die constatirten AblösungsCapitalien sind der CassenCommission ortsweise, unter Nachweisung der in jedem Jahre fälligen Termine bekannt zu machen. Eine amtlich bestätigte Abschrift der aufgestellten speciellen Verzeichnisse ist der ersten VerwaltungsRechnung, nach Vollendung des Abkaufs, von jedem Orte, wo keine Uebereinkunft mit der Gemeinde getroffen wurde, anzulegen.

Wo eine solche Uebereinkunft getroffen wurde, muß die Uebereinkunft mit der Berechnung, worauf sie gebaut wurde, beygelegt werden.

Der Einzug der Zins- und GültCapitalien ist auf den Grund der aufgestellten und anerkannten Register zu bewirken.

Die DomainenVerwalter haben sich bey Gefahr der Selbsthaftung strenge an die gesetzlichen Termine zu halten, und wenn dieselben nicht eingehalten werden, richterliche Hülfe anzurufen, es sey denn, daß Gründe zur AusstandsVerwilligung vorlägen, in welchem Falle aber die DomainenVerwaltung unter dem, so eben ausgedrückten Präjudiz vor dem VerfallTermine oder längstens innerhalb vier Wochen nach Abfluß desselben Bericht an das Kreisdirectorium zu erstatten hat.

Das Kreisdirectorium wird nur aus wichtigen Gründen einen Ausstand verwilligen, und zwar höchstens auf ein Jahr.

Längere Fristen können nur auf Antrag des Kreisdirectoriums von hieraus verwilligt werden.

Vorauszahlungen dürfen jederzeit angenommen werden.

Karlsruhe den 11ten Sept. 1821.

Großherzogliches Finanz-Ministerium.

Freyherr von Fischer.

Vdt. Rutschmann.

Ziffer I.

Ordnungs-Zahl.	Namen des Zins- und Gültpflichtigen.	Bezeichnung der Güterstücke.	Nummer im Steuer-Zettel.	Gült- u. Zins-Item, Benennung und Betrag der Zinsen und der Gülten.	Geldbetrag der Zinsen und Gülten, die zu kapitalisiren sind, im 9fachen Betrage. fl.	kr.	11fachen Betrage. fl.	kr.	13fachen Betrage. fl.	kr.	15fachen Betrage. fl.	kr.	Summe der Kapitalien.	Schriftliches Anerkenntniß der Censiten.
1	Michael Treiber.	Morgen Acker im Kohearten (alles ohne die Nebenlieger)		4 kr. Zins 1/2 Simri Gültkorn.										
		1/4 Morgen Acker ebendaselbst.		1 1/2 kr. Zins 3 Meßle Gültkorn.										

Ziffer II.

Ordnungszahl	Namen der Censiten.	Ordnungszahl im Verzeichniß Nr. 1.	Kapitalschuldigkeit im Ganzen.		Fällig sogleich oder längstens innerhalb drei Monaten.		Zahl der Jahrs-Termine, wo 2 oder mehrere Jahre	Jährlicher Betrag der Termine.	
			fl.	kr.	fl	kr.		fl.	kr.
1	Joh Armbruster	4	19	4	9	4	1	10	—
2	Carl Asper . , ...	10	8	16	8	16	—	—	—
3	Christ Balg	1	24	10	—	—	2	12	10
4	Nepomuk Born	15	110	10	—	—	10	11	1
5	Adolph Damm	4	11	—	1	—	1	10	—
6	Caspar Dannzapf	16	12	—	2	—	1	10	—
7	Joh. Fried. Eitel . . .	32	15	—	5	—	1	10	—
8	Andreas Ezel . = . . .	8	17	—	7	—	1	10	—
9	Carl Grün	3	36	3	—	—	3	12	1
10	Benjamin Gutsch . . .	20	48	16	—	—	4	12	4
11	Ernst Hattich	21	150	15	—	—	10	15	1½
12	Jakob Hubermann . . .		80	4	—	—	8	10	½

Karlsruhe, gedruckt in C. F. Macklot's Hofbuchdruckerey

Anhang.

Königl. Baierische Declaration v. 19. März 1807. die Bestimmung der Verhältnisse der, der Königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn betreffend. (als Ergänzung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte. Siehe oben S. 253.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern:

Nachdem zufolge des zu Paris am 12ten July 1806. geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Sauverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a. In Franken.

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2. die Grafschaft Kastell,
3. die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4. die Herrschaft Wiesentheit,

5. jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg.

b. in der Oberen-Pfalz,

6. die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c. in Schwaben.

7. das Fürstenthum Oettingen,

8. diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,

9. die Grafschaft Edelstetten,

10. sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,

11. die Burggrafschaft Winterrieden,

12. die Herrschaft Burheim,

13. die Herrschaft Thannhausen, endlich

14. der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert,

welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beysätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen.

Hiernach

3. ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichs-Fürsten, — Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten — Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beywort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren. Wornach sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit uns oder Unseren Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5. Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzlei-Zeremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer oberen Landes-Stellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädikat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel sich achten.

6. Nach dem Kirchen-Gebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landes-Trauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7. Es bleibt ihrer freyen Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31 des Bundes-Vertrags vorausgesetzten Bedingungen dabey eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthalts-Ort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freyheit bey denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren Staats-Kassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8. Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bey dem einschlägigen Hofgerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal. —

Sollten bey einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzley vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nähmlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und soweit der baierische Codex bey Adelichen es ohne speziellen

allerhöchsten Befehl gestattet, die erfoderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beylegung des bey der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersucht hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Direktors geführt. Sobald die Untersuchungs-Akten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28. des rheinischen Bundes-Vertrags vorgeschriebenen Gerichts eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die gesetzliche Zahl von Beysitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Direktor des hiesigen Hofgerichts ist dabey Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Kriminal-Sachen ist, hat dabey das Correferat; der erste geheime Sekretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frey, auch einen eigenen rechtlichen Beystand sich zu wählen, welcher bey dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesetzen. Das von den Beysitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestirt werden. —

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Konföderations-Akte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12. Ihre Familien-Verträge und eingeführten Successions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

13. Alle Vormundschaften und Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bey den einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.

14 Alle Privilegien und Freyheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15. Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainität untergebenen „Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.,) „getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu thun „wozu sie in obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unseren Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtigen Regierungen Agenten mit diplomatischem Karakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie an ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen

zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bey einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2. Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bey dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5. Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6. Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1. Wenn die subjizirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respektive zweyte Instanz nämlich als zweyte für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2. Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konstituirtes Kollegium unter dem Namen: Königlich-Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justiz-Kanzley, von gesetzmäßig qualifizirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3. Müßen die für die Justiz-Verwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifikations-Punktes bey dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4. Die Subalternen in den Kanzleyen und die Justiz-Beamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5. Die Mediat-Justiz-Kanzley bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erfoderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6. Dieser Justiz-Stelle kömmt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Justiz-Kanzleyen Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7. An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Kanzleyen bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8. Das Begnadigungs-Recht kömmt allein dem Souverain zu.

9. Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

10. Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten und in sub-

sidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizey-Gewalt.

1. Die obere Polizey im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Kommissär ausgeübt.

2. Die gewöhnliche untere Polizey verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unseren Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizey zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3. Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Konfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabey nach den bestehenden, und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4. Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bey Unseren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5. Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts stehet Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6. Vormundschafts- und Kuratels-Sachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justiz-Kanzley des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7. Die Sicherheits-Polizey, in so weit sie sich auf allgemeine

Anstalten bezieht, wird von Unseren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Lokal = und Distrikts = Polizey aber werden durch die Beamten und Kanzley des Patrimonial = Herrn nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8. Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen = und Wasser = Baues kömmt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirektion zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat = Polizey = Behörde überlassen.

9. Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth = und Zoll = Gesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft = und Handwerks = Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs = Konzessionen, gehören als Theile der oberen Polizey dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landes = Behörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen, und seinen Polizey = Behörden.

10. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unserer Oberpolizey, ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kultur = Streitigkeiten bleibt der Mediat = Polizey = Behörde überlassen.

11. Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer = Assekuranz = Anstalt freywillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer = Assekuranz = Sozietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beytritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12. Die Forst = und Jagd = Polizey, so wie die Forst = Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat = Behörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unseren Forst = und Jagdordnungen sich zu achten.

13. Das Medizinal-Wesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medizinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Anweisung ihrer Qualifikation zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Mediat-Herrn.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1. Die oberste Kirchen-Polizey steht dem Souverain zu; die Mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2. Wo eigene Konsistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Konsistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreyen und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unseren einschlägigen Konsistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a. bey strengen Graden von Korrektionen oder bey Dienst-Suspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b. Es können von den Aussprüchen des Mediat-Konsistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen 2c. Rekurse an Unser Konsistorium genommen werden.

c. Alljährlich müssen an dieses die Konduit-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3. Wo keine eigene Konsistorien bestehen, ist für die Konsistoral-Sachen Unser einschlägiges Konsistorium die geeignete Behörde.

4. Die Ehegerichts-Sachen werden bey der Mediat-Justiz-Kanzley verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz-Tribunal appellirt wird.

5. Zu eben dieser Kanzley gehören auch die Dienstentsetzungen von

Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat-Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7. Jedem Mediat-Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episkopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1. Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Konscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzley aufgetragen werden.

3. Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeywachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landes-Polizey anordnen; wobey er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staats = Finanz = Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans = Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes = Steuer = Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes = Bedürfnissen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs = Souverains erfoderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In der Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel = Taxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld, ꝛc. — Kein Patrimonial = Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions = Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial = Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentral = Leitung erfodern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder, u. d. gl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden = Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden und bey der sogenannten Ordinäri = Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6. Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits = Verträge geschlossen sind. Ferner

7. verbleiben ihnen alle Konzessions = Gelder, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben.

8. Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9. Die Etats = Kuratel der einschlägigen Landes = Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse = und Rechnungswesen dabey einzurichten sey.

10. Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer = Freyheit statt.

11. Die Domainen = Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuer = Beytrages der Baierischen Stände zu belegen.

12. Die mediatisirten Herren genießen die Zoll = Befreyung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erfoderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13. Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee = Gelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frey.

14. Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27. der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilet, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1. Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2. Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bey den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beyträge zur Sustentation des Kammergerichtes: wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3. Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizey, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4. Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Kasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5. Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu anderen Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabey die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2. Sie können nebst den Lokal-Beamten ein eigenes Kollegium für Justiz und Polizey unter dem Namen: Justiz-Kanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte unter dem Namen: Domainial-Kanzlei, anordnen, und dieselben mit einem Direktor und der erfoderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzelisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3. Wegen der Qualifikation der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nro. 3 bestimmt worden

4. Unsere oberen Landes-Stellen, oder der von Uns angeordnete Kommissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleyen der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unseren Staaten vorgeschriebenen Art nach dem Verhältnisse einer unteren Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5. Unsere Landes-Stellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediat-Kanzleyen in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6. Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleyen der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäfts-Berührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landes-Stelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Korrespondenz erlaubt.

7. Die von den mediatisirten Herrn ernannten Beamten und Kanzleyen werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Kanzley-Mitglieder geschieht durch Unseren Kommissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Kanzley, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualifikation des Beamten an die einschlägige Landes-Direktion einzusenden hat.

8. Die Mediat-Beamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bey der Mediat-Justiz-Kanzley, und in zweyter Instanz bey Unserer obersten Justiz-Stelle. Bey Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizey angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufodern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenden Monats an zu rechnen, bey dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beybringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfoderniße zu beobachten.

2. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herren als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unsere sämtlichen Landes-Kollegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn, ihre Kanzleyen, Konsistorien, Beamte und sämmtlichen Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesez zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders reguliret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Art. 33. der Konföderations-Akte das Geeignete bereits verfügt ist. München, 19 März 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Flad.

Bey Braun in Carlsruhe sind ferner erschienen:

Verfassungsurkunde des Großherz. Baden. (Aus den Quellen einzeln abgedruckt) br. 8 kr.

Verhandlungen der Zweyten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden. 1819. 10 Hefte. 8 fl. 16 kr.
1820. 9 Hefte. 7 fl. 36 kr.

Hauptregister oder ausführl. alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen in der I und II Kammer der Ständeversammlung des Großherz. Baden von 1819 und 1820. 36 kr.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherz. Baden von 1822. (unter der Presse.)

Schreiber, Al., Badische Geschichte. 1 fl. 12 kr.

Heünisch, kleine Geographie und Statistik des Großherz. Baden, mit 1 Producten-Karte. 45 kr.
Die Producten-Karte einzeln 15 kr.

— Karte des Großherzogthums Baden nach seinen Bestandtheilen, Standes- und Grundherrschaften, Acquisitionen und Cessionen; mit einer tabellarischen Uebersicht der Erwerbungen und Abtretungen des Großherzoglichen Hauses Baden, vom RegierungsAntritt des höchstseeligen Großherzogs Carl Friedrich (1746) bis auf die neueste Zeit, nebst namentlicher Aufführung aller Standes- und Grundherrn und Angabe ihres Besitzstandes nach der Volkszahl, dem Areal und statistischen Werthe. Unter Zugrundlegung amtlicher und statistischer Quellen bearbeitet.
2 lythograph. Blatt. 31 1/2" 22 1/4" 3 fl. 36 kr.
Einzeln: Die Tabelle 1 fl. 48 kr.
— Karte von Baden, schwarz 1 fl. 48 kr.

Die Karte von Baden illuminirt:

1) historisch nach dem periodischen Anfall der Landestheile 2 fl. 24 kr.
2) nach den vormaligen einzelnen Bestandtheilen 4 fl.
3) — Landes-, Standes- u. Grundherrlichen Besitzungen 2 fl. 42 kr.
4) — ProvinzEintheilung. 2 fl.
5) — Kreis- und AemterEintheilung 4 fl.

6) nach Landständischen Wahlbezirken 3 fl. 36 kr.
7) — MilitairCantonen ohne ihre Aemter 2 fl. 24 kr.
8) — — — mit ihren Aemtern 4 fl.

Accis- und Ohmgelds-Ordnung in ihrem gegenwärtigen Umfange 1822. (von Kreis-Assessor Regenauer) br. 40 kr.

Landrecht für das Großherzogthum Baden 3 fl.

Constitutions-Edicte von 1807. 7 Hefte 1 fl. 50 kr.

Edict über die Strafgerechtigkeitspflege vom Jahr 1803. mit den Erläuterungen von 1812. 1 fl. 12 kr.

Inhalt, wesentlicher, des beträchtlichsten Theils der Markgräflich Badischen und Großherzoglich Badischen Gesezgebung. 4 Bände. 1782 — 1814. 11 fl.

Rheinländer, ausführl. alphab. Hauptregister über alle Gesetze und Verordnungen in den Großherzogl. Badischen Regierungsblättern. 1r Band von 1803 bis 1811. 2 fl. 12 kr.

— Desselben 2r Band von 1811 bis 1820 incl. 1 fl.

— practisches Handbuch für jeden Staatsbürger Badens, über Eheverträge, Schenkungen unter Lebenden, Testamente, Vermögens-Uebergaben und das gesetzliche Erbrecht. Mit Formularien 1 fl. 30 kr.

— Vormundschaftslehre nach d. Landrecht 48 kr.

— Belehrung über die Gütergemeinschaft, für den Landmann. 12 kr.

Kolb, v., historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden. 3 Bände. Pränum. Preis 12 fl.

Donsbach, Oberamtmann, die Verfassung und das Proceßverfahren der Untergerichte im Großherzogthum Baden, mit Vorschlägen zu Verbesserungen durch Trennung der Justiz von der Administration und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. 1822. 1 fl.

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für konstitutionelle Staaten, von Frech, Regierungsrath, und Kapferer, Hofgerichtsrath. 1822. 30 kr.

Griesbach, Beytrag zu einer Gemeindeverfassung für größere Städte. 24 kr.

Academische Gesetze für die Großherz. Badischen hohen Schulen zu Heidelberg und Freyburg. 1821. br. 15 kr.

Werz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Duttlinger, Johann G.

Quellen des Badischen Staatsrechts Zur Erläuterung und Ergänzung der Landständischen Verhandlungen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe 1822

J.publ.g. 181 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559053-3